

Welterbe-Manual

Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention
in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz

Deutsche UNESCO-Kommission
Luxemburgische UNESCO-Kommission
Österreichische UNESCO-Kommission
Schweizerische UNESCO-Kommission

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Impressum

- Herausgeber: Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Colmantstraße 15
D- 53115 Bonn
E-Mail: sekretariat@unesco.de
- Luxemburgische UNESCO-Kommission
Ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche
20, Montée de la Pétrusse
L- 2912 Luxemburg
E-Mail: unesco@mcesr.etat.lu
- Österreichische UNESCO-Kommission
Universitätsstraße 5/4, Stock 12
A-1010 Wien
E-Mail: oeuk@unesco.at
- Schweizerische UNESCO-Kommission
Bundesgasse, 32
CH-3003 Bern
E-Mail: info@unesco.ch
- Verantwortlich: Dieter Offenhäuser
- Redaktion: Claudia Brincks-Murmann, Katja Römer, Kurt Schlinkes
- Redaktionsassistentz: Birgit Neuhäuser, Julia Zelgert
- Satz und Druck: Grafische Werkstatt Druckerei und Verlag
Gebrüder Kopp GmbH & Co KG Köln
2. erweiterte Auflage: 2.000
- Fotonachweis
Umschlagseite: Aletschgletscher mit Aletschhorn
© Managementzentrum Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn
Gosausee
© Tourismusverband Inneres Salzkammergut
Zeche Zollverein
© Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbh
Luxemburg Stadt: Altstadtviertel und Festungsanlagen
© Photothèque de la Ville de Luxembourg

Alle Rechte vorbehalten

© Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Bonn, 2009

Für die Textbeiträge aus Luxemburg, Österreich und der Schweiz liegen die Rechte bei den jeweiligen UNESCO-Kommissionen.

Inhalt

Vorwort der Präsidenten der Deutschen, Luxemburgischen, Österreichischen und Schweizerischen UNESCO-Kommission	7
---	---

Einführung

Die Idee des universellen Erbes <i>Roland Bernecker, Gabriele Eschig, Paul Klein, Madeleine Viviani-Schaerer</i> . . .	10
---	----

Die Welterbekonvention

Das UNESCO-Welterbe <i>Kurt Schlünkes</i>	16
--	----

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	27
--	----

Who is who im Welterbe <i>Annegret Petschat-Martens</i>	46
--	----

Die Umsetzung des Übereinkommens

Anforderungen und Verpflichtungen der Welterbekonvention aus Sicht der Denkmalpflege in Deutschland <i>Birgitta Ringbeck</i>	66
--	----

Kriterien für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste	68
--	----

Was es heißt, eine Welterbestätte zu sein Sieben Thesen zu einer viel diskutierten Frage <i>Hermann Schefers</i>	70
--	----

Das Aufnahmeverfahren <i>Claudia Brincks-Murmann</i>	74
---	----

Leitfaden zur Nutzung des Namens und Logos der UNESCO und des Welterbelogos	80
--	----

Die Monitoring-Instrumente der Welterbekonvention <i>Birgitta Ringbeck</i>	85
Die Liste des gefährdeten Welterbes <i>Dieter Offenhäußer</i>	89
Die Globale Strategie für eine ausgewogene Welterbeliste <i>Kurt Schlinkes</i>	104
Kulturlandschaften im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention <i>Mechtild Rössler</i>	113
Das Welterbe-Städteprogramm <i>Kerstin Manz</i>	120
Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften	129
Deutsche Beteiligung	
Grußwort des Leiters der Abteilung Kultur und Kommunikation des Auswärtigen Amts <i>Martin Kobler</i>	134
Grußwort der Präsidentin der Kultusministerkonferenz in Deutschland <i>Annegret Kramp-Karrenbauer</i>	136
Welterbestätten in Deutschland	138
Deutsche Welterbestätten im Wartestand <i>Birgitta Ringbeck</i>	142
Der UNESCO-Welterbetag <i>Claudia Brincks-Murmann / Katja Römer</i>	145
Welterbe für junge Menschen <i>Susanne Braun / Carolin Poeplau</i>	149
Das Schulprogramm »denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule« <i>Susanne Braun / Carolin Poeplau</i>	152

Österreichische Beteiligung

Welterbe in Österreich

*Gabriele Eschig / Mona Mairitsch / Franz Neuwirth / Bettina Rossbacher /
Dina Gianni* 156

Schweizerische Beteiligung

Welterbestätten in der Schweiz 168

Welterbe in der Schweiz

Daniel Gutscher 170

World Nature Forum und World Nature Lab

Welterbemanagement in der Schweiz
am Beispiel der Alpenregion Jungfrau-Aletsch

Beat Ruppen 176

Luxemburgische Beteiligung

Welterbe Luxemburg

Paul Klein 182

Die Richtlinien der UNESCO

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens

zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt 193

Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern

in die Liste des Erbes der Welt (Anlage 3 der Richtlinien) 283

Echtheit im Sinne des Welterbe-Übereinkommens

(Anlage 4 der Richtlinien) 293

Erläuterungen zum Formblatt für die Anmeldung

von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt

(Anlage 5 der Richtlinien) 299

Verfahren zur Beurteilung von Anmeldungen durch die beratenden Gremien (Anlage 6 der Richtlinien)	312
Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des Welterbe-Übereinkommens (Anlage 7 der Richtlinien)	319
Anhang	
Wichtige Dokumente und Basisinformationen zum Welterbe <i>Annegret Petschat-Martens</i>	330
Auswahlbibliografie <i>Annegret Petschat-Martens</i>	334
Adressen	340
Autoren-/Autorinnenverzeichnis	352

Vorwort der Präsidenten der Deutschen, Luxemburgischen, Österreichischen und Schweizerischen UNESCO-Kommission

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist uns eine Freude, Ihnen die neue erweiterte Handreichung zum Welterbeprogramm der UNESCO vorzustellen.

Die UNESCO-Welterbeliste ist das international umfassendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde.

Das Welterbeprogramm ist eine beispiellose Gemeinschaftsaktion der Regierungen und Fachorganisationen in aller Welt, die die Menschheit über politische und wirtschaftliche Grenzen hinweg verbindet. Mit der Auszeichnung als Welterbe stellen die Vertragsstaaten ihr Kultur- und Naturerbe bewusst in den universellen Kontext der Geschichte der gesamten Menschheit. Sie verzichten damit auf eine lediglich nationale Inanspruchnahme dieser wichtigen Güter. In diesem partiellen Souveränitätsverzicht liegt der kulturpolitische Kern der Welterbeidee. Die UNESCO-Liste beruht auf der Anerkennung und dem Austausch zwischen den Kulturen dieser Erde als gleichermaßen bedeutsamen Teilen einer gemeinsamen Geschichte, die letztlich auch eine gemeinsame Zukunft sein wird. Die große Popularität der Welterbeidee und ihr weltweiter Erfolg sollten uns ermutigen, beharrlich an diesem Prinzip weiterzuarbeiten. An den Schutz und die Präsentation der zum universellen Erbe der Menschheit erklärten Kultur- und Naturstätten sollten wir die höchsten Maßstäbe anlegen.

Das vorliegende Handbuch soll helfen, die dazu erforderlichen Informationen allen Beteiligten und Interessierten zugänglich zu machen. Es gibt Antworten auf Fragen zur Antragstellung auf Aufnahme in die Welterbeliste, zu den damit einhergehenden Pflichten, zur Umsetzung der Welterbekon-

Einführung

Die Idee des universellen Erbes

*Roland Bernecker, Gabriele Eschig,
Paul Klein, Madeleine Viviani-Schaerer*

Je bedeutender ein kulturelles Gut ist, umso universeller ist seine Gültigkeit. Hier liegt der eigentliche Kern der Welterbekonvention. Die Ausstrahlung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 ist nicht der Postkartenglanz, den die gelisteten Objekte verströmen. Es geht bei der Welterbeliste nicht um den Reiz, den die Exklusivität einer Hitparade den Auserwählten verleiht. Das eigentliche Faszinosum der Welterbeliste ist die Idee des gemeinsamen Menschheitserbes.

Herausragende Kultur- und Naturstätten dieser Erde sind Schätze, die nicht alleine dem Staat gehören, auf dessen Territorium sie sich befinden, sondern die sich die Menschheit als Ganzes zugute schreibt. In dem UNESCO-Völkerrechtsinstrument zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt hat diese Idee einen sehr konkreten Niederschlag gefunden: In über 30 Jahren Geschichte der Welterbekonvention haben über 180 Staaten zugestimmt, die herausragenden Kultur- und Naturstätten ihres Territoriums als Menschheitserbe anerkennen zu lassen. Das ist ein Stück virtueller Souveränitätsverzicht im Geiste der internationalen Kooperation.

Im Welterbeprogramm kooperieren Staaten über alle Kulturgrenzen hinweg auf der Grundlage eines universellen Kulturbegriffes, bereit, das Eigene in eine Reihe zu stellen mit dem Fremden und diesem die Anerkennung zukommen zu lassen, aus der sich letztlich auch der Stolz auf das Eigene nährt. Dieses Kooperationsprojekt genießt weltweit hohes Ansehen.

Welterbestätten bilden ein Netzwerk, das weit darüber hinaus für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Geiste der UNESCO steht. Partnerschaften zwischen thematisch verbundenen Stätten fördern interkulturelle Begegnun-

gen und den Austausch von Wissen im Bemühen um die Erhaltung, den Schutz, die Präsentation und die Vermittlung des Welterbes an künftige Generationen.

Ein Schwerpunkt sollte auf der Arbeit mit Schulen und Jugendlichen liegen, denn UNESCO-Welterbestätten sind wichtige Bildungsstätten. Mit Ratifizierung verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten der Konvention, durch Bildungsprogramme die Wertschätzung des Erbes auf breiter Basis zu stärken. Welterbe-Bildung fördert das Bewusstsein für Identität, den gegenseitigen Respekt, den Dialog, das Gefühl der Solidarität und den positiven Austausch zwischen den Kulturen. An Welterbestätten können Kinder und Jugendliche den interkulturellen Zugang zu ihrer regionalen oder nationalen Geschichte, zur gemeinsamen europäischen Geschichte und zur Geschichte der Erde erleben, kreativ gestalten und erlernen.

In einer zerstrittenen Welt mit immer größeren Gefährdungen für uns alle und zunehmend scheiternder kultureller Kommunikation zwischen den Weltteilen muss das Welterbeprogramm geradezu als wundersamer Niederschlag eines interkulturellen Einverständnisses betrachtet werden. Das Welterbeprogramm genießt weltweit hohes Ansehen. Das spüren alle, die an den jährlichen, an wechselnden Orten stattfindenden Sitzungen des Welterbekomitees teilnehmen. Man kann ohne Übertreibung und ohne falsches Pathos folgern, dass das Welterbeprogramm eines der wenigen zeitgenössischen interkulturellen Kooperationsprojekte ist, das wirklich funktioniert.

Die Idee zu diesem Kooperationsprojekt entstand nicht am Grünen Tisch, sondern aus einer konkreten Hilfsaktion. Am 8. März 1960 rief der Generaldirektor der UNESCO zu einer großen Hilfsaktion für die Kulturdenkmäler in Nubien auf, die durch den neuen Assuan-Staudamm von Überflutung bedroht waren. Fünfzig Länder beteiligten sich an den Rettungsaktionen. 40 Millionen US-Dollar wurden gesammelt und die riesigen Monumente konnten in einer aufwändigen Aktion zerlegt und an höherer Stelle wieder aufgebaut werden.

Dass internationale Kooperationsprogramme und vertraglich festgelegte Normen langfristige Wirkung entfalten, konnten wir besonders eindrucks-

voll im Frühjahr 2001 erleben. Als die Taliban die Buddha-Statuen im afghanischen Bamiyan-Tal sprengten, ging ein Aufschrei der Empörung um die ganze Welt. Man muss sich vor Augen halten, dass zweifellos die meisten Menschen, die diesen unglaublichen Vorgang beklagten, vorher gar nicht wussten, dass es diese Statuen gibt.

Im Bewusstsein der Menschen ist die Idee des Welterbes inzwischen fest verankert. Wir halten das heute für selbstverständlich. Das war es aber vor einigen Jahrzehnten noch nicht. Die Menschen, die sich über den barbarischen Akt der Taliban empörten, hatten die richtige Intuition. Sie spürten, dass dort etwas zerstört wird, worauf auch sie einen Anspruch haben, was auch ihnen gehört. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Bewusstseinswandel vollzogen, den man nicht genug würdigen kann. Die UNESCO-Welterbekonvention hat daran einen großen Anteil. Sie hat zu dem Verständnis beigetragen, dass es eine gemeinsame weltweite Verantwortung für unser kulturelles Erbe gibt. Diese Idee des Weltkultur- und Weltnaturerbes ist aus unserer Vorstellungswelt nicht mehr wegzudenken.

Nicht nur in Europa ist Kultur noch immer auch ein Vehikel nationaler Selbstbehauptung. Kultur hatte stets eine chauvinistische Dimension und diente oft eher der Abgrenzung und Überbietung als der Öffnung und dem Dialog. Das Nationale der Kultur spiegelt sich noch heute in dem Anspruch, eine »Kulturnation« sein zu wollen. Wovon will man sich unterscheiden? Von unkultivierten Völkern? Kultur ist überall, sie ist ein ebenso ubiquitäres Phänomen wie das Leben.

Die Welterbekonvention hat dazu beigetragen, Kultur aus dem Kontext der nationalen Chauvinismen herauszulösen. Das ist angesichts der Probleme, mit denen wir zur Zeit weltweit konfrontiert sind, nicht gering zu schätzen. Im jungen Europa der 27 stehen wir am Anfang des Projekts »Vielfalt in der Einheit«, das bei einem weiter wachsenden Europa keine Sonntagsfloskel mehr bleiben kann.

Der UNESCO-Welterbevertrag, den die Staaten ratifizieren, fordert von ihnen, sich selbst weiter intensiv für die eigenen Welterbestätten einzusetzen,

sie aber gleichzeitig in den ideellen Besitz der gesamten Menschheit zu übertragen und den Umgang mit der Stätte dem kritischen Blick der internationalen Fachwelt auszusetzen. Das Welterbekomitee hat außer dem Instrument der sogenannten »Roten Liste« oder im äußersten Fall der Streichung einer Stätte aus der Welterbeliste zwar keine echten Sanktionen zur Verfügung. Aber es hat eine erhebliche moralische Kraft, da es die Vertragspartner im Forum von über 180 Staaten an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erinnern und diese einfordern kann.

Das Welterbeprogramm ist eine Erfolgsgeschichte. Es basiert auf einem von nahezu der gesamten Staatengemeinschaft anerkannten Rechtsinstrument. Dem Programm ist es gelungen, den schönen Mythos der sieben Weltwunder auf die heutige Zeit zu übertragen. Dass diese Idee ein tiefes Bedürfnis der Menschen anspricht, zeigt das große Interesse, das der Liste überall auf der Welt entgegengebracht wird.

Mit dem vorliegenden Manual, das bereits in seiner zweiten Auflage erscheint, wollen die UNESCO-Kommissionen Deutschlands, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz einen Beitrag leisten zur Information aller an der UNESCO-Welterbekonvention Interessierten sowie insbesondere allerer, die vor Ort Verantwortung für eine Welterbestätte tragen.

Die Welterbekonvention

Das UNESCO-Welterbe

Kurt Schliinkes

Die UNESCO engagiert sich weltweit für die Erhaltung des kulturellen Erbes und die Förderung der kulturellen Vielfalt. Mit dem *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (kurz: Welterbekonvention) hat die UNESCO das weitreichendste völkerrechtliche Übereinkommen geschaffen, das jemals von der internationalen Staatengemeinschaft zur Bewahrung ihres gemeinsamen kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen worden ist. Es wurde am 16. November 1972 auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet und trat am 17. Dezember 1975 in Kraft. Bis heute haben 185 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen am 23. August 1976 beigetreten.

Das Übereinkommen liegt der von der UNESCO geführten *Liste des Welterbes* zugrunde. Ein eigens von der UNESCO eingerichtetes zwischenstaatliches *Welterbekomitee* prüft jährlich, welche Stätten neu in die Welterbeliste aufgenommen werden.

Die ersten zwölf Kultur- und Naturerbestätten von universeller Bedeutung wurden 1978 auf der zweiten Tagung des UNESCO-Welterbekomitees in Washington D.C. in die Liste des Welterbes eingeschrieben. Darunter befanden sich das historische Krakau, die Felsenkirchen von Lalibela in Äthiopien, die Galapagos-Inseln in Ecuador, der Yellowstone-Nationalpark und als erste Welterbestätte in Deutschland der Aachener Dom.

Heute umfasst die Liste des Welterbes 878 Kultur- und Naturstätten in allen Weltregionen. Deutschland ist mit 33 Welterbestätten in der Liste vertreten (Stand: Dezember 2008).

Das Konzept der Welterbekonvention

Leitidee der Welterbekonvention ist die »Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen« (aus der Präambel der Welterbekonvention).

Kulturdenkmäler und Naturerbestätten wie die Pyramiden von Giseh, das Tadsch Mahal, die Ruinen des griechischen Olympia, Ayers Rock oder der Grand Canyon gehören nach dem Verständnis der Welterbekonvention somit nicht allein dem Staat, auf dessen Territorium sie sich befinden. Sie sind vielmehr ideeller Besitz der gesamten Menschheit.

Der Verlust eines dieser höchst kostbaren Güter durch Verfall oder Untergang wäre eine Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt. Folglich muss die Völkergemeinschaft auch die gemeinsame Verantwortung für das Erbe der Welt übernehmen. Zu diesem Zweck wurde die Welterbekonvention geschaffen als »ein wirksames System des gemeinschaftlichen Schutzes des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert« (Präambel der Welterbekonvention). In dem zwischenstaatlichen Übereinkommen manifestiert sich der Wille der Staatengemeinschaft zu internationaler Zusammenarbeit.

Wesentlichen Anteil an der Verwirklichung der Welterbekonvention hat das 1992 gegründete *UNESCO-Welterbezentrum* in Paris. Es ist das ständige Sekretariat des Welterbekomitees. Seine Aufgabe ist es, die internationale Zusammenarbeit für einen wirksamen Schutz des Natur- und Kulturerbes zu koordinieren.

Wie die Konvention zum Schutz des Welterbes arbeitet

Mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention erkennen die Vertragsstaaten die internationale Verpflichtung an, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen

zu erhalten. Die anderen Unterzeichnerstaaten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Schutz dieser Stätten des Menschheitserbes bei.

Bei der Auswahl von Denkmälern für die UNESCO-Welterbeliste ist der erste Schritt, potenzielle Welterbestätten zu identifizieren. Hierzu dienen sogenannte *Vorschlagslisten* (*»tentative lists«*), die von den Vertragsstaaten erstellt werden. Es ist Sache jedes Vertragsstaates, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Stätten, die ihm für die Aufnahme in die Welterbeliste geeignet erscheinen, zu erfassen und zu bestimmen. Nur auf Vorschlag der Vertragsstaaten kann ein Kultur- oder Naturgut in die Welterbeliste aufgenommen werden. Die Einschreibung in die Liste bedarf der Zustimmung der jeweiligen Regierung.

Die Entscheidung, welche der vorgeschlagenen Stätten in die Welterbeliste aufgenommen werden, hat das UNESCO-Welterbekomitee zu treffen. Dabei wird es von drei beratenden Fachgremien unterstützt, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS), dem Internationalen Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM) und der Welt Naturschutzunion (IUCN).

Bei der Auswahl richtet sich das Komitee nach den Kriterien, die in der Konvention festgelegt sind. Das wichtigste Auswahlkriterium ist der »außergewöhnliche universelle Wert« eines Kultur- oder Naturerbes. In den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* sind die Auswahlkriterien weiter differenziert. Wesentliche Kriterien sind die Einzigartigkeit, die Authentizität (historische Echtheit) und die Integrität (Unversehrtheit) der Stätte. Neben dem aktuellen »Erhaltungszustand« muss auch ein überzeugender Erhaltungsplan vorgelegt werden.

Mit der Anerkennung sind keine finanziellen Zuwendungen der UNESCO verbunden. Vielmehr verpflichten sich die betreffenden Regierungen, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren.

Für Länder, die über begrenzte Mittel verfügen, wurde im Rahmen der Konvention ein *Welterbefonds* eingerichtet. Die jährlich zur Verfügung stehen-

de Summe des Fonds beträgt derzeit etwa vier Millionen US-Dollar. Damit werden Soforthilfen für Notfälle, die Ausbildung von Fachpersonal, technische Kooperationsprojekte und Projekte zur Vorbereitung von Nominierungen aus Entwicklungsländern finanziert.

Bei der Fortschreibung der Welterbeliste verfolgt die UNESCO eine »*globale Strategie*«. Ziel ist es, die Repräsentativität, Ausgewogenheit und Glaubwürdigkeit der Liste sicherzustellen. In der Liste sollen alle Weltregionen und Kulturen vertreten sein. Künftig wird das Welterbekomitee deshalb bei der Auswahl neuer Welterbestätten denjenigen Ländern Vorrang einräumen, die bisher nicht oder nur mit wenigen Stätten in der Liste vertreten sind.

Die Welterbeliste

Die Welterbeliste ist eine faszinierende Landkarte der Vielfalt der Kulturen, der Schöpferkraft des Menschen und der Schönheit und Einzigartigkeit dieses Planeten.

Die Welterbekonvention ist das erste Übereinkommen, das Kultur- und Naturgüter gemeinsam unter internationalen Schutz stellt. Sie rückt damit die Gleichwertigkeit des kulturellen und des natürlichen Erbes ins Bewusstsein.

Das Emblem des Welterbes verdeutlicht die Wechselbeziehung zwischen Kultur und Natur. Das zentrale Viereck symbolisiert eine vom Menschen geschaffene Form, während der Kreis die Natur darstellt; beide Formen greifen eng ineinander. Das Emblem ist rund wie die Erde, zugleich aber auch ein Symbol des Schutzes.



Zu den 679 Kulturerbestätten, die derzeit auf der Welterbeliste verzeichnet sind, gehören Baudenkmäler, Städteensembles, archäologische Stätten, Monumente der Technikgeschichte, Industriedenkmäler und wichtige Gedenkstätten der Menschheitsgeschichte. Beispiele sind das Schloss von Versailles,

Beispiele aus der Welterbeliste

Kulturgüter: Sana'a – die »Perle Arabiens«

Sana'a war einst der Mittelpunkt des jemenitischen Königreichs Saba und vom 6. Jahrhundert an – nach der Eroberung durch die Perser – Knotenpunkt für die Karawanenrouten im südlichen Teil der arabischen Halbinsel. Die Bauwerke von Sana'a, zu deutsch »gut befestigt«, bestehen aus gestampfter Erde und aus Backsteinen, die mit Malereien geschmückt wurden. Alle Gebäude wurden nach gleichem Muster gestaltet. Außer traditionellen Wohnhäusern besitzt Sana'a 100 Gebetshäuser und eine Moschee mit Bauteilen aus vorislamischer Zeit. In voller Harmonie mit der Umgebung entwickelten die jemenitischen Bergstämme schon in frühester Zeit auf dem »Dach Arabiens« eine bemerkenswerte Hochkultur städtischer Prägung.

Zur Erhaltung der historischen Stadt hatte die UNESCO 1984 eine internationale Kampagne lanciert. 1986 wurde Sana'a in die Welterbeliste eingetragen.

Kulturlandschaften:

der neuseeländische Tongariro-Nationalpark

Der seit 1990 zum Weltnaturerbe zählende Tongariro-Nationalpark wurde 1993 mit der Einführung der neuen Kategorie der »Kulturlandschaft« auch als Weltkulturerbe anerkannt.

Der Nationalpark ist der viertälteste der Welt. Vulkane und Geysire prägen den Naturraum.

Als Kulturlandschaft gilt der Park wegen seiner religiösen und kulturellen Bedeutung für die Maori. Die Landschaft spiegelt die gesamte Entwicklungsgeschichte der Tongariro-Stämme und wird mit deren spirituellen Lebensweise assoziiert.

Naturgüter: die Galapagos-Inseln

Die Galapagos-Inseln in Ecuador gehören zu den herausragenden Naturerscheinungen dieser Erde. In der Abgeschlossenheit des Archipels hat sich eine ungewöhnliche Artenvielfalt entwickelt. Die 19 vulkanischen Inseln im Pazifik, rund 1000 Kilometer entfernt vom lateinamerikanischen Kontinent, sind ein lebendiger Schaukasten der Evolution. Hier gibt es eine außerger-

wöhnliche Fauna: Seevögel, Meeressäuger und Reptilien, darunter seltene Arten wie Leguane und Riesenschildkröten, spanisch »Galápagos«, die der Inselgruppe ihren Namen gaben. Von den 875 Pflanzenarten kommen 228 nur auf diesem Archipel vor. 1835 wurde Charles Darwin hier zu seiner Evolutionstheorie inspiriert.

Das Welterbekomitee hat die Galapagos-Inseln 2007 auf die Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt. Die Gründe dafür waren touristische Übernutzung und das Eindringen invasiver Arten in den Naturraum.

»Gemischtes Erbe«:

das Taishan-Gebirge in China

Wegen seiner außergewöhnlich reichen Mischung kultureller und natürlicher Güter ist das Taishan-Gebirge 1987 in die Welterbeliste aufgenommen worden. Es ist eine Fundstätte für Fossilien aus dem Kambrium und ein Naturraum von herausragender biologischer Vielfalt.

Mit seinen zahlreichen Tempeln, alten Ruinenstätten, Grabstellen und Inschriften an Steinen und Felswänden gehört das Taishan-Gebirge auch zum chinesischen Kulturerbe. Zu den Heiligtümern von Taishan zählen buddhistische und taoistische Kultstätten, die von großer Bedeutung für die Kulturgeschichte Chinas sind.

Grenzüberschreitende Welterbestätten:
der Struve-Bogen

2005 haben erstmals zehn Länder gemeinsam eine Kulturerbestätte für die Welterbeliste nominiert: den Struve-Bogen, eine Kette von geodätischen Messstationen von Hammerfest am Nordkap bis Ismail am Schwarzen Meer. In der Welterbeliste repräsentieren 34 der 265 Messstationen das gemeinsame Erbe der beteiligten Länder: Belarus, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, die Republik Moldau, Norwegen, Russland, Schweden und die Ukraine.

Der Astronom Friedrich Georg Wilhelm Struve führte von 1816 bis 1855 die Meridianmessung durch und überbrückte eine Länge von 2820 Kilometern. Die Messung diente der exakten Bestimmung der Größe und Form unseres Planeten und war ein bedeutender Schritt für die Geowissenschaften. Der Struve-Bogen ist ein außergewöhnliches und frühes Beispiel für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.

die Altstadt von Sana‘a, die Inka-Stadt Machu Picchu in Peru, der Canal du Midi, die Industriedenkmäler von Ironbridge in Großbritannien oder Gedenkstätten wie Auschwitz und die Sklaveninsel Gorée im Senegal.

Eine Besonderheit unter den Kulturerbestätten sind »Kulturlandschaften«. Sie stellen die in Artikel 1 der Welterbekonvention bezeichneten »gemeinsamen Werke von Natur und Mensch« dar. Das Welterbekomitee unterscheidet drei Kategorien: vom Menschen bewusst konzipierte und geschaffene Landschaften (Garten- und Parklandschaften), Landschaften, die sich organisch entwickelt haben (fossil geprägte Landschaften oder durch traditionelle Lebensweisen geprägte Landschaften), und assoziative Kulturlandschaften (Landschaften, die mit religiösen, spirituellen oder künstlerischen Werten verbunden sind). Beispiele sind das Gartenreich Dessau-Wörlitz, die Relikt-Kulturlandschaft von Lopé-Okanda in Gabun, das Loiretal oder der Nationalpark Tongariro in Neuseeland.

Das Naturerbe umfasst bedeutende Ökosysteme, Zeugnisse der Evolutionsgeschichte, Naturparadiise und Schutzreservate von Tieren und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind: die tropischen Regenwälder von Sumatra, die Fossilagerstätte Grube Messel bei Darmstadt, das Great Barrier Reef in Australien oder den Nationalpark Serengeti in Tansania. 174 Naturerbestätten sind auf der UNESCO-Liste verzeichnet.

Weitere 25 Stätten auf der UNESCO-Welterbeliste zählen sowohl zum Kultur- als auch zum Naturerbe. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von grenzüberschreitenden Welterbestätten, etwa der Muskauer Park / Park Muzakowski als gemeinsames Erbe Polens und Deutschlands.

Die Liste des gefährdeten Welterbes

Neben der Welterbeliste existiert eine zweite Liste: die *Liste des gefährdeten Erbes der Welt*. Nach Artikel 11 der Welterbekonvention werden in diese sogenannte »Rote Liste« Stätten des Welterbes aufgenommen, die als be-

sonders gefährdet gelten und für deren Erhaltung besondere Anstrengungen notwendig sind.

Derzeit stehen 30 Welterbestätten auf der Roten Liste. Es handelt sich um Stätten, die infolge von Krieg oder Naturkatastrophen, durch Verfall, durch städtebauliche Vorhaben oder private Großvorhaben ernsthaft bedroht sind. Mit der Eintragung in die Rote Liste will die UNESCO die Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen und das öffentliche Interesse am Schutz der gefährdeten Kultur- und Naturerbestätten wecken.

Die Liste des Welterbes in Gefahr wird jährlich auf der Tagung des Welterbekomitees überprüft. Bedrohte Welterbestätten verbleiben so lange auf der Roten Liste, bis die Gefahren erfolgreich abgewendet worden sind. Die Einschreibung in die Rote Liste kann der erste Schritt sein, um internationale Hilfskampagnen zur Rettung gefährdeter Welterbestätten einzuleiten.

Was bewirkt die Welterbekonvention der UNESCO?

Die Welterbekonvention ist zuallererst ein Instrument für die kulturelle Verständigung zwischen den Völkern: Die Welterbeliste schafft ein Bewusstsein für die kulturelle Vielfalt und fördert den Dialog zwischen den Kulturen. Welterbestätten sind Orte, in denen Besucher aus aller Welt anderen Kulturen begegnen, sie kennen und verstehen lernen. Die Welterbestätten sind Vermittler der Ziele der UNESCO, indem sie das wechselseitige Interesse der verschiedenen Kulturen wecken und den gegenseitigen Respekt vor unterschiedlichen Wertvorstellungen, Traditionen und Lebensweisen fördern. Darüber hinaus sind sie Botschafter des UNESCO-Auftrags, durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Völker zum Frieden beizutragen.

Die Welterbekonvention dient der internationalen Zusammenarbeit zur Erhaltung des gemeinsamen Erbes: Ziel der Welterbekonvention ist es, der Zerstörung oder dem Verfall von Natur- und Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, die von der internationalen Staatengemeinschaft als »universelles

Erbe« betrachtet werden. Die Eintragung in die Welterbeliste soll einen noch besseren Schutz der Denkmäler auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bewirken. Der mit dem Welterbestatus verbundene Prestigegewinn ist für viele Staaten ein Anreiz für nationale Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Oft führt bereits die bevorstehende Nominierung für die Welterbeliste zu deutlichen Verbesserungen beim Schutz einer Denkmalstätte.

Die Welterbekonvention regt die Förderung der kulturellen und Umweltbildung an: Nach Artikel 27 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre Schutzbemühungen durch geeignete Bildungsprogramme zu stärken. Aus der Eintragung eines Denkmals in die Welterbeliste resultiert nicht selten der Aufbau von Ausbildungszentren zur Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes in der jeweiligen Region. Außerdem gibt es spezielle Studieneinrichtungen, die sich mit dem Welterbe befassen, an der Deakin University Melbourne in Australien, am University College of Dublin in Irland, an der Universität Tsukuba in Japan, der Garoua Wildlife School in Kamerun, am Mweka College of African Wildlife Management in Tansania und an der Lomonosov-Universität Moskau. Auch in Deutschland gibt es einen UNESCO-Lehrstuhl für Welterbestudien. Er wurde 2003 an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus eingerichtet.

Durch das Netzwerk der Welterbestätten entsteht unter den Vertragsstaaten ein Informationsaustausch: Internationaler Expertenaustausch ist unter anderem bei der Entwicklung und Anwendung neuer Konservierungsmethoden sehr hilfreich. Besonders Entwicklungsländer erhalten im Rahmen der internationalen Hilfe aus dem Welterbefonds Unterstützung bei der fachlichen Ausbildung, die für die Erhaltung ihrer Welterbestätten notwendige Voraussetzung ist.

Die Welterbekonvention fördert Partnerschaften: Im Rahmen des Übereinkommens wurden zum Beispiel mehrere internationale Städtepartnerschaften gegründet, die gemeinsam an Projekten zur nachhaltigen Stadtentwicklung arbeiten. Der Organisation der Welterbe-Städte (Organisation des villes du patrimoine mondial, OVPM) haben sich unter anderem Bamberg, Lübeck, Regensburg und Quedlinburg angeschlossen. Ziel dieses inter-

nationalen Netzwerks ist ein besserer Schutz historischer Stadtlandschaften. Die Welterbestätte Kloster Lorsch arbeitet mit Partnerklöstern in Armenien und Südkorea im Bereich der Museumspädagogik zusammen. Die von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründete Deutsche Stiftung Welterbe unterstützt die Erhaltung gefährdeter Welterbestätten in Entwicklungsländern und Ländern Osteuropas.

Die Welterbeliste fördert das öffentliche Bewusstsein für den Schutz des Kultur- und Naturerbes: Von Jahr zu Jahr erfährt die Welterbeliste in den Medien immer größere Aufmerksamkeit. Damit finden gleichzeitig auch die Anliegen des Denkmal- und des Naturschutzes steigende Beachtung in der Öffentlichkeit. Dies stellt im Falle der Bedrohung einer Welterbestätte – sei es durch eine Naturkatastrophe oder durch internationale Konflikte – eine wichtige Voraussetzung für die Mobilisierung internationaler Hilfskampagnen dar.

Welterbestätten erfüllen einen Bildungsauftrag: Nicht nur die Regierungen und die für den Kulturerhalt zuständigen Stellen, sondern auch die einzelnen Bürger sind Zielgruppe der Welterbekonvention. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsprogramme sollen vor allem junge Menschen mit dem Welterbe und der Problematik seiner Erhaltung vertraut gemacht werden.

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, Initiativen zur Welterbe-Bildung zu unterstützen. Ein Beispiel ist die Unterrichtsmappe *Welterbe für junge Menschen: Entdecken – Erforschen – Erhalten*, die erfolgreich zur Welterbe-Bildung an Schulen, insbesondere UNESCO-Projektschulen, eingesetzt wird.

Ein weiteres Beispiel ist der »UNESCO-Welterbetag«, den die Deutsche UNESCO-Kommission 2005 gemeinsam mit dem Verein der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland ins Leben gerufen hat. Er wird jährlich am ersten Sonntag im Juni an einer der deutschen Welterbestätten begangen. Der Welterbetag ist ein Forum für Kommunikation, Information und Begegnung und soll das Welterbe für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar machen. Ziel ist es, die Welterbestätten nicht nur als Orte besonders sorgfältiger Denk-

malpflege ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, sondern auch ihre Rolle als Vermittler der Ideale der UNESCO zu stärken. Neben einer zentralen Veranstaltung finden zum Welterbetag bundesweit Sonderführungen, Ausstellungen, Diskussionsrunden und spezielle Programme für Kinder und Jugendliche statt.

Gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission bemühen sich die 33 Welterbestätten in Deutschland um die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Ziele der Welterbekonvention. Um ihre Aktivitäten zu bündeln, haben sie sich zu dem Verein *UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.* zusammengeschlossen.

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris zu ihrer 17. Tagung zusammengetreten ist –

im Hinblick darauf, daß das Kulturerbe und das Naturerbe zunehmend von Zerstörung bedroht sind, nicht nur durch die herkömmlichen Verfallsursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der durch noch verhängnisvollere Formen der Beschädigung oder Zerstörung die Lage verschlimmert;

in der Erwägung, daß der Verfall oder der Untergang jedes einzelnen Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt darstellt;

in der Erwägung, daß der Schutz dieses Erbes auf nationaler Ebene wegen der Höhe der erforderlichen Mittel und der unzureichenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Hilfsquellen des Landes, in dem sich das zu schützende Gut befindet, oft unvollkommen ist;

eingedenk der Tatsache, daß die Satzung der Organisation vorsieht, daß sie Kenntnisse aufrechterhalten, vertiefen und verbreiten wird, und zwar durch Erhaltung und Schutz des Erbes der Welt sowie dadurch, daß sie den beteiligten Staaten die diesbezüglich erforderlichen internationalen Übereinkünfte empfiehlt;

in der Erwägung, daß die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Entschlüsse über Kultur- und Naturgut zeigen, welche Bedeutung der Sicherung dieses einzigartigen und unersetzlichen Gutes, gleichviel welchem Volk es gehört, für alle Völker der Welt zukommt;

in der Erwägung, daß Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen;

in der Erwägung, daß es angesichts der Größe und Schwere der drohenden neuen Gefahren Aufgabe der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit ist, sich am Schutz des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert zu beteiligen, indem sie eine gemeinschaftliche Unterstützung gewährt, welche die Maßnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, jedoch wirksam ergänzt;

in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck erforderlich ist, neue Bestimmungen in Form eines Übereinkommens zur Schaffung eines wirksamen Systems des gemeinschaftlichen Schutzes des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert zu beschließen, das als ständige Einrichtung nach modernen wissenschaftlichen Methoden aufgebaut wird;

nach dem auf ihrer 16. Tagung gefaßten Beschluß, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens zu machen –

beschließt am 16. November 1972 dieses Übereinkommen.

I. Begriffsbestimmung des Kultur- und Naturerbes

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Kulturerbe«

Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Naturerbe«

Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Artikel 3

Es ist Sache jedes Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten verschiedenen Güter zu erfassen und zu bestimmen.

II. Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler und internationaler Ebene

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreich-

baren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

Artikel 5

Um zu gewährleisten, daß wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes

- a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen;
- b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen;
- c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturerbe drohenden Gefahren zu bekämpfen;
- d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind, und
- e) die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen.

Artikel 6

- (1) Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das in den Artikeln 1 und 2 bezeichnete Kultur- und Naturerbe befindet, und unbeschadet der durch das innerstaatliche Recht gewährten Eigentumsrechte erkennen die Vertragsstaaten an, daß dieses

Erbe ein Welterbe darstellt, zu dessen Schutz die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit zusammenarbeiten muß.

- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Einklang mit diesem Übereinkommen bei Erfassung, Schutz und Erhaltung des in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit Hilfe zu leisten, wenn die Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich dieses Erbe befindet, darum ersuchen.
- (3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle vorsätzlichen Maßnahmen zu unterlassen, die das in den Artikeln 1 und 2 bezeichnete, im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befindliche Kultur- und Naturerbe mittelbar oder unmittelbar schädigen könnten.

Artikel 7

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet internationaler Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt die Einrichtung eines Systems internationaler Zusammenarbeit und Hilfe, das die Vertragsstaaten in ihren Bemühungen um die Erhaltung und Erfassung dieses Erbes unterstützen soll.

III. Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Artikel 8

- (1) Hiermit wird innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert mit der Bezeichnung »Komitee für das Erbe der Welt« errichtet. Ihm gehören 15 Vertragsstaaten an; sie werden von den Vertragsstaaten gewählt, die während der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Hauptversammlung zusammentreten. Die Zahl der dem Komitee angehörenden Mitgliedstaaten wird auf 21 erhöht, sobald eine ordentliche Tagung der Generalkonferenz nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem das Übereinkommen für mindestens 40 Staaten in Kraft tritt.

- (2) Bei der Wahl der Komiteemitglieder ist eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt zu gewährleisten.
- (3) Je ein Vertreter der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Römische Zentrale), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICO-MOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) sowie auf Verlangen der Vertragsstaaten, die während der ordentlichen Tagungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Hauptversammlung zusammentreten, weitere Vertreter anderer zwischenstaatlicher oder nicht-staatlicher Organisationen mit ähnlichen Zielen können in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Komitees teilnehmen.

Artikel 9

- (1) Die Amtszeit der Mitgliedstaaten des Komitees für das Erbe der Welt beginnt mit Ablauf der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, und endet mit Ablauf der dritten darauffolgenden ordentlichen Tagung.
- (2) Die Amtszeit eines Drittels der bei der ersten Wahl bestellten Mitglieder endet jedoch mit Ablauf der ersten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz nach der Tagung, auf der sie gewählt wurden; die Amtszeit eines weiteren Drittels der zur selben Zeit bestellten Mitglieder endet mit Ablauf der zweiten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz nach der Tagung, auf der sie gewählt wurden. Die Namen dieser Mitglieder werden vom Präsidenten der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach der ersten Wahl durch das Los ermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten des Komitees wählen zu ihren Vertretern Personen, die Sachverständige auf dem Gebiet des Kulturerbes oder des Naturerbes sind.

Artikel 10

- (1) Das Komitee für das Erbe der Welt gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Komitee kann jederzeit Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Einzelpersonen einladen, zur Konsultation über Einzelfragen an seinen Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Das Komitee kann beratende Gremien einsetzen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Artikel 11

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Komitee für das Erbe der Welt nach Möglichkeit ein Verzeichnis des Gutes vor, das zu dem in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbe gehört und für eine Aufnahme in die in Absatz 2 vorgesehene Liste geeignet ist. Dieses Verzeichnis, das nicht als erschöpfend anzusehen ist, muß Angaben über Lage und Bedeutung des betreffenden Gutes enthalten.
- (2) Das Komitee wird auf Grund der von den Staaten nach Absatz 1 vorgelegten Verzeichnisse unter der Bezeichnung »Liste des Erbes der Welt« eine Liste der zu dem Kultur- und Naturerbe im Sinne der Artikel 1 und 2 gehörenden Güter, die nach seiner Auffassung nach den von ihm festgelegten Maßstäben von außergewöhnlichem universellem Wert sind, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste wird mindestens alle zwei Jahre verbreitet.
- (3) Die Aufnahme eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt bedarf der Zustimmung des betreffenden Staates. Die Aufnahme eines Gutes, das sich in einem Gebiet befindet, über das von mehr als einem Staat Souveränität oder Hoheitsgewalt beansprucht wird, berührt nicht die Rechte der Streitparteien.
- (4) Das Komitee wird unter der Bezeichnung »Liste des gefährdeten Erbes der Welt« nach Bedarf eine Liste des in der Liste des Erbes der Welt aufgeführten Gutes, zu dessen Erhaltung umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind und für das auf Grund dieses Übereinkommens Unterstützung angefordert wurde, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen. Diese Liste hat einen Voranschlag der Kosten für derartige Maßnahmen zu enthalten. In die Liste darf nur solches zu dem Kultur- und Naturerbe gehörendes Gut aufgenommen werden, das durch ernste und spezifische Gefahren bedroht ist, z.B. Gefahr des Untergangs durch beschleunigten Verfall, öffentliche oder private Großvorhaben oder rasch vorangetriebene städtebauliche oder touristische

Entwicklungsvorhaben; Zerstörung durch einen Wechsel in der Nutzung des Grundbesitzes oder im Eigentum daran; größere Veränderungen auf Grund unbekannter Ursachen; Preisgabe aus irgendwelchen Gründen; Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts; Natur- und sonstige Katastrophen; Feuersbrünste, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben; Vulkanausbrüche; Veränderungen des Wasserspiegels, Überschwemmungen und Sturmfluten. Das Komitee kann, wenn dies dringend notwendig ist, jederzeit eine neue Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt vornehmen und diese Eintragung sofort bekanntmachen.

- (5) Das Komitee bestimmt die Maßstäbe, nach denen ein zum Kultur- oder Naturerbe gehörendes Gut in eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Listen aufgenommen werden kann.
- (6) Bevor das Komitee einen Antrag auf Aufnahme in eine der beiden in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Listen ablehnt, konsultiert es den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kultur- oder Naturgut befindet.
- (7) Das Komitee koordiniert und fördert im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten die Untersuchungen und Forschungen, die zur Aufstellung der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Listen erforderlich sind.

Artikel 12

Ist ein zum Kultur- oder Naturerbe gehörendes Gut in keine der in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen aufgenommen worden, so bedeutet das nicht, daß dieses Gut nicht für andere als die sich aus der Aufnahme in diese Listen ergebenden Zwecke von außergewöhnlichem universellem Wert ist.

Artikel 13

- (1) Das Komitee für das Erbe der Welt nimmt die von Vertragsstaaten für in ihrem Hoheitsgebiet befindliches, zum Kultur- oder Naturerbe gehörendes Gut, das in die in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen aufgenommen oder möglicherweise für eine Aufnahme geeignet ist, gestellten Anträge auf internationale Unterstützung entgegen und prüft sie. Derartige Anträge können gestellt werden, um den Schutz, die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit oder die Revitalisierung dieses Gutes zu sichern.

- (2) Anträge auf internationale Unterstützung nach Absatz 1 können auch die Erfassung von Kultur- oder Naturgut im Sinne der Artikel 1 und 2 zum Gegenstand haben, wenn Voruntersuchungen gezeigt haben, daß weitere Untersuchungen gerechtfertigt wären.
- (3) Das Komitee entscheidet über die hinsichtlich dieser Anträge zu treffenden Maßnahmen, bestimmt gegebenenfalls Art und Ausmaß seiner Unterstützung und genehmigt den Abschluß der in seinem Namen mit der beteiligten Regierung zu treffenden erforderlichen Vereinbarungen.
- (4) Das Komitee legt eine Rangordnung seiner Maßnahmen fest. Dabei berücksichtigt es die Bedeutung des schutzbedürftigen Gutes für das Kultur- und Naturerbe der Welt, die Notwendigkeit, internationale Unterstützung für das Gut zu gewähren, das die natürliche Umwelt oder die schöpferische Kraft und die Geschichte der Völker der Welt am besten verkörpert, ferner die Dringlichkeit der zu leistenden Arbeit, die Mittel, die den Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das bedrohte Gut befindet, zur Verfügung stehen, und insbesondere das Ausmaß, in dem sie dieses Gut mit eigenen Mitteln sichern können.
- (5) Das Komitee wird eine Liste des Gutes, für das internationale Unterstützung gewährt wurde, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen.
- (6) Das Komitee entscheidet über die Verwendung der Mittel des nach Artikel 15 errichteten Fonds. Es erkundet Möglichkeiten, diese Mittel zu erhöhen, und trifft dazu alle zweckdienlichen Maßnahmen.
- (7) Das Komitee arbeitet mit internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen, deren Ziele denen dieses Übereinkommens gleichen. Zur Durchführung seiner Programme und Vorhaben kann das Komitee die Hilfe derartiger Organisationen, insbesondere der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Römische Zentrale), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) sowie sonstiger Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts und von Einzelpersonen in Anspruch nehmen.

- (8) Die Beschlüsse des Komitees bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Das Komitee ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 14

- (1) Dem Komitee für das Erbe der Welt steht ein Sekretariat zur Seite, das vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bestellt wird.
- (2) Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereitet unter möglichst weitgehender Nutzung der Dienste der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Römische Zentrale), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereich die Dokumentation des Komitees und die Tagesordnung seiner Sitzungen vor und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

IV. Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Artikel 15

- (1) Hiermit wird ein Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von außergewöhnlichem universellem Wert errichtet; er wird als »Fonds für das Erbe der Welt« bezeichnet.
- (2) Der Fonds stellt ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dar.
- (3) Die Mittel des Fonds bestehen aus
- a) Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten;
 - b) Beiträgen, Spenden oder Vermächtnissen
 - i) anderer Staaten,

- ii) der Organisationen der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen,
 - iii) von Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
 - c) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;
 - d) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zugunsten des Fonds aufgebracht werden, und
 - e) allen sonstigen Mitteln, die durch die vom Komitee für das Erbe der Welt für den Fonds aufgestellten Vorschriften genehmigt sind.
- (4) Beiträge an den Fonds und sonstige dem Komitee zur Verfügung gestellte Unterstützungsbeiträge dürfen nur für die vom Komitee bestimmten Zwecke verwendet werden. Das Komitee kann Beiträge entgegennehmen, die nur für ein bestimmtes Programm oder Vorhaben verwendet werden sollen, sofern es die Durchführung dieses Programms oder Vorhabens beschlossen hat. An die dem Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen Bedingungen geknüpft werden.

Artikel 16

- (1) Unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Beiträge verpflichten sich die Vertragsstaaten, regelmäßig alle zwei Jahre an den Fonds für das Erbe der Welt Beiträge zu zahlen, deren Höhe nach einem einheitlichen, für alle Staaten geltenden Schlüssel errechnet und von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird, die während der Tagungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammentritt. Dieser Beschluß der Generalversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, die nicht die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben haben. Der Pflichtbeitrag der Vertragsstaaten darf 1 v.H. des Beitrags zum ordentlichen Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nicht überschreiten.

- (2) Ein in Artikel 31 oder 32 genannter Staat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er durch Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht gebunden ist.
- (3) Ein Vertragsstaat, der die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gerichtete Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme der Erklärung wird jedoch für den Pflichtbeitrag des betreffenden Staates erst mit dem Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung der Vertragsstaaten wirksam.
- (4) Um dem Komitee die wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, sind die Beiträge von Vertragsstaaten, welche die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben haben, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu entrichten; sie sollen nicht niedriger sein als die Beiträge, die sie zu zahlen hätten, wenn Absatz 1 für sie gelten würde.
- (5) Ein Vertragsstaat, der mit der Zahlung seiner Pflichtbeiträge oder seiner freiwilligen Beiträge für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr im Rückstand ist, kann nicht Mitglied des Komitees für das Erbe der Welt werden; dies gilt jedoch nicht für die erste Wahl. Die Amtszeit eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Komitees ist, endet im Zeitpunkt der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Wahl.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erwägen oder fördern die Errichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne der Artikel 1 und 2 anzuregen.

Artikel 18

Die Vertragsstaaten unterstützen die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt durchgeführten Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln. Sie erleichtern die Sammlungen, die von den in Artikel 15 Absatz 3 bezeichneten Einrichtungen für diesen Zweck durchgeführt werden.

V. Voraussetzungen und Maßnahmen der internationalen Unterstützung

Artikel 19

Jeder Vertragsstaat kann internationale Unterstützung für in seinem Hoheitsgebiet befindliches und zum Kultur- oder Naturerbe von außergewöhnlichem universellem Wert gehörendes Gut beantragen. Mit seinem Antrag hat er alle in Artikel 21 genannten Informationen und Unterlagen vorzulegen, über die er verfügt und die das Komitee benötigt, um einen Beschluß zu fassen.

Artikel 20

Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 22 Buchstabe c und des Artikels 23 kann die in diesem Übereinkommen vorgesehene internationale Unterstützung nur für solches zum Kultur- und Naturerbe gehörendes Gut gewährt werden, dessen Aufnahme in eine der in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen vom Komitee für das Erbe der Welt beschlossen wurde oder künftig beschlossen wird.

Artikel 21

- (1) Das Komitee für das Erbe der Welt bestimmt das Verfahren, nach dem die ihm unterbreiteten Anträge auf internationale Unterstützung zu behandeln sind, und schreibt die Einzelheiten des Antrags vor, der die erwogene Maßnahme, die erforderliche Arbeit, die voraussichtlichen Kosten, den Dringlichkeitsgrad und die Gründe, warum die Eigenmittel des antragstellenden Staates nicht zur Deckung aller Kosten ausreichen, umfassen soll. Den Anträgen sind, sofern irgend möglich, Sachverständigengutachten beizufügen.
- (2) Anträge auf Grund von Natur- oder sonstigen Katastrophen sollen vom Komitee wegen der gegebenenfalls erforderlichen dringlichen Arbeiten sofort und vorrangig erörtert werden; es soll für derartige Notfälle über einen Reservefonds verfügen.
- (3) Bevor das Komitee einen Beschluß faßt, führt es alle Untersuchungen und Konsultationen durch, die es für erforderlich hält.

Artikel 22

Unterstützung durch das Komitee für das Erbe der Welt kann in folgender Form gewährt werden:

- a) Untersuchungen über die künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Probleme, die der Schutz, die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und die Revitalisierung des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Artikels 11 Absätze 2 und 4 aufwerfen;
- b) Bereitstellung von Sachverständigen, Technikern und Facharbeitern, um sicherzustellen, daß die genehmigte Arbeit richtig ausgeführt wird;
- c) Ausbildung von Personal und Fachkräften aller Ebenen auf dem Gebiet der Erfassung, des Schutzes, der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und der Revitalisierung des Kultur- und Naturerbes;
- d) Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die der betreffende Staat nicht besitzt oder nicht erwerben kann;
- e) Darlehen mit niedrigem Zinssatz oder zinslose Darlehen, die langfristig zurückgezahlt werden können;
- f) in Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen Gewährung verlorener Zuschüsse.

Artikel 23

Das Komitee für das Erbe der Welt kann auch internationale Unterstützung für nationale oder regionale Zentren zur Ausbildung von Personal und Fachkräften aller Ebenen auf dem Gebiet der Erfassung, des Schutzes, der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und der Revitalisierung des Kultur- und Naturerbes gewähren.

Artikel 24

Einer großangelegten internationalen Unterstützung müssen eingehende wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Untersuchungen vorausgehen. Diesen Untersuchungen müssen die fortschrittlichsten Verfahren für Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und Revitalisierung des Natur- und Kulturerbes zugrunde liegen; sie müssen den Zielen dieses Übereinkommens entsprechen. Die Untersuchungen müssen auch Mittel und Wege erkunden, die in dem betreffenden Staat vorhandenen Hilfsquellen rationell zu nutzen.

Artikel 25

In der Regel wird nur ein Teil der Kosten für die erforderliche Arbeit von der internationalen Gemeinschaft getragen. Der Beitrag des Staates, dem die internationale Unterstützung zuteil wird, muß einen wesentlichen Teil der für jedes Programm oder Vorhaben aufgewendeten Mittel darstellen, es sei denn, seine Mittel erlauben dies nicht.

Artikel 26

Das Komitee für das Erbe der Welt und der Empfängerstaat legen in dem von ihnen zu schließenden Abkommen die Bedingungen für die Durchführung eines Programms oder Vorhabens fest, für das nach diesem Übereinkommen internationale Unterstützung gewährt wird. Es ist Aufgabe des Staates, der die internationale Unterstützung erhält, das betreffende Gut danach im Einklang mit diesem Übereinkommen zu schützen sowie in Bestand und Wertigkeit zu erhalten.

VI. Erziehungsprogramme

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch ihre Völker zu stärken.
- (2) Sie verpflichten sich, die Öffentlichkeit über die diesem Erbe drohenden Gefahren und die Maßnahmen auf Grund dieses Übereinkommens umfassend zu unterrichten.

Artikel 28

Die Vertragsstaaten, die internationale Unterstützung auf Grund dieses Übereinkommens erhalten, treffen geeignete Maßnahmen, um die Bedeutung sowohl des Gutes, für das Unterstützung empfangen wurde, als auch der Unterstützung bekanntzumachen.

VII. Berichte

Artikel 29

- (1) Die Vertragsstaaten machen in den Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von dieser festgesetzten Terminen in der von ihr bestimmten Weise vorlegen, Angaben über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses Übereinkommens getroffen haben, sowie über Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen.
- (2) Die Berichte sind dem Komitee für das Erbe der Welt zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Das Komitee legt auf jeder ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Tätigkeitsbericht vor.

VIII. Schlußbestimmungen

Artikel 30

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 31

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Mitgliedsstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe ihrer Verfassungsrechtlichen Verfahren.
- (2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 32

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Nichtmitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

die von der Generalkonferenz der Organisation hierzu aufgefordert werden, zum Beitritt auf.

- (2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 33

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 34

Folgende Bestimmungen gelten für die Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

- a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaats, eines Landes, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Artikel 35

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen.
- (2) Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird.

- (3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie läßt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Staates bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 36

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 32 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten der Organisation sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 31 und 32 und von den Kündigungen nach Artikel 35.

Artikel 37

- (1) Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur revidiert werden. Jede Revision ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien des Revisionsübereinkommens werden.
- (2) Beschließt die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen, das dieses Übereinkommen ganz oder teilweise revidiert, so liegt dieses Übereinkommen, sofern nicht das neue Übereinkommen etwas anderes bestimmt, vom Tag des Inkrafttretens des neuen Revisionsübereinkommens an nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf.

Artikel 38

Auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

GESCHEHEN zu Paris am 23. November 1972 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 17. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 31 und 32 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

*Deutsche Übersetzung aus dem Bundesgesetzblatt,
Jahrgang 1977, Teil II, Nr. 10*

Die englische/französische Originalfassung des *UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* ist abrufbar unter:
<http://whc.unesco.org/en/conventiontext/>

Die amtlichen deutschsprachigen Übersetzungen aus Österreich und der Schweiz sind einsehbar unter:

Österreich: http://www.unesco.at/kultur/welterbe/wh-konvention_dt.pdf
(Kundmachung im österreichischen Bundesgesetzblatt)

Schweiz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_451_41.html (offizielle Veröffentlichung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR 0.451.41) und in der Amtlichen Sammlung (AS 1975 2223))

Who is who im Welterbe

Annegret Petschat-Martens

Die UNESCO

UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ist die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Sie ist eine zwischenstaatliche Organisation und hat 193 Mitgliedstaaten. Ihr Sitz ist Paris.

Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Die UNESCO hat das breiteste Mandat aller UN-Organisationen. Es umfasst fünf Hauptprogramme: Bildung; Naturwissenschaften; Sozial- und Humanwissenschaften; Kultur; Kommunikation und Information.

Die UNESCO wurde am 16. November 1945 gegründet. Am 11. Juli 1951 trat die Bundesrepublik Deutschland der UNESCO bei.

Generalkonferenz

Die Generalkonferenz der 193 Mitgliedstaaten ist das höchste Entscheidungsgremium der UNESCO. Sie tritt alle zwei Jahre in Paris zusammen. Sie bestimmt die Zielsetzung und die allgemeinen Richtlinien der Arbeit der UNESCO, entscheidet über Programm und Haushalt der Organisation und beschließt internationale Rechtsabkommen im Rahmen der UNESCO, wie zum Beispiel das 1972 von der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedete *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*.

Die Generalkonferenz wählt die Mitglieder des Exekutivrats und beruft auf dessen Vorschlag den Generaldirektor.

Exekutivrat

Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz gewählt. Er setzt sich aus 58 Vertretern der UNESCO-Mitgliedstaaten zusammen. Er ist das Aufsichts-

organ zwischen den Generalkonferenzen, bereitet diese vor und überwacht die Durchführung des von der Generalkonferenz verabschiedeten Arbeitsprogramms.

Sekretariat

Dem Sekretariat obliegt die praktische Umsetzung des UNESCO-Programms. Es wird vom Generaldirektor geleitet. Der Generaldirektor wird auf Vorschlag des Exekutivrats von der Generalkonferenz berufen. Amtierender Generaldirektor der UNESCO ist seit 1999 der Japaner Koïchiro Matsuura.
www.unesco.org

Das Welterbekomitee

Das Welterbekomitee der UNESCO ist das von der Versammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention gewählte zwischenstaatliche Exekutivorgan. Seine 21 Mitglieder sind Staatenvertreter, ihr Mandat dauert 6 Jahre, in den letzten Jahren hat sich jedoch eine freiwillige Verkürzung der Mandatsdauer auf 4 Jahre zur Verbesserung der geografischen Rotation durchgesetzt. Das Welterbekomitee beschließt in jährlichen Sitzungen über die Aufnahme von Kultur- und Naturstätten in die Welterbeliste. In seiner Verantwortung liegt es auch zu prüfen, ob eine in der Liste geführte Stätte bedroht oder derart gefährdet ist, dass sie den Kriterien der Welterbekonvention nicht mehr entspricht. Ist dies der Fall, kann das Komitee eine Welterbestätte auf die *Liste des Welterbes in Gefahr* setzen oder ganz aus der Liste streichen. Aufgabe des Komitees ist es auch, über Anträge von Staaten auf internationale Unterstützung und über die Verwendung der Mittel des Welterbefonds zu entscheiden. Es beschließt die *Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, überprüft diese regelmäßig und entwickelt sie weiter.

Alle zwei Jahre wählt die Generalversammlung aller Vertragsstaaten ein Drittel der Komiteemitglieder neu. Deutschland war 1978 bis 1980, 1980 bis 1987 und 1991 bis 1997 Mitglied des Welterbekomitees und hatte 1995 bis 1996 für ein Jahr den Vorsitz. Zur Zeit (Stand: Dezember 2008) nimmt Deutschland als Beobachter an den Sitzungen des Komitees teil.

Zur Zusammensetzung des Welterbekomitees siehe:

<http://whc.unesco.org/en/committee>

Welterbe-Büro

Das Welterbekomitee setzt ein Büro ein, das während der Tagungen des Komitees nach Bedarf zusammentritt und dessen Entscheidungen vorbereitet. Das Welterbe-Büro besteht aus sieben jährlich gewählten Vertretern des Welterbekomitees (Vorsitzender, fünf Vize-Vorsitzende, Berichterstatter).

Zur Zusammensetzung des Welterbe-Büros siehe:

<http://whc.unesco.org/en/bureau>

Welterbezentrum

Das Welterbezentrum (World Heritage Centre) wurde 1992 eingerichtet. Es ist Zentrum und Koordinationsstelle der UNESCO für alle Welterbe-Angelegenheiten.

Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung der jährlichen Sitzungen des Welterbekomitees und dessen Büro, die Beratung der Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Nominierungen für die Welterbeliste und die Organisation internationaler Hilfe aus dem Welterbefonds. Es koordiniert die Berichterstattung und die Sofortmaßnahmen, die im Falle einer Bedrohung einer Welterbestätte ergriffen werden. Es veranstaltet Seminare und Workshops, leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und entwickelt Unterrichtsmaterialien zum Welterbe, um das Interesse Jugendlicher für das Kulturerbe zu wecken.

Gründungsdirektor (1992 bis 1999) war der Deutsche Bernd von Droste zu Hülshoff. Seit 2000 ist der Italiener Francesco Bandarin Direktor des Welterbezentrums.

<http://whc.unesco.org>

Vertragsstaaten der Welterbekonvention

Bisher haben 185 Staaten das *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* unterzeichnet (Stand: Dezember 2008). Es ist Sache jedes Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Natur- und Kulturdenkmäler zu erfassen und zu bestimmen, die nach seinem Ermessen den Kriterien der Welterbekonvention gerecht werden, und sie für die Aufnahme in die Welterbeliste vorzuschlagen. Mit der Einschreibung in die UNESCO-Liste sind eine Reihe von Verpflichtungen verbunden. Insbesondere erkennt

jeder Vertragsstaat an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, für Schutz und Erhaltung der innerhalb seiner Grenzen liegenden Welterbestätten zu sorgen und die Weitergabe dieses Erbes an künftige Generationen sicherzustellen (siehe Welterbekonvention, Artikel 4). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen dem Welterbekomitee einen Bericht über die Umsetzung der Welterbekonvention vorzulegen (siehe Welterbekonvention, Artikel 29).

Liste der Vertragsstaaten der Welterbekonvention

<http://whc.unesco.org/en/statesparties>

Generalversammlung der Vertragsstaaten

Die Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention wird alle zwei Jahre im Rahmen der UNESCO-Generalkonferenz in Paris einberufen. Sie wählt die 21 Mitglieder des Welterbekomitees. Die Generalversammlung legt den einheitlichen, für alle Vertragsstaaten geltenden Schlüssel für die Beiträge zum Welterbefonds fest, der jedoch ein Prozent des regulären Mitgliedsbeitrags der jeweiligen Staaten an die UNESCO nicht überschreiten darf.

<http://whc.unesco.org/en/ga>

Welterbefonds

Die Einrichtung des Welterbefonds beruht auf Artikel 15 der Welterbekonvention. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen der Welterbestätten auf ihrem Hoheitsgebiet eigenständig zu finanzieren. Für Staaten, die nur über begrenzte Mittel verfügen, wurde im Rahmen der Konvention der Welterbefonds eingerichtet. Finanziert wird der Fonds aus den Pflichtbeiträgen der Vertragsstaaten, aus freiwilligen Beiträgen der Staaten, aus Spenden sowie aus Einnahmen durch Welterbekampagnen. Aus dem Fonds werden Projekte zur Vorbereitung von Nominierungen, Soforthilfen für Notfälle, die Ausbildung von Fachpersonal und technische Kooperationsprojekte finanziert. Über die Verwendung des Welterbefonds entscheidet das Welterbekomitee. Die Mittel des Fonds werden nahezu ausschließlich Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt.

<http://whc.unesco.org/en/funding>

Beratende Fachgremien

Drei beratende Fachgremien unterstützen das Welterbekomitee: Im Bereich des Kulturerbes sind dies der Internationale Rat für Denkmalpflege und das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut, im Bereich des Naturerbes die Weltnaturschutzunion. Sie nehmen beratend an den Tagungen des Welterbekomitees teil.

ICOMOS

Der Internationale Rat für Denkmalpflege (International Council on Monuments and Sites, ICOMOS) wurde 1965 gegründet. ICOMOS ist ein internationaler Fachverband, der sich mit der Erforschung und Erhaltung historischer Monumente und Stätten befasst. Das Dokumentationszentrum von ICOMOS sammelt und analysiert Informationen über den Denkmalschutz. ICOMOS erarbeitet und überwacht internationale Standards für den Schutz, die Erhaltung und das Management von Kulturstätten und berät die UNESCO bei der Umsetzung der Welterbekonvention. Insbesondere ist es die Aufgabe von ICOMOS, Kulturgüter, die für die Eintragung in die Welterbeliste vorgeschlagen wurden, zu beurteilen und den Erhaltungszustand der in die Liste eingeschriebenen Kulturerbestätten zu überwachen.

Das internationale Sekretariat von ICOMOS befindet sich in Paris. Der Weltverband umfasst 28 internationale wissenschaftliche Komitees sowie Nationalkomitees in über 110 Ländern.

www.international.icomos.org/home.htm

IUCN

Die 1948 gegründete Weltnaturschutzunion (The World Conservation Union, IUCN) berät das Welterbekomitee bei der Auswahl von Naturerbestätten für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste und überwacht den Erhaltungszustand der Stätten. Die IUCN ist das weltweit größte Netzwerk für ökologisches Fachwissen. Ihr Auftrag ist es, Gesellschaften zu beeinflussen und zu unterstützen, die Unversehrtheit und Vielfalt der Natur zu erhalten und

sicherzustellen, dass jeglicher Gebrauch natürlicher Ressourcen gerecht und ökologisch nachhaltig erfolgt. Im Rahmen weltweiter Übereinkommen half die IUCN über 75 Ländern, nationale Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Der Hauptsitz der IUCN ist in Gland/Schweiz. In Bonn befindet sich seit 1970 das »IUCN Environmental Law Centre«, das für die Durchführung des IUCN-Umweltrechtsprogramms zuständig ist.

www.iucn.org

ICCROM

Das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property, ICCROM) wurde 1956 gegründet und hat seinen Sitz in Rom. Es befasst sich weltweit mit der Erforschung von Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen an Kulturgütern. ICCROM sammelt, prüft und verbreitet Informationen, koordiniert Forschungsvorhaben, leistet Beratung und technische Unterstützung und ist vorrangiger Partner der UNESCO bei der Ausbildung zur Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut.

www.iccrom.org

Weitere Fachgremien

Im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung von Kulturgütern holt ICOMOS auch Stellungnahmen von Fachgremien ein, mit denen der Weltverband Partnerschaftsabkommen geschlossen hat. Hierzu gehören u.a. das Internationale Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes (The International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage, TICCIH), der Internationale Verband der Landschaftsarchitekten (International Federation of Landscape Architects, IFLA) und das Internationale Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne (International Working Party for Document and Conservation of Buildings, Sites and Neighbourhoods of the Modern Movement, DoCoMoMo).

Bei der Beurteilung von Gütern, die aufgrund ihres geologischen Wertes angemeldet worden sind, konsultiert IUCN eine Reihe von Fachorganisationen

wie die Abteilung Geowissenschaften der UNESCO, den Weltverband der Karst- und Höhlenforscher (International Union of Speleology, UIS) und die Internationale Union für geologische Wissenschaften (International Union of Geological Sciences, IUGS).

www.mnactec.com/ticcih

www.ifla.net und www.iflaonline.org

www.docomomo.com

www.uis-speleo.org

www.iugs.org

Weitere internationale Partner

OWHC

In der Organisation der Welterbe-Städte (Organization of World Heritage Cities, OWHC, frz. OVPM) können die in der UNESCO-Liste des Welterbes verzeichneten Städte Mitglied werden. Vorrangige Ziele der OWHC sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Mitglieder auf regionaler und internationaler Ebene. Hierzu führt die OWHC Seminare und Tagungen durch. Zu den Projekten zählt auch die Vermittlung des Welterbegedankens an Kinder und Jugendliche in den Welterbe-Städten. Die OWHC kooperiert mit der UNESCO im Rahmen des Welterbe-Städteprogramms des UNESCO-Welterbezentrums (siehe den Beitrag *Das Welterbe-Städteprogramm*).

Die OWHC wurde am 8. September 1993 in Fez, Marokko, gegründet. Diesem Netzwerk sind auch die deutschen Welterbe-Städte Bamberg, Lübeck, Quedlinburg, Stralsund und Wismar angeschlossen. Die Bürgermeister der Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, bilden die Generalversammlung der OWHC, die alle zwei Jahre zusammenkommt. Die Generalversammlung bestimmt den Generalsekretär. Sechs regionale Sekretariate unterstützen die Arbeit des Generalsekretariats. Für den Nordwesten Europas ist das regionale Sekretariat in Bergen, Norwegen, zuständig.
www.ovpm.org

Welterbe in Deutschland

Bundesländer

Kultur- und Kultusministerien / Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)

In Deutschland sind Schutz und Pflege von Denkmälern Angelegenheit der Länder. Mögliche Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste werden zunächst von der vorgesehenen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ressort des entsprechenden Bundeslandes bearbeitet. Die Kultusministerkonferenz (KMK) führt die aus den Ländern kommenden Vorschläge *einschließlich potenzieller Naturerbestätten* zu einer einheitlichen deutschen Vorschlagsliste (»tentative list«) zusammen. Die Tentativliste dient nach Verabschiedung durch die Kultusministerkonferenz als Grundlage für die künftigen Nominierungen Deutschlands für die UNESCO-Welterbeliste. Außerdem benennt die KMK eine/n offizielle/n Delegierte/n als Vertreter/in der Länder für den Kulturbereich beim Welterbekomitee der UNESCO.

www.kmk.org

Bundesregierung

Das **Auswärtige Amt** ist das für die Zusammenarbeit Deutschlands mit der UNESCO federführende Bundesressort. Es steht über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO in Paris in ständigem Kontakt mit der Organisation und stellt den Informationsfluss zwischen der UNESCO und den zuständigen Stellen in Deutschland sicher. Bei den Jahrestagungen des zwischenstaatlichen UNESCO-Welterbekomitees nimmt das Auswärtige Amt die Leitung der deutschen Delegation wahr.

Das Auswärtige Amt koordiniert im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik die deutschen Positionen zu Themen der UNESCO und bringt diese in die UNESCO-Gremien, insbesondere in die UNESCO-Generalkonferenz und den Exekutivrat, ein.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS),

das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (BMU), das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** (BMWi) und das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (BMZ) fördern im Rahmen unterschiedlicher Programme und Projekte ausgewählte Welterbestätten in Deutschland und sind an der Koordinierung von Fragen zur UNESCO-Welterbekonvention, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen, beteiligt.

www.auswaertiges-amt.de

www.kulturstaatsminister.de

www.bmvbs.de

www.bmu.de

www.bmwi.de

www.bmz.de

Deutsche UNESCO-Kommission

Die Deutsche UNESCO-Kommission ist eine Mittlerorganisation der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Sie wirkt als Bindeglied zwischen Staat und Wissenschaft sowie als nationale Verbindungsstelle in allen Arbeitsbereichen der UNESCO. Ihre Aufgabe ist es, die Bundesregierung und die übrigen zuständigen Stellen in UNESCO-Belangen zu beraten, an der Verwirklichung des UNESCO-Programms in Deutschland mitzuarbeiten, die Öffentlichkeit über die Arbeit der UNESCO zu informieren und Institutionen, Fachorganisationen und Experten mit der UNESCO in Verbindung zu bringen. Die Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland bildet einen ihrer Arbeitsschwerpunkte. Sie arbeitet eng mit allen für das Welterbe zuständigen Stellen zusammen.

Der Deutschen UNESCO-Kommission gehören bis zu 100 Mitglieder an, darunter Beauftragte der Bundesregierung und der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder sowie von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter von Institutionen und ad personam gewählte Experten. Das Deutsche Nationalkomitee des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) ist institutionelles Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.

www.unesco.de

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz beeinflusst als politisches Gremium und Schnittstelle zwischen Fachebene, Regierungen und Verwaltungen maßgeblich die Denkmalpolitik in Deutschland. Es ist Forum für aktuelle Fachfragen und nutzt auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte seine Kontakte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das baukulturelle Erbe. 1973 für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 gegründet, ist dem Komitee die heutige Wertschätzung von Kulturdenkmälern entscheidend mitzuverdanken.

Der Bundespräsident ist Schirmherr und Förderer des Komitees. Präsident ist ein für Denkmalschutz verantwortlicher Landesminister. Die Geschäftsstelle wird bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführt. Zu den Erfolgen des Komitees gehören

- Durchsetzung von Steuererleichterungen für Denkmaleigentümer
- Einbeziehung des baulichen Erbes in Förderprogramme des Bundes
- Herausgabe grundlegender Schriften zu Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Initiative zur Gründung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz 1985.

Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Berichterstattung in den Medien vergibt das Komitee als höchste Auszeichnung seit 1978 jährlich den Deutschen Preis für Denkmalschutz.

www.nationalkomitee.de

Deutsches Nationalkomitee des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS)

Das Deutsche Nationalkomitee des Internationalen Rates für Denkmalpflege wurde 1965 eingerichtet. Es setzt sich für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften ein und befasst sich u.a. mit dem Monitoring der Kulturerbestätten in Deutschland, die in der UNESCO-Liste des Welterbes verzeichnet sind. Es führt internationale Kolloquien und Tagungen durch, erstellt Expertisen und wichtige Grundsatzpapiere zur Denkmalpflege und arbeitet mit anderen Nationalkomitees zusammen. Das Deutsche ICOMOS-Nationalkomitee wird von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanziell gefördert.

www.icomos.de

UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.

Der UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss der deutschen Welterbestätten und der jeweiligen touristischen Organisationen. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bekanntheitsgrad der deutschen Welterbestätten zu erhöhen, Denkmalschutz und Tourismus besser zu koordinieren und die Welterbestätten in Fragen der touristischen Vermarktung zu beraten. Vertreter aller deutschen Welterbestätten treffen sich einmal jährlich zu ihrer Jahrestagung, die der Verein in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission durchführt. Der Verein wurde im September 2001 gegründet. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Quedlinburg. Die Deutsche UNESCO-Kommission ist Mitglied des Vereins und in dessen Vorstand vertreten.

www.unesco-welterbe.de

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten wurde 1985 die Deutsche Stiftung Denkmalschutz gegründet. Als private Initiative verfolgt die Stiftung das Ziel, bedrohte Kulturdenkmäler zu bewahren und dem Denkmalschutz in der öffentlichen Diskussion die ihm zukommende Bedeutung zu verleihen. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist auch im Bereich der Welterbepädagogik aktiv. 2002 hat sie unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission die Schulaktion »denkmal aktiv« gestartet. 2003 hat sie gemeinsam mit der Deutschen und der Österreichischen UNESCO-Kommission die Unterrichtsmappe *Welterbe für junge Menschen* herausgegeben (siehe auch die Beiträge *denkmal aktiv* und *Welterbe für junge Menschen*).

www.denkmalschutz.de

Stiftung Weltkulturerbe Bamberg

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste hat die Stadt Bamberg 2003 die Stiftung Weltkulturerbe Bamberg ins Leben gerufen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur- und Denkmalpflege zur Erhaltung und lebendigen Entwicklung des Weltkulturerbes Stadt Bamberg. Die Deutsche UNESCO-Kommission ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung.

www.webda.de/stiftung/index.htm

Die Stadt Bamberg hat 2005 auch ein Dokumentationszentrum Welterbe (seit Januar 2008 umbenannt in Zentrum Welterbe Bamberg) eingerichtet.

www.welterbe.bamberg.de

Deutsche Stiftung Welterbe

Ziel der 2001 von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründeten Deutschen Stiftung Welterbe ist es, zum Schutz und zur Erhaltung von Welterbestätten sowie zur Ausgewogenheit der Welterbeliste beizutragen. Vor allem finanzschwache Staaten sollen mit Hilfe der Stiftung die Chance erhalten, ihr kulturelles und natürliches Erbe zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten.

www.weltestiftung.de

Masterstudiengang »World Heritage Studies«

Die UNESCO hat dem Lehrstuhl Interkulturalität an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus 2003 den Titel des »UNESCO Chair in Heritage Studies« zuerkannt. Der Masterstudiengang »World Heritage Studies« qualifiziert Studierende, die sich professionell dem Kultur- und Naturerbe widmen wollen. Das Spektrum von Lehre, Studium und Forschung reicht von der Umweltgeschichte über Stadtentwicklung bis hin zur Museologie, von der Auseinandersetzung mit Eurozentrismus und Interkulturalität bis hin zum Projektmanagement.

Das UNESCO-Lehrstuhlprogramm wurde 1991 eingeführt, um die internationale Hochschulzusammenarbeit zu fördern und die Ziele der UNESCO in Wissenschaft und Bildung zu verankern.

www.tu-cottbus.de/whs

Welterbe in Luxemburg

Regierung

Das Kulturministerium (Ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche) ist in Luxemburg das federführende Ressort zu Themen der UNESCO und in Angelegenheiten des UNESCO-Weltkulturerbes. Ein Gremium, bestehend aus Vertretern des Kulturministeriums, der Luxemburgischen UNESCO-Kommission, des »Service des sites et monuments nationaux« und des Luxemburgischen ICOMOS-Nationalkomitees, betreut die Umsetzung der Konvention und koordiniert die Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene. Die ständige Vertretung Luxemburgs bei der UNESCO, in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt »Ministère des Affaires étrangères«, stellt die Kommunikation zwischen der UNESCO und den zuständigen Stellen in Luxemburg sicher und setzt sich vor Ort für die Anliegen Luxemburgs ein.

Luxemburgische UNESCO-Kommission

Die Luxemburgische UNESCO-Kommission ist im Kulturministerium angesiedelt. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Regierung und die übrigen zuständigen Stellen in allen Arbeitsbereichen der UNESCO zu beraten, an der Verwirklichung des UNESCO-Programms in Luxemburg mitzuarbeiten und die Öffentlichkeit über die Arbeit der UNESCO zu informieren. Im Bereich Welterbe arbeitet sie eng mit dem »Service des sites et monuments nationaux« zusammen.

Mitglieder der Luxemburgischen UNESCO-Kommission sind gemäß dem Ministerialerlass vom 5. August 1981 Vertreter der Abgeordnetenkammer, des Auswärtigen Amts sowie der Kultur- und Bildungsministerien; darüber hinaus 16 Vertreter aus verschiedenen Jugend-, Kultur-, Sozial- und Naturverbänden oder -Räten, sechs Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wissenschaften und Wirtschaft sowie verschiedene Experten aus den Kompetenzbereichen der UNESCO. Die 40 Mitglieder werden vom Kulturminister für ein Mandat von 3 Jahren ernannt.

Die Struktur der Luxemburgischen UNESCO-Kommission sieht die Etablierung von Fachbeiräten und Arbeitsgruppen in den UNESCO-Programmen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation vor.

www.mcesr.public.lu (Ministère de la Culture)

Service des Sites et Monuments Nationaux

Die Behörde »Service des sites et monuments nationaux« ist in Luxemburg für den Denkmalschutz zuständig. Gemäß dem Denkmalschutzgesetz hat diese Behörde beratende Funktion bei geplanten Veränderungen an Kulturdenkmälern. Sie betreut die Baumaßnahmen und führt Instandsetzungen und Restaurierungen durch.

Luxemburgisches Nationalkomitee des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS)

Die Aktivitäten von ICOMOS Luxemburg erstrecken sich über die Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Exkursionen und Vorträgen auf dem Gebiet der Denkmalpflege.

Welterbe in Österreich

Bund und Bundesländer

In Österreich sind die Kompetenzen zur Umsetzung der Welterbekonvention auf Bund und Länder verteilt. Zu den Aufgaben des Bundes gehört der Denkmalschutz, während etwa in Fragen des Naturschutzes, des Baurechts und der Raumplanung die Länder verantwortlich sind. Der Schutz der historischen Park- und Gartenanlagen ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Um die Angelegenheiten des Welterbes zu bündeln und zu koordinieren, wurde das Instrument der regelmäßigen Bund-Länder-Besprechungen eingerichtet, zu denen Vertreter der zuständigen Ministerien und der Landesregierungen sowie der Österreichischen UNESCO-Kommission und des Österreichischen ICOMOS-Nationalkomitees entsandt werden. Aufgabe dieser Bund-Länder-Besprechungen ist die Erstellung der nationalen Vorläufigen Liste und die laufende Überprüfung der Reihenfolge der Einreichungen nach Maßgabe der Chancen auf eine Eintragung in die UNESCO-Liste des Welterbes. Anträge auf Aufnahme in die Vorläufige Liste werden im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Ministeriums, des Bundesdenkmalamts, der Österreichischen UNESCO-Kommission sowie des Österreichischen ICOMOS-Nationalkomitees geprüft.

Bundesregierung

Das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur** ist das federführende Ressort in Angelegenheiten des UNESCO-Welterbes. Nach Artikel 5 (b) der Konvention wurde innerhalb des Ministeriums eine nationale Kontaktstelle eingerichtet. Diese betreut die Umsetzung der Konvention und koordiniert die Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene. Das **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten** sowie die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO stellen die Kommunikation zwischen der UNESCO und den zuständigen Stellen in Österreich sicher und setzen sich vor Ort für die Anliegen Österreichs ein.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** beschäftigt sich mit dem Thema Welterbe und Tourismus.

www.bmukk.gv.at

www.bmeia.gv.at

www.bmwa.gv.at

Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt ist die mit den Agenden des Denkmalschutzes beauftragte Bundesbehörde der Republik Österreich. Die Aufgaben werden von den neun Landeskonservatoren in den jeweiligen Landeshauptstädten und der Generalkonservatorin in Wien wahrgenommen. Nach der Unterschutzstellung gemäß Denkmalschutzgesetz berät und betreut das Bundesdenkmalamt bei geplanten Veränderungen an Denkmälern und führt Instandsetzungen und Restaurierungen durch. Auch die Dokumentation und Analyse des Bestandes und Zustandes eines Bauwerks sind im Bundesdenkmalamt angesiedelt. Das Bundesdenkmalamt ist sowohl bei den Bund-Länder-Besprechungen und in der Welterbe-Arbeitsgruppe/Einsatztruppe als auch bei den Vernetzungstreffen der österreichischen Welterbestätten vertreten.

www.bda.at

Österreichische UNESCO-Kommission

Die Österreichische UNESCO-Kommission ist die nationale Koordinations- und Verbindungsstelle aller Arbeitsbereiche der UNESCO in Österreich. Ihre Aufgabe ist es, die Bundesregierung, die Landesregierungen und die übrigen zuständigen Stellen in UNESCO-Angelegenheiten zu beraten, an der Verwirklichung der UNESCO-Programme in Österreich mitzuarbeiten, die Öffentlichkeit über die Arbeit der UNESCO zu informieren sowie Institutionen, Fachorganisationen und Experten mit der UNESCO in Verbindung zu bringen. Die Österreichische UNESCO-Kommission stellt die Präsenz der UNESCO in Österreich sicher und vertritt die UNESCO in Österreich als Inhaberin der Rechte am Namen und Signet. Mitglieder der Österreichischen UNESCO-Kommission sind der Bund, die Bundesländer, Kulturkontakt Austria, vier Institutionen (European University Center for Peace

Studies, Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Umweltdachverband, Infoterm) sowie Personen aufgrund ihrer Tätigkeit bei der UNESCO.

Die Struktur der Österreichischen UNESCO-Kommission sieht die Etablierung von Fachbeiräten und Arbeitsgruppen vor. Die Österreichische UNESCO-Kommission kann sich dadurch auf Expertise in verschiedenen Bereichen stützen. 2006 wurde außerdem die Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe innerhalb der Österreichischen UNESCO-Kommission eingerichtet.

www.unesco.at

Österreichisches Nationalkomitee des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS)

Das Österreichische ICOMOS-Nationalkomitee versteht sich als das Gremium aller österreichischen Mitglieder bei ICOMOS International und zählt über 80 Experten. Die Aktivitäten von ICOMOS Österreich erstrecken sich über die Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Exkursionen und Vorträgen auf dem Gebiet der Denkmalpflege, über die Weiterleitung von Expertise bis hin zur Sammlung und Evaluierung entsprechender Fachinformationen. Gemäß dem internationalen Modell, berät auch das Österreichische ICOMOS-Nationalkomitee die zuständigen Stellen in Bund und Ländern und stellt seine Expertise zur Verfügung. Das Österreichische ICOMOS-Nationalkomitee ist bei den Bund-Länder-Besprechungen, der Welterbe-Arbeitsgruppe/Einsatztruppe und auch bei den Vernetzungstreffen der österreichischen Welterbestätten aktiv eingebunden.

www.icomos.at

Österreichische Welterbestätten-Konferenz

Seit 2004 fördert die Österreichische UNESCO-Kommission die Zusammenarbeit der Welterbestätten in Österreich. Auf ihre Initiative hin haben sich die acht österreichischen Welterbestätten zusammengeschlossen und halten jährlich Treffen ab. Neben den Koordinatoren der acht Welterbestätten und der Österreichischen UNESCO-Kommission nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, des Bundesdenkmalamts,

des Österreichischen ICOMOS-Nationalkomitees sowie zahlreiche Experten an der Konferenz teil. Die Konferenz wird jeweils an einer anderen Stätte abgehalten, was die Möglichkeit bietet, vor Ort Einblicke in die Praxis des Managements der jeweiligen Welterbestätte zu gewinnen. Ziel der jährlichen Treffen ist es, eine regelmäßige Zusammenarbeit und einen Erfahrungsaustausch der acht österreichischen Welterbestätten zu gewährleisten.

Welterbe in der Schweiz

Bundesbehörden

Für die institutionellen Beziehungen auf internationaler Ebene ist die Koordinationsstelle UNESCO des **Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten** zuständig.

Als Fachbehörden sind das **Bundesamt für Kultur** und das **Bundesamt für Umwelt** für die Begleitung und wissenschaftliche Unterstützung der Welterbestätten sowie die Kandidaturen für die Welterbeliste zuständig.

www.eda.admin.ch

www.bak.admin.ch

www.bafu.admin.ch

Schweizerische UNESCO-Kommission

Das Sekretariat der Schweizerischen UNESCO-Kommission ist im Departement für auswärtige Angelegenheiten angesiedelt. Die Schweizerische UNESCO-Kommission koordiniert alle zuständigen Akteure in der Schweiz, berät die Bundesbehörden bei allen Beziehungen der Schweiz zur UNESCO sowie bei ihrem Engagement in den UNESCO-Programmen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Sie mobilisiert die Zivilgesellschaft für die Förderung der Ziele der UNESCO auf politischer und gesetzgebender Ebene. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Welterbestätten in der Schweiz, informiert in Publikationen und auf Veranstaltungen über *alle* Welterbestätten der Schweiz und sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Werte des Welterbes.

Die 30 Mitglieder der Kommission sind unabhängige Expertinnen und Experten aus der ganzen Schweiz. Sie werden vom Bundesrat ernannt.

www.unesco.ch

Adressen siehe Anhang

Die Umsetzung des Übereinkommens

Anforderungen und Verpflichtungen der Welterbekonvention aus Sicht der Denkmalpflege in Deutschland

Birgitta Ringbeck

Die grundsätzliche Definition des Begriffs »Welterbe« ist durch die Welterbekonvention von 1972 erfolgt. Maßgebend ist die herausragende universelle Bedeutung des Kulturguts aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen (Artikel 1).

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Welterbeliste werden die übergreifenden Kriterien der Einzigartigkeit, der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) angewendet, in Verbindung mit einem oder mehreren der insgesamt zehn UNESCO-Kriterien, von denen die ersten sechs für das in Denkmäler, Ensembles und Stätten klassifizierte kulturelle Erbe einschlägig sind (siehe Kasten).

Die Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist in erster Linie eine Selbstverpflichtung, die im Land bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verfahren einzuhalten und anzuwenden. Sie ergibt sich aus dem in Artikel 5 der Welterbekonvention enthaltenen Appell, »eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen«. Präzisiert wird dieser Auftrag in der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« und den darin beschriebenen wünschenswerten Rahmenbedingungen für die rechtlichen, fachlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen.

In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, dass mit den in der Bundesrepu-

blik Deutschland bereits getroffenen gesetzlichen und administrativen Regelungen dem Zweck der Konvention und der »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« Genüge getan war. Diese auch seinerzeit von den Ländern mitgetragene Auffassung hat die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im März 2008 erneut bestätigt.

Neben den nationalen Gesetzen, der Welterbekonvention und der »Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene« bilden weitere internationale Konventionen sowie auf internationaler Ebene verabschiedete Appelle, Entschließungen, Empfehlungen und Chartas insbesondere der UNESCO, des Europarates, von ICOMOS und IFLA zum Schutz von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie historischen Ensembles die rechtliche und fachliche Grundlage. Namentlich genannt seien die als Gründungsdokument von ICOMOS geltende Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964), das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa von Granada (1985), die Charta von Washington zur Erhaltung historischer Städte und Stadtgebiete (1987), das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992) und das Dokument von Nara zur Authentizität im Sinne des Welterbe-Übereinkommens (1994).

Sie sind zum Teil in deutsches Recht umgesetzt bzw. in die Denkmalschutzgesetzgebung der Länder eingegangen und bestimmen wesentlich die denkmalpflegerischen Auffassungen, Stellungnahmen und Maßnahmen in Deutschland. Soweit die Übereinkommen von Deutschland ratifiziert worden sind, haben ihre Bestimmungen bindende Wirkung und können in Bezug auf das Welterbe nicht durch Reduzierung beispielsweise der rechtlichen Standards negiert werden. Auf den Punkt gebracht legen diese internationalen Grundsätze fest, dass die Authentizität und Integrität von Bau- und Bodendenkmälern, historischen Ensembles und ihres Umfeldes zu wahren sind. Die Konservierung genießt höchste Priorität. Die Restaurierung im Hinblick auf den Erhalt ästhetischer und historischer Werte hat enge Grenzen. Die Renovierung kommt nur in Frage, wenn Konservierung und Restaurierung nicht möglich sind. Rekonstruktionen sind unzulässig. Alle Maßnahmen müssen wissenschaftlich vorbereitet und dokumentiert sowie fachgerecht durchgeführt werden und reversibel sein.

Kriterien für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste

(Auszug aus den Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt)

»Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher:

- (i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- (iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- (v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- (vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);

- (vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- (viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, einschließlich der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- (ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- (x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.«

Was es heißt, eine Welterbestätte zu sein

Sieben Thesen zu einer viel diskutierten Frage

Hermann Schefers

Was verändert sich, wenn aus einem Kulturdenkmal ein Weltkulturdenkmal wird, aus einem Naturdenkmal ein Weltnaturdenkmal? Das ist sicherlich eine häufig gestellte Frage – gerade dann, wenn der begehrte Status noch nicht erreicht ist. Politiker und Touristiker werten den Welterbestatus gerne als harten Standortfaktor, rechnen mit erheblich zunehmenden Besuchs- und Übernachtungszahlen. Kulturverantwortliche hoffen auf höhere Zuwendungen und Investitionen seitens der Länder, Kreise, Städte und Gemeinden. Eventveranstalter erkennen mit zielsicherem Blick eine Aufwertung nun plötzlich viel begehrenswerterer Kulissen.

Es fällt auf, dass all dies auch vorher meist schon da war: die Erkenntnis des Standortfaktors, die finanzielle Förderung, die Veranstaltungskulisse – nur mehr soll es werden, größer, bekannter und noch gewinnträchtiger.

1. These

Meist hat das durch den Welterbestatus geadelte Kulturdenkmal ohnehin längst einen prominenten Platz im Ranking des nationalen Kulturguts. So ist es nicht weiter verwunderlich, wenn sich mit dem Welterbestatus zunächst oft erst einmal nichts oder nur sehr wenig verändert. Gewiss: die öffentliche Wahrnehmung, das Interesse der Medien steigt. Allein der Welterbestatus an sich bewirkt zunächst relativ wenig. Wenn freilich in Folge des erreichten Welterbestatus Investitionen getätigt, zusätzliche Werte geschaffen werden, dann können Aufmerksamkeit und auch Besuchszahlen steigen, aber auch die Erwartungen. Nicht zuletzt deswegen kostet der Welterbestatus zunächst mehr als er an Einnahmen bringt.

2. These

Der Welterbebegriff ist meist stark denkmalbezogen, zu stark vielleicht, denn daraus ergibt sich zu schnell der Schluss, dass eine gute Pflege des Denkmals schon genügt, um sich der begehrten Auszeichnung auf Dauer würdig zu erweisen. Gewiss: Die Pflege des Kultur- oder Naturdenkmals ist die entscheidende und selbstverständliche Voraussetzung für alles Weitere. Was aber ist mit der »Welt«, mit dem »Erbe« und den »Erben«? Welche Rollen spielen die Verfassung der UNESCO, die Welterbekonvention und der Auftrag, den die UNESCO hat – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation? Es ist für uns alle eine zentrale Aufgabe der Zukunft, gerade auf diese Fragen täglich Antworten zu geben.

3. These

Jede Welterbestätte ist an sich ein bedeutungsvoller Ort. Diese Bedeutung beansprucht mindestens dieselbe gründliche Aufmerksamkeit wie die Pflege des mit diesem Ort verbundenen Natur- oder Kulturdenkmals. Erforschung und Vermittlung sind daraus ebenso notwendig resultierende Erfordernisse wie der nie endende Prozess der Aneignung, die Herstellung von Bezügen zu vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Lebenswirklichkeit. Die spezifische Bedeutung einer Welterbestätte ist Quelle und wichtigster Bezugspunkt für alles, was an diesem Ort geschieht und geschehen darf; sie ist nicht zuletzt auch Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit von Veranstaltungen.

4. These

Jede Welterbestätte ist ein Ort mit einer besonderen, meist historisch begründeten Aura. Diese Aura ist die entscheidende immaterielle Komponente der Bedeutung dieses Ortes, oft ihr eigentlicher Kern. Deshalb ist es so wichtig, gerade sie zu schützen, weil sie verletzlicher ist als ein Denkmal und weil sie schnell und mit nachhaltiger Wirkung »verbraucht« oder »vernutzt« werden kann.

5. These

Welterbestätten sind per se Bildungsstätten und fordern eine beherrzte Wahrnehmung des mit dem Kulturerbe verbundenen Bildungsauftrages, der auch als Teil der geforderten Zugänglichkeit gesehen werden kann. Daraus resultieren behutsame touristische Erschließungen ebenso wie die Bereitstellung pädagogischer Zugänge, die keinesfalls nur für Kinder und Jugendliche zu öffnen sind, sondern für Menschen jeden Alters im Sinne lebensbegleitenden Lernens. Welterbestätten eignen sich dafür ganz besonders.

6. These

Jede Welterbestätte ist oder kann ein Ort der Begegnung mit der Welt sein. Der Welterbebegriff definiert den zunächst sehr abstrakt erscheinenden Anspruch der Weltgemeinschaft auf jede einzelne Welterbestätte. In der konkreten Praxis bedeutet das eine besondere Herausforderung an Vermittlung und Kommunikation. Sind denn nicht alle Welterbestätten zusammen eigentlich nichts anderes als ein globales und von Jahr zu Jahr immer engmaschiger werdendes Netzwerk? Darin steckt bereits ein gewaltiges Potential an Möglichkeiten – Welterbestätten hängen ja nicht nur über ihre institutionelle Zentrale in Paris und über wichtige Resolutionen miteinander zusammen, sondern auch über inhaltliche Gemeinsamkeiten. Wenn Welterbestätten über diese Gemeinsamkeiten in Verbindung zueinander kommen, dann erst findet eine wirkliche Aneignung eines Weltkulturdenkmals durch die Weltgemeinschaft statt: der Schritt von der Theorie zur Praxis, von der Idee in die Wirklichkeit.

7. These

Welterbestätten können und müssen Mediatoren sein, örtliche und regionale Vermittler der zentralen UNESCO-Anliegen. An einer Welterbestätte treffen wir Menschen aller Bildungs- und Altersstufen, Menschen, die dort leben,

und Menschen, die dort zu Gast sind. Sie erwarten Informationen – auch darüber, worin die Welterbeidee besteht und wie die Umsetzung vor Ort konkret aussieht.

Diese Thesen sind eine Art Ermunterung an Welterbestätten, von sich aus tätig zu werden, »von unten« initiativ zu werden, die eigenen Stärken zu erproben, Nischen zu finden, sich aktiv zu ihrem noblen Status zu bekennen. Vor allem wäre es empfehlenswert, nationale Interessensgemeinschaften auf fachlicher Ebene anzustreben.

Das Aufnahmeverfahren

Claudia Brincks-Murmann

Das Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Welterbeliste der UNESCO wird ausführlich in den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (siehe Kapitel III., §§ 120-168) behandelt. Dort werden auch Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Anträgen erläutert.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Das Welterbezentrum fordert Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, Vorschlagslisten (»tentative lists«) einzureichen, auf denen die für eine Antragstellung vorgesehenen Stätten eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren verzeichnet sind. Anträge können nur vom Vertragsstaat selbst eingereicht werden, der mit der Antragstellung auch die Verantwortung für den Erhalt der Stätte übernimmt.

Nach der Einreichung der Anträge – jeweils bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das darauf folgende Jahr – führen Experten von ICOMOS und IUCN im Auftrag des Welterbezentrums eine eingehende Evaluierung durch, auf deren Grundlage das Welterbekomitee über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Anerkennung einer Natur- oder Kulturstätte als Welterbe sind keine finanziellen Zuwendungen durch die UNESCO verbunden. Vielmehr verpflichten sich die zuständigen Regierungen, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren.

In Deutschland sind Unterschutzstellung und Pflege von Denkmälern Angelegenheit der Länder. Diese haben daher das Nominierungsrecht. Sie sind zugleich zuständig für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste ergeben.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mögliche Anträge zunächst von der vorgesehenen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit

dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ressort des entsprechenden Landes bearbeitet. Die Kultusministerkonferenz (KMK) führt die aus den Ländern kommenden Vorschläge zu einer einheitlichen deutschen Vorschlagsliste/Tentativliste zusammen (siehe den Beitrag *Deutsche Welterbestätten im Wartestand*).

Die Tentativliste dient nach der Verabschiedung durch die KMK als Grundlage für künftige Anmeldungen. Nur mindestens ein Jahr lang auf der offiziellen Tentativliste des Vertragsstaates eingetragene Stätten können in einem weiteren Schritt Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste einreichen. Deutsche Anträge werden vom zuständigen Landesministerium über die KMK dem Auswärtigen Amt zugeleitet, das die Übermittlung über die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO an das UNESCO-Welterbezentrum in Paris vornimmt. Das Welterbezentrum prüft die Anträge auf förmliche Richtigkeit.

Form und Inhalt der Antragstellung

Für die Antragstellung dient ein Formblatt (siehe Anlage 5 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; <http://whc.unesco.org/en/nominationform>). Es enthält folgende Abschnitte:

1. Bestimmung des Gutes
2. Beschreibung des Gutes
3. Begründung für die Eintragung
4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
5. Schutz und Verwaltung
6. Überwachung
7. Dokumentation
8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden
9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anlagen, die einem Antrag beigelegt werden müssen, damit er als vollständig gilt, sind in den Richtlinien (siehe Kapitel III.B., § 132, 1-11) beschrieben.

Bei der Einreichung von Anträgen müssen folgende Zahlen von Kopien vorgelegt werden:

Bei Kulturgütern: 2 Exemplare

Bei Naturgütern: 3 Exemplare

Bei gemischten Stätten: 4 Exemplare

Bei Kulturlandschaften: 4 Exemplare

In der Regel erwarten auch die KMK und das Auswärtige Amt ein Exemplar für ihre Akten.

Der Antrag sowie alle Anlagen sind in englischer oder französischer Fassung einzureichen.

Zeitplan bei Neuanmeldungen

Der Nominierungs- und Prüfungsprozess von Neuanmeldungen dauert mindestens 18 Monate, vom Februar des laufenden Jahres bis zur Entscheidung auf der Sitzung des Welterbekomitees im Juni/Juli des darauf folgenden Jahres. Nutzt man das empfehlenswerte Angebot einer Vorprüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen, kommen weitere fünf Monate hinzu.

Das Einreichungsverfahren sieht vor, dass der Antrag bis spätestens 1. Februar des Jahres, das der Behandlung im Komitee vorausgeht (Ausschlussfrist: fällt der 1. Februar auf ein Wochenende, gilt der letzte Werktag *davor* als Einreichungsfrist), vollständig beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris eingegangen sein muss. Zur Gewährleistung einer Vorprüfung sollte der Antrag bis Mitte August vor diesem Einreichungstermin bei der/dem Beauftragten der Kultusministerkonferenz für das Welterbe vorliegen. Das Welterbezentrum übernimmt dann eine weitere Vorprüfung auf formale

Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags zwischen dem 30. September und dem 15. November. Dann bleibt bis zum definitiven Ausschlussstermin (1. Februar) für ggf. nötige Nachbesserungen noch etwas Zeit. Die Entscheidung über den Antrag fällt dann auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees im darauf folgenden Jahr.

Ein Beispiel für den Zeitplan eines für 2010 zur Entscheidung vorgesehenen Antrags sähe wie folgt aus:

Bis 15. August 2008	Vorlage des Antrags bei der/dem Beauftragten der KMK zur ersten Vorprüfung
Bis 30. September 2008	Vorlage des Antrags beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris zur Vorprüfung
Bis 15. November 2008	Rückmeldung des Welterbezentrums über das Ergebnis der Vorprüfung
Bis 1. Februar 2009	definitive Einreichung des Antrags (Ausschlussfrist) dann: Evaluierung des Antrags
Juni/Juli 2010	Entscheidung über die Aufnahme des Antrags auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees

Beurteilung und Beschluss

Die beratenden Gremien beurteilen, ob die von den Vertragsstaaten angemeldeten Güter dem Kriterium des außergewöhnlichen universellen Wertes entsprechen und ob sie die Bedingungen der Integrität (Unversehrtheit) oder Authentizität (historische Echtheit) und die Erfordernisse hinsichtlich Schutz und Verwaltung erfüllen. Verfahren und Form der Beurteilungen durch ICOMOS und IUCN werden in den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (siehe Anlage 6 der Richtlinien) beschrieben.

Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- a) Güter, die **vorbehaltlos zur Eintragung** empfohlen werden;
- b) Güter, die **nicht zur Eintragung** empfohlen werden;
- c) Güter, deren **Aufschiebung** oder **Zurückverweisung** empfohlen wird.

Das Welterbekomitee beschließt, ob ein Gut in die Welterbeliste eingetragen werden soll oder nicht, ob es wieder vorgelegt werden soll oder an den Vertragsstaat zurückverwiesen wird.

Wird ein Antrag vom Welterbekomitee abgelehnt, kann er nicht in der gleichen Form erneut vorgelegt werden. Nur in Ausnahmefällen – bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder unter Einschluss neuer Kriterien – ist eine erneute Einreichung des Antrags möglich. Er wird dann als Neuanschuldung behandelt.

Eine Aufschiebung ist mit der Bitte an den Antragsteller verbunden, weitere Informationen oder Dokumentationen zu ergänzen.

Eine Zurückverweisung ist mit dem Hinweis an den Antragsteller verbunden, den Antrag grundlegend zu überarbeiten. Dies kommt einem Neuantrag gleich.

Beide Fälle tangieren die zeitliche Rangfolge nationaler Anmelde Listen, weil sie auf das nationale Antragskontingent gerechnet werden. Pro Staat werden maximal zwei Nominierungen auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees geprüft, sofern mindestens ein Antrag das Naturerbe betrifft. Zwar wurde seit 2007 wieder freigestellt, wie die beiden Nominierungsplätze, die jedem Vertragsstaat zur Verfügung stehen, belegt werden, doch hat das Welterbekomitee die gut repräsentierten Staaten dringend gebeten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Der Vertragsstaat kann einen Antrag bis zur Aufrufung des entsprechenden Tagungsordnungspunktes in der jeweiligen Sitzung des Welterbekomitees zurückziehen. Bis zum 1. Februar des folgenden Jahres kann der Antrag erneut eingereicht werden. Er gilt dann als neue Nominierung.

Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts

Das Verfahren bei Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts wird in den Richtlinien (siehe Kapitel III.I., §§ 163-167) erläutert.

Geringfügige Änderung der Grenzen	Vorlage des Antrags beim Welterbekomitee bis zum 1. Februar (6 Monate vor der Komiteesitzung); das Komitee involviert beratende Gremien und entscheidet, ob die Änderung gebilligt wird oder ob die Änderung bedeutend genug ist, um eine Erweiterung des Gutes darzustellen. In letzterem Fall findet das Verfahren für Neuanmeldungen statt.
Bedeutende Änderung der Grenzen	Einreichung wie bei einer Neuanmeldung
Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Welterbes verwendeten Kriterien	Einreichung wie bei einer Neuanmeldung
Änderung der Bezeichnung eines Welterbeguts	Einreichung bis spätestens drei Monate vor der Sitzung des Welterbekomitees

Hinweis: Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren in Luxemburg, Österreich und der Schweiz können bei der jeweiligen UNESCO-Kommission des Landes erfragt werden (s. Adressen im Anhang).

Leitfaden der Deutschen UNESCO-Kommission zur Nutzung des Namens und Logos der UNESCO und des Welterbelogos durch die Welterbestätten in Deutschland

I. Einführung:

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO »Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO« verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen auf der Homepage der Deutschen UNESCO-Kommission (www.unesco.de) und in englischer Sprache auf der Homepage der UNESCO (www.unesco.org) öffentlich einsehbar.

Für das Logo der Welterbekonvention gelten außerdem die »Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt« in der jeweils letzten Fassung. Sie sind ebenfalls in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland auf der Homepage der Deutschen UNESCO-Kommission (www.unesco.de) und in englischer Sprache auf der Homepage der UNESCO (www.unesco.org) öffentlich einsehbar.

Beide Dokumente sollen den weltweiten Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO vereinheitlichen und Missbrauch vermeiden.

Sowohl das Logo der UNESCO als auch das Logo der Welterbekonvention sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die Deutsche

UNESCO-Kommission (DUK) den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr.

Die Nutzung des Namens und Logos der UNESCO sowie des Welterbelogos (s.u.) durch Institutionen oder Personen, die nicht Organe oder Einrichtungen der UNESCO oder der Deutschen UNESCO-Kommission sind, ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Deutsche UNESCO-Kommission möglich.

Der Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission hat daher das DUK-Sekretariat beauftragt, für die Umsetzung der UNESCO-Richtlinien unter den zahlreichen »Stakeholdern« der UNESCO in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Chairs, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs etc.) Sorge zu tragen.

Dieser Leitfaden soll daher für alle deutschen Welterbestätten und deren Zusammenschlüsse (z. B. Welterbeverein) die Prinzipien und die Rahmenbedingungen zur Verwendung des Namens und Logos der UNESCO, des Welterbelogos sowie des Logos des Welterbevereins veranschaulichen, die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die Deutsche UNESCO-Kommission zu konsultieren.

II. Das Welterbelogo

Das Welterbelogo setzt sich zusammen aus dem Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und dem Logo der Welterbekonvention (Kreis mit Raute und Erläuterung zum UNESCO-Bezug, rechts vom Tempel), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Logo der Welterbekonvention ohne das Logo der UNESCO zu verwenden.

III. Für UNESCO-Welterbestätten sehen die Richtlinien vor:

Durch die Zugehörigkeit zum UNESCO-Welterbe haben Welterbestätten das Recht, das Welterbelogo für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Ein jeweils spezifisch angepasstes Welterbelogo präzisiert die Verbindung zwischen der einzelnen Welterbestätte und der UNESCO (siehe folgendes Beispiel):



Allen Welterbestätten kann ein jeweils auf sie zugeschnittenes, spezifisch angepasstes Logo von der Deutschen UNESCO-Kommission im für den Druck geeigneten EPS-Format zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche UNESCO-Kommission versendet zur Ausarbeitung dieses spezifisch angepassten Welterbelogos einen Fragebogen an jede Welterbestätte. Das laut Durchführungsrichtlinien administrativ verantwortliche »Verwaltungssystem« (»Agencies responsible for site management«) der Welterbestätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß im Einklang mit den Vorschriften durchgeführt wird. Die Umsetzung dieser neuen Richtlinien der UNESCO erfolgt in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Akteuren vor Ort.

Zur Verwendung dieses für die einzelnen Welterbestätten angepassten Logos gelten folgende Prinzipien:

- (i) Die kohärente nicht kommerzielle Nutzung des jeweiligen Logos in der Außendarstellung des Verwaltungssystems, d.h. aller autorisierten, zuständigen öffentlichen Stellen einer Welterbestätte, wird nicht nur von den Durchführungsrichtlinien der Welterbekonvention, sondern auch

vom UNESCO-Welterbezentrum und von der Deutschen UNESCO-Kommission ausdrücklich gewünscht.

Nach Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Welterbe erteilt die Deutsche UNESCO-Kommission dem für diese Welterbestätte verantwortlichen Verwaltungssystem die Autorisierung zur nicht kommerziellen Nutzung des jeweiligen Welterbelogos. Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung der Welterbestätte zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Das Verwaltungssystem erkennt die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.

Diese Autorisierung kann sich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen sowie Träger von Welterbestätten und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen erstrecken. Einen Vorschlag, welche dies sein sollten, kann das »Verwaltungssystem« (»Agencies responsible for site management«) der Deutschen UNESCO-Kommission unterbreiten. Dazu wird der oben bereits erwähnte Fragebogen benutzt. Im Falle von innerstädtischen Baudenkmalern können das zum Beispiel der öffentliche Träger der Stätte selbst, das Kulturamt, die Denkmalschutzbehörde, die Tourismusbeauftragten oder das Rathaus sein. Diese Autorisierung erstreckt sich nicht auf Einrichtungen wie Fördervereine, Freundeskreise oder auf kommerziell agierende Stellen.

- (ii) Eine kommerzielle Verwendung des (spezifisch angepassten) Welterbelogos – etwa für Merchandising, für die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, für Publikationen, die über den Buchhandel vertrieben werden, oder für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen – ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen muss die Deutsche UNESCO-Kommission kontaktiert werden. Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der UNESCO und der Deutschen UNESCO-Kommission.
- (iii) Eine Weitergabe des Welterbelogos durch die Welterbestätte an Dritte, zum Beispiel bei Kooperationsvereinbarungen mit privaten Partnern

(wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie), ist nicht zulässig.

- (iv) Eine Veränderung des Logos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, ist nicht zulässig.
- (v) Die deskriptive Verwendung des Akronyms »UNESCO« (ohne Nutzung des Logos) ist nur in eindeutigen, sachlich richtigen Anwendungen zulässig: (»Unser Hotel liegt im UNESCO-Welterbe ‚Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof‘«, nicht aber: »UNESCO-Hotel« oder »UNESCO-Welterbehotel«). Dies gilt auch für unzulässige grafische Manipulationen, die zu Uneindeutigkeiten führen (größere Schrifttype für »UNESCO«).
- (vi) Die Welterbestätte berichtet jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die Deutsche UNESCO-Kommission über Umfang und Intensität der Nutzung des Welterbelogos.

IV. Für Verbände von Welterbestätten (z.B. eines Bundeslandes) gilt:

Sollte ein Verbund von Welterbestätten ein gemeinsames Welterbelogo nutzen wollen, muss ein solches Logo alle grafischen Anforderungen der neuen Richtlinien, wie unter Punkt II erläutert, erfüllen: Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und Logo der Welterbekonvention (Kreis mit Raute und Erläuterung zum UNESCO-Bezug, rechts vom Tempel), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Ein solches Logo muss die Deutsche UNESCO-Kommission mit den zuständigen Stellen im UNESCO-Sekretariat in Paris abstimmen. Für die Nutzung gelten die unter Punkt III genannten Prinzipien.

Einzelheiten zur Logonutzung in Luxemburg, Österreich und der Schweiz können bei der jeweiligen UNESCO-Kommission erfragt werden
(Adressen im Anhang)

Die Monitoring-Instrumente der Welterbekonvention

Birgitta Ringbeck

Die fortwährende Überwachung des Zustands der Welterbestätten ist eine der wichtigsten Instrumente der Welterbekonvention. Grundlage dafür ist die mit der Ratifizierung der Konvention akzeptierte Berichtspflicht, geregelt in Artikel 29 der Welterbekonvention sowie in den Paragraphen 169-176, 190, 191 und 199-202 der überarbeiteten und zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens.

Regelmäßige Berichterstattung (Periodic Reporting)

Die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens, zum Erhaltungszustand der eingetragenen Welterbestätten und zur Aktualisierung von Informationen ergibt sich aus Artikel 29 der Welterbekonvention in Verbindung mit Kapitel V. der Richtlinien in der Fassung vom Februar 2005. Die regelmäßige Berichterstattung ist bislang einmal durchgeführt worden. Betroffen waren die bis Ende 1997 eingetragenen Welterbestätten. Ein umfangreicher Fragenkatalog zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland allgemein und zu den einzelnen Stätten war auszufüllen. Der deutsche Bericht ist in die Berichterstattung zu Europa und Nordamerika eingegangen, der 2006 dem Welterbekomitee vorgelegt worden ist.

Zur Regelmäßigen Berichterstattung siehe Kapitel V. der *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* sowie das Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung, Anlage 7 der Richtlinien.

Reaktive Überwachung (Reactive Monitoring)

Unabhängig von der periodischen Berichterstattung ist das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätte führen könnten, im Rahmen der »Reaktiven Überwachung« zu unterrichten. Wörtlich heißt es dazu in Paragraph 172 der Richtlinien: »Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.« Auch das Verfahren in Bezug auf Eingaben ist geregelt: »Erhält das Sekretariat den Hinweis«, so heißt es in Paragraph 174 der Richtlinien, »dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.«

Unter die reaktive Überwachung fallen also alle Verfahren, die durch eigene Berichte oder aber auch durch Hinweise von Dritten in Bezug auf Maßnahmen in und an Welterbestätten verursacht werden. Zur Bewertung solcher Fälle kann das Welterbezentrum die Beratungsorganisationen, also ICOMOS, IUCN und ICCROM, einschalten. Erst wenn das Welterbezentrum selbst oder im Auftrag des Welterbekomitees die Beratungsorganisationen um Stellungnahme und/oder Besuch der betreffenden Welterbestätte bittet, haben diese ein offizielles Mandat für einen konkreten Fall. Es

ist üblich, dass keine einheimischen Vertreter herangezogen werden, sondern ein Experte aus dem Ausland die Bewertung im Namen der jeweiligen Beratungsorganisation vornimmt. Festgeschrieben ist diese Praxis aber in der Konvention und den Richtlinien nicht.

Das Welterbezentrum bereitet in derartigen Fällen die Fakten (erhaltene Informationen, Kommentare des Vertragsstaates und der relevanten beratenden Gremien) in einer Beratungsvorlage für die nächste Sitzung des Welterbekomitees auf. Die Spanne der Beratungsergebnisse kann von der Feststellung keiner Gefährdung über die Bitte um weitere Informationen und die Entsendung einer Delegation zur Klärung der Fakten vor Ort bis hin zur Forderung nach Herstellung des ursprünglichen Zustandes, der Bereitstellung von Mitteln aus dem Welterbefonds und die Eintragung in die Liste des Welterbes in Gefahr reichen.

Die Berichte werden auf den jährlichen Komiteesitzungen ausführlich behandelt, denn die Glaubwürdigkeit der Welterbekonvention und des Welterbekomitees hängt entscheidend davon ab, wie ernsthaft der Zustand der Welterbestätten kontrolliert und überwacht wird.

Vorbeugende Überwachung (Preventive Monitoring)

Mandat und Funktion der Beratungsorganisationen ergeben sich aus den Artikeln 8 (3), 13 (7) und 14 (2) der Welterbekonvention in Verbindung mit den Paragraphen 30 und 31 der Richtlinien. Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gehört es ausdrücklich, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen und den Erhaltungszustand der Kulturgüter des Welterbes zu überwachen.

Darauf basierend hat das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS eine Monitoringgruppe eingerichtet, die sich um die deutschen Welterbestätten kümmert. In der Regel sind jeweils zwei Mitglieder der Gruppe für eine

Welterbestätte zuständig, beobachten die Entwicklung, machen Ortstermine und verfassen jährliche Berichte. Ein fünfköpfiges Leitungsteam betreut die Berichte redaktionell, die ICOMOS International und dem Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann sich u.U. das unter »Reaktive Überwachung« beschriebene Verfahren ergeben. Ausdrückliches Anliegen der Monitoringgruppe von ICOMOS Deutschland aber ist es, durch frühzeitige Einbindung und Hinweise zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen.

Ein offizielles Mandat mit Einbindung in die offiziellen Verfahren hat die deutsche Monitoringgruppe nicht. Grundsätzlich setzt ICOMOS International auf Anforderung des Welterbezentrums Experten zur Begutachtung und Bewertung von Maßnahmen und Entwicklungen ein, die nicht aus dem betreffenden Staat stammen.

Zu den Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Welterbestätten siehe Kapitel IV.A., § 169-176, *der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*.

Die »Liste des gefährdeten Welterbes«

Dieter Offenhäußer

Das *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* sieht zwei Listen vor: die *Liste des Erbes der Welt* und die *Liste des gefährdeten Erbes der Welt*. Nach Artikel 11 (4) der Konvention werden in die letzt genannte Liste Güter aufgenommen, für deren »Erhaltung umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind« und die »durch ernste und spezifische Gefahren bedroht« sind. Als Beispiele solcher Gefahren nennt die Konvention die »Gefahr des Untergangs durch beschleunigten Verfall, öffentliche oder private Großvorhaben oder rasch vorangetriebene städtebauliche oder touristische Entwicklungsvorhaben; Zerstörung durch einen Wechsel in der Nutzung des Grundbesitzes oder im Eigentum daran; größere Veränderungen auf Grund unbekannter Ursachen; Preisgabe aus irgendwelchen Gründen; Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts; Natur- und sonstige Katastrophen; Feuersbrünste, Erdbeben, Erdbeben; Vulkanausbrüche; Veränderungen des Wasserspiegels, Überschwemmungen und Sturmfluten.«

Derzeit (November 2008) stehen auf der *Liste des gefährdeten Erbes der Welt* 30 Welterbestätten, darunter das Bamiyan-Tal in Afghanistan, Assur im Irak, die Altstadt von Jerusalem, die Galapagos-Inseln in Ecuador, mehrere Nationalparks im Kongo und das Dresdner Elbtal.

Der Artikel 11 (4) – (7) des Übereinkommens enthält die entsprechenden Kriterien und Verfahren für den Eintrag eines Welterbegutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt.

In den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* handeln die Paragraphen 169-176 (*Reaktive Überwachung*) und 177-191 (*Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt, Richtlinien, Kriterien, Verfahren und Regelmäßige Überprü-*

fung des Erhaltungszustands) von dieser Liste. Die Paragraphen 192-198 regeln das Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Welterbeliste.

Ein Verzeichnis aller auf der Liste des gefährdeten Erbes eingetragenen Stätten ist unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://whc.unesco.org/en/danger>

Der Sinn der »Liste des gefährdeten Erbes der Welt«

Der Bericht der 16. Tagung des Welterbekomitees von 1992 in Santa Fe betont ausdrücklich, dass die Liste des gefährdeten Erbes der Welt nicht als Sanktion verstanden werden soll, sondern als Anerkennung eines Zustandes (»acknowledgement of a condition«), der Rettungsmaßnahmen erfordert, und als ein Instrument, dafür ausreichende Mittel (»resources«) sicherzustellen.

Mit der Eintragung in die Liste will das Welterbekomitee die Aufmerksamkeit der politisch Verantwortlichen und das öffentliche Interesse am Schutz der Kultur- und Naturerbestätten wecken, die durch Naturkatastrophen, Verfall, Krieg, Bauprojekte oder andere menschliche Eingriffe gefährdet und für deren Erhaltung umfangreiche Maßnahmen notwendig sind. Die Liste ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, den Staat zum Handeln und die Staatengemeinschaft zur Unterstützung zu bewegen.

Auch anlässlich der Debatten um den australischen Kakadu-Nationalpark auf der 3. außerordentlichen Sitzung des Welterbekomitees 1999 in Paris betonten einige Delegierte, dass die Konvention als ein Instrument internationaler Kooperation und ein Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes nicht als Drohung oder Bestrafung (»threat or punishment«) zu verstehen sei.

Im Unterschied zum Eintrag in die Welterbeliste, der nur nach Antrag eines Unterzeichnerstaates und mit dessen Zustimmung erfolgen kann, ist der Eintrag in die Liste des gefährdeten Erbes Angelegenheit der internationalen

Staatengemeinschaft, vertreten durch das Welterbekomitee. Das Übereinkommen fordert nicht, dass der betroffene Staat einen Antrag für den Eintrag in die Liste stellt oder dass er seine Zustimmung zu einem solchen Eintrag erteilt.

Sobald der souveräne Staat seine Zustimmung zur Einschreibung einer Stätte in die Liste des Welterbes gegeben hat, gibt er mit diesem freiwilligen Akt auch sein Einverständnis ab, dass die Stätte fortan den Bestimmungen der Konvention unterliegt. Der herausragende universelle Wert (»outstanding universal value«) des Welterbes hat damit Vorrang vor den individuellen Interessen des jeweiligen Staates.

Artikel 6 (1) der Konvention behandelt das Verhältnis zwischen staatlicher Souveränität und internationaler Zusammenarbeit: »Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das in den Artikeln 1 und 2 bezeichnete Kultur- und Naturerbe befindet, und unbeschadet der durch das innerstaatliche Recht gewährten Eigentumsrechte erkennen die Vertragsstaaten an, dass dieses Erbe ein Welterbe darstellt, zu dessen Schutz die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit zusammenarbeiten muss.«

Innerhalb des Übereinkommens selbst wird hier die Spannung deutlich zwischen der Sorge, die staatliche Souveränität zu respektieren, und der Notwendigkeit, wirkungsvolle internationale Maßnahmen zu ergreifen, um Werte zu schützen, die die individuellen Interessen der Unterzeichnerstaaten überschreiten.

Aus der Tatsache, dass der Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes weder vom Antrag noch von der Zustimmung des Unterzeichnerstaates abhängt, ergeben sich also potenzielle Konflikte zwischen einem auf seine Souveränität bestehenden Unterzeichnerstaat und der von der Staatengemeinschaft postulierten Notwendigkeit, wirkungsvolle Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Konfliktfall tritt insbesondere dann ein, wenn ein Staat nicht kooperiert, »sein« Welterbe vernachlässigt oder selber Schaden an ihm anrichtet – kurzum: seine (vermeintlichen oder wirklichen) eigenen Interessen über das durch die Konvention geschützte allgemeine Interesse setzt.

Für das Verhalten eines betroffenen Staates sind bislang sehr unterschiedliche Varianten in verschiedenen Szenarien eingetreten: 1995 beantragten zum Beispiel die USA als betroffener Staat selbst, den Yellowstone-Nationalpark auf die Liste des gefährdeten Welterbes zu setzen. Der Eintrag erfolgte also nicht nur mit Zustimmung, sondern sogar auf Veranlassung des Unterzeichnerstaates. Letzterer kann auch seine Zustimmung verweigern, ohne Widerstand gegen die Entscheidung des Welterbekomitees zu leisten. Diese Variante trat in den Fällen Dubrovniks, Angkor Vats und anderer Stätten ein. Zum Konflikt kam es anlässlich der Debatten um den Simien-Nationalpark in Äthiopien, den Kakadu-Park in Australien und das nepalesische Kathmandu-Tal, da die betroffenen Vertragsstaaten jeweils Widerstand leisteten.

Wie sieht dieser Widerstand aus? Gegen eine Entscheidung des Welterbekomitees kann ein Staat seine Opposition kundgeben und das Komitee auffordern, seine Entscheidung zu überdenken und zurückzunehmen. Er kann außerdem von der UNESCO verlangen, dass sie eine so genannte »advisory opinion« entsprechend Artikel 96 §2 der Statuten des Internationalen Gerichtshofs einholt. Im äußersten Fall kann er nach Artikel 35 von der Konvention zurücktreten. Bislang trat allerdings nur der erste Fall ein.

Umgekehrt bestehen seitens des Welterbekomitees ebenfalls nur wenige Einflussmöglichkeiten auf die Unterzeichnerstaaten. Zwar verpflichten diese sich zu fortdauernden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, doch die UNESCO verfügt nicht über hinreichend geeignete Mittel, um diese Verpflichtung mit Nachdruck einzufordern. Das Komitee kann internationale Hilfe verweigern oder schon gewährte Hilfe zurücknehmen. Es kann die Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft oder anderer Staatenorganisationen wecken und diese auffordern, in ihren Kompetenzbereichen Maßnahmen zu ergreifen. Es kann wie der Unterzeichnerstaat vom Internationalen Gerichtshof eine so genannte »advisory opinion« entsprechend des Artikels 96 §2 der Statuten einholen.

Als im März 2001 die Taliban in Afghanistan die berühmten Buddha-Statuen im Bamiyan-Tal zerstörten, offenbarte sich im weltweiten Entsetzen auch die Ohnmacht der Völkergemeinschaft. Dennoch gelang es der UNESCO mit diplomatischem Druck und durch die Alarmierung der Weltöffentlichkeit,

dass die Völkergemeinschaft ihre Verantwortung für das gemeinsame Erbe zumindest öffentlich einforderte.

Die Konvention kennt nur zwei Sanktionen: die Aufnahme in die Liste des gefährdeten Welterbes und die gänzliche Streichung aus der Welterbeliste. Eine Streichung ist bislang nur einmal erfolgt: 2007 hat das Welterbekomitee dem Wildschutzgebiet der arabischen Oryx-Antilope in Oman den Welterbestatus aberkannt.

Der Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes gilt als die mächtigste »Waffe« des Welterbekomitees, die sich durchaus auch gegen einen Unterzeichnerstaat richten kann.

Mit Unterzeichnung der Konvention erkennt der souveräne Staat die damit verbundenen Spielregeln an. Er muss es sich fortan gefallen lassen, von anderen Staaten auf Regelverletzungen hingewiesen zu werden. Die Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten der Welterbekonvention als souveräne Staaten eingegangen sind, folgen keiner nur bilateralen Logik, sondern einer Logik, die auf allgemeinem und gemeinsamem Interesse beruht. Es sind Verpflichtungen, die alle betreffen (*erga omnes*), Pflichten eines Staates gegenüber der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Erga omnes Obligationen sind Pflichten eines Staates gegenüber der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Wegen der Bedeutsamkeit der betreffenden Rechte haben alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz. Dies wird im Falle der Welterbekonvention im Verhältnis von Artikel 4 und Artikel 6 besonders deutlich: Artikel 6 benennt die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, als Ganze zusammenzuarbeiten (§1) und sich untereinander beizustehen (§2), sowie das Recht eines jeden Unterzeichnerstaates, diese Hilfe und Kooperation einzufordern (§2). Dennoch bleibt es laut Artikel 4 vorrangig die Pflicht des jeweiligen Staates, den Schutz »seiner« Welterbestätten selber zu gewährleisten.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen wird in der Folge nicht nur als ein Verstoß des betreffenden Staates gegen die Konvention angesehen, sondern

als Verstoß gegen die Interessen aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. In diesem Fall hat der betreffende Staat nicht nur mit Reaktionen des Welterbekomitees zu rechnen, sondern auch mit solchen anderer Unterzeichnerstaaten. Jeder Staat hat ein rechtliches Interesse daran, von anderen Unterzeichnerstaaten den Respekt vor der Konvention einzufordern. Daraus leitet sich auch das Recht ab, im Rahmen des Völkerrechtes Druck auszuüben, um den Respekt vor ebendiesem Völkerrecht wiederherzustellen.

Grundsätzliches Anliegen des Übereinkommens »bona fide« aber ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Souveränitätsanspruch des Unterzeichnerstaates und dem durch die Konvention geschützten allgemeinen Interesse der Völkergemeinschaft zu finden. Es geht hier nicht um einen Gegensatz, sondern um eine dialektische Beziehung. »Es wäre grundsätzlich falsch, den Respekt vor der Souveränität des Staates und internationale Schutzaktion als zwei konkurrierende oder gar gegensätzliche Ziele (»objectives«) darzustellen. Im Gegenteil, das klare Ziel (»aim«) der Konvention ist es, eine angemessene Balance zwischen beiden Zielen zu finden.« So lautet im Lichte von Geist, Ziel und Zweck der Welterbekonvention der Kernsatz eines internen Dokuments des Welterbekomitees von 2003 »Legal considerations concerning the inscription of properties on the List of World Heritage in Danger and the deletion of properties from the World Heritage List«.

Das Wiener *Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties)* von 1969 definiert den Grundsatz des »bona fide« in Artikel 31 §1: »Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.« Jeder Teil eines Vertrags muss also in seinem Zusammenhang und im Lichte des Ziels und Zwecks des Vertrages gedeutet werden.

Klug angewendet können die Welterbekonvention und die Liste des gefährdeten Erbes in einem Interessenskonflikt Instrumente sein, mit denen Gefahren abgewehrt werden können, wenn andere Instrumente bereits versagt

haben. Dem Welterbekomitee und dem Welterbezentrum fällt die Aufgabe zu, Gefahren rechtzeitig zu erkennen, damit Maßnahmen ergriffen werden, um den Verlust des Welterbestatus zu verhindern. Werden diese Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig und vollständig durchgeführt, kann die betroffene Welterbestätte wieder aus der Liste gestrichen werden.

Dafür gibt es zahlreiche Beispiele: Wegen Kriegsschäden, Plünderung durch Kunsträuber und touristische Übernutzung waren die Tempel von Angkor in Kambodscha 1992 in die Liste des gefährdeten Welterbes eingeschrieben worden. Schon im Jahr darauf begann eine internationale Hilfskampagne. Die Maßnahmen gegen Kunstraub wurden forciert, das Management der Welterbestätte wurde verbessert und umfangreiche Restaurierungsarbeiten wurden durchgeführt. 2004 war die Erhaltung der Tempelanlage wieder gesichert, und Angkor konnte aus der Liste gestrichen werden. Weitere Beispiele sind die Ruinenstadt Butrint in Albanien, die Königspaläste von Abomey in Benin, der Nationalpark Sangay in Ecuador, die Bucht von Kotor in Serbien und Montenegro, das Kathmandu-Tal in Nepal und die Nationalparks Yellowstone und Everglades in den USA. Jedesmal war der Eintrag in die Liste das geeignete Mittel, um die Gefahren für diese Welterbestätten abzuwenden.

Dies gilt auch im Fall des Kölner Doms: Am 5. Juli 2004 wurde mit dem Kölner Dom erstmals eine Welterbestätte aus Deutschland in die Liste des gefährdeten Welterbes aufgenommen. Grund dafür war die Gefährdung der »visuellen Integrität« des Doms und der einzigartigen Kölner Stadtsilhouette durch geplante Hochhausbauten auf der dem Dom gegenüberliegenden Rheinseite in Köln-Deutz. Nach zwei Jahren, am 10. Juli 2006, konnte der Dom wieder aus der Liste gestrichen werden. Die Stadt Köln ist den Forderungen des Welterbekomitees weitgehend nachgekommen. Ihren Entwicklungsplan für Köln-Deutz hat die Stadt geändert: die Höhe der im Bau befindlichen Hochhäuser wurde begrenzt, und es werden keine weiteren Hochhäuser gebaut, die die Sicht auf den Dom verstellen würden.

Durch Gespräche zwischen UNESCO-Experten und den politisch Verantwortlichen kann oft auch schon im Vorfeld eines möglichen Eintrags in die Liste des gefährdeten Welterbes eine Lösung gefunden werden. So konnten

zum Beispiel 1995 die Bedrohung der Pyramiden von Gizeh durch einen geplanten Straßenbau und die Öffnung der Medina von Fez für den Autoverkehr verhindert werden. In Potsdam wurden geplante Baumaßnahmen verändert, in Wien Hochhausplanungen zurückgenommen und komplett neu konzipiert.

Kriterien und Verfahren

Wie kommt eine Welterbestätte auf die Liste des gefährdeten Erbes der Welt? Wer darf und kann einen Eintrag in diese Liste beantragen? Während auf nationaler Ebene die Verfahren von Staat zu Staat sehr variieren, sind die Zuständigkeiten auf internationaler Ebene klar geregelt.

Die Liste des gefährdeten Welterbes ist hier im Zusammenhang mit dem so genannten Reaktiven Monitoring (siehe §§ 169-175 der Richtlinien) zu sehen. Gemeint ist damit die »Berichterstattung des Sekretariats, anderer Dienststellen der UNESCO und der beratenden Gremien an das Komitee über den Erhaltungszustand bestimmter Welterbegüter, die bedroht sind« (§69). Wichtig ist hier der Hinweis, dass eine Meldung nicht unbedingt vom Unterzeichnerstaat selber kommen muss: »Erhält das Sekretariat den Hinweis, dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist..., aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.« (§174)

Nach der durch Berichte abgesicherten Sach- und Aktenlage und als Folge des reaktiven Monitoring entscheidet das Komitee über zu ergreifende Maßnahmen (§176). Es kann technische Unterstützung zur Wiederherstellung gewähren, Sachverständige entsenden oder aber den Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes einleiten oder gar über die gänzliche Streichung von der Welterbeliste abstimmen (§176 d).

Die **Kriterien** für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Welterbes sind ausführlich in den *Richtlinien für die Durchführung des Über-*

einkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (§§177-182) beschrieben. Das fragliche Gut muss durch ernste und spezifische Gefahren bedroht sein. Bei Kulturgütern kann dies zum Beispiel durch Materialverfall, durch Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit oder durch Verlust an geschichtlicher Authentizität eintreten, durch Änderung des Rechtsstatus, durch das Fehlen einer Erhaltungspolitik, durch regionale Entwicklungsprojekte oder Stadtplanung, durch Krieg oder allmähliche Veränderungen aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren. Bei Naturgütern können Krankheit, Wilderei, menschliche Besiedlung, Stauseen, industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung, die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln, Bauvorhaben, Bergbau oder Holzeinschlag den Welterbestatus gefährden. Auch können eine Änderung der Rechtsstellung, Krieg, Umsiedlungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie unzulängliche Pflege das Gut bedrohen.

Das **Verfahren** für die Eintragung von Gütern in die Liste ist in den Richtlinien ebenfalls ausführlich (§§183-191) beschrieben: Wenn eine Welterbestätte gemäß den Kriterien der Richtlinien gefährdet ist, bittet das Welterbekomitee das Welterbezentrum – so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat -, den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit von Abhilfemaßnahmen festzustellen. Das Komitee kann darüber hinaus eine Abordnung qualifizierter Beobachter der beratenden Gremien oder anderer Organisationen entsenden, die Art und Ausmaß der Gefahren beurteilt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlägt. Das Welterbezentrum legt dem Komitee die eingegangenen Informationen – gegebenenfalls zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der zuständigen beratenden Gremien – vor.

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee über die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Welterbes. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Komitees (§186).

Das Komitee legt dann das Programm für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen fest. Dieses Programm wird dem betroffenen Vertragsstaat zur sofortigen

tigen Durchführung vorgeschlagen. Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee bekannt gemacht (§187).

Befindet sich eine Welterbestätte auf der Liste des gefährdeten Welterbes, ist sie Gegenstand **Regelmäßiger Überprüfung** (Nr. 190-191): Das Komitee überprüft jährlich den Erhaltungszustand aller Güter auf der Liste. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen entscheidet es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind oder ob das Gut nicht mehr bedroht und somit aus der Liste zu streichen ist.

Streichung von der Welterbeliste

In der über 30jährigen Geschichte der Welterbekonvention wurde bislang nur ein einziges Mal ein Gut von der Liste des Welterbes gestrichen. 2007 wurde dem Wildschutzgebiet der arabischen Oryx-Antilope (Arabian Oryx Sanctuary) in Oman der Welterbestatus aberkannt. Das Welterbekomitee führte als Begründung an, dass Oman – entgegen den Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention – entschieden habe, die geschützte Fläche der Naturerbestätte um 90 Prozent zu reduzieren, um ungehindert Öl fördern zu können. Außerdem hatte sich durch illegale Jagd der Bestand der Oryx-Antilope von 450 Tieren (zur Zeit der Einschreibung in die Welterbeliste im Jahr 1994) auf nur noch 65 Tiere verkleinert. Dies sah das Komitee als Zerstörung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Naturerbestätte an. Die Entscheidung zur Streichung von der Welterbeliste war umstritten, weil Oman selbst darum gebeten hatte und ein solches Vorgehen Nachahmung durch andere Mitgliedstaaten finden könnte, die sich dadurch ihrer Verantwortung für den Schutz des gemeinsamen Erbes der Menschheit entziehen.

Explizit sieht die Konvention keine Streichung vor. Die Möglichkeit einer Streichung gilt aber als inhärent zu Geist, Ziel und Zweck der Konvention. In Artikel 11 (2) ist von einer alle zwei Jahre zu aktualisierenden Liste die Rede. Dies bedeutet, dass die Einschreibung keinen ewig währenden Status garantiert. Schon in den ersten Richtlinien für die Durchführung der Welter-

bekonvention von 1977 war folgerichtig eine Streichung vorgesehen für den Fall, dass eine Welterbestätte diejenigen Eigenschaften verloren hat, die zu ihrer Aufnahme in die Welterbeliste geführt haben.

Keine unbedingte Voraussetzung für eine Streichung ist ein vorheriger Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes. Welterbestätten auf der Liste des gefährdeten Erbes gelten als noch rettbar. Sie bleiben vorerst Welterbe.

Auch das Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Welterbes ist in den Richtlinien (§§192-198) ausführlich beschrieben: Nach dem rechtlichen Prinzip des »Parallelismus der Formen« ist das Komitee nicht nur für den Eintrag, sondern auch für den Austrag verantwortlich. Im Lichte des Artikels 11 (2) der Welterbekonvention ist es dazu nicht nur autorisiert, sondern geradezu aufgerufen.

Ist ein in die Liste des Welterbes eingetragenes Gut so sehr verfallen, dass es die Merkmale eingebüßt hat, die für seine Aufnahme in die Liste des Welterbes bestimmend waren, oder wurden die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen, so kann dies analog dem Verfahren für die Liste des gefährdeten Erbes zur gänzlichen Streichung von der Liste des Welterbes führen.

Erhält das Sekretariat einen derartigen Hinweis aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen. Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Die Richtlinien schließen lapidar: Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee sofort bekannt gemacht.

Für die Streichung einer Welterbestätte aus der UNESCO-Liste ist das Einverständnis des Staates nicht erforderlich. In den Richtlinien wird folgerich-

tig niemals das Einverständnis des Staates gefordert. Sie sehen jedoch vor, dass Konsultationen mit dem Staat erfolgen sollen: Das Komitee beschließt die Streichung, wenn der betreffende Vertragsstaat gehört worden ist.

Die Wirkung der »Liste des gefährdeten Erbes der Welt«

1972, noch während der Vorbereitungen zur endgültigen Fassung der Konvention, empfahl ein zwischenstaatliches Expertenkomitee, dass für den Eintrag in die Welterbeliste nicht unbedingt ein Antrag des betroffenen Staates, sondern nur seine Zustimmung notwendig sein solle. Als Voraussetzung für einen Eintrag in die Liste des gefährdeten Welterbes hingegen solle ein Antrag des betroffenen Staates festgehalten werden. Es kam anders.

Vieles hat sich seit der Verabschiedung der Welterbekonvention geändert. Neben den quantitativ messbaren Erfolgen der Konvention mit über 180 Unterzeichnerstaaten, über 870 Welterbestätten weltweit und Tausenden von Kandidaten, hat auch die Liste des gefährdeten Welterbes zum Bedeutungszuwachs des Welterbekomitees beigetragen. Dabei tendiert ihre Wirkung als zunehmend in Richtung Abschreckung: »Das Welterbekomitee hat es in seinen ersten dreißig Jahren zu nahezu päpstlicher Autorität gebracht, und sein Einfluss nimmt unaufhörlich zu, denn jedes Jahr drängen neue Orte auf die Liste.« (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 8. Januar 2006.)

Gerade bei den lokalen Verantwortlichen herrscht häufig noch Unkenntnis über die Implikationen eines Eintrags in die Liste des Welterbes und der Möglichkeit, einmal auf die Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt zu werden. Die Folgen dieser Unkenntnis sind erheblich nicht nur für lokalpolitische Entscheidungen. Wegen der völkerrechtlichen Dimensionen führen sie leicht zu zwischenstaatlichen Verwicklungen. Viele der Beteiligten scheinen sich dessen kaum bewusst zu sein.

Von der Spannung zwischen willkommenem Imagegewinn (auch als touristisches Gütesiegel und »fremdenverkehrswirtschaftliches Alleinstellungsmerkmal«) und den oft übersehenen völkerrechtlichen Verpflichtungen

zeugen auch die Konflikte um die Gefährdungen von Welterbestätten in Deutschland – von Potsdam über Köln bis Dresden.

Fast täglich erhalten die Deutsche UNESCO-Kommission, die Sektionen von ICOMOS, die Kultusministerkonferenz, die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO, das Auswärtige Amt oder das Welterbezentrum der UNESCO Hinweise auf wirkliche oder vermeintliche Gefährdungen des Welterbes. Debatten darüber werden in der lokalen und überregionalen Presse heftig geführt und bewegen die betroffene Bevölkerung. Nicht zuletzt durch diese öffentliche Aufmerksamkeit hat die Liste des gefährdeten Welterbes – häufig »Rote Liste« genannt – ihren abschreckenden Ruf erhalten. In der Regel aber sollten lokale, regionale und nationale Prüfungen erfolgen, bevor das Welterbezentrum der UNESCO eingeschaltet wird und das Schreckbild eines Eintrags in die Liste am Horizont auftaucht.

Die abschreckende Wirkung der Liste des gefährdeten Welterbes liegt in dem befürchteten Prestigeverlust. Auf der Liste befinden sich hauptsächlich Stätten, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder Naturkatastrophen geschädigt wurden: Das Bamiyan-Tal, wo die Buddhastatuen im März 2001 zerstört wurden; die Ruinen von Jam in Afghanistan, die Zitadelle von Bam im Iran, fünf Nationalparks in der Demokratischen Republik Kongo. Dies ist keine Gesellschaft, in der sich eine Welterbestätte, die um Touristen buhlt, gerne sieht. Dabei wird bei näherem Hinsehen deutlich, dass die meisten Gefahren von wirtschaftlichen Aktivitäten oder Defiziten ausgehen: mangelhafte Pflege, schlechtes Management, Gefährdung durch Besiedlung oder Beweidung in den afrikanischen Reservaten, Beeinträchtigung durch fehlende Monitoring-Programme oder unzureichende Erhaltungspläne (Reisterassen in den Philippinen) oder unangemessene architektonische Eingriffe im Umfeld (Dresdner Elbtal).

Mit dem Dresdner Elbtal wurde im Juli 2006 zum zweiten Mal eine Welterbestätte aus Deutschland wegen der Gefährdung durch ein Bauprojekt »Waldschlösschenbrücke« auf die Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt. In einem von Dresden in Auftrag gegebenen unabhängigen Gutachten hatten Experten der RWTH Aachen diese Planung als gravierenden Eingriff in

die Kulturlandschaft des Dresdner Elbtals bewertet. Davor hatte sich 2005 bei einem Bürgerentscheid eine Mehrheit der Dresdner für den Brückenbau entschieden. Auf den Tagungen des Welterbekomitees 2007 und 2008 war das Bauvorhaben in Dresden Gegenstand intensiver Debatten. Das Komitee entschied, mit Blick auf die in Deutschland laufenden Gerichtsverfahren, Dresden ein weiteres Jahr Zeit zu geben. Es drückte seine Hoffnung aus, dass der Bau der geplanten vierspurigen Brücke über das Tal gestoppt und die begonnenen Arbeiten rückgängig gemacht werden. Bis dahin verbleibt das Dresdner Elbtal auf der Liste des gefährdeten Welterbes.

Waren in der Vergangenheit Naturkatastrophen, Krieg oder der Verfall durch schädliche Umwelteinflüsse die häufigsten Ursachen für die Einschreibung in die Liste, so sind es heute Bauprojekte oder städtische Entwicklungsprojekte. Es ist damit zu rechnen, dass sich das Welterbekomitee auch in Zukunft vermehrt mit diesen Gefährdungen auseinandersetzen muss.

Mit der konsequenten Anwendung des Instruments der Liste des gefährdeten Erbes der Welt reagiert das Komitee zunehmend auch auf Fälle von Gefährdungen, die im Gegensatz zu Naturkatastrophen durchaus vermeidbar sind. Es wird in Zukunft gerade auch in den reicheren Ländern noch konsequenter darauf achten, dass städtebauliche Maßnahmen die Welterbestätten nicht gefährden. Im Falle des Dresdner Elbtals hat das Komitee deutlich gemacht, dass es auch vor der letzten Konsequenz nicht zurückschreckt: der gänzlichen Streichung von der Liste. Es wäre für kein Land der Welt eine Ehre, diesen Imageschaden zu erleiden.

Die Ziele der Konvention sind dieselben geblieben, auch die Kriterien. Was sich ändert und in Zukunft noch stärker ändern wird, ist die Strenge des Welterbekomitees bei der Beachtung dieser Ziele und Kriterien. Das Komitee wird konsequenter darauf achten, dass die völkerverbindenden Motive bei der Verleihung des Welterbestatus deutlich werden.

»Seit den siebziger Jahren gilt: Das größte anzunehmende Unglück (GAU) ist die Explosion benachbarter Atomkraftwerke. Aber gleich danach kommt schon die Streichung von der Welterbeliste der UNESCO. Etwas Schlim-

meres ist in deutschen Rathäusern faktisch nicht denkbar. Nur ganz unerschrockene wirtschaftsorientierte Politikernaturen neigen im ersten Moment noch zu Widerstand... Aber solche protestantischen Reflexe legen sich in der Regel schneller, als man denkt.« Was die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 8. Januar 2006 so drastisch als kuriozes Schreckgespenst für Lokalpolitiker aufmalt, ist nicht mehr und nicht weniger als der erste Aufschein einer Weltkulturpolitik – ohne dass dies den Beteiligten bislang hinreichend zu Bewusstsein gekommen sein muss. Erst wenn es um den partiellen Verlust von Souveränitätsrechten geht, wird deutlich: hier entsteht in der Tat allmählich eine globale Kulturpolitik.

Die Globale Strategie für eine ausgewogene Welterbeliste

Kurt Schliinkes

Die UNESCO erkennt die Kulturen der Welt grundsätzlich als gleichrangig an, daher sollen auf der Welterbeliste die bedeutendsten Zeugnisse aller Kulturen in ausgewogenem Maß repräsentiert sein. Sie soll die Vielfalt des kulturellen Erbes der Völker und den Reichtum des Naturerbes auf allen Kontinenten widerspiegeln. Bei der Fortschreibung der Welterbeliste bemüht sich das Welt-erbekomitee der UNESCO daher um Repräsentativität, Ausgewogenheit und Glaubwürdigkeit der Liste. Dies soll die »Globale Strategie« sicherstellen.

Im Juni 1994 organisierte das UNESCO-Welterbezentrum ein Expertentreffen zur Ausarbeitung einer »Globalen Strategie für eine ausbalancierte, repräsentative und glaubwürdige Welterbeliste«. Die »Globale Strategie« wurde vom UNESCO-Welterbekomitee auf seiner 18. Tagung im Dezember 1994 in Phuket/Thailand angenommen. Seither hat sich eine Reihe von Konferenzen mit der Weiterentwicklung der Strategie befasst.

Die Ziele der Globalen Strategie

Mit der Globalen Strategie beabsichtigt das UNESCO-Welterbekomitee, einen Rahmen und Methoden für eine bessere Umsetzung der Welterbekonvention zu schaffen.

Die wichtigsten Ziele der Globalen Strategie sind,

- weitere Länder zu ermutigen, der Welterbekonvention beizutreten,
- die bestehenden »Lücken« in der Welterbeliste zu erfassen und auszufüllen,
- ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kultur- und dem Naturerbe auf der Welterbeliste zu wahren,
- Länder, die noch nicht auf der Welterbeliste vertreten sind, bei der Vorbereitung ihrer Nominierungen und Vorschlagslisten zu unterstützen.

- Vorrang sollen Nominierungen von Naturerbestätten haben sowie von Kulturerbestätten aus Zeitepochen und Regionen, die bisher nicht ausreichend auf der UNESCO-Liste repräsentiert sind.
- Es gibt keine förmliche Begrenzung der Gesamtzahl der in die Welterbeliste einzutragenden Güter.

Diese Ziele der Globalen Strategie fanden auch Eingang in die *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (siehe Kapitel II.B., §§55 ff.). Das Welterbezentrum ist verantwortlich für die Koordinierung der Untersuchungen und Maßnahmen, die Teil der Globalen Strategie sind. Die Vertragsstaaten der Welterbekonvention sind aufgerufen, sich an der Umsetzung der Globalen Strategie zu beteiligen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Welterbezentrum und anderen Partnern.

Die beratenden Gremien des Welterbekomitees – der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) und die Weltnaturschutzunion (IUCN) – wirken an der Weiterentwicklung der Globalen Strategie mit, zum Beispiel durch vergleichende regionale und thematische Studien und durch Beratung der Vertragsstaaten bei der Vorbereitung und Harmonisierung ihrer Tentativlisten.

Umsetzung der Strategie

Zur Umsetzung der Globalen Strategie hat die Generalversammlung der Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens auf ihrer 12. Tagung im Jahr 1999 eine Resolution verabschiedet. Sie nennt folgende Maßnahmen, um die Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste zu fördern:

Die Vertragsstaaten sollen prüfen, ob ihr Erbe bereits auf der Liste gut vertreten ist, und gegebenenfalls das Tempo weiterer Nominierungen verlangsamen, indem sie

- ihre Nominierungen freiwillig zeitlich staffeln,
- nur Denkmäler zur Aufnahme vorschlagen, die zu Kategorien gehören, die auf der Welterbeliste unterdurchschnittlich vertreten sind,

- jede Neuanmeldung für die Welterbeliste mit einer Nominierung aus einem Vertragsstaat verknüpfen, dessen Erbe unterdurchschnittlich auf der Liste vertreten ist, oder
- freiwillig auf neue Nominierungen verzichten.

Vertragsstaaten, deren Erbe von außergewöhnlichem universellem Wert auf der Welterbeliste unterrepräsentiert ist, werden aufgefordert,

- der Vorbereitung ihrer Nominierungen und Tentativlisten Vorrang zu geben;
- auf regionaler Ebene Partnerschaften ins Leben zu rufen und den Austausch von Fachwissen zu intensivieren;
- die bi- und multilaterale Zusammenarbeit zu fördern, um das Fachwissen und die technischen Fähigkeiten der mit dem Schutz und der Erhaltung des Erbes betrauten Einrichtungen zu verbessern;
- möglichst intensiv an den Tagungen des Welterbekomitees teilzunehmen.

Die jüngsten Reformbeschlüsse

Die Entwicklung der Globalen Strategie zu einer nachhaltigen, thematisch und geografisch ausgewogenen Fortschreibung der Welterbeliste hatte zu den Reformbeschlüssen des Welterbekomitees auf seiner 24. Tagung 2000 in Cairns sowie auf seiner 28. Tagung 2004 in Suzhou geführt. Seitdem gelten für die Anzahl der jährlichen Nominierungen für die Welterbeliste folgende Begrenzungen:

Pro Vertragsstaat werden maximal zwei Nominierungen für die Welterbeliste geprüft, sofern mindestens ein Antrag das Naturerbe betrifft. (Für letztere Bestimmung gilt allerdings für einen Probezeitraum von vier Jahren eine Ausnahmeregelung. Danach können die Vertragsstaaten selbst entscheiden, ob sie im Rahmen ihres Kontingents zwei Naturerbestätten, zwei Kulturerbestätten oder je eine Stätte aus beiden Kategorien vorschlagen. Das Komitee empfiehlt allerdings, an dem ursprünglichen Verfahren festzuhalten.)

Die Zahl der Nominierungen, die das Komitee insgesamt prüft, wird auf höchstens 45 pro Jahr beschränkt, einschließlich der auf vorangegangenen

Tagungen des Komitees aufgeschobenen und zurückverwiesenen Anträge, der Erweiterungsanträge (außer geringfügiger Änderungen der Grenzen einer Welterbestätte), der grenzüberschreitenden und der seriellen Nominierungen.

Für den Fall der Überschreitung des Maximums von 45 Nominierungen pro Jahr wurde ein Prioritätensystem beschlossen:

- Den Nominierungen von Staaten ohne eingeschriebene Welterbestätten wird erste Priorität eingeräumt;
- zweite Priorität haben Nominierungen von Staaten, die bisher nur mit bis zu drei Kultur- oder Naturerbestätten in der Welterbeliste vertreten sind;
- im Weiteren haben Priorität: Nominierungen von Naturerbestätten und Stätten, die sowohl zum Natur- als auch zum Kulturerbe gehören, sowie von grenzüberschreitenden Stätten; Nominierungen von Mitgliedstaaten aus Afrika, dem Pazifikraum und der Karibik; Nominierungen von Staaten, die der Welterbekonvention erst während der letzten zehn Jahre beigetreten sind, und von Staaten, die während der letzten zehn Jahre keine Güter für die Welterbeliste vorgeschlagen haben;
- weitere Nominierungen werden in der Reihenfolge des vom Sekretariat des Welterbekomitees vergebenen Eingangsdatums der vollständigen Anträge behandelt.

Die Höchstgrenze von zwei Anträgen pro Mitgliedstaat kann überschritten werden, wenn es sich bei einem Antrag um eine grenzüberschreitende oder serielle Nominierung handelt, die gemeinsam mit weiteren Mitgliedstaaten eingereicht wird.

Diese Reformbeschlüsse werden auf der 35. Tagung des Welterbekomitees (2011) erneut überprüft.

Analysen

Die Globale Strategie der UNESCO für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste geht auf weltweite Studien von ICOMOS und IUCN zurück.

ICOMOS hatte in einer Studie aus den Jahren 1987 bis 1993 aufgedeckt, dass Europa, historische Städte und Monumente christlicher Kultur, bestimmte Epochen wie die Gotik oder das Mittelalter und »elitäre« Architektur in der Welterbeliste überrepräsentiert waren. Kaum vertreten waren dagegen Denkmäler des 20. Jahrhunderts, Zeugnisse lebendiger Kulturen, regionale Kulturtraditionen oder archäologische Stätten.

Bis 1994, 22 Jahre nach der Verabschiedung des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (1972), waren 139 Staaten dem UNESCO-Übereinkommen beigetreten. Davon waren nur 96 Staaten auf der Welterbeliste repräsentiert. Im Hinblick auf die geografische Verteilung der eingeschriebenen Stätten fehlte der Welterbeliste die Ausgewogenheit. Die Region Europa/Nordamerika war mit 193 Welterbestätten auf der Liste vertreten, Afrika nur mit 40 Stätten.

Geografische Verteilung der Welterbestätten vor Verabschiedung der Globalen Strategie im Dezember 1994

Region	Mitgliedstaaten der Konvention	In der Welterbeliste vertretene Länder	Anzahl der Welterbestätten
Afrika	28	18	40
Arabische Staaten	16	12	45
Asien / Pazifik	28	16	82
Europa / Nordamerika	41	33	193
Lateinamerika / Karibik	26	17	53
insgesamt	139	96	413

Vergleichende Studien und regionale Konferenzen

Seit dem Beschluss der Globalen Strategie 1994 haben ICOMOS und IUCN im Auftrag des Welterbekomitees mehrere Studien und regionale Konferenzen

zen durchgeführt, um bestehende Lücken in der Welterbeliste zu identifizieren und eine bessere Grundlage für die Beurteilung von Kultur- und Naturerbestätten von außergewöhnlichem universellem Wert zu schaffen.

Dazu gehören vergleichende thematische Studien über Denkmäler der Erdgeschichte (fossil geprägte Landschaften, Fossilien-Fundstätten, geologisches Erbe), über Monumente der Technikgeschichte (historische Kanäle, Brücken, Eisenbahnen) und Industriedenkmäler, zu Kategorien von Kulturlandschaften sowie Vergleichsstudien über bestimmte Naturlandschaften wie Waldökosysteme, Feuchtgebiete, Inseln und Meereslandschaften und über Naturgebiete von außergewöhnlicher biologischer Vielfalt.

Regionale Konferenzen haben sich mit der Identifizierung von potenziellen Welterbestätten in Afrika, den arabischen Ländern, der Pazifik- und Andenregion, Zentral- und Südostasien und der Karibik befasst, die erst mit wenigen Denkmälern auf der Welterbeliste vertreten waren. Die Regionalkonferenzen zur Globalen Strategie zielen vor allem auf die Harmonisierung der Tentativlisten, auf denen die Mitgliedstaaten die Natur- und Kulturdenkmäler auf ihrem Hoheitsgebiet verzeichnen, die sie für die Eintragung in die Welterbeliste für geeignet halten. Die Tentativlisten sind ein wichtiges Planungsinstrument zur nachhaltigen Fortschreibung der Welterbeliste.

Leitlinien

Zur Aufnahme spezieller Arten von Denkmälern bzw. auf der UNESCO-Liste noch fehlender oder kaum vertretener Typen von Kultur- und Naturstätten wurden Leitlinien entwickelt, die den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung von Nominierungen als Orientierung dienen (siehe Anlage 3 der *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*). Ausgangspunkt der Leitlinien ist das Ziel der Globalen Strategie, das volle Spektrum des Kultur- und Naturerbes der Menschheit in der Welterbeliste widerzuspiegeln.

Im Hinblick auf das Kulturerbe ist damit eine Erweiterung der Definition verbunden. Sie dient der Weiterentwicklung des Kriteriums des »außergewöhn-

lichen Wertes« bei der Anwendung auf Kulturerbestätten. Die neue, breitere Definition umfasst beispielsweise auch Kulturstätten, die außergewöhnliche Beispiele für »gemeinsame Werke von Natur und Mensch« darstellen (Kulturlandschaften), ebenso berücksichtigt sie »Orte kultureller Begegnung«, die das Zusammenwirken unterschiedlicher Kulturen oder Handelsbeziehungen (Kulturrouen) veranschaulichen, darüber hinaus Zeugnisse noch lebender Kulturen sowie kulturelle, spirituelle und kreative Ausdrucksformen.

In den Leitlinien werden die Begriffe und Kategorien zur Beurteilung verschiedener Kulturgüter näher bestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassen die Leitlinien die Kategorien Kulturlandschaften, historische Städte und Stadtzentren, Kanäle sowie Kulturrouen. Die Leitlinien beruhen auf den Ergebnissen von Expertentreffen und vergleichenden Studien der beratenden Gremien.

Neuere Studien

Eine Studie von ICOMOS aus dem Jahr 2004 kommt zu dem Schluss, dass die Lücken in der Welterbeliste auf zwei Hauptursachen zurückzuführen sind. Als strukturelle Probleme wurden der Prozess der Nominierung sowie fehlendes Management, mangelnde technische Fähigkeiten und unzureichender gesetzlicher Schutz der Kulturstätten ausgemacht. Ein qualitatives Problem stellt laut der Studie die Identifizierung und Bewertung potenzieller Welterbestätten dar.

Im Hinblick auf das Naturerbe hat eine Studie von IUCN 2004 ergeben, dass von den herausragenden Naturgebieten der Erde die meisten bereits auf der Welterbeliste verzeichnet sind. Defizite bestehen bei tropischem Grasland, Savannen, Wüsten, Seenlandschaften, Tundra, Polargebieten und bestimmten Meeresökosystemen. Die Studie zeigt, dass Naturgebiete mit herausragendem Wert sehr unregelmäßig über die Erdoberfläche verteilt sind. Demzufolge wird es Mitgliedstaaten geben, in denen keine Naturstätten bestehen, die den Kriterien der Konvention entsprechen. IUCN kommt zu dem Ergebnis, dass die Liste des Naturerbes einen begrenzten Umfang haben muss.

Erfolge der Globalen Strategie

Das Welterbekomitee hat durch die Globale Strategie der ungleichen geografischen Verteilung der Welterbestätten entgegengewirkt und die Welterbeliste dem Ziel einer universellen Vielfalt näher gebracht.

Seit der Verabschiedung der Globalen Strategie im Dezember 1994 haben 46 weitere Staaten die Welterbekonvention ratifiziert, darunter sechzehn afrikanische Länder, eine Reihe osteuropäischer Länder und viele Inselstaaten im Pazifik. Die Zahl der Unterzeichnerstaaten der Welterbekonvention beträgt heute 185 (Stand: Dezember 2008). Davon sind 145 in der Welterbeliste vertreten, die damit weitaus repräsentativer geworden ist.

Die Zahl der Welterbestätten aus der Region Asien/Pazifik hat sich seit 1994 verdoppelt. Gleiches gilt für die Länder Lateinamerikas und der Karibik. Aber nach wie vor ist die Welterbeliste eurozentristisch: Etwa die Hälfte (436) aller Welterbestätten (878) liegt in der Region Europa/Nordamerika. (Die UNESCO zählt zur Region Europa/Nordamerika außer den europäischen Staaten, Kanada und den USA, auch Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Israel, die Türkei und Zypern.)

Das Ziel einer geografisch ausgewogenen Liste ist nicht erreicht, doch zeigt die Globale Strategie der UNESCO einen Weg auf: Sie räumt Nominierungen aus Ländern, die bisher nicht in der Welterbeliste verzeichnet sind, Priorität ein. Die Reduzierung von Nominierungen aus Staaten, deren Erbe schon gut auf der Liste vertreten ist, trägt zum Ausgleich des Gefälles zwischen Europa und den anderen Kontinenten bei.

Die thematische Verteilung der Welterbestätten ist besser geworden. Kulturlandschaften, Zeugnisse der Technik und Werke der Baukunst des 20. Jahrhunderts bereichern die Liste zunehmend. Zu den neuen Kategorien des Naturerbes zählen Wüsten, Küsten- und Insellandschaften. Im Sinne der Globalen Strategie ist auch die Zunahme grenzüberschreitender Welterbestätten, da sie die Zusammenarbeit der Länder fördern.

Eine positive Entwicklung stellt außerdem die steigende Zahl der Länder dar, die Tentativlisten vorgelegt haben. Während 1994 solche Listen nur von

33 Staaten vorlagen, sind es heute 163. Über 1.400 Stätten warten auf den vorläufigen Anmelde Listen der Vertragsstaaten. Diese Zahl spricht für den Erfolg der Welterbeliste.

Geografische Verteilung der Welterbestätten 2008

Die folgende Tabelle veranschaulicht, wie sich die Globale Strategie der UNESCO zur Fortschreibung der Welterbeliste ausgewirkt hat. Sie vergleicht den Zuwachs der Mitgliedstaaten der Welterbekonvention, der in der Welterbeliste vertretenen Länder und der Anzahl der Welterbestätten seit dem Beschluss der Strategie im Dezember 1994.

Region	Mitgliedstaaten der Konvention		In der Welterbeliste vertretene Länder		Anzahl der Welterbestätten	
	Zuwachs seit Dez. 1994	insgesamt	Zuwachs seit Dez. 1994	insgesamt	Zuwachs seit Dez. 1994	insgesamt
Afrika	(+ 16)	44	(+ 10)	28	(+ 36)	76
Arabische Staaten	(+ 2)	18	(+ 3)	15	(+ 20)	65
Asien / Pazifik	(+ 12)	40	(+ 11)	27	(+100)*	182*
Europa / Nordamerika	(+ 10)	51	(+ 17)	50	(+243)*	436*
Lateinamerika / Karibik	(+ 6)	32	(+ 8)	25	(+ 67)	120
insgesamt	(+ 46)	185	(+ 49)	145	(+ 465)	878

* Die Welterbestätte Uvs-Nuur-Becken, Mongolei/Rusland, wird sowohl zur Region Asien/Pazifik als auch zur Region Europa/Nordamerika gezählt.

Weitere Informationen zur *Globalen Strategie für eine ausgewogene, repräsentative und glaubwürdige Welterbeliste* auf der Website des UNESCO-Welterbezentrums unter <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>

Kulturlandschaften im Rahmen der UNESCO-Welterbekonvention

Mechtild Rössler

Einführung

Die 60 Kulturlandschaften, die sich heute auf der UNESCO-Welterbeliste befinden, illustrieren alle die außergewöhnlichen Beziehungen von Mensch und Umwelt, von Kultur und Natur. Die Erfolgsgeschichte der Kulturlandschaften begann allerdings mit einem Desaster: Über 15 Jahre diskutierte das Welterbekomitee, wie diese exzeptionellen Stätten überhaupt in die Liste des Welterbes einbezogen werden könnten, da die Konvention von 1972 von Kulturerbe und Naturerbe ausgeht.

Erst im Jahr 1992 gelang es einem Expertenteam (La Petit Pierre, Frankreich) mit einem Bericht das Welterbekomitee zu überzeugen und die Aufnahme von Kulturlandschaften möglich zu machen. Die Welterbekonvention wurde damit zum ersten internationalen Rechtsinstrument, das Kulturlandschaften auf globaler Ebene anerkannte.

Mit 185 Staaten, die die Welterbekonvention der UNESCO unterschrieben haben, und 878 geschützten Stätten (Stand: Dezember 2008), ist diese inzwischen zum universellsten juristischen Instrument des internationalen Natur- und Kulturschutzes geworden.

Definitionen

Die Expertengruppe von Landschaftsökologen, Geografen, Historikern, Anthropologen, Archäologen und Architekten ging 1992 bei der Definition von

Kulturlandschaften zunächst von der Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Welterbekonvention aus, wonach zum Kulturerbe auch »Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch« gezählt werden.

Die Experten haben dann drei Kategorien von Kulturlandschaften unterschieden, die in den Text der Operativen Richtlinien aufgenommen wurden, um den Staaten und dem Komitee bei der Definition und Identifikation solcher Stätten zu helfen:

1. von Menschen künstlerisch gestaltete Landschaften (Parks und Gärten), wie zum Beispiel die gestalteten Parklandschaften von Lednice-Valtice in Tschechien oder das Gartenreich von Dessau-Wörlitz in Deutschland;
2. Landschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken, dabei werden lebende (Reisterrassen der Philippinischen Cordillera oder das Mittelrheintal in Deutschland) und fossile Kulturlandschaften (St. Kilda in Großbritannien) unterschieden;
3. Landschaften, deren Wert in religiösen, spirituellen, künstlerischen und geschichtlichen Assoziationen liegt, die die Bewohner mit ihnen verbinden (Nationalparks Tongariro und Uluru Kata Tjuta in Neuseeland und Australien).

Entwicklung 1992-2008

Die Entscheidung des Welterbekomitees vom Dezember 1992, die Definitionsarbeit der Experten in die Operativen Richtlinien aufzunehmen und Kategorien von Kulturlandschaften zu akzeptieren, hatte weitreichende Folgen:

Damit wurde der Weg frei, Kulturlandschaften von außergewöhnlichem universellem Wert international anzuerkennen und zu schützen. Gleichzeitig wurde die Konvention für Regionen, die bislang wenig oder gar nicht in der Welterbeliste präsent waren (u.a. die Karibik, Afrika südlich der Sahara und

der Pazifikraum), und für neue Interpretationsmöglichkeiten des »Erbes der Menschheit«, unter anderem für indigene Völker und autochthone Kulturen, geöffnet. Auch konzeptionelle Fragen wurden neu diskutiert, unter anderem der Einbezug der Bevölkerung in Nominierungs- und Managementprozesse, die Begriffe Authentizität und Integrität, die langfristige Finanzierung und Entwicklung von Kulturlandschaften als Welterbestätten, die ja dynamische Systeme darstellen und gerade nicht statisch sind.

Auf der Sitzung des Welterbekomitees in Kolumbien im Dezember 1993 wurde nach längerer Diskussion die erste Kulturlandschaft auf die Liste eingeschrieben, der Nationalpark Tongariro in Neuseeland, eine der heiligsten Stätten der Maori. Das Komitee folgte nicht nur dem Aktionsplan der Experten, sondern machte die Welterbekonvention zum ersten internationalen Instrument, das Kulturlandschaften anerkennt und unter Schutz stellt.

Interessant ist es nun zu untersuchen, was sich im Einzelnen verändert hat im Bezug auf die Definitionen von Kulturlandschaften:

Vom Menschen gestaltete Landschaften

Diese Kategorie der Kulturlandschaften war bereits auf der Welterbeliste vertreten, doch gab es hier eine neue Entwicklung. Die Perspektive veränderte sich vom Schutz der Schlösser und Monumentalbauten, hin zu Gärten und Parks. Schloss und Park von Versailles (1979) und die Festung und Shalimar-Gärten in Lahore (1981) waren ja bereits auf der Welterbeliste vertreten. Seit 1992 jedoch wurde Wert gelegt auf das integrierte Management der Natur- und Kulturelemente in diesen Stätten.

Kontinuierlich organische Kulturlandschaften

Die größten Veränderungen gab es vielleicht in der Kategorie der lebendigen Kulturlandschaften. Alleine die Diskussion um die Einschreibung der Reisterrassen der Philippinen, der Kayas in Kenya oder Cinque Terre in Italien hat gezeigt, um welche Problematik es hier geht: die Erhaltung sich ständig verändernder, sich entwickelnder dynamischer Systeme. Diese Kulturlandschaften sind durch den täglichen Umgang des Menschen mit der Natur entstanden und haben gezeigt, dass die Bevölkerung selbst zum Erhalt

der natürlichen Umwelt und ökologischer Systeme beiträgt. Dies ist nicht nur der Fall bei speziellen Produktionsmethoden und Methoden des Ackerbaus, sondern auch bei traditionellen Formen der Landnutzung, die auf das überlieferte Wissen einer Kulturgemeinschaft zurückgehen. Zum Beispiel verfügen gerade indigene Völker über besondere Kenntnisse natürlicher Produkte, medizinischer Pflanzen und artgerechten Landbau. Die Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention haben auch den Aspekt des Erhalts der Biodiversität in einer Kulturlandschaft berücksichtigt. Damit waren sie Vorläufer einer Diskussion um Verflechtungen von kultureller und biologischer Vielfalt.

Reliktlandschaften

Interessanterweise gibt es nur wenige fossile Kulturlandschaften, die als solche nominiert wurden. Ein Beispiel ist die Renominierung von St. Kilda. Die Insel St. Kilda in Schottland war bereits seit 1986 als Naturerbestätte von ornithologischer Bedeutung auf der Welterbeliste verzeichnet. Die Renominierung als Reliktlandschaft wurde 2004 eingereicht und fand erst nach langwierigen Diskussionen die Zustimmung des Welterbekomitees. Dabei handelt es sich hier um eine einzigartige Kulturlandschaft, die im August 1930 verlassen wurde und wo bis heute die Ackerbaustrukturen und Feldsysteme erhalten sind.

Assoziative Kulturlandschaften

Die letzte Kategorie der assoziativen Landschaften schafft auch neue Möglichkeiten für den Schutz von Stätten indigener Kulturen, die auf der Welterbeliste bislang kaum zu finden waren. Dies hatte mehrere Ursachen: Vielfach waren und sind diese Stätten unter Naturkriterien aufgelistet, wie das Beispiel von Uluru Kata Tjuta in Australien zeigt. Eine Nominierung unter den neuen erweiterten Kulturkriterien, die indigene Kulturen berücksichtigen, wurde von den australischen Behörden im Jahr 1994 eingereicht. Der Nationalpark Uluru Kata-Tjuta wird seitdem sowohl in der Kategorie Naturerbe als auch in der Kategorie Kulturerbe auf der Liste geführt. Damit hat das Welterbekomitee einen der »heiligsten« Orte der Aborigines, und zwar wegen der Traditionen und assoziativen Werte, die mit dieser Landschaft verbunden sind, als universell bedeutendes Kulturgut anerkannt.

Die Neuinterpretation des Begriffs »Welterbe« hat dazu geführt, dass Naturstätten nun in ihrer kulturellen Dimension wahrgenommen und Kulturstätten im Zusammenhang mit ihrer natürlichen Umwelt betrachtet werden. Die Definition von Kulturlandschaft und die konzeptuellen Diskussionen hatten damit auch Folgen für den Kultur- und Naturbegriff überhaupt. Man kann insgesamt festhalten, dass diese Diskussionen den Weg geebnet haben, um die Aufnahmekriterien für Kultur- und Naturgüter in den Richtlinien zur Welterbekonvention zusammenzulegen. Dies erfolgte erst mit der Revision der Operativen Richtlinien der Konvention im Jahr 2005.

Inzwischen wurden bereits 60 Kulturlandschaften aus allen Teilen der Erde in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Das Konzept der Kulturlandschaften wurde zunächst auf regionalen Expertentreffen überprüft, insbesondere um festzustellen, ob die Definition von Kulturlandschaft, die in den Operativen Richtlinien der Konvention festgelegt wurde, überhaupt auf alle Regionen anwendbar ist. Damit sollte vermieden werden, von einem eurozentrischen Kulturbegriff und einer westlichen Definition von Kulturlandschaft auszugehen. In zahlreichen Kulturen gibt es den Begriff Kulturlandschaft nicht. Die regionalen Expertentreffen haben auch wichtige Typologien und Thematiken von Kulturlandschaften herausgearbeitet, unter anderem die Reisterrassen Asiens, die assoziativen Kulturlandschaften des Pazifik, Plantagensysteme in Lateinamerika, die heiligen Berge Asiens oder die Wüstenlandschaften und Oasensysteme der Arabischen Welt.

Weitreichende Impulse

Die Einführung der Kulturlandschaften stand im Einklang mit dem Geist der Welterbekonvention, Kultur- und Naturerbe gemeinsam zu schützen, und war auch im Sinne der Weiterentwicklung der UNESCO-Empfehlung von 1962 zum »Schutz der Schönheit und des Charakters von Landschaften«. Dreißig Jahre später erst war der Weg frei, einzigartige, bedrohte Kulturlandschaften unter weltweiten Schutz zu stellen. Die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes konnte dadurch in einem neuen Zusammenhang gesehen werden. Die kulturelle Identität vieler Völker entstand auch in ständiger Auseinandersetzung

und Beziehung zu ihrer natürlichen Umwelt. Gleichzeitig sind fast alle Naturregionen durch den Menschen beeinflusst und zu Kulturlandschaften geworden, insbesondere in Europa.

Die Kulturlandschaftsdefinitionen hatten auch Einfluss auf andere Rechtsinstrumente und Programme, wie zum Beispiel die Landschaftskonvention des Europarates, die 2000 in Florenz verabschiedet wurde. Das ausdrückliche Ziel der Landschaftskonvention ist es, den europäischen Landschaftsschutz, Management und Planung voranzutreiben und die europäische Kooperation zu Landschaftsthemen und -problemen zu fördern. Das bedeutet insbesondere auch, dass die europäischen Länder im Bereich des Landschaftsschutzes nationale Maßnahmen ergreifen müssen.

Schlussbemerkung

Die Einführung des Konzepts der Kulturlandschaften hat die Umsetzung der Welterbekonvention gefördert und die Liste des Welterbes repräsentativer gemacht. Gleichzeitig kann dieses Konzept der Kulturlandschaft als Modell für den Schutz von Natur und Umwelt im 21. Jahrhundert dienen, denn es repräsentiert die Verbindung von kultureller und biologischer Vielfalt und bezieht sich auf eine nachhaltige Regionalentwicklung.

Die Bedeutung der Welterbekonvention liegt darin, dass sie bewusst macht, welche Kultur- und Naturschätze diese Erde umfasst und wie notwendig es ist, angesichts der raschen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch angesichts von Naturkatastrophen und der vom Menschen verursachten Desaster diese unwiederbringlichen Güter zu schützen.

Die Konvention ist einzigartig in einem weiteren Gedanken, demjenigen des Teilens. Es wird davon ausgegangen, dass ein Welterbegut geschützt werden muss, da es Bestandteil des Erbes der ganzen Menschheit ist und nicht nur des Staates, auf dessen Territorium es sich befindet. Der Verlust einer einzigen Stätte ist ein Verlust für alle Kulturen der Erde. Die Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan hat die Welt aufgerüttelt und klar gemacht,

welche umfassenden Aufgaben im Umwelt- und Kulturschutz vor uns liegen. Inzwischen ist das Bamiyan-Tal als Kulturlandschaft in die Welterbeliste und gleichzeitig in die Liste des gefährdeten Welterbes aufgenommen worden. Die Kulturlandschaft und die archäologischen Stätten des Bamiyan-Tals erinnern uns daran, wie schnell Kulturobjekte und Umwelt zerstört werden können. Sie erinnern uns an die gemeinsame Aufgabe aller Völker, das universelle Erbe umfassend zu schützen.

Über das Konzept der Kulturlandschaften informiert das UNESCO-Welterbezentrum auf der Internetseite <http://whc.unesco.org/en/culturallandscape>

Das Welterbe-Städteprogramm

Kerstin Manz

Mehr als 230 von derzeit 878 Welterbestätten sind historische Stadtzentren, und fast 400 Welterbestätten sind in städtischen Gebieten gelegen. Um auf die Besonderheiten der zunehmenden Anzahl von Welterbe-Städten gezielter eingehen zu können, wurde im Jahr 1996 das Welterbe-Städteprogramm ins Leben gerufen, in dessen Rahmen seitdem Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung von geschützten Stadtgebieten unterstützt werden.

Entwicklungen in den Welterbe-Städten

Im Kontext der weltweit fortschreitenden Urbanisierungsprozesse ist zu erwarten – und zum Teil bereits spürbar –, dass auch der Druck auf historische Stadtzentren weiter zunehmen wird. Die Erhaltung von Städten und Stadtlandschaften wird damit zu einer der anspruchsvollsten und dynamischsten Aufgaben unserer Zeit.

Das sich schnell ändernde Erscheinungsbild historischer Städte ist nicht nur Gegenstand zunehmender Diskussionen in vielen Teilen der Welt, sondern auch wiederkehrender Debatten im Welterbekomitee. Angesichts der großen und ständig wachsenden Anzahl von städtischen Gebieten auf der UNESCO-Welterbeliste erwartet das Welterbekomitee, dass in der nahen Zukunft mehr und mehr Zeit erforderlich sein wird, um Fälle zu erörtern, in denen Stadtentwicklungsprojekte und zeitgenössische architektonische Eingriffe bestehende soziale, kulturelle und natürliche Werte historischer Städte gefährden. Von der Wiener Skyline bis hin zu den Transformationen in Peking und Kathmandu drehen sich sowohl die öffentlichen als auch die Komitee-Debatten um neue urbane und architektonische Entwicklungen und um die Frage, inwieweit bauliche Veränderungen möglich und zulässig sind, ohne dass die Welterbe-Städte ihren historischen Charakter und ihre Identität

verlieren bzw. ihren »außergewöhnlichen universellen Wert«, dessentwegen sie in die Welterbeliste aufgenommen wurden.

Mit ihrer Auszeichnung als UNESCO-Welterbe erleben viele Städte eine wachsende Aufmerksamkeit. Diese Entwicklung bringt sowohl positive als auch negative Effekte für die Stätten und ihr Umfeld mit sich. Viele historische Stadtzentren befinden sich unter erheblichem Entwicklungsdruck, der unter anderem zu Änderungen der sozioökonomischen Struktur und zu erhöhten Besucherströmen führen kann. Nicht nur in den Kernbereichen der Welterbestätten selbst, sondern auch in deren unmittelbarer Umgebung und weiteren Sichtbeziehungen sind Bedrohungen der Werte und Integrität zu beobachten. Beispielsweise können Hochhausbauten historische Sichtachsen eines Altstadtensembles beeinträchtigen, dessen Dachlandschaft und Stadtsilhouette häufig wesentlicher Bestandteil seiner Einzigartigkeit sind. Die großflächige Neubebauung innerstädtischer Baublocks kann historische Besitz- und Parzellstrukturen zerstören und damit Teile der Stadtgeschichte unlesbar machen. Bei ihren Bestrebungen, ihr Image zu verbessern und Wettbewerbsvorteile auf dem globalisierten Markt zu sichern, greifen Städte vielfach auf öffentlichkeitswirksame zeitgenössische Interventionen im Bereich der Stadtentwicklung und Architektur zurück – eine Entwicklung, die auch in Welterbe-Städten zu beobachten ist.

Während Welterbestätten Vorzeigefunktion für gute Erhaltungspraxis haben sollen, stellt die alltägliche Wirklichkeit der städtischen Entwicklungen weltweit diese Aufgabe häufig in Frage. Um Städte langfristig für die Herausforderungen der Zukunft zu wappnen, muss eine Balance zwischen Erhaltung, Transformation, Modernisierung und ökologisch nachhaltiger Weiterentwicklung der urbanen Substanz gefunden werden.

Themenschwerpunkte und Aktivitäten im Rahmen des Welterbe-Städteprogramms

Die folgenden miteinander eng verwobenen Zielvorstellungen werden im Rahmen des Programms verfolgt bzw. unterstützt:

- Strategien und Instrumente für den Erhalt der universell außergewöhnlichen Werte der Welterbe-Städte als Leitlinien der städtebaulichen Denkmalpflege und der nachhaltigen Stadtentwicklung;
- Balance von Kontinuität und Veränderung, von Einheitlichkeit und Diversität;
- Integration von Altem und Neuem: Verbindung der Kernzonen mit den Peripherien;
- Verträglichkeitsanalysen für zeitgenössische Stadtentwicklung innerhalb der historischen Stadtzentren;
- Rehabilitierungsprojekte für historische Stadtzentren;
- Welterbe-Städte und Klimawandel: Risikenabschätzung, Prävention und Anpassungsmaßnahmen.

Zu diesem Zweck gliedert sich das Programm in einen theoretischen und einen praktischen Programmteil. Zum einen werden Theorien und Methoden der Erhaltung und des Managements historischer Stadtensembles diskutiert, zum anderen wird deren Anwendung auf die vom Welterbekomitee diskutierten Fallbeispiele oder dringend Aufmerksamkeit erfordernde Welterbe-Städte behandelt. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, international anerkannte Dokumente zu erarbeiten, die eine Leitbildfunktion haben.

Ein erstes Fazit der Anfangsjahre des Städteprogramms konnte anlässlich der 30-Jahr-Feier der Welterbekonvention im November 2002 gezogen werden. Bei dem internationalen Workshop »Partnerschaften für Welterbe-Städte: Kultur als Vektor für nachhaltige Stadtentwicklung« in Urbino-Pesaro (Italien) zeigten Vorträge über Städte weltweit, dass die Menge und Dichte von Kulturen und deren Traditionen in all ihrer Verschiedenartigkeit die Wertgrundlage des Erbes in Stadtbereichen sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Werte von Anfang an klar identifiziert werden sollten, um anschließend bei der Definition städtischer Entwicklungspolitik und -strategien helfen zu können.

Rehabilitierungsprojekte für historische Stadtzentren

Dezentrale Projekte wurden beispielsweise in Form von Städtepartnerschaften (»City-to-City«) zwischen Städten in Industrieländern und Städten in

Entwicklungsländern ins Leben gerufen, bei denen die direkte, themenspezifische Zusammenarbeit unterstützt wird. Stellvertretend sollen hier die aktiven Partnerschaften zwischen Bergen (Norwegen) und Sansibar (Tansania) oder auch zwischen Chinon (Frankreich) und Luang Prabang (Laos) genannt werden. Wichtige Prinzipien dieser Kooperationsprojekte sind die Stärkung traditioneller Arbeitsweisen und die Weiterbildung lokaler Arbeitskräfte durch Austausch von Know-how. Zu diesem Zweck sind in einigen der Welterbe-Städte sogenannte Denkmal-Häuser (»Heritage Houses«) in den Stadtvierteln gegründet worden, die Beratung und Unterstützung für die Anwohner der geschützten Stadtgebiete anbieten. Diese Art der nachhaltigen Stadtentwicklung wirkt sich auf alle Stadtbewohner aus. Lokale Behörden sind gezielt angesprochen, Aktivitäten zu unterstützen bzw. anzuregen, und es werden Bündnisse zwischen Spenderländern und Instituten sowie mit nichtstaatlichen Organisationen in Entwicklungsländern geformt.

Eine weitere Aufgabe des Städteprogramms ist die beratende Teilnahme des Welterbezentrums in Projektkomitees, wie im Fall der Altstadt Istanbuls (Türkei) oder der Ruinenstadt Angkor Wat (Kambodscha). Für diese Aufgabe werden auch externe Experten der Partnerorganisationen gebeten, beratend im Namen des UNESCO-Welterbezentrums zu agieren.

Balance von Erhaltung, Kontinuität und Veränderung

Wie bereits erwähnt, haben zeitgenössische Architektur und Infrastruktur zunehmend Auswirkungen auf das Welterbe, wobei festzustellen ist, dass im Umgang mit den neuen Entwicklungen weltweit keine einheitlichen Vorgehensweisen bzw. kein gemeinsames Verständnis vorhanden sind. Vielmehr zeigen sich zunehmend ein Mangel an Kontextbewusstsein und ein Verlust der Bindungen an soziale Werte und öffentliche Verantwortung. Ein Bruch der Kontinuität in historischen Stadtzentren ist sowohl in veränderten sozioökonomischen Strukturen feststellbar als auch materialisiert in neuen Bau- und Infrastrukturen. So passen beispielsweise die Dominanz von Hochhäusern (und deren visuelle Auswirkungen auf das Umfeld), das Volumen und der Maßstab von Gebäuden oft nicht zu historisch gewachsenen Mustern bzw. zur Typologie und Morphologie traditioneller Städte.

Die UNESCO begrüßt und fördert zeitgenössische kulturelle Ausdrucksformen, einschließlich zeitgenössischer Architektur, da diese als Fortführung der kulturellen Entwicklung angesehen werden.

Wenn jedoch zeitgenössische Interventionen in dem wertvollen historischen Umfeld von Stätten vorgesehen sind, die von den betreffenden Staaten freiwillig für die Aufnahme in die Welterbeliste vorgeschlagen wurden, bestehen für Architektur und Planung gewisse Bedingungen. Diese Bedingungen können als Einschränkungen, sie können aber auch als Herausforderungen interpretiert werden. Denn das Wirken in historischem Kontext stellt besondere Anforderungen an die Kreativität, das Verständnis und das Können der Akteure.

Als Teil seiner pro-aktiven Rolle zur Vermeidung möglicher künftiger Probleme hatte das Welterbekomitee zu einer Konferenz aufgerufen, um einen Konsens über die Mindestanforderungen zu erzielen, die im Umgang mit komplexen, in Veränderung begriffenen städtischen Umfeldern zu bedenken sind, und um die nötige Modernisierung unseres alltäglichen städtischen Umfelds zu steuern und dadurch das unersetzbare städtische Erbe zu schützen.

Das Konzept der historischen Stadtlandschaft

Die internationale Konferenz »Welterbe und zeitgenössische Architektur« hat im Mai 2005 in Wien, Österreich, das Wiener Memorandum erarbeitet. Dieses Arbeitsdokument stellt eine Diskussionsgrundlage und eine Antwort auf die kontinuierlichen Diskussionen von Problemfällen durch das Welterbekomitee dar. Es baut auf den wichtigsten Konzepten und Dokumenten der letzten Jahrzehnte zur Erhaltung des historisch-städtischen Umfeldes auf. Die übergeordnete Zielsetzung des Memorandums besteht jedoch darin, zeitgenössische Architektur und Infrastrukturplanungen mit der Erhaltung historischer Baustrukturen in Einklang zu bringen. Hierbei hat der Begriff der »historischen Stadtlandschaft« besondere Bedeutung erlangt. Mit der Definition dieses Begriffs wurde eine Ausweitung der bestehenden Konzep-

te geschaffen. Das Wiener Memorandum hat den Begriff der »historischen Stadtlandschaft« geprägt, um die betroffenen Welterbestätten in ihrem städtischen Kontext zu begreifen, als Ausdruck der sich verändernden kulturellen und sozialen Werte. Es stellt die Verbindung zum Konzept der nachhaltigen Entwicklung her, indem es alle Aspekte und Funktionen der städtischen Bereiche einbezieht.

Das Wiener Memorandum basiert auf dem Grundsatz, dass die Erhaltung der historischen Stadtlandschaft zum Leitprinzip der Stadtplanung und -entwicklung werden muss. Dies setzt voraus, dass die zu erhaltenden Werte klar und mit einer langfristigen Perspektive definiert sind. Es wird eine ausgewogene urbane Entwicklung angestrebt, die es ermöglicht durch den Dialog aller Beteiligten die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bewohner mit der Erhaltung der historischen Stadtlandschaft zu vereinbaren. Die wirtschaftliche Dimension darf dabei trotz ihrer Bedeutung nicht vorherrschen, sondern muss mit dem Erhaltungsprozess in Einklang stehen. Die Leitlinien für die moderne städtische Entwicklung betonen hochwertiges Design und Rücksicht auf Maßstab, Volumen und Höhe bei der Durchführung von Bauprojekten. Eine wesentliche Rolle spielt die Qualität in der Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Seit 2005 stellt das Wiener Memorandum nunmehr ein zusätzliches Instrument in der Diskussion, Bewertung und Einschätzung aktueller und zukünftiger Fälle von Hochhausbauten, Infrastrukturprojekten und anderen zeitgenössischen Eingriffen in städtischen Umfeldern des Welterbes dar.

Seit seiner Veröffentlichung hat das Wiener Memorandum erhebliche Diskussionen ausgelöst. Als Konsensdokument formuliert, das in allen Regionen der Welt anwendbar sein und über nationale Regelungen hinausgehen soll, ist es ein Text, der vielfache Interpretationen zulässt und daher von vielen Seiten kritisiert worden ist. Die Bedeutung des Wiener Memorandums liegt aber darin, den moralisch-ethischen Wert des Welterbes hervorzuheben. Aus dieser Perspektive kann es als Erfolg gewertet werden, dass es den Dialog und die Diskussion zwischen allen Beteiligten neu angeregt hat.

Vom »Wiener Memorandum« zur »Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften«

Mehrere Etappen sind vorgesehen, um den Ideen des Wiener Memorandums sowohl allgemeinen Konsens als auch eine bessere Anwendbarkeit zu verschaffen.

Basierend auf dem Wiener Memorandum verabschiedete die Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention am 10. Oktober 2005 die »Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften« (Declaration on the Conservation of Historic Urban Landscapes), um die große Bedeutung des Themas für das zukünftige Management des Welterbes zu unterstreichen.

Seitdem haben mehrere Expertentreffen stattgefunden, um die Konzepte zu diskutieren und deren Anwendbarkeit in verschiedenen regionalen Zusammenhängen zu überprüfen, unter anderem in Jerusalem (Juni 2006), St. Petersburg (Januar 2007) und Olinda (November 2007). Die Ergebnisse dieser Treffen sind nachzulesen auf der Website des Welterbe-Städteprogramms (<http://whc.unesco.org/en/cities>). Die jährlichen Sitzungen des Welterbekomitees sind darüber hinaus Anlass, den Nutzen des Wiener Memorandums als Richtlinie für die Entscheidungsfindung zu überprüfen und über die fortlaufenden Fachdiskussionen mit den Partnerorganisationen zu informieren.

Langfristige Zielsetzung ist es, auf der Grundlage der Welterbekonvention, des Wiener Memorandums, der »Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart« (UNESCO, 1976) und der »Empfehlung über die Erhaltung von durch öffentliche oder private Maßnahmen gefährdetem Kulturgut« (UNESCO, 1968) eine von der UNESCO-Generalkonferenz zu verabschiedende weiterführende Empfehlung zu erarbeiten. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, das für Verwaltungsbehörden, Architekten und Investoren ein klares Bild darüber vermittelt, wie mit dem Welterbe im städtischen Kontext umzugehen ist. Die Mitgliedstaaten der UNESCO wären dann aufgefordert, dieses neue Instrument zu nutzen und im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebungen und Strategien des Erhaltungsmanagements umzusetzen.

Welterbe-Städte und Klimawandel

Auf seiner 29. Sitzung im Juli 2005 hat das Welterbekomitee anerkannt, dass der Klimawandel eine potenzielle Gefahr für Welterbestätten darstellt und dass es Richtlinien benötigt, um angemessene Entscheidungen hinsichtlich klimabedingter Veränderungen des Erhaltungszustands treffen zu können. Daraufhin hat das Welterbezentrum begonnen, mit Experten aus allen Regionen und Fachrichtungen die Situation von Welterbestätten zu analysieren und auf Richtlinien zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels in Welterbestätten hinzuwirken. Auch Welterbestätten im urbanen Umfeld wurden untersucht. So wurden Fallstudien über die Auswirkungen der Hochwasser auf die Lagunenstadt Venedig und über die Folgen des Klimawandels und mögliche Präventionsmaßnahmen für die Welterbestätten in London erarbeitet.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf das Kulturerbe zeigen sich vor allem auf zwei Arten: erstens in direkten, physischen Veränderungen der Bauten und Strukturen und zweitens indirekt in Veränderungen von Sozialstrukturen und Lebensräumen, die ernste Konsequenzen für die Bevölkerung in Welterbestätten haben können.

Die Anfänge zur Untersuchung der Gefährdung von Welterbe-Städten durch den Klimawandel sind gemacht. Nun ist es wichtig, das komplexe Thema sowohl auf der Ebene der internationalen Zusammenarbeit als auch auf der lokalen Ebene zu diskutieren, die konkreten Probleme in Welterbe-Städten zu analysieren und mögliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Hierzu war die internationale Konferenz der Organisation der Welterbe-Städte (OWHC) zum Thema »Feuer, Wasser, Erde, Wind -Naturrisiken als Herausforderung für Welterbe-Städte« im September 2008 in Regensburg ein erster Schritt. Die Ergebnisse der Konferenz – unter anderem wurde eine »Regensburger Erklärung« verabschiedet – sind auf der Konferenz-Website nachzulesen (www.regensburg.de/welterbe/english/welcome/owhc_conference.shtml).

Kooperationen mit Partnerorganisationen

Im Rahmen des Welterbe-Städteprogramms kooperiert das UNESCO-Welterbezentrum mit den Fachbeiräten ICOMOS (Internationaler Rat für Denk-

malpflege) und ICCROM (Internationales Studienzentrum für Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern) sowie mit der Partnerorganisation OWHC. Darüber hinaus arbeitet die UNESCO mit UN-Habitat zusammen, um zu siedlungsrelevanten Fragen Synergieeffekte zu erzeugen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Seit 2004, vor allem im Rahmen der Vorbereitungen des Wiener Memorandums, wurden auch die Partnerorganisationen IFLA (Internationaler Verband der Landschaftsarchitekten), UIA (Internationaler Architektenverband) und IVWSR (Internationaler Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung) einbezogen. Es ist geplant, derartige Kooperationen in der Zukunft zu intensivieren und weitere Partnerschaften auszubauen.

Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften

verabschiedet von der Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention am 10. Oktober 2005 in Paris (UNESCO, Doc. WHC-05/15.GA/7)

Die Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention

stellt fest, dass das Thema zeitgenössischer architektonischer Eingriffe in und im Umfeld von Welterbestätten zunehmend Anlass zur Besorgnis bei Entscheidungsträgern aus Politik, Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie bei Architekten, Konservatoren, Eigentümern, Investoren und betroffenen Bürger ist;

erkennt an, dass auf Beschluss der 27. Sitzung des Welterbekomitees in Paris (UNESCO, 2003) (**Decision 27 COM 7B.108**) eine internationale Konferenz über »Welterbe und zeitgenössische Architektur – Vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft« vom 12. bis 14. Mai 2005 in Wien, Österreich, stattfand;

berücksichtigt, dass eine Reihe wichtiger Richtlinien zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften¹⁾, das *Wiener Memorandum*, im Rahmen der internationalen Konferenz in Wien diskutiert und vom Welterbekomitee auf seiner 29. Sitzung (Durban, 2005) (**Decision 29 COM 5D**) begrüßt wurde;

erinnert daran, dass Richtlinien und Orientierungen zur Erhaltung historischer Gebiete in mehreren internationalen Chartas und Dokumenten

1) Die historische Stadtlandschaft bezieht sich gemäß der UNESCO-Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart (1976) auf ein Ensemble von Gebäudegruppen, Strukturen und Freiflächen in ihrem natürlichen und ökologischen Kontext, einschließlich archäologischer und paläontologischer Stätten, die über einen relevanten Zeitraum hinweg menschliche Siedlungen in einem städtischen Umfeld darstellen und deren Kohäsion und Wert aus archäologischer, architektonischer, prähistorischer, historischer, wissenschaftlicher, ästhetischer, soziokultureller oder ökologischer Sicht anerkannt sind. Diese Landschaft hat die moderne Gesellschaft geprägt und ist von großer Bedeutung für unser Verständnis darüber, wie wir heute leben.

enthalten sind, wie der *Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles* von 1964 (Charta von Venedig), der *UNESCO-Empfehlung über die Erhaltung von durch öffentliche oder private Maßnahmen gefährdetem Kulturgut* von 1968, der *UNESCO-Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart* von 1976, der *Internationalen Charta zu historischen Gärten* von ICOMOS-IFLA (Charta von Florenz) von 1982, der *ICOMOS-Charta zur Erhaltung historischer Städte und Stadtgebiete* von 1987 (Charta von Washington) und des *Nara-Dokuments zur Authentizität* von 1994 ebenso wie der HABITAT II-Konferenz und der *Agenda 21*, die im Juni 1996 von den Mitgliedstaaten in Istanbul (Türkei) unterzeichnet wurde;

berücksichtigt ferner die Tragweite des *UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* von 1972 (Welterbekonvention), insbesondere der Artikel 4 und 5, die eine internationale Zusammenarbeit und die nötige Integration der ökonomischen, sozialen und menschlichen Entwicklung der auf der Welterbeliste eingetragenen Städte in umfassende Planungsprogramme anstreben;

erinnert auch daran, dass alle Güter, die auf der Welterbeliste eingetragen sind, von außergewöhnlichem universellem Wert sind und dass die Bewahrung dieser Werte im Zentrum jedweder Erhaltungspolitik und Management-Strategien liegen sollte;

verabschiedet die folgenden Prinzipien des Wiener Memorandums zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften:

1. Die kontinuierlichen Veränderungen der funktionellen Nutzung, der Sozialstruktur, des politischen Kontextes und der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich in Form von baulichen Eingriffen in der historischen Stadtlandschaft zeigen, können als Teil der Tradition der Stadt anerkannt werden. Sie erfordern eine Vision der Stadt als Ganzes mit zukunftsorientiertem Handeln der Entscheidungsträger und einen Dialog mit den anderen beteiligten Akteuren und Interessenvertretern.

2. Die zentrale Herausforderung der zeitgenössischen Architektur in der historischen Stadtlandschaft besteht darin, auf die Dynamik der Entwicklung in einer Weise zu reagieren, die sozioökonomische Veränderungen und Wachstum erleichtert und gleichzeitig das überlieferte Stadtbild und seine landschaftliche Einbettung respektiert. Lebendige historische Städte, insbesondere Welterbe-Städte, erfordern eine Stadtplanungs- und Managementpolitik, in der die Erhaltung eine grundlegende Schlüsselrolle einnimmt. In diesem Prozess dürfen die von verschiedenen Faktoren bestimmte Authentizität und Integrität der historischen Stadt nicht gefährdet werden.
3. Ein zentrales Anliegen der physischen und funktionellen Eingriffe ist die Erhöhung der Lebensqualität und Produktionseffizienz durch eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten. Die Anpassung an die Nutzungsinteressen darf den Fortbestand der Werte, die Charakteristik und die Bedeutung des historischen Stadtgefüges und der historischen Stadtform nicht gefährden. Dies bedeutet nicht nur die Verbesserung technischer Standards, sondern auch die Sanierung und zeitgenössische Entwicklung des historischen Umfelds, basierend auf einer angemessenen Bestandsaufnahme und Bewertung seiner Werte, sowie eine Ergänzung durch qualitativ hochwertige kulturelle Ausdrucksformen.

Die Generalversammlung – in Anbetracht der Herausforderungen zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften

- a. *ruft* Entscheidungsträger aus Politik, Stadtplanung und -entwicklung, Architekten, Konservatoren, Eigentümer, Investoren und betroffene Bürger zur Zusammenarbeit *auf*, um das städtische Erbe zu erhalten und dabei die Modernisierung und Entwicklung der Gesellschaft in einer kulturell und historisch sensiblen Weise zu berücksichtigen, um somit Identität und sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- b. *regt* eine Erhöhung der Lebensqualität in historischen Städten durch die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten *an*, ohne dass bei der Anpassung an die Nutzungsinter-

essen der Fortbestand der Werte, die Charakteristik und die Bedeutung des historischen Stadtgefüges und der historischen Stadtform gefährdet werden;

- c. *betont* die Notwendigkeit, zeitgenössische Architektur angemessen in die historische Stadtlandschaft zu integrieren, und *unterstreicht* die Wichtigkeit, bei der Planung zeitgenössischer Eingriffe Studien zur Analyse der Auswirkungen auf die kulturellen, visuellen und anderen Werte heranzuziehen;
- d. *fordert* die Vertragsstaaten der Welterbekonvention *auf*, die Prinzipien des Wiener Memorandums in ihre Planungs- und Erhaltungsgrundsätze aufzunehmen;
- e. *regt* die Vertragsstaaten der Welterbekonvention *an*, das Konzept historischer Stadtlandschaften bei ihren Nominierungen und bei der Erarbeitung von Managementplänen für Güter, die zur Eintragung in die Welterbeliste nominiert worden sind, zu berücksichtigen.

Deutsche Beteiligung

Grußwort des Leiters der Abteilung Kultur und Kommunikation des Auswärtigen Amts

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mir eine besondere Freude, dass Sie nun die aktualisierte und erweiterte Ausgabe des Welterbe-Handbuches in den Händen halten können.

Das *UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes* ist eine wichtige Grundlage weltweiter Kulturpolitik. 185 Staaten haben dieses Übereinkommen unterzeichnet und zeigen damit ihre Bereitschaft, sich für den Erhalt kulturell bedeutsamer Stätten und Landschaften einzusetzen. Das Welterbeprogramm mit seinen mittlerweile 878 Denkmälern in 145 Ländern bildet das Herzstück der internationalen Initiative zum Kulturerhalt.

Alle Informationen, neuen Entwicklungen und thematischen Schwerpunkte zu diesem Programm werden im Welterbe-Handbuch zusammengefasst. Es wird damit zu einem zentralen Instrument der Information, das sowohl Fachleuten als auch interessierten Laien einen fundierten Überblick zu allen entscheidenden Fragen des Weltwerbeprogramms bietet.

Bemerkenswert an dieser zweiten Auflage ist für mich, dass hier nicht allein die deutschen Aktivitäten zusammengefasst sind, sondern dass wir zum ersten Mal gemeinsam mit unseren Nachbarn Luxemburg, Österreich und der Schweiz auftreten. Die supranationale Bedeutung des Engagements für den Erhalt von Welterbestätten wird auf diese Weise eindrucksvoll herausgestellt.

Ein Thema, das auch mir besonders am Herzen liegt, nimmt in diesem Welterbe-Handbuch einen besonderen Platz ein: Jugend. Wenn wir auch in

Grußwort der Präsidentin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Aufnahme der sechs Siedlungen der Berliner Moderne in die Welterbeliste hat die UNESCO diesen denkmalgeschützten Wohnanlagen den Platz eingeräumt, der ihnen dank ihrer richtungsweisenden Architektur für den modernen städtischen Siedlungsbau auch gebührt. Deutschland kann mit der Entscheidung des UNESCO-Welterbekomitees im kanadischen Québec im Juli 2008 zur Aufnahme der Siedlungen in die Welterbeliste nicht ohne Stolz auf nunmehr insgesamt 33 Welterbestätten blicken. Mit Freude können wir feststellen, dass die bemerkenswert hohe Zahl von UNESCO-Weltkulturerbestätten in Deutschland unserer reiches kulturelles Erbe hervorragend widerspiegelt. Dieses Erbe gilt es auch weiterhin zu schützen, zu bewahren und mit Nachdruck immer dann zu verteidigen, wenn vermeintliche oder tatsächliche Erfordernisse unserer schnelllebigen Zeit Interessenskonflikte auslösen.

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland sind sich der Verantwortung, die sich aus ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für kulturelle Angelegenheiten ergeben, bewusst. Sie verstehen die ihnen obliegende »Kulturhoheit« auch als »Kulturauftrag«. Sie sprechen sich nach fachlicher Abstimmung über Vorschläge für die Kultur- und Naturerbeliste im Rahmen der Kultusministerkonferenz ab. Die Kultusministerkonferenz führt die Vorschläge der Länder zusammen und verabschiedet diese als Grundlage für künftige Nominierungen deutscher Welterbestätten für die UNESCO-Welterbeliste. Mit Blick auf die Außenkompetenz des Bundes werden die Nominierungen

Welterbestätten in Deutschland

(In Klammern das Datum der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste)

Aachener Dom (1978)

<http://www.aachendom.de>

Speyerer Dom (1981)

<http://www.welterbe-speyer.de>

Würzburger Residenz und Hofgarten (1981)

<http://www.residenz-wuerzburg.de>

Wallfahrtskirche »Die Wies« (1983)

<http://www.wieskirche.de>

Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (1984)

<http://www.schlossbruehl.de>

Dom und Michaeliskirche in Hildesheim (1985)

<http://www.welterbe-hildesheim.de>

Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche von Trier (1986)

<http://www.welterbe-trier.de>

Hansestadt Lübeck (1987)

<http://www.luebeck.de>

Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin (1990)

http://www.spsg.de/index_5758_de.html

Kloster Lorsch (1991)

<http://www.kloster-lorsch.de>

Bergwerk Rammelsberg und Altstadt von Goslar (1992)

<http://www.rammelsberg.de>

<http://www.goslar.de>

Altstadt von Bamberg (1993)

<http://www.welterbe.bamberg.de>

Klosteranlage Maulbronn (1993)

<http://www.kloster-maulbronn.de>

Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg (1994)

<http://www.quedlinburg.de>

Völklinger Hütte (1994)

<http://www.voelklinger-huette.org>

<http://www.voelklingen.de>

Grube Messel (1995)

<http://www.grube-messel.de>

Kölner Dom (1996)

<http://www.koelner-dom.de>

Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau (1996)

<http://www.bauhaus-dessau.de>

<http://www.weimar.de>

Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg (1996)

<http://www.martinluther.de>

<http://www.wittenberg.de>

Klassisches Weimar (1998)

<http://www.weimar.de>

Wartburg (1999)

<http://www.wartburg-eisenach.de>

Museumsinsel Berlin (1999)

<http://www.smb.spk-berlin.de>

<http://www.museumsinsel-berlin.de>

Gartenreich Dessau-Wörlitz (2000)

<http://www.gartenreich.com>

Klosterinsel Reichenau (2000)

<http://www.reichenau.de>

Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen (2001)

<http://www.zollverein.de>

<http://www.zeche-zollverein.de>

Altstädte von Stralsund und Wismar (2002)

<http://www.wismar-stralsund.de>

Oberes Mittelrheintal (2002)

<http://www.welterbe-mittelrheintal.de>

Dresdner Elbtal (2004)

<http://www.dresden.de>

<http://www.schloesser-dresden.de>

Rathaus und Roland in Bremen (2004)

<http://www.rathaus-bremen.de>

Muskauer Park (2004)

<http://www.muskauer-park.de>

Grenzen des Römischen Reiches:**Obergermanisch-Raetischer Limes (2005)**

<http://www.deutsche-limeskommission.de>

<http://www.limesstrasse.de>

<http://www.saalburgmuseum.de>

<http://welterbe-limes-rlp.de>

Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof (2006)

<http://www.regensburg.de/welterbe>

Siedlungen der Berliner Moderne (2008)

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/denkmale_in_berlin/de/weltkulturerbe/siedlungen

Deutsche Welterbestätten im Wartestand

Birgitta Ringbeck

1998 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) die unten angeführte Vorschlagsliste (»tentative list«) Deutschlands für die UNESCO-Welterbeliste für die Jahre 2000 bis 2010 mit 21 deutschen Kultur- und Naturgütern verabschiedet.

Mit der Verabschiedung der Tentativliste für die Jahre 2000 bis 2010 wurden die *Vorschlagsliste der Bundesrepublik Deutschland für die Nominierungen zur Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt* (KMK-Beschluss vom 5. Oktober 1984 i.d.F. vom 27. Mai 1988) sowie die *Vorschlagsliste der DDR für die Welterbeliste* vom September 1990 für erledigt erklärt.

Da aus den gut repräsentierten Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention, zu denen Deutschland gehört, nur noch eine Nominierung aus dem Kulturerbe- und eine Nominierung aus dem Naturerbebereich pro Jahr zur Evaluierung zugelassen sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese Tentativliste erst im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts abgearbeitet sein wird. Zwar hat das Welterbekomitee 2007 wieder freigestellt, wie die beiden Nominierungsplätze, die jedem Vertragsstaat zur Verfügung stehen, belegt werden, doch sind die gut repräsentierten Staaten nach wie vor dringend gebeten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Die Länder haben sich in der KMK darauf verständigt, dass es dem jeweiligen Bundesland freigestellt ist, seine mit der Tentativliste nominierten Stätten sowohl zeitlich als auch inhaltlich austauschen zu können.

Die deutsche Tentativliste (2000-2010):

1. Essen, Zeche Zollverein XII
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2001)
2. Dessau-Wörlitz, Gartenreich
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2000)

3. Bremen, Rathaus und Roland auf dem Marktplatz
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2004)
4. Dresdner Elbtal
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2004)
5. Regensburg, Altstadt mit Stadtamhof
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2006)
6. Mittelrheintal Bingen bis Koblenz
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2002)
7. Ostsee – Hansestädte Wismar und Stralsund
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2002)
8. Obergermanisch-Raetischer Limes
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2005). Zusammen mit dem Hadrianswall in Großbritannien (seit 1987 UNESCO-Weltkulturerbe) bildet der Limes die grenzüberschreitende Welterbestätte »Grenzen des Römischen Reiches«. Als Erweiterung dieser transnationalen Welterbestätte wurde 2008 der Antoninuswall in Schottland eingetragen.
9. Wattenmeer
10. Oberharzer Wasserwirtschaft
(Erweiterung des UNESCO-Welterbes »Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt Goslar«)
11. Heidelberg, Stadt und Schloss
(2007 vom Welterbekomitee zurückgewiesen)
12. Siedlungen der Berliner Moderne
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste: 2008)
13. Schwetzingen, Kurfürstliche Sommerresidenz des 18. Jahrhunderts
14. Bayreuth, Markgräfliches Opernhaus und das Bayreuth der Markgräfin Wilhelmine – Die Idealwelt einer Frau zwischen Absolutismus und Aufklärung
15. Montan- und Kulturlandschaft Erzgebirge
16. Alfeld, Faguswerke
17. Kassel, Bergpark Wilhelmshöhe
18. Höxter, Abtei/Schloss Corvey

19. Hamburg, Kontorhausviertel mit Chilehaus und angrenzender Speicherstadt
20. Halle, Franckesche Stiftungen
21. Naumburg, Dom

Ergänzt wurde die Tentativliste seit 1998 zudem noch um folgende grenzüberschreitende bzw. internationale serielle Nominierungen:

1. Fürst-Pückler Park Bad Muskau (Park Muzakowski)
(Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste als gemeinsames polnisch-deutsches Kulturerbe: 2004)
2. Das architektonische und städtebauliche Werk von Le Corbusier / Zwei Häuser der Weißenhofsiedlung in Stuttgart
3. Stätten der Wikinger-Kultur / Archäologische Denkmale Danewerk und Haithabu
4. Deutsche Buchenwälder

Die Listung dieser vier Stätten tangiert die zeitliche Rangfolge der 1998 aufgestellten deutschen Tentativliste nicht, weil es sich um Anmeldungen für die unterrepräsentierte Kategorie Naturerbestätten bzw. um internationale serielle Nominierungen handelt, für die ein anderer Vertragsstaat die Federführung und damit die Belastung seines Antragskontingents übernommen hat.

Der UNESCO-Welterbetag

Claudia Brincks-Murmann / Katja Römer

Auf Initiative der Deutschen UNESCO-Kommission und des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. wurde am 5. Juni 2005 zum ersten Mal der UNESCO-Welterbetag in Deutschland ausgerufen. Der Welterbetag wird seitdem jährlich am ersten Sonntag im Juni begangen. In jedem Jahr richtet eine andere deutsche Welterbestätte die zentrale Veranstaltung aus.

Ein Forum der Kommunikation und Begegnung

Ziel des UNESCO-Welterbetages ist es, die deutschen Welterbestätten nicht nur als Orte besonders sorgfältiger Denkmalpflege ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, sondern auch ihre Rolle als Vermittler der UNESCO-Idee zu stärken. Begegnung und kultureller Dialog sind deshalb thematische Schwerpunkte des Welterbetages. Die Deutsche UNESCO-Kommission und der UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. stellen am Welterbetag ihre Ziele und Aktivitäten der breiten Öffentlichkeit vor.

Der Welterbetag soll vor allem ein Forum der Kommunikation und Begegnung mit den Menschen vor Ort sein, für die »ihre Welterbestätte« ein wichtiger kultureller und historischer Bezugspunkt darstellt. Der Grundgedanke ist dabei, das Welterbe erlebbar zu machen und die eigene Kultur als Teil eines vielfältigen Erbes der Menschheit zu verstehen. Jede Welterbestätte ist ein Ort auf einer faszinierenden Landkarte der kulturellen Unterschiede und ein Lernort der interkulturellen Verständigung.

Eine besondere Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche. Zum Welterbetag gehört deshalb auch ein museumspädagogisches Programm. Mit altersgerechten Aktionen soll das Interesse der Jugend für das Kulturerbe und den Denkmalschutz geweckt werden.

Erster Welterbetag 2005

Gastgeber der zentralen Auftaktveranstaltung zum Welterbetag 2005 war das Kloster Lorsch. Es hat als erste Welterbestätte die Initiative zur Bildung eines interkulturellen Netzwerkes von Klöstern auf der Welterbeliste ergriffen. Seine Partner-Welterbestätten aus Armenien und Südkorea – die Klöster Geghard und Haeinsa – haben den Welterbetag mitgestaltet. Geboten wurde ein vielfältiges Kulturprogramm mit Ausstellungen, Informationsständen und kulinarischen Köstlichkeiten sowie Aktionen zum Mitmachen für Kinder und Jugendliche. Um die Beziehungen der Menschen zu ihrem Erbe aufzuspüren, gibt es in Lorsch seit über zehn Jahren ein pädagogisches Programm mit Modellcharakter.

Eine Podiumsdiskussion mit prominenten Vertretern aus Politik und Kultur widmete sich den Zielen und Aufgaben der Welterbestätten. Die Besucher konnten mit Fachleuten aus der Denkmalpflege diskutieren und sich über die Geschichte, Erforschung und Erhaltung der Kulturstätten sowie über Konzepte für einen denkmalverträglichen Tourismus informieren.

Die zentrale Veranstaltung zum Welterbetag wurde von bundesweiten Aktionen begleitet. Zahlreiche deutsche Welterbestätten haben mit einem umfangreichen kulturellen Angebot, Sonderführungen, Vorträgen, Konzerten und Ausstellungen zum Erfolg des ersten Welterbetages beigetragen.

2006: Welterbetag in Dessau

2006 wurde die zentrale Veranstaltung zum Welterbetag am 4. Juni von der Stiftung Bauhaus Dessau in Kooperation mit der Stadt Dessau, der Kulturstiftung DessauWörlitz und den Luthergedenkstätten in Wittenberg ausgerichtet.

Die Auftaktveranstaltung im Bauhaus in Dessau stand unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Wolf-

gang Böhmer. Anlass waren das 10-jährige Jubiläum des Bauhauses als UNESCO-Welterbestätte und der 80. Geburtstag der Bauhausbauten in Dessau. In der Aula des Bauhauses fand die Preisverleihung zum Fotowettbewerb »Wir haben geerbt – Luther, Bauhaus, Gartenreich« statt. Eine öffentliche Podiumsdiskussion widmete sich dem Thema »UNESCO-Welterbestätten – Partner oder Paten für gefährdete andere Orte?«.

In Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung DessauWörlitz wurden an diesem Tag nicht nur Führungen zu verschiedenen Bauhausgebäuden, sondern auch zu anderen Kulturdenkmälern der Umgebung angeboten, wie der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Georgengarten, der Villa Hamilton und den Schlössern Luisium, Mosigkau, Oranienbaum und Wörlitz. In Wittenberg boten Stadtkirche, Schlosskirche und Lutherhaus ein besonderes Programm an, unter anderem mit stündlichen Turmbesichtigungen, Festgottesdiensten und Konzerten. Insgesamt standen 51 Veranstaltungen in Dessau, Wörlitz und Wittenberg auf dem Programm.

Viele weitere UNESCO-Welterbestätten beteiligten sich bundesweit mit zahlreichen Aktionen am zweiten Welterbetag.

2007: Welterbetag in Goslar und am Rammelsberg

Zehntausende Besucher strömten am dritten Welterbetag, dem 3. Juni 2007, zu den seinerzeit 32 deutschen Stätten, welche die UNESCO zum Erbe der Menschheit erklärt hat. Allein die zentrale Veranstaltung an der Welterbestätte »Erzbergwerk Rammelsberg und Altstadt von Goslar« zählte rund 20.000 Besucher.

Anlässlich des Welterbetags überreichte der Oberbürgermeister von Goslar dem Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission bei der feierlichen Eröffnungsveranstaltung am Bergwerk Rammelsberg eine »Goslarer Erklärung«, die von Vertretern nahezu aller Welterbestätten Deutschlands unterzeichnet wurde, um ihre Verantwortung für den Schutz der Stätten zu bekräftigen.

Über 1.000 Mitwirkende und Helfer sorgten für einen aktionsreichen Welterbetag in Goslar und am Rammelsberg, ganz dem Motto »Lebendiges Welterbe« entsprechend.

2008: Welterbetag in Aachen

Die zentrale Veranstaltung zum Welterbetag am 1. Juni 2008 fand in Aachen statt. Anlass war das 30-jährige Jubiläum der Aufnahme des Doms in die Welterbeliste. Schirmherr der Veranstaltung war der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Jürgen Rüttgers.

Nach einem Festgottesdienst und einem Empfang im Rathaus erwartete die Besucher ein buntes Bürgerfest rund um den Aachener Dom. Unter dem Motto »Schülerinnen und Schüler sehen ihr UNESCO-Welterbe« fanden in diesem Jahr vor allem Aktionen für Kinder und Jugendliche statt, ein Zirkusprogramm, Kinderschminken, Malaktionen und Führungen von Kindern für Kinder durch den Dom. Ein Kulturprogramm mit musikalischen Darbietungen erfreute Jung und Alt. Bei Sonderausstellungen und Domführungen konnten die Besucher viel über die Geschichte des Bauwerks und die barocken Schätze des Doms lernen.

Von Aachen bis Zollverein hat sich auch am vierten UNESCO-Welterbetag ein Großteil der Welterbestätten in ganz Deutschland mit zahlreichen Veranstaltungen beteiligt und mit Entdeckungstouren, Kinderstadtspielen, Sonderführungen für Schulklassen und einem Schüler-Fotowettbewerb »Mein Bild vom UNESCO-Welterbe« besonders die Jugend angesprochen.

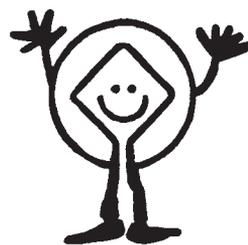
Welterbe für junge Menschen

Susanne Braun / Carolin Poeplau

Das Welterbe hat in den vergangenen Jahren einen hohen Bekanntheitsgrad und Popularitätswert in der Öffentlichkeit erlangt. Die internationale Dimension, die Vielfalt der Welterbestätten weltweit und der völkerverbindende Ansatz sind Aspekte, die dies ermöglicht haben.

Die Zukunft des Welterbes, der Kultur- und der Naturerbestätten, hängt wesentlich von den Entscheidungen und dem Verhalten der nachfolgenden Generation ab. Das Netzwerk der UNESCO-Projektschulen und das Welterbezentrum der UNESCO in Paris haben deshalb 1994 das Projekt »World Heritage in Young Hands« ins Leben gerufen.

Die Initiative zielt darauf, durch pädagogische Aktivitäten Jugendliche auf die Bedeutung des Welterbes aufmerksam zu machen und ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, an seiner Erhaltung mitzuwirken. Im Rahmen von »World Heritage in Young Hands« soll die Welterbe-Thematik in den Unterricht eingebunden werden. Jugend-Foren zum Thema Welterbe werden angeboten, und Workshops an den Welterbestätten werden organisiert.



Unterrichtsmappe zu den UNESCO-Welterbestätten

Ein Produkt der Initiative ist die gleichnamige Unterrichtsmappe *World Heritage in Young Hands*. Als 2003 die deutsche Ausgabe unter dem Titel *Welterbe für junge Menschen* erschien – in Zusammenarbeit der Deutschen UNESCO-Kommission, der Österreichischen UNESCO-Kommission und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – waren in ihr bereits das Wissen und die Erfahrungen von vielen Schülern und Lehrern, die in die Erstellung

einbezogen wurden, enthalten. Die farbenfroh und ansprechend gestaltete Mappe bietet einen Überblick der Unterrichtsmethoden verschiedener Länder und berücksichtigt Vorschläge von Schülern. Die Materialien verfolgen einen integrativen Ansatz. So werden den Lehrkräften Wege aufgezeigt, wie sie die Thematik in den regulären Unterricht einbinden können. Hinweise dazu finden sich am Ende eines jeden Kapitels.

Artikel 27 der Welterbekonvention ruft dazu auf, »insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme die Würdigung und Achtung des Kultur- und Naturerbes durch ihre Völker zu stärken.« Die Unterrichtsmappe setzt dieses Desiderat in die Tat um und sensibilisiert Schüler auf der Grundlage eines multidisziplinären Ansatzes für eigenes und fremdes Kulturgut. Lehrerinnen und Lehrer haben somit die Möglichkeit, Schüler zu einem eigenen Beitrag für den Erhalt des Welterbes zu ermuntern und ihnen Wissen darüber zu vermitteln.

Die in der Unterrichtsmappe enthaltenen Materialien, die sowohl Lehrern zur Vorbereitung dienen als auch in Form von Arbeitsblättern direkt im Unterricht eingesetzt werden können, thematisieren verschiedene Aspekte des Welterbe-Programms. Die Grundlage bildet das erste Kapitel zur Welterbekonvention, das Begrifflichkeiten erläutert, Kriterien für die Aufnahme einer Welterbestätte vorstellt und die Schüler mit den Stätten vertraut macht.

Das zweite Kapitel widmet sich der Thematik »Welterbe und Identität«. Die Welterbestätten vermitteln bei näherem Hinsehen viel vom Glauben, von den Werten und dem Wissen jener Völker, die sie erbaut haben oder die mit Naturerbestätten in unmittelbarer Wechselbeziehung standen. Im dritten Kapitel geht es um den Zusammenhang von Welterbe und Tourismus. Die Schüler erarbeiten Trends im internationalen Tourismus und setzen sich mit Chancen und Gefahren der zunehmenden Reiselust auseinander.

Möglichkeiten, die Artenvielfalt zu schützen, Belastungen für die Umwelt zu reduzieren und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, zeigt das vierte Kapitel »Welterbe und Umwelt« auf. Mit »Welterbe und eine Kultur des Friedens« ist das fünfte Kapitel überschrieben. Hier liegt der Schwer-

punkt auf der Bedeutung der Welterbestätten als Zeugnisse des Friedens, der Menschenrechte und der Demokratie. Zugleich wird den Schülern eine respektvolle, tolerante Haltung gegenüber allen Völkern und Kulturen der Erde nahe gebracht.

Die Unterrichtsmappe enthält eine Zusammenstellung von Ansprechpartnern bei nationalen und internationalen Organisationen und eine Auswahl von Overheadfolien, die ausgewählte Welterbestätten farblich darstellen und sich als Einstieg in die Auseinandersetzung im Unterricht eignen.

Seit ihrem Erscheinen ist die Unterrichtsmappe *Welterbe für junge Menschen* auf große Zustimmung unter den Lehrkräften gestoßen. Gerade für Schulen, die in der Nähe von UNESCO-Welterbestätten liegen, sich der Thematik als UNESCO-Projektschule verschrieben haben oder ganz einfach den Schülern die Bedeutung des Welterbes erschließen möchten, bietet sie vielfältige Anknüpfungspunkte. Die breite Herangehensweise eröffnet Möglichkeiten, die Thematik in vielen Fächern zu verorten.

Die Unterrichtsmappe zu den UNESCO-Welterbestätten ist zum Preis von 29,80 Euro erhältlich bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn. Telefon +49 (0) 228 36885-987, Fax -947.

ge zuständigen Behörden, Restauratoren, Architekten, Gartenfachleuten etc., ist obligatorisch. »Denkmal aktiv« knüpft an die Ideen der Agenda 21 an, denn Denkmalschutz bedeutet Ressourcenschutz und ist damit ein Element nachhaltiger Politik.

Denkmalschutz live erleben

Das Kloster Jerichow, ein bedeutendes Zeugnis des Backsteinbaus in Sachsen-Anhalt aus der Zeit der Spätromanik, ist Thema von gleich zwei Schulen der Region. Ziel ist es, die Schüler zu kompetenten Klosterführern auszubilden.

Eine archäologische Fundstätte auf dem Domhügel steht im Mittelpunkt des Projektes eines Hildesheimer Gymnasiums. Hier sind die Jugendlichen selbst in die Ausgrabungsarbeiten eingebunden.

Schulen aus Erfurt und Mühlhausen in Thüringen beschäftigen sich intensiv mit jüdischen Zeugnissen ihrer Region. Nachdem sie im vergangenen Schuljahr die Synagogenbauten erforscht hatten, wollen sie nun auf Spurensuche in den ehemals jüdischen Vierteln ihrer Städte gehen. Dies sind nur einige Beispiele aus dem Spektrum der Schulprojekte.

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung trägt »denkmal aktiv« zur Persönlichkeitsentwicklung der teilnehmenden Schüler bei: Zielorientierte Arbeit im Team, Zuverlässigkeit und Durchhaltevermögen, aber auch freie Rede und Präsentationstechniken sind gefragte Qualifikationen, die eingeübt werden.

Über 400 Schulen beteiligt

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat das Schulförderprogramm im Jahr 2002 gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission gestartet, die die Schirmherrschaft übernommen hat. Mittlerweile haben mehr als 400 Schu-

len an der Aktion teilgenommen, viele bewerben sich nach der erstmaligen Teilnahme erneut. Früchte trägt die Initiative dann besonders augenscheinlich, wenn Schulen sich entscheiden, Themen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in ihr Schulprogramm aufzunehmen, oder Projektwochen unter der Themenstellung durchführen. In Zukunft sollen verstärkt Lehrerfortbildungen zur Einbindung des Themenkomplexes Kulturdenkmäler und Denkmalschutz in den Unterricht stattfinden.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz möchte das Schulprogramm auch in den kommenden Jahren weiterführen. Sie berät die teilnehmenden Schulen in Fragen der Projektplanung, stellt Kontakte zu Kooperationspartnern her und organisiert Teilnehmertreffen mit fachlichen Workshops. Die Schüler erhalten so die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zum Kennenlernen untereinander. Jede Schule wird auch finanziell durch die Stiftung unterstützt. Darüber hinaus stehen den Lehrern Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die den Einstieg in die Thematik erleichtern und vielfältige Bezüge zu den einzelnen Fächern aufzeigen. Diese Unterrichtsmaterialien sowie ein Leitfaden zur Planung und Durchführung einer »Projektwoche: Denkmalschutz« können auch von allen anderen interessierten Schulen kostenlos angefordert werden.

Mehr Informationen zu »denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule« im Internet: www.denkmal-aktiv.de

Österreichische Beteiligung

Welterbe in Österreich

*Gabriele Eschig / Mona Mairitsch / Franz Neuwirth / Bettina Rossbacher/
Dina Gianni*

Österreich ist im Dezember 1992 dem *UNESCO-Übereinkommen zum Schutz der Kultur- und Naturerbes der Welt* beigetreten. Die folgenden acht Stätten wurden seither von der UNESCO in die Welterbeliste aufgenommen:

Schloss und Park von Schönbrunn (1996)

<http://www.schoenbrunn.at/>

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/weltkulturerbe/schoenbrunn.htm>

Altstadt von Salzburg (1996)

<http://www.salzburg.info/>

Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut (1997)

<http://www.salzkammergut.at>

<http://www.interaktive.com/Regionen/Hallstatt>

Semmeringbahn und umgebende Landschaft (1998)

<http://www.semmeringbahn.at/>

<http://www.noel.co.at/partner/trsued/whsemmeringbahn/home.htm>

Altstadt von Graz (1999)

<http://www.graz.at/>

Kulturlandschaft Wachau (2000)

<http://www.arbeitskreis-wachau.at/>

<http://www.wachau.at/donau/WN/>

Historisches Zentrum von Wien (2001)

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/weltkulturerbe/zentrum.htm>

Kulturlandschaft Fertö / Neusiedler See (2001) – zusammen mit Ungarn

<http://www.welterbe.org/>

Informationen zu den UNESCO-Welterbestätten in Österreich unter
www.unesco.at/kultur/oe_welterbe.htm

Nachdem Österreich die Konvention ratifiziert hatte (BGBl. Nr. 60/1993), hat das federführende damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Kooperation mit den Ländern die Vorschlagsliste (tentative list) jener Kulturobjekte erarbeitet, die Österreich zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste als aussichtsreich erachtete.

Ausgehend von dieser, der UNESCO 1995 übermittelten Liste, wurden in der Folge die Einreichungsunterlagen erarbeitet und nach Überprüfung durch internationale Experten die Aufnahme in die Welterbeliste beantragt. Dem damaligen Erfahrungsstand nach galt bei diesen Einreichungen das Augenmerk mehr der Nominierung selbst als dem durch sie möglichen Schutz. Die von der UNESCO vorgeschriebenen Pufferzonen wurden dabei mangels anders lautender Definition als Schutzzonen, wenn auch geringerer Wertigkeit, gesehen und – der Qualität des Bestands entsprechend – meist zu knapp bemessen. Die Pufferzonen wurden damals noch nicht als ein Bereich betrachtet, aus welchem dem Welterbe Gefährdungen erwachsen könnten. Als Managementplan wurde die jeweilige – für den Normalfall als ausreichend erachtete – gesetzliche Situation dargelegt.

Gesetzliche Grundlagen

Denkmalschutz von Welterbestätten ist für Einzelobjekte und Ensembles möglich, schon der Schutz der Freiräume in Altstädten und der Umgebung von Denkmälern und mehr noch der Kulturlandschaft bedarf nach der österreichischen Kompetenzverteilung jedoch eigener Landesgesetze (im Gegensatz zu Deutschland ist Denkmalschutz in Österreich Bundessache; dagegen sind Naturschutz, Baurecht und Raumplanung Ländersache). Weil manche der in der Welterbekonvention geforderten Vorkehrungen bzw. Einrichtungen bereits vorher auf Bundes- oder Länderebene bestanden, ist in Österreich außer der Ratifizierung per Bundesgesetz lange Zeit keine weitere gesetzliche Umsetzung erfolgt. Es wurden auch keine eigenen finanziellen Vorkehrungen getroffen, sieht man von einer einmaligen Spendenaktion im Jahr 2001 und einer angebahnten paritätischen Förderung (Bund, Länder, Gemeinden) von bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Welterbe ab.

Die Verankerung des Welterbes schreitet jedoch auch in der österreichischen Gesetzgebung voran: Nachdem Name und Emblem der Welterbekonvention von der UNESCO durch die Pariser Verbandsübereinkunft geschützt worden waren, wurden Name und Logo auch in Österreich per Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr.33/2004) von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen. Eine Kundmachung, die die acht österreichischen Welterbestätten auflistet, wurde per Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 94/2008) im August 2008 veröffentlicht; ferner wurden die Anforderungen des Welterbes in der Novellierung des Grazer Altstadtgesetzes 2008 berücksichtigt.

Auch wenn durch die Ratifizierung automatisch alle Gebietskörperschaften gebunden sind, so hat doch die Praxis gezeigt, dass die in der Konvention enthaltenen Formulierungen einen zu großen Interpretationsspielraum lassen, um wirksamen Schutz zu gewährleisten. In dieser Situation leistet das Österreichische Nationalkomitee von ICOMOS durch seine appellative Tätigkeit entsprechend den Richtlinien für die Durchführung der UNESCO-Welterbekonvention wesentliche Hilfe bei der Bewahrung österreichischer Welterbestätten.

Planungsinstrumente

15 Jahre nach der Ratifizierung der Welterbekonvention und 12 Jahre nach der Einschreibung der ersten Welterbestätten ist in Österreich die Euphorie über die erreichten Eintragungen einer nüchternen Betrachtung der Praxis gewichen. Aus der beschriebenen Rechtslage ergibt sich die Notwendigkeit eines in alle Planungsinstrumente integrierten Schutzes der Welterbestätten. Dieser fehlt insofern, als die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Planungsinstrumente in den meisten österreichischen Welterbestätten noch nicht durch Managementpläne zum Schutz des Welterbes koordiniert wurden. Dementsprechend reicht im frühen Projektstadium der Rahmen zur Beurteilung von Vorhaben mit Auswirkungen auf das Welterbe, zumeist Neubaulösungen, »von zuträglich bis störend« und ermöglicht Alternativlösungen, wogegen sich in der Endphase meist nur mehr die Frage nach »erlaubt oder

verboten« stellt. Dies erklärt, warum dem Welterbe nicht zuträgliche Projekte bis zur Genehmigungsebene entwickelt werden können, bevor ihre mangelnde Kompatibilität erkannt wird. Aber auch hier zeigen jüngste Entwicklungen wie z.B. der »Weltkulturerbe Historische Altstadt – Managementplan 2007 (inkl. Masterplan)« dass es inzwischen zu einer größeren Sensibilität in diesen Fragen gekommen ist.

Auch wenn das Welterbe eine nachhaltige Entwicklung nicht ausschließt, so erfordert seine Erhaltung besondere Rücksicht. Die anlässlich des 2005 in Wien abgehaltenen internationalen Kongresses »Welterbe und zeitgenössische Architektur« bestätigte Lehrmeinung gesteht bei entsprechender Qualität, Maßstab und Quantität zeitgenössische Elemente im historischen Bestand zu – ja fordert sie sogar. Der Begriff des »weltweit einzigartigen« Erbes setzt andererseits jedoch zwingend auch die Akzeptanz einer Situation voraus, wo die weltweite Einzigartigkeit des Altbestandes die Aufnahme von Neuem ausschließt, oder wo die Kapazität dafür bereits ausgeschöpft ist.

Obwohl die Welterbestätten auf Wunsch der jeweiligen Gebietskörperschaften eingereicht und mit deren Zustimmung in die Welterbeliste eingetragen wurden, finden die für ihren Schutz erforderlichen Nutzungs- und Planungsbeschränkungen oft nicht die erforderliche politische Unterstützung. Oft erfolgen diese nur soweit, als sie durch gesetzliche Bestimmungen unvermeidlich oder durch die öffentliche Meinung opportun geworden sind, letzteres meist erst nach Sanktionsandrohungen der UNESCO.

Derart entstandene Konfliktsituationen haben das Welterbekomitee der UNESCO bereits zu der laut Paragraphen 169-176 der Durchführungsrichtlinien vorgesehenen »reaktiven Überwachung« österreichischer Welterbestätten veranlasst, wobei Berichte angefordert bzw. internationale Fachleute vor Ort entsandt wurden. Dabei wurden nicht nur Projekte und Planungen zu Recht hinterfragt, sondern fallweise auch auf Grundlage der nationalen Rechtslage zwischen »erlaubt und verboten« zu treffende bzw. getroffene Entscheidungen nach dem Gesichtspunkt »für das Welterbe zuträglich oder störend« relativiert, was die Frage der Rechtssicherheit berührt.

Diese Erfahrungen haben zu einem Lernprozess geführt, als dessen Ergebnisse folgende Desiderata hervorzuheben sind:

- Ehestige Erarbeitung, Überarbeitung/Ergänzung (wo erforderlich) und Überprüfung der Managementpläne der Welterbestätten mit Bedacht auf eine möglichst frühzeitige Abstimmung der jeweiligen Planungsinstrumente mit dem Welterbezentrum der UNESCO.
- Information der für Welterbestätten maßgeblichen Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik über Art, Umfang, genaue Lage und rechtliche Situation der Güter, woraus sich deren Handlungsbedarf ableitet.
- Überprüfung der Begrenzungen von Kern- und Pufferzonen der Welterbestätten auf ihre Umsetzbarkeit entsprechend den Durchführungsrichtlinien der Konvention. Eine Erweiterung der Pufferzonen zur Vermeidung der Beeinträchtigung durch weit außerhalb liegende Hochhausprojekte erscheint nicht zielführend; eher wäre eine im Managementplan verankerte verbindliche Abstimmung mit der maßgeblichen Planungsinstanz anzustreben. Besonderes Augenmerk ist auch auf den »optischen Umgebungsschutz« (Sichtachsen) zu legen.
- Erarbeitung entsprechender Inventare der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaften. Erst deren quantitative Erfassung erlaubt eine nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer qualitativen Eigenschaften und ermöglicht die Beurteilung von erfolgten Veränderungen.
- Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Leitkonzepte und Regelwerke zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung von Welterbestätten. Überprüfung, ob der Managementplan die Umsetzung der Leitkonzepte gewährleistet, und andererseits, ob die von den Leitkonzepten bewirkte Entwicklung auch noch in ihrer Endphase der Erhaltung des Welterbes in Bestand und Wertigkeit Rechnung trägt.

Vorschlagsliste

Österreich plant als nächste Nominierung für die Welterbeliste eine Erweiterung der Welterbestätte »Altstadt von Graz« durch Schloss Eggenberg. Die auf der Vorschlagsliste enthaltenen Stätten der Erzgewinnung und Eisen-

verarbeitung bedürfen weiterer Überlegungen hinsichtlich Art und Umfang ihrer Einreichung, ebenso wie die bereits erfolgten Einreichungen des Nationalparks Hohe Tauern und der Kulturlandschaft Innsbruck-Nordkette-Karwendelgebirge, die beide im Zuge der Prüfung durch internationale Experten auf deren Anraten zurückgezogen wurden. Für den österreichischen Limes als Teil der seriellen Nominierung »Grenzen des Römischen Reiches« (davon sind bereits der Hadrianswall, der Antoninuswall und der Obergermanisch-Raetische Limes in die Welterbeliste eingetragen) laufen Vorbereitungsarbeiten mit den Nachbarstaaten. Die Nominierung der vom Welterbekomitee 2007 zurückgewiesenen Einreichung des »Bregenzer Waldes« ist im Juni 2008 zurückgezogen worden. Basis für diese Entscheidung bildete ein Expertengutachten, welches in der Einreichung konkrete Herausforderungen für die Region erkannte, so etwa die finanzielle und personelle Ausstattung. Aktuell umfasst die Welterbeliste über 870 Stätten. Das zahlenmäßige Übergewicht der Stätten des Kulturerbes gegenüber dem Naturerbe sowie der Eintragungen aus Europa gegenüber jenen der übrigen Welt hat das Welterbekomitee zu quantitativen und qualitativen Einschränkungen bewogen. Zur Umsetzung dieser Erfahrungen und Qualitätsansprüche wurde anlässlich der im Jahr 2005 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgehaltenen Bund-Länder-Besprechung zum Welterbe beschlossen, sowohl die Anträge auf Aufnahme in die Vorschlagsliste als auch die Einreichungen selbst der Prüfung einer Arbeitsgruppe zu unterziehen. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertreter des Bundesministeriums, des Bundesdenkmalamtes, der Kulturabteilung des jeweiligen Bundeslandes, der Österreichischen UNESCO-Kommission und des Österreichischen ICOMOS-Nationalkomitees an.

Die österreichische Vorschlagsliste ist in Zusammenarbeit von Bund und Ländern erstellt worden und wird laufend aktualisiert. Es handelt sich dabei um eine unverbindliche Vorschlagsliste ohne Reihung oder Rechtsanspruch auf tatsächliche Einreichung. Das federführende Bundesministerium und die Länder überprüfen im Rahmen ihrer Sitzungen laufend die Reihenfolge der Einreichungen nach Maßgabe der Chancen auf eine Eintragung in die UNESCO-Liste. Dabei setzt sich in Österreich mehr und mehr die Meinung durch, dass die Vorschlagsliste auch im Sinn der von der UNESCO geforder-

ten Transparenz, Glaubwürdigkeit und Ausgewogenheit der Welterbeliste nur auf bestimmte Zeit Geltung haben sollte. Nach Ablauf einer Frist sollten die Vorschläge erneut überprüft werden. Nur so kann vermieden werden, dass »Ladenhüter«, das heißt Vorschläge, die durch Eintragung gleichartiger Objekte im selben Kulturkreis bereits obsolet geworden sind, weiter den Platz für vielleicht den Anforderungen der UNESCO mehr entsprechende Objekte blockieren.

Österreichische Stakeholder

Im Gegensatz zur Auffassung, die unmittelbar nach Ratifizierung der Konvention in Österreich vorherrschte, dass das Welterbe alleiniger Betreff der gesetzlich Verantwortlichen wäre, ist man heute in Österreich zu der Einsicht gelangt, dass das Welterbe eine Vielzahl von Stakeholdern, einschließlich der Bewohner des jeweiligen Gebietes, involviert. Der Bogen spannt sich von politischen Entscheidungsträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, administrativen Stellen (von der Raumplanung bis zum Tourismus), nationalen UNESCO-Kommissionen, Welterbemanagern, Investoren, Architekten, Touristikern, Experten unterschiedlicher Fachrichtungen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, Bürgerinitiativen etc. Eine zweite wichtige Einsicht, die aus den Erfahrungen der letzten 15 Jahre resultiert, ist, dass die konsequente Umsetzung der Welterbekonvention und die darin festgelegten Verpflichtungen in den Mittelpunkt gerückt werden müssen. Eine dritte Erkenntnis schließlich ist, dass auch nach 15 Jahren noch immer zahlreiche Informationsdefizite, auch auf Seiten der Verantwortlichen, im Bezug auf das Welterbe bestehen. Die Österreichische UNESCO-Kommission versucht auch mit ihrer Arbeit auf diese Erfordernisse einzugehen.

Informationstätigkeit und Vernetzung

Seit einigen Jahren besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Bundesdenkmalamt, der Österreichischen UNESCO-Kommission und ICOMOS Österreich. Die-

se Arbeitsgruppe kann aufgrund ihrer Größe und Zusammensetzung rasch und effizient bei aktuellen Anlässen und akuten Problemen zusammentreten und sich über die weitere Vorgehensweise beraten. Diese »kleine Einsatztruppe« erweist sich als äußerst effektiv und erleichtert die Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene. Die Abstimmung ermöglicht es auch, in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien mit »einer Stimme« zu sprechen. Ferner hat sie sich zur Aufgabe gestellt, Neuansträge für die Welterbeliste vor der Einreichung zu begutachten.

Um die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zu verbessern und den Informationsaustausch zu erleichtern, initiierte die Österreichische UNESCO-Kommission 2004 die »Österreichischen Welterbestätten-Konferenzen«. Durch jährlich stattfindende Vernetzungstreffen wird die engere Zusammenarbeit unterstützt, Probleme können gemeinsam erörtert und Erfahrungen über Lösungen ausgetauscht werden. Durch die regelmäßigen Treffen wird auch der kontinuierliche Informationsfluss das ganze Jahr über gefördert. Die Umsetzung der Welterbekonvention in Österreich wurde damit erheblich verbessert, und der Dialog zwischen den in Österreich relevanten Stakeholdern – Ministerium, Bundesdenkmalamt, ICOMOS-Nationalkomitee, Österreichische UNESCO-Kommission, Landesregierungen und Welterbe-Managern – wurde intensiviert.

»Österreichische Welterbestätten-Konferenzen« finden im Rotationsprinzip immer an einer anderen Welterbestätte statt. Dadurch können vor Ort Einblicke in die jeweiligen Stätten und die Praxis des Managements gewonnen werden. Bisher fanden in der Welterbestätte Fertö-Neusiedler See, am Semmering, in Graz und in Schönbrunn Welterbestätten-Konferenzen statt. Die Jahrestreffen sind einem Schwerpunktthema gewidmet, das sich an aktuellen oder regionalen Besonderheiten orientiert. »Managementpläne und Monitoring«, »Welterbe als Wirtschaftsfaktor«, »Gelebtes Management« und »Welterbe und Tourismus« waren beispielsweise Themen bisheriger Zusammentreffen. Um das öffentliche und politische Bewusstsein für die Bedeutung der österreichischen Welterbestätten zu fördern, findet während der Konferenz immer eine Pressekonferenz mit politischen Entscheidungsträgern statt.

Welterbe-Bildung

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ist ein weiterer Schwerpunkt. Welterbe-Bildung bietet vielfältige Möglichkeiten für interkulturelles und globales Lernen und fördert den respektvollen Umgang mit Kultur und Natur. Bereits mit der Aufnahme der beiden ersten österreichischen Stätten, der Altstadt von Salzburg sowie dem Schloss und Park Schönbrunn, in die Welterbeliste im Jahr 1996 wurde das Thema für österreichische Schulen relevant. Als eine einzigartige Verbindung von Kultureller Bildung, Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung und Friedenserziehung wird Welterbe-Bildung von der Österreichischen UNESCO-Kommission daher seit Jahren gefördert. Um Lehrern einen Anreiz zu bieten, das Thema mit Schülern fächerübergreifend und vor dem internationalen Hintergrund des Welterbe-Programms der UNESCO zu erforschen, hat die Österreichische UNESCO-Kommission in den vergangenen Jahren mehrere Projekte initiiert:

2003 entstand eine deutschsprachige Fassung der UNESCO-Unterrichtsmappe »Welterbe für junge Menschen« für Lehrerinnen und Lehrer, herausgegeben von der Österreichischen UNESCO-Kommission in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Die Mappe soll, unter anderem mit Arbeitsblättern, Vorschlägen für Schüleraktivitäten und Abbildungen helfen, das Thema Welterbe in den verschiedensten Unterrichtsfächern zu behandeln. Ziel ist es, bei jungen Menschen Interesse für das Erbe der Menschheit zu wecken und ihr Bewusstsein für die Bedeutung seiner Erhaltung sowie ihre Bereitschaft zum interkulturellen Dialog zu fördern. Um die Verteilung der Mappe gezielt und nachhaltig zu gestalten, hielt die Österreichische UNESCO-Kommission in den vergangenen Jahren Einführungsseminare und Präsentationen ab, unter anderem in Kooperation mit den Managern der Welterbestätten, lokalen Schulbehörden, Schulen, pädagogischen Instituten und dem Denkmalamt.

Aufgrund des wachsenden Interesses am Welterbe an Österreichs Schulen gab die Österreichische UNESCO-Kommission 2007 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine weitere Unterrichtsbroschüre über die österreichischen Welterbestätten heraus (»Welterbe für junge Menschen – Österreich«). Die Publikation, die in Zusammenarbeit

mit den Welterbestätten entstand, will als »Lesebuch« Interesse wecken und Lust auf eine Auseinandersetzung mit den österreichischen »Schätzen der Menschheit« machen. Konkrete Beispiele und Geschichten illustrieren die Besonderheiten der acht österreichischen Welterbestätten, dienen aber auch als Anregung für die weitere Bearbeitung des Themas. Vorgestellt werden darüber hinaus Querverbindungen zu internationalen Welterbestätten, um die globale Dimension der Welterbeliste fassbar zu machen.

2004 entwickelten das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die Österreichische UNESCO-Kommission ein österreichweites Schulprojekt mit dem Titel »Kulturelles Erbe: Tradition mit Zukunft«, das seither jährlich von KulturKontakt Austria durchgeführt wird. Ziel ist die aktive Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit Denkmälern jeglicher Art in Form von Projekten. Von allen Einreichungen werden jeweils rund 40 für eine finanzielle Förderung ausgewählt und erhalten die Welterbe-Unterrichtsmaterialien als Arbeitsunterlagen. Im Rahmen einer Präsentation am Ende des Projektes werden der Öffentlichkeit die gelungensten Projektbeispiele vorgestellt.

Ausblick

Weitere Maßnahmen zur besseren Umsetzung des Welterbe-Programms in Österreich befinden sich derzeit im Planungsstadium. Unter anderem sollen Beiräte für die einzelnen Welterbestätten eingerichtet werden, und es soll ein Förderbudget zur Verfügung gestellt werden, das helfen soll, Pilotprojekte zum Denkmalschutz in den Welterberegionen zu verwirklichen. Im Rahmen der Welterbestättenkonferenz wurde die Gründung eines IUCN-Nationalkomitees angedacht, der bereits konkrete Schritte folgten. Die Österreichische UNESCO-Kommission setzt sich außerdem dafür ein, die Frage der oft unklaren Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern betreffend Welterbe auf nationaler Ebene stärker zu diskutieren. Geplant sind auch weitere Materialien der Österreichischen UNESCO-Kommission – Folder, Plakate, Ausstellungsmaterialien – zur Information der Öffentlichkeit. Ein derzeit noch nicht erreichtes Ziel ist die Institutionalisierung von Welterbe-Bildung in der Lehreraus- und -fortbildung und durch Kursmodule an Fachhochschulen und Universitäten. Erste Schritte in diesem Bereich werden bereits an der Kunsthochschule Linz erprobt.

Schweizerische Beteiligung

Welterbestätten in der Schweiz

www.unesco.ch (ab Frühling 2009 www.welterbe.ch)

(In Klammern das Datum der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste)

Altstadt von Bern (1983)

www.bern.ch

www.berninfo.com

Benediktinerkloster St. Johann in Müstair (1983)

www.mustair.ch

Stiftsbezirk St. Gallen (1983)

www.stiftsbibliothek.ch

www.st.gallen-bodensee.ch

Die drei Burgen von Bellinzona (2000)

www.bellinzonaunesco.ch

Schweizer Alpen Jungfrau Aletsch (2001; 2007 erweitert)

www.jungfraualetsch.ch

Monte San Giorgio (2003)

www.montesangiorgio.ch

Lavaux, Weinberg-Terrassen (2007)

www.lavaux.ch

Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina (2008)

www.rhb-unesco.ch

Schweizer Tektonikarena Sardona (2008)

www.tektonikarenasardona.ch

Laufende Kandidaturen (Tentativliste)

La Chaux-de-Fonds / Le Locle, Stadtlandschaft Uhrenindustrie
www.urbanisme-horloger.ch

Das urbanistische und architektonische Werk von Le Corbusier
in Argentinien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Japan und der Schweiz
www.bak.admin.ch (*siehe Themen / UNESCO-Welterbe*)

Welterbe in der Schweiz

Daniel Gutscher

Die Schweiz ist seit 1948 Mitglied der UNESCO. So erstaunt es nicht, dass sie zu jenen Staaten gehört, welche die Notwendigkeit des internationalen Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt früh erkannten. Bereits 1975 ratifizierte die Schweiz die UNESCO-Welterbekonvention.

1983 erfolgte die Eintragung der ersten drei schweizerischen Stätten in die Liste des Welterbes. Die damals Verantwortlichen gingen davon aus, dass mit der Eintragung des karolingischen Benediktinerinnenklosters Münstair im Kanton Graubünden, dem barocken Stiftsbezirk in St. Gallen und der Berner Altstadt als zähringischer Gründungsstadt jene Kulturgüter, welchen außerordentlicher universeller Wert zukomme, erfasst seien. Großregionen schießen damit ebenso berücksichtigt wie Gattungen der sakralen und profanen Architektur oder Einzelobjekt und Flächendenkmal. Noch 1999 plädierte das Schweizerische Nationalkomitee von ICOMOS für ein Moratorium – nicht allein mit Fokus auf die fast inflationäre Zunahme der weltweiten Eintragungen, sondern auch im nationalen Kontext.¹⁾

Es scheint als hätte 1983 niemand an das Naturerbe gedacht, obschon die nationale Gesetzgebung beides – Kultur- und Naturerbe – in ein und demselben Rechtsgefäß erfasst²⁾ und die Pflichten und Kompetenzen von Bund und Kantonen regelt. Als Beispiel der Burgenarchitektur kamen zunächst die Tre Castelli von Bellinzona ergänzend dazu (2000). Erst in den folgenden Jahren gelang es, mit der Aufnahme des Gebietes Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn in den Kantonen Bern und Wallis (2001) und mit dem Monte San Giorgio im Kanton Tessin (2003) einen ersten Ausgleich zu schaffen, der mit der jüngst

1) Weltkulturgüter. Warum? Wieviel? Wozu? / Quel patrimoine culturel mondial, pour qui et comment? ICOMOS Schweiz, Bern 2000.

2) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

erfolgten Aufnahme der Schweizer Tektonikarena Sardona in den Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen (2008) für den Bereich des Naturerbes seinen Abschluss fand.

Vorschlagsliste (liste indicative)

Aufgrund der Aufforderung der UNESCO an alle Signatarstaaten hat auch die Schweiz eine Liste möglicher weiterer Kandidaturen erarbeitet, die durch den Schweizerischen Bundesrat Ende 2004 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen wurde.

Für die Vorbereitung der »liste indicative« wurde vom zuständigen Bundesamt für Kultur eine Expertengruppe gebildet, welche mit Vertretern aus den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege, Archäologie sowie den eidgenössischen Kommissionen (UNESCO-Kommission, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege) und der Schweizerischen Landesgruppe von ICOMOS breit abgestützt war. Da mehrere Kommissionsmitglieder mehrere Organe vertreten, konnte die Gruppe mit acht Experten schlank gehalten werden.

Die Expertengruppe hat in einem ersten Schritt potenzielle Objekte zusammengetragen. Leitend waren dabei die von der UNESCO festgelegten Kriterien³⁾, aber auch der ICOMOS-Bericht über die Lücken in der Welterbeliste⁴⁾. Zusammenfassend wurden folgende Ziele für die Nominierung von weiteren Weltkulturgütern in der Schweiz formuliert:

- Es sind umfassende räumliche Einheiten zu suchen, in denen das Vorhandene (die Überlagerung materieller Zeugen bis zur Gegenwart, natürliche Faktoren, allenfalls auch die spektakuläre Naturschönheit) von herausragender Qualität ist und weitergeführt werden kann (qualitätsvolle, nachhaltige und ganzheitliche Entwicklung). Eine eventuelle Nominierung

3) *Compte-rendu et recommandations de la réunion d'experts sur la «Strategie globale» pour assurer la représentativité de la Liste du patrimoine mondial.* UNESCO, Paris 1994.

4) *La Liste du patrimoine mondial: Comblen les lacunes – un plan d'action pour le futur.* UNESCO, Paris 2004.

soll zur Bewahrung der regionaltypischen Originalitäten, der kulturellen Vielfalt und – mit entsprechenden Instrumenten – aktiv zur Erhaltung, Entwicklung und Vermittlung dieser Werte beitragen.

- Das Objekt soll von einer außergewöhnlichen spezifischen Thematik bestimmt sein.
- Das Objekt soll den von der UNESCO im Rahmen der »Globalen Strategie für eine ausgewogene und glaubhafte Welterbeliste« erarbeiteten Grundsätzen entsprechen.
- Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Kantone ist das kantonale Einverständnis Voraussetzung für eine Aufnahme in die »Liste indicative«. Zu beachten ist ferner der Konkretisierungsgrad einer allfälligen Kandidatur.

In einem mehrstufigen Verfahren wurde ausgesondert, und schließlich umfasste die dem Bundesrat Ende 2004 vorgelegte und an die UNESCO weitergeleitete Liste folgende Objekte: das Weinbaugebiet Lavaux (2007 aufgenommen), die Rhätische Bahn in der Landschaft Albula-Bernina (2008 aufgenommen), die Schweizer Tektonikarena Sardona (2008 aufgenommen), die Stadtlandschaft Uhrenindustrie La Chaux-de-Fonds / Le Locle (eingereicht), das architektonische und urbanistische Werk von Le Corbusier (durch Frankreich eingereicht) und die Prähistorischen Siedlungsreste in Seen und Mooren des Alpenraumes (in Bearbeitung).

An der Erarbeitung des Kandidaturdossiers »Prähistorische Siedlungsreste in Seen und Mooren des Alpenraumes« sind die sechs Alpenländer Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz und Slowenien beteiligt, die zusammen rund 750 Pfahlbaufundstellen aufweisen. Das Dossier soll Ende 2009 durch die Schweiz eingereicht werden.

Wer ist in der Schweiz für das Welterbe zuständig?

Für die institutionellen Beziehungen auf internationaler Ebene ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Koordinationsstelle UNESCO, zuständig.

Auf nationaler Ebene sind zwei Fachbehörden und eine Kommission des Bundes zuständig: Das Bundesamt für Kultur (BAK) als Fachstelle für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz für die fachlichen Fragen zur Erforschung und Erhaltung sowie der Finanzhilfe für Konservierungsarbeiten der Kulturobjekte⁵⁾, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz für die Naturobjekte, die UNESCO-Kommission gewissermaßen für die Vermittlung und Vernetzung über die Fachbereiche hinaus zu allen Stakeholdern. Ziel der UNESCO-Kommission ist die koordinierte Förderung der Kultur- und Naturstätten der Schweiz, die auf der Welterbeliste stehen, damit die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend sich des universellen Werts dieser Stätten und der Notwendigkeit ihres Schutzes bewusst werden, so dass sie künftigen Generationen erhalten bleiben. Man kann nur schützen was man kennt.

Erreichtes und Fehlendes

Auch für die Schweiz gilt die Erkenntnis, dass die Geschichte der Welterbestätten eine Erfolgsgeschichte darstellt, auch wenn wir hierzulande noch oft an das Bild erinnert werden, welches die Bamberger Altstadtpflegerin Karin Dengler-Schreiber über »ihr« Weltkulturgut formulierte.⁶⁾ Sie verglich die Welterbestätte mit einem geschenkten Rennpferd, über welches der Eigentümer nur klagt, wieviel Heu es fresse, statt zu bemerken, dass man damit auch Rennen gewinnen könne.

»Eine Revision der Schweizer ‚liste indicative‘ ist zur Zeit nicht vorgesehen«, hielt das zuständige Bundesamt für Kultur 2007 fest.⁷⁾ Dem ist weder aus fachlicher Sicht von ICOMOS, noch aus Sicht der Schweizerischen UNESCO-Kommission etwas beizufügen.

5) Für die operative Ebene der Kulturgüterpflege sind die Kantone zuständig, weil generell in der Schweiz die Kulturoberhoheit bei den Kantonen liegt.

6) UNESCO-Welterbe: Lust und Last?! Arge-Alp-Tagung, Insel Reichenau, 20. bis 22. März 2003. Arbeitsheft 14 des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Stuttgart 2004.

7) <http://www.bak.admin.ch/bak/themen/01804/01807/index.html?lang=de>

Wichtiger ist in den nächsten Jahren eine Vertiefung und Vernetzung gemäß den Programmschwerpunkten der UNESCO-Kommission, beispielsweise durch die seit einigen Jahren initiierte Plattform der Welterbestätten. Der Schweizerische Föderalismus ist einer ertragreichen Zusammenarbeit von verschiedenen Fachebenen von Kulturpflege bis Nutzung und Vermarktung nicht immer sehr zuträglich. Als erste Schritte dürfen die gemeinsam organisierten »Geburtstagsfeiern« der vor 25 Jahren eingetragenen Stätten sowie die Regelung der Verwendung des Welterbelogos, einer gemeinsamen Broschüre und des Internetauftrittes angesehen werden (www.unesco.ch).

Ein weiteres Feld des Engagements ist die Förderung eines besseren Bewusstseins für die Kultur- und Naturgüter insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Wenn wir davon überzeugt sind, dass Pflege des Welterbes mit Vernetzung zu tun hat, dann müssen wir folgern, dass wir das »Komm zu uns, ich habe Dir etwas zu zeigen« stärker in den Vordergrund rücken müssen, um damit zum zentralen Anliegen der UNESCO beizutragen, nämlich dem Einsatz für Frieden und bessere Verständigung.

Wenn wir jedoch »unser gemeinsames Erbe« auch kommenden Generationen erschließen sollen, kommen wir nicht darum herum, es auch »welterbewürdig«, das heißt mit besonderer Sorgfalt zu pflegen. Gerade in der heutigen Zeit, welche den kommerziellen Nutzen historischer Kulisse durchaus erkannt hat, wird der Druck zur »Anpassung« auch von Welterbestätten an eine zeitgemäße Nutzung allenthalben spürbar. Es darf nicht sein, dass wie jüngst anlässlich der Euro '08 inmitten von Welterbestätten »Fanzonen« eingerichtet wurden, ohne dass auch nur ein einziger Euro in die Kasse zur Erhaltung der viel gepriesenen »Kulisse« zurückgeflossen wäre. Wer historische Stätten für die Zwecke der Wertschöpfung benutzt, soll sich auch an den Kosten der nachhaltigen Sicherstellung beteiligen müssen. Die Grundlage dafür ist in Artikel 5 der Welterbekonvention gelegt, der die Signatarstaaten nicht nur zu Maßnahmen politischer, juristischer und fachlicher, sondern ausdrücklich auch finanzieller Art verpflichtet. Die »Lübecker Erklärung« der Konferenz »UNESCO-Welterbestätten in Europa – Ein Netzwerk für Kulturdialog und Kulturtourismus« vom Juni 2007 hat unter anderem die besondere Verpflichtung in Artikel 2a unterstrichen, auch wenn unser Schweizer Vorschlag hier eine deutlichere Sprache und neben der Verpflichtung der Signatarstaaten

auch eine bessere Einbindung des Tourismus gewünscht hätte.⁸⁾ Die Schweiz, welche juristisch bloß zwischen Objekten von kommunaler, regionaler oder nationaler Bedeutung unterscheidet, müsste längst der Sonderkategorie der Welterbestätten Rechnung tragen.⁹⁾ Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz kennt in seiner heutigen Form keine derartige Bestimmung.

Schließlich noch eine Bemerkung zur periodischen Berichterstattung (periodic reporting). Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, der UNESCO regelmäßig über die Umsetzung der Konvention und den Zustand der Welterbestätten auf seinem Territorium zu berichten. In der Schweiz werden bisher beide Teile dieser Aufgabe vom Bundesamt für Kultur wahrgenommen. Einerseits könnte bereits durch eine etwas weniger auf Administratives und Statistisches ausgerichtete Fragestellung inhaltliche Substanz der regelmäßigen Berichterstattung gewonnen werden. Andererseits wäre eine breitere Abstützung auf ein Netzwerk unabhängiger internationaler Experten – wie sie ICOMOS und IUCN bereithalten – hilfreich, weil dadurch auch ein besserer fachlicher Austausch und gegenseitige Anregungen möglich würden.¹⁰⁾ Dem Gedanken, dass Welterbe unser gemeinsames Gut ist, könnte dadurch besser nachgelebt werden, weil wir uns über Landesgrenzen hinweg gegenseitig über den Zustand der Welterbestätten austauschen würden.

-
- 8) Gemeinsame Vorschläge vom 29. Mai 2007 zur Lübecker Erklärung der Präsidien der Eidg. Kommission für Denkmalpflege und von ICOMOS Schweiz: »(states parties) to take their proper responsibility and increase their financial support for the maintenance and conservation of World Heritage Sites« bzw. »(World Heritage Sites) to develop models for a substantial contribution of tourism to the conservation-costs of World Heritage Sites and to realize them.«
- 9) Dies müsste sich auch finanziell auswirken. Stattdessen hat der Bund seine im Bereich von Denkmalpflege, Heimatschutz und Archäologie insgesamt eingesetzten Mittel von rund 60 Millionen CHF seit den späten 1980er Jahren auf heute gerade noch ein Drittel gesenkt, während in derselben Zeitspanne seine Gesamtausgaben sich von rund 25 Milliarden CHF mehr als verdoppelten.
- 10) Wir haben dies in Vorschlägen zur Lübecker Erklärung festgehalten, welche – allerdings ohne die Nennung von ICOMOS – als allgemeine Vorschläge in Art. 3 eingeflossen sind: »(UNESCO) to enlarge the ‚periodic reporting‘ from a merely administrative and statistic inquiry to an effective controlling with international experts in order to ensure the correct preservation of World Heritage« und »to ensure the scientific and practical exchange between the persons responsible for World Heritage Sites in creating a network of consultants together with ICOMOS.«

World Nature Forum und World Nature Lab

Welterbemanagement in der Schweiz am Beispiel der Alpenregion Jungfrau-Aletsch

Beat Ruppen

Eine regionale nachhaltige Entwicklung in Einklang mit dem Welterbe fördern ist ein erklärtes strategisches Ziel der UNESCO. Das Welterbegebiet Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch ist daran, es umzusetzen. Der Managementplan wurde in einem durch das Welterbekomitee als beispielhaft bezeichneten Partizipationsprozess erarbeitet.

In Forumsprozessen wurden Ziele und Maßnahmen für das Welterbe und die angrenzende Region definiert und verhandelt. Diese wurden in Projektklinien überführt und verschiedenen Aktionsfeldern zugeordnet. Die Ergebnisse dieser Prozesse bilden den Kern des Managementplans und sind Grundlage für die Umsetzung der zahlreichen Projekte in den Bereichen Natur- und Lebensraum, Wirtschaft und Kultur sowie in der Organisation und Kommunikation.

Daraus ist ein solides regionales Welterbenetzwerk entstanden. Es verbindet die 26 Gemeinden mit Flächenanteilen am Welterbe, die Kantone Bern und Wallis sowie viele öffentliche und private Partner. Die Leitung liegt bei einer Stiftung, in der sich anerkannte Persönlichkeiten engagieren. Ein professionell geführtes Managementzentrum sichert die Koordination des Netzwerkes und die Umsetzung des Managementplans.

Das World Nature Forum und das World Nature Lab werden bei der Umsetzung als komplementäre Instrumente eine zentrale Rolle spielen.

Das Managementzentrum setzt Kerngruppen ein, in denen die wichtigsten Organisationen, Institutionen und Akteure sich mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Region und dem Erhalt des Welterbes befassen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten, die dabei gewonnenen Erkenntnisse und aufgeworfenen Fragen finden Eingang in das geplante World Nature Lab.

Im Herbst 2010 soll das World Nature Lab als Ort des Dialogs und als Kompetenz-, Besucher- und Studienzentrum seine Türen öffnen.

Hier wird informiert und geforscht, hier werden regionale Projekte und Produkte entwickelt und gefördert, hier bieten Veranstaltungen und Ausstellungen Raum für Gespräche und Auseinandersetzungen rund um die Zukunftsfragen der Welterberegion und ihrer Beziehung zu anderen UNESCO-Weltnaturerbestätten. Im Mittelpunkt stehen der alpine Lebensraum, das Klima und das Wasser. Es finden aufeinander abgestimmte Aktivitäten, Ausstellungen sowie Weiterbildungen statt. Fragen zu Natur- und Klimaschutz, Regionalentwicklung und Tourismus werden täglich neu diskutiert.

Zu Themen wie Regionalentwicklung und Welterbemanagement im alpinen Raum wird das World Natur Lab auch über die Schweiz hinaus wirken und global nach den veränderten und veränderbaren Zusammenhängen von Mensch und Natur im 21. Jahrhundert fragen und forschen.

Das World Nature Lab ist ein Marktplatz für innovative Ideen, ein Wissensbasar, auf dem sich Ortsansässige, Touristen, Politiker und Wissenschaftler von überall zum Gedankenaustausch treffen, um mit den unterschiedlichen Aspekten ihres Wissens »Handel« zu treiben, zum gegenseitigen kulturellen, ökonomischen und ökologischen Nutzen.

Menschliche Werte, Besitztümer ebenso wie Erfahrungen von Generationen, die trotz aller Wandlungen erhaltens- und pflegenswert sind, stehen im Zentrum. Das Ziel ist die schrittweise Annäherung an das Welterbe durch ein gemeinsames Ausloten der Grenzen und Möglichkeiten, wie der Mensch seine Lebensgrundlage Natur nutzen kann, ohne sie dabei zu zerstören. Das Ausstellungskonzept soll mithelfen, diese Auseinandersetzung neugierig und vorurteilslos anzugehen.

Ein innovatives Ausstellungskonzept

Das World Nature Lab setzt sich mit der modernen Informationsgesellschaft auseinander, die sich in einem rasanten Tempo verändert. Dabei werden sowohl modernste Technologien der Medienwelt als auch neue Vermittlungs-

strategien eingesetzt. Die Sphären-Ausstellung verbindet diese technologische Grundlage. Das Elektroniksystem umfasst diverse Eingabe- und Ausgabemöglichkeiten, Terminals, Videobildschirme, Hörstellen und Projektionen. Ein so genannter digitaler Begleiter (Handy, Bildschirm, Foto- und Videokamera in einem Gerät) spielt dabei als rein technisches Hilfsmittel eine zentrale Rolle. Der Besucher kann das Gerät in der Ausstellung als Fernbedienung, als individuelle Hörstelle oder als Informationsmonitor benutzen. Dieser digitale Begleiter dient als Gedächtnis, Wegweiser und Informationsmedium auch beim Besuch des Welterbegebietes.

Das Infosystem ermöglicht so den Blick auf das einzelne Objekt wie das Edelweiß oder den Steinbock. Es vermittelt gleichzeitig auch die Sicht auf die großen Zusammenhänge durch die weltweite Vernetzung mit anderen Welterbe-Institutionen. Durch eine vielfältige und zugleich demokratischere Wissensvermittlung hebt sich das Konzept grundsätzlich von den gemeinhin als Visitor-Centers bekannten Ausstellungszentren ab. Gelebt und mitgestaltet von seinen Besuchern ist das Konzept dynamisch und erfindet sich größtenteils immer wieder neu. Das World Nature Lab als Zentrum des Dialogs wird so zu einem eigentlichen Ausstellungs- und Informationsort des 21. Jahrhunderts.

Das Wetter wird als Teil der Architektur und gleichzeitig als großes Thema der Ausstellung konzipiert. Die Hülle des Gebäudes ist interaktiv und reagiert auf das Wetter. Die Gebäudehülle signalisiert eine veränderte Wahrnehmung des Lebens und der Arbeit, in der die Grenzen von Individuum, Gesellschaft, Wissenschaft und Alltag fließend in neue Zusammenhänge gesetzt werden. Es gibt drei räumliche Ebenen:

- **Öffentliche Zone:** Sie umfasst den Eingangsbereich mit Lobby, Shop, einer Cafeteria und sanitären Anlagen. Weiter vorgesehen sind ein Auditorium mit 100 Sitzplätzen für interne und öffentliche Veranstaltungen sowie ein Sitzungsraum.
- **Labor:** eine offene Werkstatt, in der Touristen, Einheimische und Wissenschaftler aufeinander treffen und Gedanken austauschen. Hier kann beispielsweise eine Bergtour vor- und nachbereitet werden. Der allen offen

stehende Ort bietet zudem Möglichkeiten des Rückzugs für das intensive Gespräch und die konzentrierte Arbeit. Computerterminals liefern hier erlebbare Inforeisen, eine Mediathek steht zur Verfügung. Das Labor bildet den Dreh- und Angelpunkt des Zentrums.

- **Sphären:** Der eigentliche Ausstellungsraum führt auf eine Entdeckungsreise in fünf Sphären mit ihren Modulen. Sie beschreiben und interpretieren das Welterbe. Die Themen reichen vom mikroskopischen Blick ins Biotop, über das emotionale Erleben des Lebens- und Kulturraumes bis hin zu den Erzählungen aus der Region. Beispielsweise wird eine Sphäre der Sinne eingerichtet. Die Module »Raum der Stille« und »Wetter« behandeln die Wahrnehmung der Natur über die Sinne. Die Sphäre der Sensationen ist dem zentralen Modul »Panorama« gewidmet, das die Natur in ihren großartigen Dimensionen beschreibt und den Raum zu den menschlichen Emotionen öffnet.

Ein Studienzentrum

Vorgesehen sind im World Nature Lab verschiedene Nachdiplomstudiengänge, wie zum Beispiel ein Lehrgang zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen. Gerade dieser Bereich soll wesentliche Impulse für die regionale Wirtschaft und besonders für den Tourismus auslösen. Die Forschung in diesem Feld steht als zentraler Baustein im Betriebskonzept des World Nature Lab.

Welterbe-Infonetz

Zum obersten Ziel zählt die Sensibilisierung der Einwohner und der Besucher für die Anliegen des Welterbes. In allen 26 Gemeinden soll über so genannte Eintrittsportale Zugang zum Welterbewissen sichergestellt werden.

Es geht darum, die vielfältigen komplexen Wechselbeziehungen von Mensch und Natur darzustellen. Dazu gehört die Darstellung der Veränderungsprozesse in der Natur, die sich gegenwärtig in einem starken Rückgang der

Gletscher manifestieren. Im World Nature Lab Naters werden die Informationen aufbereitet und dem Portalsystem der Welterbegemeinden und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise umspannt ein Informationsnetz das Welterbe, das spezifisch auf die Bedürfnisse und Angebote der einzelnen Gemeinden eingeht und gleichzeitig das Welterbe als Ganzes repräsentiert.

Das World Nature Lab wird an zentraler Stelle im Alpenraum, in der industrialisierten Talsohle am Fuße des UNESCO-Welterbes in Naters im Wallis gebaut. Ein analoges Zentrum ist im Raum Interlaken im Berner Oberland geplant.

Dank der engen und guten Zusammenarbeit zwischen dem Managementzentrum für das Welterbe, des Zentrums für Entwicklung und Umwelt der Universität Bern unter der Leitung von Prof. Dr. Urs Wiesmann und der Fachhochschule Nordwestschweiz für Gestaltung und Kunst / Institut Hyperwerk unter der Projektleitung von Prof. Max Spielmann erreichte das Projekt einen sehr hohen Stellenwert.

Luxemburgische Beteiligung

Welterbe Luxemburg

Paul Klein

Luxemburg ist 1983 dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt beigetreten. 1994 hat die UNESCO das Altstadtviertel und die Festungsanlagen von Luxemburg in die Welterbeliste aufgenommen.

Luxemburg – modern, weltoffen und lebendig – ist eine Stadt mit menschlichem Antlitz. Die Spuren der Vergangenheit verschmelzen mit der aktiven Gegenwart. Diese gekonnte Mischung ist Bestandteil der luxemburgischen Identität: ein geschichtsträchtiger Treffpunkt der Kulturen.

Früher war diese Stadt einmal eine eindrucksvolle Festung, die von einem französischen Schriftsteller im beginnenden 19. Jahrhundert mit Gibraltar verglichen wurde, das damals den Ruf einer uneinnehmbaren Feste hatte. Die Festung Luxemburg galt wegen ihrer strategischen Lage zwischen dem Königreich Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich seit dem 16. Jahrhundert bis zu ihrer Schleifung im Jahre 1867 als einer der wichtigsten festen Plätze Europas. Bei den Übergängen von einer europäischen Großmacht zur nächsten (die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, das Haus Burgund, die Habsburger, die spanischen und französischen Könige und schließlich die Preußen) wurden die Befestigungen der Stadt Luxemburg immer wieder erweitert und verstärkt. Die größten Baumeister aus allen Teilen Europas – wie beispielsweise Vauban – haben hier ihre Spuren hinterlassen. Heute vermittelt die Festung Luxemburg diese gemeinsame europäische Vergangenheit.

Die wechselvolle Geschichte der Stadt begann im 10. Jahrhundert mit einer Burg, die Graf Siegfried auf dem Bockfelsen errichtete. Die Natur hatte die Voraussetzungen geschaffen: steil aufragende Felsterrassen, die sich gut ver-

teidigen ließen. Seit damals wucherten die Festungsanlagen – ein Vorgang, der bis ins 19. Jahrhundert dauern sollte. Obwohl die meisten der Wallanlagen, die einst die Stadt einschnürten, heute verschwunden sind, prägen die Reste der Festung noch heute ihren Charakter.

Die Festungsbauten waren ein Gemeinschaftswerk europäischer Festungsingenieure. Nach der Eroberung durch die Burgunder im Mittelalter bauten die Spanier die Festung aus, dann die Franzosen. Ihnen folgten die Österreicher, wieder die Franzosen, schließlich die Preußen. Weil die Stadt an einer strategisch wichtigen Position in Europa lag, war sie stets Zankapfel der Mächtigen in Europa.

Mit der Wiedererlangung der Souveränität des kleinen Landes 1867 verschwanden die meisten Festungsanlagen. Die Luxemburger zerstörten sie bewusst – so schützten sie sich vor weiteren Begehrlichkeiten europäischer Großmächte.

Ein Rundgang durch Gegenwart und Vergangenheit

In der Stadt Luxemburg, Hauptstadt des Großherzogtums, fällt einem sofort auf, dass neben der Adolph-Brücke, die die Altstadt mit dem Bahnhofsviertel verbindet, und der Grande-Duchesse-Charlotte-Brücke zwischen Stadtzentrum und Kirchberg, es die dicken Festungsmauern und die Kasematten sind, die wie die Kirchtürme oder das hoch aufragende Europäische Zentrum das Stadtbild prägen.

Trutzig erscheint die Festung, die die Oberstadt einst gegen einen feindlichen Angriff abschirmte, während im Tal der Petruß und der Alzette das Leben in der Unterstadt im Schatten von hoch aufragenden Felsen seinen Gang ging. Gemächlich schlängelt sich die Alzette an der Sankt-Johannes-Kirche und der ehemaligen Benediktinerabtei von Neumünster vorbei, kopfsteingepflastert sind zahlreiche pittoreske Gässchen der Altstadt. Der Bockfelsen kann als die Akropolis von Luxemburg angesehen werden.

Hier wie auch an anderen Stellen der Stadt hat die Militärarchitektur für das urbane Gesicht Luxemburgs gesorgt: ein Ensemble von 40.000 Quadratmetern Kasernen, Pulverlagern und Magazinen. Dazu gehören das Fort Thüngen, auch »Dräi Eechelen« (Drei Eicheln) genannt, und die Wenzelsmauer, die im 14. Jahrhundert entstand, ganz abgesehen von den Kasematten, die im 18. Jahrhundert unter österreichischer Herrschaft angelegt wurden.

Die Festungsstadt faszinierte die europäischen Heerführer und berühmte Militärarchitekten wie den Militärbaumeister des Sonnenkönigs Ludwig XIV., Sébastien le Prestre de Vauban, der mit seinen Plänen zum weiteren Ausbau der Kasematten und Bastionen oberhalb der Petruß beitrug.

Kein geringerer als William Turner hat die beeindruckende Feste Luxemburg-Stadt auf seinen Reisen, die er 1817 und 1839 unternahm, zunächst in feinen Bleistiftzeichnungen skizziert und dann in seinem Londoner Atelier zu Aquarellen und Gouachen umgearbeitet.

Nicht nur Turner hielt sich in Luxemburg auf, sondern auch der Schöngest Wolfgang von Goethe. Sein Besuch stand im Zusammenhang mit dem Feldzug gegen das revolutionäre Frankreich. Auf dem Rückzug der Truppen des Herzogs Carl-August von Sachsen-Weimar bezog Goethe Quartier in der Nähe des Fischmarkts. Goethe schreibt: »Mir verschaffte der gewandte Quartiermeister ein hübsches Zimmer, das aus dem engsten Höfchen, wie aus einer Feueresse, doch bei sehr hohen Fenstern genügsames Licht erhielt.« Auch wenn Goethe von den Kriegereignissen mitgenommen war, scheint er dennoch von der Festungsstadt beeindruckt gewesen zu sein: »Wer Luxemburg nicht gesehen hat, wird sich keine Vorstellung von diesen an- und übereinander gefügten Kriegsgebäuden machen...« Goethe ließ sich 1792 bei einem achttägigen Aufenthalt auch dazu anregen, die Festungsstadt zu zeichnen.

Die Großregion SaarLorLux, Rheinland-Pfalz und Wallonien waren 2007 Kulturhauptstadt Europas – Luxemburg-Stadt zum zweiten Mal nach 1995. Für viele ist Luxemburg nur eine Stadt mit Banken, bevölkert von Bankern

und EU-Beamten. Ein Image, das der kleinen großen Stadt nicht gerecht wird: Natürlich lebt Luxemburg von Finanzdienstleistungen und ist eine Schaltstelle der EU, doch es wäre falsch, sie darauf zu reduzieren. Luxemburg-Stadt ist weltoffen und die vielleicht europäischste der Union: Die Menschen hier sprechen drei Sprachen, und die Hälfte der Einwohner sind Ausländer. Man spürt, dass sich hier das romanische und das germanische Europa verbinden. Französische »Art de vivre« gepaart mit deutscher Gastlichkeit und anderen Tugenden.

Symbol der oft leidvollen Geschichte als Zankapfel der Mächtigen ist die Festung, an der halb Europa Jahrhunderte lang gebaut hat und deren Reste heute zum Weltkulturerbe der UNESCO zählen. Die kleine Weltstadt hat sich groß herausgeputzt: Spektakuläre Kulturtempel entstanden, wie zum Beispiel die Philharmonie und das Museum der modernen Kunst.

Tausend Jahre Geschichte in hundert Minuten

Den Touristen werden verschiedene Rundwege angeboten:

Der Vauban-Rundweg, benannt nach dem französischen Festungsbaumeister Sébastien le Prestre de Vauban (1633-1707), führt durch einen Teil der Festungsanlagen aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert.

Der historische Mansfeld-Rundweg führt durch und um die Vorstadt Clausen auf den Spuren des Festungsgouverneurs Mansfeld.

Der Wenzel-Rundgang informiert über die verschiedenen Aspekte der natürlichen und der durch Menschenhand geschaffenen Umwelt innerhalb der Stadt Luxemburg (Festung, Altstadt und Vorstadt). Diese Strecke beschreibt die Landschaft und die vorhandenen Biotope und geht auch auf Themen wie Gemüseanbau und Urbanisierung ein. Der Verlauf der Strecke entspricht dem der Kulturstrecke Wenzel, die 1996 mit dem Henry-Ford-Preis zum Schutze der Natur und des Kulturerbes in Europa ausgezeichnet wurde.

Wer heute auf dem ausgeschilderten Wenzel-Rundweg unterwegs ist, kann eine Zeitreise unternehmen und in hundert Minuten die tausendjährige

Geschichte Luxemburgs erleben. Der Bockfelsen ist Ausgangspunkt dieses historischen Spaziergangs. Unterwegs sieht man die Schlossbrücke (1735), die so genannte »Corniche«, die nach Plänen von Vauban befestigt wurde, das Grundtor und einen kleinen, »Stierchen« genannten Steg, die ursprünglich 875 Meter lange Wenzelmauer mit ihren 37 Türmen und 15 Toren, die Krudelspforte, die im 17. Jahrhundert Grund und Clausen miteinander verband, die Abtei Neumünster – 1896 bis 1984 als Männergefängnis genutzt und heute ein Kulturtreff –, das 1590 erbaute Trierer Tor und die Dinselpforte, auch Altes Trierer Tor genannt.

Im Zentrum der Oberstadt residiert die weltliche Macht in dem im Renaissancestil erbauten Großherzoglichen Palais. Nicht weit davon entfernt erinnert das alte Jesuitenkolleg mit der hochgotischen Liebfrauenkathedrale an die tragende Rolle der katholischen Kirche des Landes. In der Oberstadt befinden sich auch das in den Felsen gebaute Museum der Geschichte der Stadt Luxemburg und das Nationalmuseum für Geschichte und Kunst.

Schmucke und verwinkelte Gässchen wie die Rue Large und lauschige Plätze lassen die Zeiten vergessen. Unübersehbar ist bis heute der Stolz der Luxemburger: Die Schlusszeile der Festkantate, mit der am 4. Oktober 1859 der erste Eisenbahnzug von Luxemburg aus ins benachbarte Ausland verabschiedet wurde, schmückt für jeden sichtbar einen bauchigen Erker: »Mir wölle bleiwe wat mir sin« – »Wir wollen bleiben, was wir sind«.

Die Kasematten

Die Kasematten gehören zu den interessantesten Sehenswürdigkeiten der Stadt Luxemburg. Sie sind Teil des zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärten Gebiets. Die Kasematten dienten der Verteidigung der Stadt und stellten zusammen mit den hohen Felsen und Festungsmauern sicher, dass es fast unmöglich war, die Festung Luxemburg einzunehmen. Die Kasematten gewährten nicht nur Tausenden von Soldaten und deren Pferden Schutz,

sondern beherbergten auch Werkstätten, Küchen, Bäckereien und Schlachthäuser und dienten als Abfeuerplattformen für die Kanoniere.

Die ersten Kasematten der Stadt Luxemburg entstanden 1644, zur Zeit der spanischen Fremdherrschaft. Vierzig Jahre später erfolgte durch den französischen Festungsbauer Vauban der eigentliche Ausbau der insgesamt 23 Kilometer langen unterirdischen Galerien, die im 18. Jahrhundert durch die Österreicher ausgebaut wurden.

1867 musste die Festung geräumt und anschließend geschleift werden, da Luxemburg neutral erklärt worden war. Während der Schleifung, die 16 Jahre dauerte, verschwanden auch die Aufbauten des »Bocks«. Es war jedoch unmöglich, die Kasematten zu sprengen, ohne einen Teil der Stadt zu gefährden. Man beschränkte sich darauf, die Hauptverbindungen und Haupteingänge zu schließen, so dass noch 17 Kilometer Kasematten, stellenweise auf mehrere Stockwerke verteilt, erhalten blieben. Gewaltige Treppen sind in bis zu 40 Meter Tiefe in die Felswände getrieben. In den beiden Weltkriegen wurden die Kasematten als Unterschlupf benutzt und boten 35.000 Personen sicheren Schutz.

Ein Teil der Kasematten kann heute noch besichtigt werden. Es gibt zwei Eingänge: einen an der »Place de la Constitution« neben dem Kiosk für die Petruß Kasematten und einen am Bockfelsen für die Bockkasematten.

Das Festungsmuseum

Die Umwandlung der »Dräi Eechelen«, Reduit des »Fort Thüngen«, zum Museum bedingte umfangreiche Freilegungs- und Ausbesserungsarbeiten. Infolge der im Jahre 1867 auferlegten Schleifung lag dieses ehemalige Festungswerk teilweise in der Erde verborgen und war lange Zeit von üppigem Pflanzenwuchs bedeckt. Ausgrabungen, Restaurierungsarbeiten und Wiederaufbaumaßnahmen sollen nun das ursprüngliche Erscheinungsbild des Fort und seiner Umgebung wiederherstellen und zugleich auch einen

zeitgenössischen Museumsraum beherbergen. Das Museum, inklusive seiner unterirdischen Gänge, ist Teil des Vauban-Rundweges. Die bevorstehende Museographie wird eine attraktive Kombination zwischen Luxemburgs Festungserbe, der Geschichte des Großherzogtums und den Facetten seiner nationalen Identität darstellen.

Weitere Sehenswürdigkeiten

Das großherzogliche Palais, Stadtresidenz der großherzoglichen Familie, beeindruckt nicht nur durch seine außergewöhnlich schöne Fassade im flämischen Renaissance-Stil des 16. Jahrhunderts, sondern hat es auch in sich: die majestätischen Räumlichkeiten und Prunksäle sind der Öffentlichkeit ausschließlich während der Sommermonate zugänglich.

In der Kathedrale Unserer Lieben Frau steht der Lettner aus dem 17. Jahrhundert in eindrucksvollem Kontrast zu den Kirchenfenstern aus dem 20. Jahrhundert.

Auch das Zusammenspiel der mittelalterlichen Vorstadthäuser mit der Avantgarde-Architektur des Kirchberg-Plateaus, wo sich die Institutionen der Europäischen Union befinden, bildet ein harmonisches Ganzes.

Im Verlauf des europäischen Zusammenschlusses hatte Luxemburg stets eine Sonderrolle inne. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 1952 haben sich verschiedene europäische Institutionen in der Hauptstadt angesiedelt. Die Geburtsstadt von Robert Schuman, einem der Gründungsväter Europas, wird ihrer Rolle als europäischer Hauptstadt mehr als gerecht – nicht nur durch ihre geografische Lage im Herzen Europas, sondern auch durch ihre Mehrsprachigkeit. Die Stadt ist ein Sinnbild kosmopolitischer Herzlichkeit. Menschen aus über 150 Nationen fühlen sich in diesem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schmelztiegel zuhause.

Das Museum für Moderne Kunst Grand-Duc Jean MUDAM zählt zu den ambitioniertesten Projekten des Großherzogtums im Bereich Architektur und

Kultur. Die Verwandlung des Fort Thüngen von einem ehemals strategisch hochwertigen Militärstandort in eine Hochburg künstlerischer Kreativität ist dem chinesisch-amerikanischen Architekten Ieoh Ming Pei zu verdanken, der das Projekt erträumte, entwarf und schließlich umsetzte. In der Nähe des MUDAM befindet sich mit der Philharmonie ein weiteres Schmuckstück auf dem Kirchberg-Plateau. Doch nicht nur architektonisch findet sie größten Anklang; anspruchsvollste Musikliebhaber strömen in Scharen in diese Konzerthalle.

Die Richtlinien der UNESCO

Übersetzung des Sprachendienstes
des Auswärtigen Amtes
der Bundesrepublik Deutschland

Anlagen 1, 2, 8, 9 sowie das Literaturverzeichnis
der Richtlinien sind nicht in dieser Publikation abgedruckt.

Sie können eingesehen werden unter:
<http://whc.unesco.org/archive/opguide08-en.pdf>

WHC. 08/01
Januar 2008

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zwischenstaatliches Komitee
für den Schutz des
Kultur- und Naturerbes der Welt



UNESCO-Zentrum
für das Erbe der Welt

In Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt werden die *Richtlinien* in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die jüngste Fassung der *Richtlinien* verwenden, indem Sie das Erscheinungsdatum der *Richtlinien* unter der unten angegebenen Internetadresse des Welterbezentrums der UNESCO überprüfen.

Die *Richtlinien* (in englischer und französischer Sprache), der Text des *Welterbe-Übereinkommens* (in fünf Sprachen) und andere Dokumente und Informationen zum Welterbe sind beim Welterbezentrum unter folgender Adresse erhältlich:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0)1 4568 1876

Fax: +33 (0)1 4568 5570

E-Mail: wh-info@unesco.org

Links: <http://whc.unesco.org/>

<http://whc.unesco.org/en/guidelines> (*Englisch*)

<http://whc.unesco.org/fr/orientations> (*Französisch*)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Nummer
Akronyme und Abkürzungen	
I. Einleitung	
I.A. Die <i>Richtlinien</i>.....	1-3
I.B. Das <i>Welterbe-Übereinkommen</i>.....	4-9
I.C. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens	10-16
I.D. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>.....	17-18
I.E. Das Komitee für das Erbe der Welt	19-26
I.F. Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt	27-29
I.G. Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt.....	30-37
• ICCROM.....	32-33
• ICOMOS.....	34-35
• IUCN.....	36-37
I.H. Weitere Organisationen	38
I.I. Partner beim Schutz des Welterbes	39-40
I.J. Andere Übereinkommen, Empfehlungen und Programme	41-44
II. Die Liste des Erbes der Welt	
II.A. Bestimmung des Begriffs »Erbe der Welt«	45-53
• Kultur- und Naturerbe	45
• Gemischtes Kultur- und Naturerbe	46
• Kulturlandschaften	47
• Bewegliches Erbe	48
• Außergewöhnlicher universeller Wert	49-53
II.B. Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	54-61
• Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	55-58
• Weitere Maßnahmen	59-61

II.C.	Vorschlagslisten	62-76
	• Verfahren und Form	62-69
	• Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument	70-73
	• Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten	74-76
II.D.	Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes.	77-78
II.E.	Unversehrtheit und/oder Echtheit	79-95
	• Echtheit	79-86
	• Unversehrtheit	87-95
II.F.	Schutz und Verwaltung	96-119
	• Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge	98
	• Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz	99-102
	• Pufferzonen	103-107
	• Verwaltungssysteme	108-118
	• Nachhaltige Nutzung	119
III.	Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt	
III.A.	Vorbereitung von Anmeldungen	120-128
III.B.	Form und Inhalt der Anmeldungen	129-133
	1. Bestimmung des Gutes	132.1
	2. Beschreibung des Gutes	132.2
	3. Begründung für die Eintragung	132.3
	4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren	132.4
	5. Schutz und Verwaltung	132.5
	6. Überwachung	132.6
	7. Dokumentation	132.7
	8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden ..	132.8
	9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats	132.9
	10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare	132.10
	11. Papierformat und elektronische Form	132.11
	12. Übermittlung	132.12

III.C.	Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern . . .	134-139
	• Grenzüberschreitende Güter	134-136
	• Sammelgüter	137-139
III.D.	Registrierung von Anmeldungen.	140-142
III.E.	Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien.	143-151
III.F.	Rücknahme von Anmeldungen	152
III.G.	Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	153-160
	• Eintragung	154-157
	• Beschluss, ein Gut nicht einzutragen	158
	• Aufschiebung von Anmeldungen	159
	• Zurückverweisung von Anmeldungen	160
III.H.	Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden . . .	161-162
III.I.	Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts . . .	163-167
	• Geringfügige Änderungen der Grenzen	163-164
	• Bedeutende Änderungen der Grenzen	165
	• Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien	166
	• Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts	167
III.J.	Zeitplan – Überblick	168
IV.	Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter	
IV.A.	Reaktive Überwachung	169-176
	• Bestimmung des Begriffs der reaktiven Überwachung.	169
	• Ziel der reaktiven Überwachung	170-171
	• Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen erhaltene Informationen	172-174
	• Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	175-176
IV.B.	Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	177-191
	• Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt.	177
	• Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt.	178-182

	• Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	183-189
	• Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt	190-191
IV.C.	Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt.	192-198
V.	Regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des <i>Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt</i>	
V.A.	Ziele	199-202
V.B.	Verfahren und Form.	203-207
V.C.	Evaluierung und Folgemaßnahmen	208-210
VI.	Förderung der Unterstützung für das <i>Welterbe-Übereinkommen</i>	
VI.A.	Ziele	211
VI.B.	Aufbau von Kapazitäten und Forschung	212-216
	• Die Globale Ausbildungsstrategie.	213
	• Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit	214
	• Forschung	215
	• Internationale Unterstützung.	216
VI.C.	Bewusstseinsbildung und Bildung	217-222
	• Bewusstseinsbildung.	217-218
	• Bildung	219
	• Internationale Unterstützung.	220-222
VII.	Der Fonds für das Erbe der Welt und die internationale Unterstützung	
VII.A.	Der Fonds für das Erbe der Welt	223-224
VII.B.	Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>.	225-232
VII.C.	Internationale Unterstützung	233-235

VII.D.	Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung.	236-240
VII.E.	Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung.	241
VII.F.	Verfahren und Form.	242-246
VII.G.	Beurteilung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung	247-254
VII.H.	Vertragliche Vereinbarungen.	255
VII.I.	Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung.	256-257
VIII. Das Emblem des Erbes der Welt		
VIII.A.	Präambel.	258-265
VIII.B.	Anwendbarkeit	266
VIII.C.	Obliegenheiten der Vertragsstaaten	267
VIII.D.	Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	268-274
	• Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt.	269-274
VIII.E.	Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt.	275
VIII.F.	Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	276-278
	• Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden	276-277
	• Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat	278
VIII.G.	Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen	279
IX. Informationsquellen		
IX.A.	Vom Sekretariat archivierte Unterlagen	280-284
IX.B.	Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten	285-287
IX.C.	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen	288-290

Akronyme und Abkürzungen

DoCoMoMo	International Committee for the Documentation and Conservation of Monuments and Sites of the Modern Movement (Internationales Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne)
ICCROM	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut)
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege)
IFLA	International Federation of Landscape Architects (Internationaler Verband der Landschaftsarchitekten)
IUCN	World Conservation Union (formerly the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) (Internationale Union zur Erhaltung der Natur; früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen)
IUGS	International Union of Geological Sciences (Internationale Union für geologische Wissenschaften)
MAB	Man and the Biosphere programme of UNESCO (UNESCO-Programm Der Mensch und die Biosphäre)
NGO	Non-governmental organization (Nichtstaatliche Organisation)
TICCIH	International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (Internationales Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes)
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UNEP-WCMC	World Conservation Monitoring Centre (UNEP) (UNEP-Weltzentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

I. Einleitung

I.A. Die Richtlinien

1. Ziel der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (im Folgenden als »Richtlinien« bezeichnet) ist es, die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (im Folgenden als »Welterbe-Übereinkommen« oder »Übereinkommen« bezeichnet) zu erleichtern, indem sie die Verfahren festlegen für
 - a) die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt und die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - b) den Schutz und die Erhaltung von Welterbegütern;
 - c) die Gewährung internationaler Unterstützung im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt;
 - d) die Mobilisierung innerstaatlicher und internationaler Unterstützung für das Übereinkommen.

2. Die *Richtlinien* werden in Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überarbeitet.¹⁾

3. Die wichtigsten Adressaten der *Richtlinien* sind:
 - a) die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*;
 - b) das Zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von außergewöhnlichem universellem Wert, im Folgenden als »Komitee für das Erbe der Welt« oder »Komitee« bezeichnet;
 - c) das Welterbezentrum der UNESCO als Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt, im Folgenden als »Sekretariat« bezeichnet;
 - d) die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt;
 - e) Verwalter der Stätten, weitere Akteure und Partner beim Schutz der Welterbegüter.

I.B. Das *Welterbe-Übereinkommen*

4. Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unschätzbaren und unersetzlichen Gütern nicht nur jedes Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Der Verlust eines dieser höchst kostbaren Güter durch Verfall oder Untergang stellt eine Schmälerung des Erbes

1) Die Geschichte der Richtlinien ist unter folgender Internetadresse nachzulesen:
<http://whc.unesco.org/en/guidelineshistorical>

aller Völker der Welt dar. Teile dieses Erbes können wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenschaften als von außergewöhnlichem universellem Wert und daher als des besonderen Schutzes gegen die ihnen immer stärker drohenden Gefahren würdig betrachtet werden.

5. In dem Bemühen, nach Möglichkeit Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Welterbes in angemessener Weise zu sichern, haben die Mitgliedstaaten der UNESCO 1972 das *Welterbe-Übereinkommen* angenommen. Das *Übereinkommen* sieht die Einrichtung eines »Komitees für das Erbe der Welt« und eines »Fonds für das Erbe der Welt« vor. Komitee und Fonds haben 1976 ihre Tätigkeit aufgenommen.
6. Seit der Annahme des *Übereinkommens* im Jahre 1972 hat sich die internationale Gemeinschaft das Konzept der »nachhaltigen Entwicklung« zu Eigen gemacht. Der Schutz und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes sind ein bedeutender Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.
7. Ziel des *Übereinkommens* sind Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen.
8. Die Kriterien und Bedingungen für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt sind entwickelt worden, um den außergewöhnlichen universellen Wert von Gütern zu beurteilen und den Vertragsstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Welterbegüter als Orientierung zu dienen.
9. Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut von ernststen und spezifischen Gefahren bedroht, erwägt das Komitee, es in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt aufzunehmen. Ist der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes, der seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt begründet hat, zerstört, erwägt das Komitee, das Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen.

I.C. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens

10. Die Staaten werden ermutigt, Vertragsparteien des *Übereinkommens* zu werden. Muster für Ratifikations-/Annahme- und Beitrittsurkunden sind als Anlage 1 beigelegt. Das unterzeichnete Original sollte dem Generaldirektor der UNESCO übersandt werden.
11. Die Liste der Staaten, die Vertragsparteien des *Übereinkommens* sind, ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statesparties>

12. Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* werden ersucht, die Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und anderer Beteiligter und Partner bei Erfassung, Anmeldung und Schutz der Welterbegüter sicherzustellen.
13. Die Vertragsstaaten sollten dem Sekretariat Bezeichnungen und Adressen der Regierungseinrichtung(en) mitteilen, die als nationale Ansprechstellen in erster Linie für die Durchführung des *Übereinkommens* zuständig sind, damit das Sekretariat diesen Ansprechstellen gegebenenfalls den gesamten amtlichen Schriftverkehr und die gesamten amtlichen Dokumente in Kopie zusenden kann. Eine Liste dieser Adressen ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statespartiesfocalpoints>
- Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, diese Informationen innerstaatlich bekannt zu machen und ihre Aktualität zu gewährleisten.
14. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, in regelmäßigen Abständen Treffen ihrer Sachverständigen für Kultur- und Naturerbe einzuberufen, damit diese die Durchführung des *Übereinkommens* erörtern können. Die Vertragsstaaten können daran gegebenenfalls Vertreter der beratenden Gremien und andere Sachverständige beteiligen.
15. Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Kultur- und Naturerbe befindet, erkennen die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* das gemeinsame Interesse der internationalen Staatengemeinschaft an, zum Schutz dieses Erbes zusammenzuarbeiten.²⁾ Die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* sind dafür verantwortlich,
- a) Erfassung, Anmeldung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und bei diesen Aufgaben den anderen Vertragsstaaten Hilfe zu leisten, die darum ersuchen;³⁾
 - b) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Erbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt;⁴⁾
 - c) den Schutz des Erbes in umfassende Planungen einzubeziehen;
 - d) Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation des Erbes einzurichten;

2) Artikel 6(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

3) Artikel 4 und 6(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

4) Artikel 5 des *Welterbe-Übereinkommens*.

- e) wissenschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Erbe drohenden Gefahren zu entwickeln;
- f) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zum Schutz des Erbes zu treffen;
- g) die Einrichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Präsentation des Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;
- h) vorsätzliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar ihr Erbe oder das eines anderen Vertragsstaats des *Übereinkommens* beschädigen, zu unterlassen;⁵⁾
- i) dem Komitee für das Erbe der Welt ein Verzeichnis der Güter vorzulegen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind (im Folgenden als »Vorschlagsliste« bezeichnet);⁶⁾
- j) regelmäßig Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird;⁷⁾
- k) die Einrichtung nationaler Stiftungen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, zu erwägen und zu fördern;⁸⁾
- l) zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt organisierte internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln zu unterstützen;⁹⁾
- m) Bildungs- und Informationsprogramme einzusetzen, um die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch die Völker der Vertragsstaaten zu stärken und die Bevölkerung über die diesem Erbe drohenden Gefahren zu unterrichten;¹⁰⁾
- n) dem Komitee für das Erbe der Welt Angaben über die Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* und den Erhaltungszustand der Güter zu machen.¹¹⁾

16. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und seiner nachgeordneten Gremien beizuwohnen.¹²⁾

5) Artikel 6(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

6) Artikel 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

7) Artikel 16(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

8) Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*.

9) Artikel 18 des *Welterbe-Übereinkommens*.

10) Artikel 27 des *Welterbe-Übereinkommens*.

11) Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens*. Von der 11. Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) angenommene Resolution.

12) Regel 8.1 der Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt.

I.D. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens

17. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* tritt während der Sitzungen der Generalkonferenz der UNESCO zusammen. Die Generalversammlung führt ihre Sitzungen nach ihrer Geschäftsordnung durch, die (in englischer Sprache) unter folgender Internetadresse zu finden ist: <http://whc.unesco.org/en/garules>¹³⁾
18. Die Generalversammlung setzt den einheitlichen, für alle Vertragsstaaten und gewählten Mitglieder des Komitees für das Erbe der Welt geltenden Schlüssel für die Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt fest. Der Fonds für das Erbe der Welt erstattet sowohl der Generalversammlung als auch der Generalkonferenz der UNESCO Bericht über seine Tätigkeit.¹⁴⁾

I.E. Das Komitee für das Erbe der Welt

19. Dem Komitee für das Erbe der Welt gehören 21 Mitglieder an, und es tritt mindestens einmal jährlich (Juni/Juli) zusammen. Es setzt ein Büro ein, das während der Tagungen des Komitees nach Bedarf zusammentritt. Die Zusammensetzung des Komitees und seines Büros ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/committeemembers>¹⁵⁾
20. Das Komitee führt seine Sitzungen nach seiner Geschäftsordnung durch, die unter folgender Internetadresse zu finden ist: <http://whc.unesco.org/committeerules>
21. Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees beträgt sechs Jahre, doch werden die Vertragsstaaten im Interesse einer gerechten Vertretung und Rotation von der Generalversammlung ersucht, zu erwägen, ihre Amtszeit freiwillig von sechs auf vier Jahre zu reduzieren und sich nicht um aufeinanderfolgende Amtszeiten zu bemühen.¹⁶⁾

13) Artikel 8(1) des *Welterbe-Übereinkommens*, Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

14) Artikel 8(1), 16(1) und 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

15) Kontakt mit dem Komitee für das Erbe der Welt kann über sein Sekretariat, das Welterbezentrum, aufgenommen werden.

16) Artikel 9(1) des *Welterbe-Übereinkommens*. Artikel 8(2) des *Welterbe-Übereinkommens* und die Resolutionen der 7. (1989), 12. (1999) und 13. (2001) Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*.

22. Eine bestimmte Zahl von Sitzen kann durch Beschluss des Komitees auf der Tagung, die unmittelbar vor der Generalversammlung stattfindet, für die Vertragsstaaten reserviert werden, die über keine Welterbestätte verfügen.¹⁷⁾
23. Beschlüsse des Komitees ergehen auf der Grundlage objektiver und wissenschaftlicher Erwägungen, und alle in seinem Auftrag vorgenommenen Bewertungen müssen in gründlicher und verantwortungsbewusster Weise ausgeführt werden. Das Komitee ist sich der Tatsache bewusst, dass derartige Beschlüsse auf folgenden Faktoren beruhen:
- a) sorgfältig vorbereitete Unterlagen;
 - b) gründliche und einheitliche Verfahren;
 - c) Beurteilung durch befähigte Sachverständige;
 - d) falls erforderlich, Heranziehung von Fachgutachtern.
24. Die Hauptaufgaben des Komitees in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten sind die folgenden:
- a) Auf der Grundlage der Vorschlagslisten und der von den Vertragsstaaten vorgelegten Anmeldungen Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erfassen, die im Rahmen des *Übereinkommens* geschützt werden sollen, und diese Güter in die Liste des Erbes der Welt einzutragen;¹⁸⁾
 - b) den Erhaltungszustand der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter im Wege der Verfahren der reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und der regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) zu überprüfen;¹⁹⁾
 - c) zu entscheiden, welche der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt einzutragen oder aus ihr zu streichen sind;²⁰⁾
 - d) zu entscheiden, ob ein Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen ist (siehe Kapitel IV);
 - e) das Verfahren festzulegen, mit dem Anträge auf internationale Unterstützung geprüft werden, und die vor der Beschlussfassung erforderlichen Untersuchungen und Konsultationen durchzuführen;²¹⁾
 - f) zu bestimmen, wie die Mittel des Fonds für das Erbe der Welt am vorteilhaftesten zur Unterstützung der Vertragsstaaten beim Schutz ihrer Güter von außergewöhnlichem universellem Wert verwendet werden können;²²⁾

17) Regel 14.1 der *Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vertragsstaaten*, 15. Oktober 2003.

18) Artikel 11(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

19) Artikel 11(7) und 29 des *Welterbe-Übereinkommens*.

20) Artikel 11(4) und 11(5) des *Welterbe-Übereinkommens*.

21) Artikel 21(1) und 21(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

22) Artikel 13(6) des *Welterbe-Übereinkommens*.

- g) Wege zu suchen, den Fonds für das Erbe der Welt zu erweitern;
 - h) alle zwei Jahre der Generalversammlung der Vertragsstaaten und der Generalkonferenz der UNESCO einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;²³⁾
 - i) in regelmäßigen Abständen die Durchführung des *Übereinkommens* zu prüfen und bewerten;
 - j) die *Richtlinien* zu überarbeiten und anzunehmen.
25. Um die Durchführung des *Übereinkommens* zu fördern, arbeitet das Komitee Strategische Ziele aus; diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet, damit die konkreten Zielsetzungen des Komitees so festgelegt werden, dass die wirksame Bekämpfung neuer Gefahren, die das Welterbe bedrohen, sichergestellt ist;²⁴⁾
26. Die derzeit geltenden Strategischen Ziele (im Englischen als »5 Cs« bezeichnet) lauten wie folgt:²⁵⁾
1. Stärkung der Glaubwürdigkeit der Liste des Erbes der Welt (»Credibility«);
 2. Sicherstellung der wirksamen Erhaltung der Welterbegüter (»Conservation«);
 3. Förderung des wirksamen Aufbaus von Kapazitäten in den Vertragsstaaten (»Capacity-Building«);
 4. Förderung des öffentlichen Bewusstseins, der öffentlichen Beteiligung und Unterstützung für das Erbe der Welt durch Öffentlichkeitsarbeit (»Communication«).
 5. Stärkung der Rolle der Gemeinschaften bei der Durchführung des Welterbe-Übereinkommens (»Communities«).²⁶⁾

I.F. Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt (Welterbezentrum)²⁷⁾

27. Dem Komitee für das Erbe der Welt steht ein Sekretariat zur Seite, das vom Generaldirektor der UNESCO bestellt wird. Die Aufgaben des Sekretariats werden derzeit vom Welterbezentrum wahrgenommen, das 1992 speziell zu diesem Zweck eingerichtet

23) Artikel 29 (3) des *Welterbe-Übereinkommens* und Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

24) Die ersten »Strategischen Leitlinien« (»Strategic Orientations«), die vom Komitee 1992 angenommen wurden, sind in Anlage I des Dokuments WHC-92/CONF.002/12 enthalten.

25) 2002 hat das Komitee für das Erbe der Welt seine Strategischen Ziele überarbeitet. Die *Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002) ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>.

26) Beschluss 31 COM 13B.

27) **UNESCO World Heritage Centre**, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich, Tel.: +33 (0) 1 4568 1571, Fax: +33 (0) 1 4568 5570, E-Mail: wh-info@unesco.org, [www: http://whc.unesco.org](http://whc.unesco.org)

wurde. Der Generaldirektor ernannte den Direktor des Welterbezentrums zum Sekretär des Komitees. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten und die beratenden Gremien und arbeitet mit ihnen zusammen. Das Sekretariat arbeitet ferner eng mit anderen Sektoren und Büros der UNESCO zusammen.²⁸⁾

28. Die Hauptaufgaben des Sekretariats sind

- a) die Organisation der Sitzungen der Generalversammlung und des Komitees;²⁹⁾
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt und der Resolutionen der Generalversammlung sowie die Berichterstattung gegenüber diesen Gremien über ihre Umsetzung;³⁰⁾
- c) Entgegennahme, Registrierung, Überprüfung auf Vollständigkeit, Archivierung und Übermittlung der Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt an die zuständigen beratenden Gremien;
- d) die Koordinierung der Studien und Maßnahmen, die Teil der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt sind;
- e) die Organisation der regelmäßigen Berichterstattung und die Koordinierung der _reaktiven Überwachung;
- f) die Koordinierung der internationalen Unterstützung;
- g) die Mobilisierung externer Mittel für die Erhaltung und Verwaltung von Welterbegütern;
- h) die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung der Programme und Projekte des Komitees;
- i) die Förderung des Welterbes und des *Übereinkommens* durch die Verbreitung von Informationen an die Vertragsstaaten, die beratenden Gremien und die Öffentlichkeit.

29. Diese Maßnahmen folgen den Beschlüssen und Strategischen Zielen des Komitees sowie den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten und werden in enger Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien durchgeführt.

I.G. Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt

30. Die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt sind ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut), ICOMOS

28) Artikel 14 des *Welterbe-Übereinkommens*. Regel 43 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*. Rundschreiben 16 vom 21. Oktober 2003 <http://whc.unesco.org/circs/circ03-16e.pdf>

29) Artikel 14 (2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

30) Artikel 14 (2) des *Welterbe-Übereinkommens und Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002).

(Internationaler Rat für Denkmalpflege) und IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur).³¹⁾

31. Aufgabe der beratenden Gremien ist es,
- a) hinsichtlich der Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* in ihrem Fachgebiet beratend tätig zu sein;³²⁾
 - b) das Sekretariat bei der Vorbereitung der Unterlagen des Komitees, der Tagesordnung seiner Sitzungen und der Umsetzung der Beschlüsse des Komitees zu unterstützen;
 - c) zur Entwicklung und Durchführung der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt, der Globalen Ausbildungsstrategie, der regelmäßigen Berichterstattung und der Förderung eines wirksamen Einsatzes der Mittel des Fonds für das Erbe der Welt beizutragen;
 - d) den Erhaltungszustand der Welterbegüter zu überwachen und Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen;³³⁾
 - e) im Fall von ICOMOS und IUCN Güter zu beurteilen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind und dem Komitee Evaluierungsberichte vorzulegen;
 - f) an den Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und des Büros in beratender Funktion teilzunehmen.³⁴⁾

ICCROM³⁵⁾

32. ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Rom, Italien. Nach ihrer Satzung ist es Aufgabe der von der UNESCO 1956 gegründeten ICCROM, Forschungsarbeiten, Dokumentationen, technische Unterstützung, Ausbildung und Programme zur Bewusstseinsbildung durchzuführen, um die Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes zu stärken.
33. Zu den speziellen Aufgaben der ICCROM im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, bei der Ausbildung auf dem Gebiet des Kulturerbes vorrangiger Partner

31) Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

32) Artikel 13(7) des *Welterbe-Übereinkommens*.

33) Artikel 14(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

34) Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

35) **ICCROM**, Via di S. Michele, 13, I-00153 Rom, Italien, Tel.: +39 06 585531, Fax: +39 06 5855 3349, E-Mail: iccrom@iccrom.org, <http://www.iccrom.org/>

zu sein, den Erhaltungszustand der Weltkulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

ICOMOS³⁶⁾

34. ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) ist eine nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, Frankreich. Aufgabe des 1965 gegründeten Rates ist es, die Anwendung von Theorien, Methoden und wissenschaftlichen Verfahren auf die Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes zu fördern. Seine Arbeit basiert auf den Grundsätzen der Internationalen Charta zur Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (Charta von Venedig) von 1964.
35. Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Kulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

IUCN³⁷⁾

36. IUCN – Die Internationale Union zur Erhaltung der Natur (früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) wurde 1948 gegründet und ist ein weltweiter partnerschaftlicher Verbund von nationalen Regierungen, NGOs und Wissenschaftlern. Ihre Aufgabe ist es, weltweit auf die Gesellschaft Einfluss auszuüben, sie zu ermutigen und zu unterstützen, die Unversehrtheit und Vielfalt der Natur zu erhalten und sicherzustellen, dass jede Nutzung der natürlichen Ressourcen gerecht und ökologisch nachhaltig erfolgt. Die IUCN hat ihren Sitz in Gland, Schweiz.
37. Zu den speziellen Aufgaben der IUCN im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Naturgüter zu

36) **ICOMOS**, 49-51, rue de la Fédération, 75015 Paris, Frankreich, Tel.: +33 (0)1 45 67 67 70, Fax: +33 (0)1 45 66 06 22, E-Mail: secretariat@icomos.org, <http://www.icomos.org/>

37) **IUCN – The World Conservation Union**, rue Mauverney 28, CH-1196 Gland, Schweiz, Tel.: + 41 22 999 0001, Fax: +41 22 999 0010, E-Mail: mail@hq.iucn.org, <http://www.iucn.org>

überwachen, die von Vertragsstaaten eingereichten Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

I.H. Weitere Organisationen

38. Das Komitee kann bei der Durchführung der Programme und Projekte die Hilfe anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen mit geeigneter Kompetenz und Erfahrung in Anspruch nehmen.

I.I. Partner beim Schutz des Welterbes

39. Ein partnerschaftlicher Ansatz bei der Anmeldung, der Verwaltung und der Überwachung leistet einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der Welterbegüter und der Durchführung des *Übereinkommens*.
40. Partner beim Schutz und der Erhaltung des Welterbes können alle Einzelpersonen oder anderen Akteure sein, insbesondere lokale Gemeinschaften, staatliche, nichtstaatliche und private Organisationen und Eigentümer, die an der Erhaltung und Verwaltung eines Welterbegüts interessiert und beteiligt sind.

I.J. Andere Übereinkünfte, Empfehlungen und Programme

41. Das Komitee für das Erbe der Welt erkennt den Nutzen einer engeren Abstimmung seiner Arbeit mit anderen UNESCO-Programmen und ihren einschlägigen Übereinkommen an. Eine Liste der einschlägigen internationalen Schutzübereinkommen und -programme findet sich unter Nummer 44.
42. Das Komitee für das Erbe der Welt wird mit Unterstützung des Sekretariats eine angemessene Abstimmung und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen dem *Welterbe-Übereinkommen* und anderen Übereinkommen, Programmen und internationalen Organisationen sicherstellen, die mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen.
43. Das Komitee kann Vertreter der zwischenstaatlichen Gremien im Rahmen verwandter Übereinkommen einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen. Es kann einen Vertreter benennen, der nach Erhalt einer Einladung den Sitzungen der anderen zwischenstaatlichen Gremien als Beobachter beiwohnt.

44. Ausgewählte internationale Übereinkommen und Programme, die mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen:

UNESCO-Übereinkommen und -Programme

Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (1954)
(Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und Protokoll, BGBl. 1967 II 1233, 1300)

Protocol I (1954)

Protocol II (1999)

http://www.unesco.org/culture/laws/hague/html_eng/page1.shtml

Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property (1970)

(Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut)

http://www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng/page1.shtml

Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (1972)

(Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 1977 II 213)

http://www.unesco.org/whc/world_he.htm

Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage (2001)

(Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser)

http://www.unesco.org/culture/laws/underwater/html_eng/convention.shtml

Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage (2003)

(Übereinkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes)

<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001325/132540e.pdf>

Man and the Biosphere (MAB) Programme

(Programm Der Mensch und die Biosphäre (MAB))

<http://www.unesco.org/mab/>

Andere Übereinkommen

Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat (Ramsar) (1971)

(Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. 1976 II 1265)

http://www.ramsar.org/key_conv_e.htm

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) (1973)

(Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. 1975 II 773)

<http://www.cites.org/eng/disc/text.shtml>

Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS) (1979)

(Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, BGBl. 1984 II 569)

http://www.unep-wcmc.org/cms/cms_conv.htm

United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) (1982)

(Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl. 1994 II 1798)

http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm

Convention on Biological Diversity (1992)

(Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. 1993 II 1741)

<http://www.biodiv.org/convention/articles.asp>

UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects (Rome, 1995)

(Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter)

<http://www.unidroit.org/english/conventions/culturalproperty/c-cult.htm>

United Nations Framework Convention on Climate Change (New York, 1992)

(Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. 1993 II 1783)

http://unfccc.int/essential_background/convention/background/items/1350.php

II. Die Liste des Erbes der Welt

II.A. Bestimmung des Begriffs »Welterbe«

Kultur- und Naturerbe

45. Güter des Kultur- und Naturerbes werden in den Artikeln 1 und 2 des Welterbe-Übereinkommens definiert.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Kulturerbe«:

- *Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Naturerbe«:

- *Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Gemischtes Kultur- und Naturerbe

46. Güter gelten als »gemischtes Kultur- und Naturerbe«, wenn sie die Begriffsbestimmungen des Kultur- und des Naturerbes nach Artikel 1 und 2 des Übereinkommens teilweise oder ganz erfüllen.

Kulturlandschaften

47. Kulturlandschaften sind Kulturgüter und stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten »gemeinsamen Werke von Natur und Mensch« dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.³⁸⁾

Bewegliches Erbe

48. Anmeldungen unbeweglicher Güter, die wahrscheinlich beweglichen Charakter annehmen werden, werden nicht berücksichtigt.

Außergewöhnlicher universeller Wert

49. Der außergewöhnliche universelle Wert bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grunde ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft. Das Komitee bestimmt die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt.
50. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Anmeldungen von Kultur- und/oder Naturgütern, denen ein »außergewöhnlicher universeller Wert« beigemessen wird, für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzulegen.
51. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt nimmt das Komitee eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert an (siehe Nummer 154), die von diesem Zeitpunkt an die wichtigste Grundlage für den wirksamen Schutz und die wirksame Verwaltung des Gutes darstellt.
52. Das *Übereinkommen* soll nicht alle Güter von großem Interesse, Rang oder Wert schützen, sondern nur eine ausgewählte Anzahl der vom internationalen Standpunkt hervorstechendsten Güter. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gut von nationaler und/oder regionaler Bedeutung automatisch in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wird.
53. Dem Komitee vorgelegte Anmeldungen sollen die uneingeschränkte Verpflichtung des Vertragsstaats zum Ausdruck bringen, das betreffende Erbe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erhalten. Diese Verpflichtung soll die Form geeigneter politischer, recht-

38) Anlage 3

licher, wissenschaftlicher, technischer, verwaltungstechnischer und finanzieller Maßnahmen haben, die angenommen und vorgeschlagen werden, um das Gut und seinen außergewöhnlichen universellen Wert zu schützen.

II.B. Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

54. Das Komitee bemüht sich, eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt in Übereinstimmung mit den vier Strategischen Zielen, die von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) angenommen wurden, zu erstellen.³⁹⁾

Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

55. Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt soll dazu dienen, die bestehenden Lücken in der Liste des Erbes der Welt zu erfassen und auszufüllen. Dies geschieht, indem weitere Länder ermutigt werden, Vertragsstaaten des *Übereinkommens* zu werden und die unter Nummer 62 definierten Vorschlagslisten sowie die Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zu erstellen (siehe <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>).⁴⁰⁾
56. Die Vertragsstaaten und die beratenden Gremien werden ermutigt, sich an der Umsetzung der Globalen Strategie in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und anderen Partnern zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden regionale und thematische Treffen zur Globalen Strategie und vergleichende und thematische Studien durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Treffen und Studien werden zugänglich gemacht, um die Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen zu unterstützen. Die Berichte der Sachverständigentreffen und die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Studien sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>
57. Es sollte in jeder Hinsicht darauf geachtet werden, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kultur- und dem Naturerbe auf der Liste des Erbes der Welt zu wahren.
58. Es gibt keine förmliche Begrenzung der Gesamtzahl der in die Liste des Erbes der Welt einzutragenden Güter.

39) *Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002) unter <http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>

40) Der Bericht des Sachverständigentreffens zur »Globalen Strategie« und zu thematischen Studien für eine repräsentative Liste des Erbes der Welt (20.-22. Juni 1994) wurde vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 18. Sitzung (Phuket, 1994) angenommen. Die Globale Strategie war ursprünglich im Hinblick auf das Kulturerbe entwickelt worden. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt wurde die Globale Strategie dann auf das Naturerbe und auf das gemischte Kultur- und Naturerbe ausgeweitet.

Weitere Maßnahmen

- 59.** Um die Erstellung einer repräsentativen, ausgewogenen und glaubwürdigen Liste des Erbes der Welt zu fördern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, zu prüfen, ob ihr Erbe bereits auf der Liste gut vertreten ist, und gegebenenfalls das Tempo der Vorlage weiterer Anmeldungen zu verlangsamen, indem sie
- a) ihre Anmeldungen nach von ihnen selbst festgelegten Bedingungen freiwillig zeitlich staffeln und/oder
 - b) nur Güter vorschlagen, die in Kategorien fallen, die unterdurchschnittlich vertreten sind, und/oder
 - c) jede Anmeldung mit einer Anmeldung eines Vertragsstaats verknüpfen, dessen Erbe unterdurchschnittlich vertreten ist, oder
 - d) freiwillig beschließen, die Vorlage neuer Anmeldungen auszusetzen.⁴¹⁾
- 60.** Vertragsstaaten, deren Erbe von außergewöhnlichem universellem Wert auf der Liste des Erbes der Welt unterdurchschnittlich vertreten ist, werden aufgefordert,
- a) der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen Vorrang zu geben;
 - b) auf regionaler Ebene Partnerschaften zum Austausch von Fachwissen ins Leben zu rufen und zu intensivieren;
 - c) die zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit zu fördern, um das Fachwissen und die technischen Fähigkeiten der mit dem Schutz, der Erhaltung und der Verwaltung des Erbes betrauten Einrichtungen zu erhöhen;
 - d) so intensiv wie möglich an den Tagungen des Komitees für das Erbe der Welt teilzunehmen.⁴²⁾
- 61.** Das Komitee hat beschlossen, nach folgendem System vorzugehen:⁴³⁾
- a) Pro Vertragsstaat werden bis zu zwei vollständige Anmeldungen geprüft, sofern mindestens eine dieser Anmeldungen ein Naturgut betrifft; für eine Erprobungsphase von 4 Jahren steht dem Vertragsstaat jedoch die Entscheidung frei, welche Art von Anmeldung – zum Natur- oder Kulturerbe – er im Lichte seiner innerstaatlichen Prioritäten, seiner Geschichte und Geographie wählt;
 - b) die Zahl der Anmeldungen, die das Komitee prüft, wird auf maximal 45 pro Jahr beschränkt, einschließlich der auf vorangegangenen Tagungen des Komitees aufgeschobenen und zurückverwiesenen Anmeldungen, der Erweiterungsanträge (außer

41) Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

42) Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

43) Beschlüsse 24 COM VI.2.3.3, 28 COM 13.1, 7 EXT.COM 4B.1, 29 COM 18A und 31 COM 10

- geringfügiger Änderungen der Grenzen des Gutes), der grenzüberschreitenden Anmeldungen und der Sammelanmeldung von Gütern;
- c) dabei gilt die folgende Rangfolge, wenn die Gesamtzahl von 45 Anmeldungen pro Jahr überschritten wird:
- i) Anmeldungen von Gütern, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, von denen noch keine Güter in die Liste eingetragen wurden;
 - ii) Anmeldungen von Gütern, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, von denen bis zu drei Güter bereits in der Liste eingetragen sind;
 - iii) Anmeldungen von Gütern, die aufgrund der Beschränkung auf 45 Anmeldungen pro Jahr und der Anwendung dieser Rangfolge bislang ausgeschlossen waren;
 - iv) Anmeldungen von Gütern zum Naturerbe;
 - v) Anmeldungen von Gütern zum gemischten Erbe;
 - vi) Anmeldungen von grenzüberschreitenden/transnationalen Gütern;
 - vii) Anmeldungen von Vertragsstaaten aus Afrika, der Pazifikregion und der Karibik;
 - viii) Anmeldungen von Gütern von Vertragsstaaten, die das *Welterbe-Übereinkommen* innerhalb der letzten zehn Jahre ratifiziert haben;
 - ix) Anmeldungen von Gütern von Vertragsstaaten, die in den vergangenen zehn Jahren oder länger keine Anmeldungen vorgelegt haben;
 - x) bei der Anwendung dieser Rangfolge wird das vom Welterbezentrums Datum des Eingangs der vollständigen Anmeldung als sekundärer Faktor zur Bestimmung der Rangfolge unter den Anmeldungen angewendet, die noch nicht aufgrund der zuvor genannten Punkte zum Zuge kommen;
- d) Vertragsstaaten, die gemeinsam eine grenzüberschreitende oder transnationale Anmeldung von Sammelgütern verfasst haben, können untereinander und in allgemeinem Einvernehmen den Vertragsstaat wählen, der diese Anmeldung übernimmt; es ist möglich, eine solche Anmeldung ausschließlich dem anmeldenden Vertragsstaat zuzurechnen.

Die Wirkung dieses Beschlusses wird auf der 35. Tagung des Komitees (2011) beurteilt.

II.C. Vorschlagslisten

Verfahren und Form

62. Eine Vorschlagsliste ist ein Verzeichnis der Güter, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden und die er für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt für geeignet hält. Die Vertragsstaaten sollten daher in ihre Vorschlagslisten die Bezeich-

nung der Güter aufnehmen, die sie für Kultur- und/oder Naturerbe von außergewöhnlichem universellem Wert halten und deren Anmeldung sie für die kommenden Jahre beabsichtigen.⁴⁴⁾

63. Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden nur geprüft, wenn das angemeldete Gut bereits in die Vorschlagsliste des Vertragsstaats aufgenommen worden ist.⁴⁵⁾
64. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, NGOs und anderer Beteiligter und Partner zu erstellen.
65. Die Vertragsstaaten legen dem Sekretariat ihre Vorschlagslisten vorzugsweise mindestens ein Jahr vor der Vorlage ihrer Anmeldungen vor. Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen und erneut vorzulegen.
66. Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten in englischer oder französischer Sprache unter Verwendung des in Anlage 2 beigefügten Standardformblatts vorzulegen, einschließlich der Bezeichnung der Güter, ihrer geographischen Lage, einer kurzen Beschreibung der Güter und der Begründung ihres außergewöhnlichen universellen Wertes.
67. Das ordnungsgemäß unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist von dem Vertragsstaat folgender Stelle vorzulegen:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy
75352 Paris 07 SP
Frankreich
Tel: +33 (0) 1 4568 1136
E-Mail: wh-tentativelists@unesco.org

68. Sind die Angaben vollständig, wird die Vorschlagsliste vom Sekretariat in ein Verzeichnis eingetragen und den zuständigen beratenden Behörden zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine Zusammenfassung aller Vorschlagslisten wird einmal im Jahr dem Komitee vorgelegt. Das Sekretariat aktualisiert im Einvernehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten seine Unterlagen, insbesondere, indem es die Güter, die in die offizielle

44) Artikel 1, 2 und 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

45) Beschluss 24 COM Abs.VI.2.3.2

Liste eingetragen und diejenigen, die nicht eingetragen wurden, aus der Vorschlagsliste streicht.⁴⁶⁾

69. Die Vorschlagslisten der Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>⁴⁷⁾

Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument

70. Die Vorschlagslisten sind ein nützliches und wichtiges Planungsinstrument für die Vertragsstaaten, das Komitee für das Erbe der Welt, das Sekretariat und die beratenden Gremien, da sie einen Hinweis auf künftige Anmeldungen geben.
71. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die auf Ersuchen des Komitees von ICOMOS und IUCN erstellten Analysen der Liste des Erbes der Welt und der Vorschlagslisten zur Erfassung der Lücken in der Liste des Erbes der Welt einzusehen. Diese Analysen können es den Vertragsstaaten ermöglichen, Themen, Regionen, geokulturelle Ensembles und biogeographische Regionen im Hinblick auf potenzielle Welterbegüter zu vergleichen.⁴⁸⁾
72. Ferner werden die Vertragsstaaten ermutigt, die von den beratenden Gremien (siehe Nummer 147) zu einzelnen Themenbereichen erstellten thematischen Studien einzusehen. Diese Studien basieren auf einer Überprüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, auf Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und auf anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>⁴⁹⁾
73. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten regional und thematisch aufeinander abzustimmen. Die Harmonisierung der Vorschlagslisten ist ein Prozess, bei dem die Vertragsstaaten mit Unterstützung der beratenden Gremien gemeinsam ihre jeweiligen Vorschlagslisten prüfen, um Lücken festzustellen und gemeinsame Themen zu erfassen. Die Harmonisierung kann zur Verbesserung der Vorschlagslisten, zu neuen

46) Beschluss 7 EXT.COM 4A

47) Beschluss 27 COM 8A

48) Beschluss 24 COM Abs. VI.2.3.2(ii), Dokumente WHC-04/28.COM/13.B I und II, <http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b1e.pdf> und <http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b2e.pdf>

49) Thematische Studien sind etwas anderes als die vergleichende Analyse, welche die Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellen (siehe Nummer 132).

Anmeldungen von Vertragsstaaten und zur Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Vertragsstaaten bei der Erstellung von Anmeldungen führen.

Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten

74. Zur Umsetzung der Globalen Strategie können gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten und der Ausbildung erforderlich sein, damit die Vertragsstaaten Fachwissen für die Erstellung, Aktualisierung und Harmonisierung ihrer Vorschlagslisten und die Erstellung von Anmeldungen erwerben und/oder dieses vertiefen können.
75. Vertragsstaaten können Anträge auf internationale Unterstützung zum Zweck der Vorbereitung, Aktualisierung und Harmonisierung der Vorschlagslisten stellen (siehe Kapitel VII).
76. Die beratenden Gremien und das Sekretariat nutzen Besichtigungen vor Ort zur Evaluierung von Gütern, um regionale Schulungen abzuhalten, damit Vertragsstaaten, die unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten sind, methodisch bei der Erstellung ihrer Vorschlagslisten und ihrer Anmeldungen unterstützt werden.⁵⁰⁾

II.D. Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes⁵¹⁾

77. Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert (siehe die Nummern 49-53), wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher
 - i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
 - ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
 - iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;

50) Beschluss 24 COM VI.2.3.5(ii)

51) Diese Kriterien wurden früher in zwei getrennten Listen – Kriterien i-vi für Kulturerbe und i-iv für Naturerbe – aufgeführt. Auf der 6. außerordentlichen Tagung des Komitees für das Erbe der Welt wurde beschlossen, die zehn Kriterien in einer Gruppe zusammenzufassen (Beschluss 6 EXT.COM 5.1)

- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

78. Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.

II.E. Unversehrtheit und/oder Echtheit

Echtheit

79. Nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter müssen die Bedingungen der Echtheit erfüllen. Anlage 4, die das Nara-Dokument zur Echtheit enthält, stellt eine praktische Grundlage für die Prüfung der Echtheit solcher Güter dar und soll im Folgenden zusammengefasst werden.

80. Die Fähigkeit, den dem Erbe beigemessenen Wert zu verstehen, hängt davon ab, inwieweit Informationsquellen zu seinem Wert als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden können. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf ursprüngliche und später hinzugekommene Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.
81. Beurteilungen des dem Kulturerbe beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der es betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Die allen Kulturen gebührende Achtung erfordert, das Kulturerbe in erster Linie innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem es gehört.
82. Je nach Art des Kulturerbes und seines kulturellen Kontextes können Güter dann als die Bedingungen der Echtheit erfüllend betrachtet werden, wenn ihr kultureller Wert (wie in den bei der Anmeldung vorgeschlagenen Kriterien anerkannt) wahrheitsgemäß und glaubwürdig durch eine Vielzahl von Merkmalen zum Ausdruck gebracht wird, darunter
- Form und Gestaltung,
 - Material und Substanz,
 - Gebrauch und Funktion,
 - Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme,
 - Lage und Gesamtzusammenhang,
 - Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes,
 - Geist und Gefühl,
 - andere interne und externe Faktoren.
83. Die praktische Anwendung von Merkmalen wie Geist und Gefühl bei der Prüfung der Bedingungen der Echtheit ist nicht einfach; gleichwohl sind sie zum Beispiel in Gemeinschaften, die Tradition und kulturelle Kontinuität wahren, wichtige Indikatoren für Wesen und Bedeutung eines Ortes.
84. Die Verwendung dieser Quellen ermöglicht es, die spezifischen künstlerischen, historischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Dimensionen des zu prüfenden Kulturerbes zu erfassen. »Informationsquellen« werden als alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen definiert, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes zu erfassen.
85. Ein Vertragsstaat sollte, wenn er bei der Erstellung einer Anmeldung für ein Gut prüft, ob die Bedingungen der Echtheit erfüllt sind, als erstes alle besonderen Merkmale

erfassen, durch die die Bedingungen der Echtheit erfüllt werden. Die Erklärung zur Echtheit sollte das Maß bewerten, in dem die Echtheit in jedem dieser besonderen Merkmale gegenwärtig ist oder durch es zum Ausdruck kommt.

86. In Bezug auf die Echtheit ist die Rekonstruktion archäologischer Überreste oder historischer Gebäude oder Stadtteile nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Rekonstruktionen sind nur auf der Grundlage vollständiger und genauer Unterlagen und nicht aufgrund von Mutmaßungen annehmbar.

Unversehrtheit

87. Alle für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldeten Güter Unversehrtheit müssen die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen.⁵²⁾

88. An der Unversehrtheit bemisst sich die Ganzheit und Intaktheit des Natur- und/oder Kulturguts und seiner Merkmale. Die Prüfung, ob die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllt sind, erfordert daher eine Beurteilung, inwieweit das Gut

- a) alle Elemente, die notwendig sind, um seinen außergewöhnlichen universellen Wert zum Ausdruck zu bringen, umfasst;
- b) von angemessener Größe ist, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung des Gutes ausmachen;
- c) unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leidet.

Dies sollte in einer Erklärung zur Unversehrtheit dargestellt werden.

89. Bei allen nach den Kriterien i bis vi angemeldeten Gütern sollte die physische Substanz des Gutes und/oder seiner besonderen Merkmale in gutem Zustand und die Auswirkungen der Verfallsprozesse unter Kontrolle sein. Ein wesentlicher Teil der Elemente, die erforderlich sind, um den Gesamtwert des Gutes zu verdeutlichen, sollte mit erfasst werden. In Kulturlandschaften, historischen Städten oder anderen belebten Gütern bestehende Beziehungen und dynamische Funktionen, die ihr besonderes Wesen ausmachen, sollten ebenfalls erhalten werden.⁵³⁾

90. Für alle nach den Kriterien vii bis x angemeldeten Güter sollten die biophysikalischen Prozesse und die typischen Merkmale der Landschaftsform relativ intakt sein. Es wird jedoch anerkannt, dass kein Gebiet völlig unberührt ist und sich alle Naturgebiete im

52) Beschluss 20 COM IX.13

53) Beispiele für die Anwendung der Bedingungen der Unversehrtheit auf nach den Kriterien i-vi angemeldete Güter werden derzeit zusammengestellt.

Wandel befinden und bis zu einem gewissen Maße Berührung mit Menschen haben. In Naturgebieten kommen menschliche Aktivitäten, einschließlich derjenigen traditioneller Gesellschaften und der örtlicher Gemeinschaften, häufig vor. Diese Aktivitäten können mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des Gebiets im Einklang stehen, wenn sie ökologisch nachhaltig sind.

91. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter ist für jeden Maßstab zusätzlich eine entsprechende Bedingung der Unversehrtheit festgelegt worden.
92. Nach Kriterium vii angemeldete Güter sollten von außergewöhnlichem universellem Wert sein und Gebiete umfassen, die für die Erhaltung der Schönheit des Gutes wesentlich sind. So würde beispielsweise ein Gut, dessen landschaftlicher Wert von einem Wasserfall abhängt, die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es die angrenzenden Einzugs- und Unterlaufgebiete umfasst, die mit der Erhaltung der ästhetischen Eigenschaften des Gutes eng verbunden sind.
93. Nach Kriterium viii angemeldete Güter sollten alle oder die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in ihren naturgegebenen Beziehungen aufweisen. So würde ein Gebiet Eiszeit-Gebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es das Schneefeld, den Gletscher selbst und Beispiele von Bruchstellen, Ablagerungen und der Bildung von Kolonien (beispielsweise Furchenbildungen, Moränen, Anfangsstadien der Generationenfolge von Pflanzen usw.) umfasst; im Fall von Vulkanen sollten die magmatische Schichtfolge vollständig und alle oder die meisten der verschiedenen Ergussgesteine und Eruptionstypen vertreten sein.
94. Nach Kriterium ix angemeldete Güter sollten von ausreichender Größe sein und die zur Darbietung der Hauptaspekte der für die langfristige Erhaltung der Ökosysteme und der in ihnen enthaltenen biologischen Vielfalt wesentlichen Prozesse aufweisen. So würde ein tropisches Regenwaldgebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es gewisse Unterschiede in der Höhe über dem Meeresspiegel, unterschiedliche Topographie und Bodenarten sowie Parzellensysteme und sich natürlich regenerierende Parzellen umfasst, ebenso sollte ein Korallenriff z. B. Seegras, Mangroven oder andere angrenzende Ökosysteme umfassen, die den Zustrom von Nährstoffen und Sedimenten in das Riff regulieren.
95. Nach Kriterium x angemeldete Güter sollten die wichtigsten Güter für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sein. Nur die Güter, die die größte biologische Vielfalt aufweisen und/oder diese am besten verkörpern, erfüllen voraussichtlich dieses Kriterium. Die Güter sollten Lebensräume zur Bewahrung der verschiedenartigsten, für die biogeographische Region und die betreffenden Ökosysteme typischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten. Beispielsweise würde eine tropische Savanne die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn sie eine vollständige Ansammlung von Pflanzenfressern und

Pflanzen, die sich gemeinsam entwickelt haben, enthalten; ein Insel-Ökosystem sollte Lebensräume für die Bewahrung der endemischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten; ein Gut mit weit umherschweifenden Arten sollte groß genug sein, um die entscheidenden Lebensräume zu umfassen, die für den Fortbestand lebensfähiger Populationen dieser Arten unerlässlich sind; in einem Gebiet, das wandernde Arten enthält, sollten jahreszeitliche Brut- und Nistplätze sowie Wanderwege unabhängig von ihrer geographischen Lage angemessen geschützt werden.

II.F. Schutz und Verwaltung

96. Durch Schutz und Verwaltung der Welterbegüter sollte sichergestellt werden, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit zum Zeitpunkt der Anmeldung erhalten oder in Zukunft verbessert werden.
97. Alle in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter müssen über ein angemessenes langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen oder Traditionen verfügen, das ihre Erhaltung gewährleistet. Dieser Schutz sollte auch angemessen festgelegte Grenzen umfassen. Ebenso sollten die Vertragsstaaten einen angemessenen Schutz des angemeldeten Gutes auf nationaler, regionaler, kommunaler und/oder traditioneller Ebene nachweisen. Sie sollten der Anmeldung geeignete Texte mit einer klaren Erläuterung der Art und Weise, in der das Gut geschützt wird, beifügen.

Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge

98. Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften auf nationaler und lokaler Ebene sollten den Erhalt des Gutes und seinen Schutz vor Entwicklungen und Veränderungen gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert oder die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes haben könnten. Die Vertragsstaaten sollten ferner die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz

99. Die Festlegung von Grenzen ist ein wesentliches Erfordernis für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der angemeldeten Güter. Grenzen sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes vollständig zum Ausdruck kommen.

100. Für nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.
101. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter sollten die Grenzen sich an den Raumbedürfnissen derjenigen Lebensräume, Arten, Prozesse oder Erscheinungen orientieren, aufgrund derer sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurden. Die Grenzen sollten ausreichende Gebiete unmittelbar angrenzend an das Gebiet von außergewöhnlichem universellem Wert einschließen, damit die schutzwürdigen Werte des Gutes vor den direkten Auswirkungen menschlichen Eindringens und der Ressourcennutzung außerhalb des angemeldeten Gebiets geschützt sind.
102. Die Grenzen des angemeldeten Gutes können mit einem oder mehreren vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten oder geschützten historischen Gebieten deckungsgleich sein. Während solche anerkannten Schutzgebiete verschiedene Verwaltungszonen umfassen können, genügen möglicherweise nur einige dieser Zonen den Kriterien für die Eintragung.

Pufferzonen

103. In allen Fällen, in denen es für die angemessene Erhaltung des Gutes erforderlich ist, sollte eine ausreichende Pufferzone vorgesehen werden.
104. Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.
105. Eine Erläuterung, inwiefern die Pufferzone das Gut schützt, sollte ebenfalls beigelegt werden.
106. Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so sollte die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb keine Pufferzone erforderlich ist.

- 107.** Auch wenn Pufferzonen in der Regel nicht Bestandteil des angemeldeten Gutes sind, sollten Änderungen an der Pufferzone, die nach der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes des Welt vorgenommen werden, durch das Komitee für das Erbe der Welt genehmigt werden.

Verwaltungssysteme

- 108.** Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem erläutert wird, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.
- 109.** Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz eines angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.
- 110.** Ein wirksames Verwaltungssystem hängt von Art, Merkmalen und Erfordernissen des angemeldeten Gutes und seines kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Verwaltungssysteme können sich hinsichtlich des kulturellen Blickwinkels, der verfügbaren Mittel und anderer Faktoren unterscheiden. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Planungskontrolle umfassen.
- 111.** Bei Anerkennung der oben erwähnten Vielfalt könnten zu den allgemeinen Elementen eines wirksamen Verwaltungssystems gehören:
- a) ein von allen Akteuren geteiltes umfassendes Verständnis des Gutes;
 - b) ein Zusammenspiel von Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung;
 - c) die Beteiligung von Partnern und Akteuren;
 - d) die Zuteilung der erforderlichen Mittel;
 - e) der Aufbau von Kapazitäten;
 - f) eine den Regeln der Rechenschaftspflicht entsprechende, transparente Beschreibung der Funktionsweise des Verwaltungssystems.
- 112.** Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zusammenspiel langfristiger und alltäglicher Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des angemeldeten Gutes.
- 113.** Zudem hat das Komitee für das Erbe der Welt im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens ein Verfahren zur reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und ein Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) eingeführt.

114. Im Fall von Sammelgütern ist ein Verwaltungssystem oder sind Verfahren zur Gewährleistung einer koordinierten Verwaltung der einzelnen Komponenten von grundlegender Bedeutung und sollten in der Anmeldung durch Unterlagen belegt werden (siehe die Nummern 137-139).
115. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass es zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gut zur Prüfung durch das Komitee für das Erbe der Welt angemeldet wird, keinen Verwaltungsplan beziehungsweise kein anderes Verwaltungssystem gibt. Der betreffende Vertragsstaat sollte angeben, wann ein solcher Verwaltungsplan oder ein solches Verwaltungssystem vorliegen wird und wie er die für die Erarbeitung und Durchführung des neuen Verwaltungsplans oder -systems erforderlichen Mittel aufzubringen gedenkt. Der Vertragsstaat sollte auch andere Unterlagen vorlegen (z. B. Maßnahmenpläne), nach denen sich die Verwaltung der Stätte bis zur Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet.
116. Ist der charakteristische Wert eines angemeldeten Gutes durch menschliches Handeln bedroht und entsprechen sie doch den Kriterien und den Bedingungen der Echtheit und Unversehrtheit, die unter den Nummern 78-95 dargelegt sind, so sollte zusammen mit dem Anmeldungsvorgang ein Plan vorgelegt werden, in dem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen dargestellt werden. Werden die vom anmeldenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der von diesem Vertragsstaat genannten Frist durchgeführt, so zieht das Komitee die Streichung des Gutes aus der Liste nach Maßgabe des von ihm beschlossenen Verfahrens in Betracht (siehe Kapitel IV.C).
117. Die Vertragsstaaten sind verantwortlich für die Durchführung wirksamer Verwaltungsmaßnahmen für ein Welterbegut. Die Vertragsstaaten sollten dies in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltern der Güter, der für die Verwaltung zuständigen Stelle und anderen Partnern und Akteuren bei der Verwaltung des Gutes tun.
118. Das Komitee empfiehlt, dass die Vertragsstaaten das Thema Risikovorbeugung in ihre Verwaltungspläne und Ausbildungsstrategien für die Welterbestätten aufnehmen.⁵⁴⁾

Nachhaltige Nutzung

119. Eine Vielzahl bereits erfolgreicher oder vorgeschlagener Nutzungen von Welterbegütern ist möglich, sofern sie ökologisch und kulturell nachhaltig sind. Der Vertragsstaat und die Partner müssen sicherstellen, dass eine solche nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder Echtheit des Gutes hat. Ferner sollte jede Form der Nutzung ökologisch und kulturell nachhaltig sein. Bei einigen Gütern wäre eine Nutzung durch den Menschen nicht angemessen.

54) Beschluss 28 COM 10B.4

III. Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

III.A. Vorbereitung von Anmeldungen

120. Das Anmelddokument ist die wesentliche Grundlage, auf der das Komitee die Eintragung der Güter in die Liste des Erbes der Welt prüft. Alle einschlägigen Informationen sollten dem Anmelddokument beigefügt und die zugrundeliegenden Informationsquellen angegeben werden.
121. Anlage 3 enthält Hinweise für die Vertragsstaaten zur Vorbereitung von Anmeldungen spezieller Arten von Gütern.
122. Bevor ein Vertragsstaat beginnt, eine Anmeldung eines Gutes für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten, sollte er sich mit dem unter Nummer 168 beschriebenen Anmeldeverfahren vertraut machen.
123. Die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an dem Anmeldeverfahren ist von entscheidender Bedeutung, damit sie später die Verantwortung für die Erhaltung des Gutes mit dem Vertragsstaat teilen kann. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Anmeldungen unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) und anderer interessierter Parteien vorzubereiten.
124. Vorbereitende Unterstützung, wie in Kapitel VII.E beschrieben, kann von Vertragsstaaten für die Vorbereitung von Anmeldungen beantragt werden.
125. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Kontakt mit dem Sekretariat aufzunehmen, das sie während des gesamten Anmeldeverfahrens unterstützen kann.
126. Das Sekretariat kann ferner
 - a) Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Karten und Fotografien leisten und den Vertragsstaaten die nationalen Stellen nennen, bei denen diese erhältlich sind;
 - b) Beispiele für erfolgreiche Anmeldungen und für Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen;
 - c) Hinweise für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern wie Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Welterberouten (siehe Anlage 3) geben;
 - d) Hinweise für die Anmeldung von Sammelgütern und grenzüberschreitenden Gütern (siehe die Nummern 134-139) geben.
127. Die Vertragsstaaten können dem Sekretariat bis zum **30. September** jedes Jahres Entwürfe von Anmeldungen zur Kommentierung und Prüfung vorlegen (siehe Nummer 168). Die Vorlage des Entwurfs einer Anmeldung ist freiwillig.

- 128.** Anmeldungen können zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Lauf des Jahres vorgenommen werden, jedoch wird nur für die Anmeldungen, die »vollständig« sind (siehe Nummer 132) und beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen, im Lauf des Folgejahrs die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt durch das Komitee für das Erbe der Welt geprüft. Nur Anmeldungen von Gütern, die auf der Vorschlagsliste des Vertragsstaats stehen, werden vom Komitee geprüft (siehe Nummer 63).

III.B. Form und Inhalt der Anmeldungen

- 129.** Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt sollten in Übereinstimmung mit dem in Anlage 5 beigefügten Formblatt vorbereitet werden.
- 130.** Das Formblatt enthält folgende Abschnitte:
1. Bestimmung des Gutes
 2. Beschreibung des Gutes
 3. Begründung für die Eintragung
 4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
 5. Schutz und Verwaltung
 6. Überwachung
 7. Dokumentation
 8. Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden
 9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats
- 131.** Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden eher nach ihrem Inhalt als nach ihrem Äußeren bewertet.
- 132.** Damit eine Anmeldung als »vollständig« gilt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bestimmung des Gutes

Die Grenzen des vorgeschlagenen Gutes sind klar festzulegen, wobei eindeutig zwischen dem angemeldeten Gut und einer gegebenenfalls vorhandenen Pufferzone (siehe die Nummern 103-107) zu unterscheiden ist. Karten müssen detailliert genug sein, um genau auszuweisen, welcher Land- und/oder Wassergebiet angemeldet wird. Aktualisierte, amtliche topographische Karten des Vertragsstaats, in denen die Grenzen des Gutes eingezeichnet wurden, sind, falls vorhanden, beizufügen. Eine Anmeldung gilt als »unvollständig«, wenn sie keine klar festgelegten Grenzen beinhaltet.

2. Beschreibung des Gutes

Die Beschreibung des Gutes muss die Bestimmung des Gutes und einen Überblick über seine Geschichte und Entwicklung enthalten. Alle Bestandteile, die in der Karte eingezeichnet sind, müssen benannt und beschrieben sein. Insbesondere ist bei der Sammelanmeldung von Gütern jeder einzelne Bestandteil genau zu beschreiben.

Unter Geschichte und Entwicklung des Gutes soll beschrieben werden, wie das Gut seine gegenwärtige Form erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat. In diesen Informationen sollen die wichtigsten Tatsachen enthalten sein, die notwendig sind, um darzustellen und zu begründen, dass das Gut die Kriterien des außergewöhnlichen universellen Wertes und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit erfüllt.

3. Begründung für die Eintragung

In diesem Abschnitt sind die Welterbe-Kriterien (siehe Nummer 77) anzugeben, nach denen das Gut vorgeschlagen wird, zusammen mit einer klaren Begründung für die Verwendung jedes einzelnen Kriteriums. Auf der Grundlage dieser Kriterien soll in einer von dem Vertragsstaat erarbeiteten Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes (siehe die Nummern 49-53 und 155) deutlich gemacht werden, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verdient. Eine vergleichende Analyse⁵⁵⁾ des Gutes in Bezug auf ähnliche Güter auf nationaler und internationaler Ebene, unabhängig davon, ob sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, ist ebenfalls beizufügen. In der vergleichenden Analyse ist die Bedeutung des angemeldeten Gutes in seinem nationalen und internationalen Kontext zu erläutern. Erklärungen zur Unversehrtheit und Echtheit sind beizufügen und sollen zeigen, inwiefern das Gut die unter den Nummern 78-95 beschriebenen Bedingungen erfüllt.⁵⁶⁾

4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren

In diesem Abschnitt sind genaue Angaben zu dem gegenwärtigen Erhaltungszustand des Gutes (einschließlich von Angaben zum physischen Zustand des Gutes und zu Erhaltungsmaßnahmen) zu machen. Außerdem muss dieser Abschnitt eine Beschreibung der sich auf das Gut auswirkenden Faktoren (einschließlich der Gefahren für das Gut) enthalten. Die hier gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die zur Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes in Zukunft erforderlich sind.

55) Die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellte vergleichende Analyse ist nicht mit den von den beratenden Gremien auf Ersuchen des Komitees erstellten thematischen Studien (Nummer 148) zu verwechseln.

56) Beschluss 7 EXT.COM 4A

5. Schutz und Verwaltung

Schutz: Abschnitt 5 soll eine Liste der für den Schutz des Gutes wichtigsten Maßnahmen in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verträgen, Plänen, institutionellen und/oder traditionellen Verfahren sowie eine genaue Analyse der Art und Weise einhalten, in der dieser Schutz derzeit erfolgt. Der Wortlaut der Gesetze, Vorschriften, Verträge, Pläne und/oder institutionellen Verfahren oder eine Zusammenfassung dieser Texte ist in englischer oder französischer Sprache beizufügen.

Verwaltung: Ein angemessener Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem ist von grundlegender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Zusicherungen hinsichtlich der wirksamen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden ebenfalls erwartet.

Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder der Unterlagen zum Verwaltungssystem sind beizufügen.

Eine Anmeldung, die nicht die oben genannten Unterlagen enthält, gilt als unvollständig, sofern nicht andere Unterlagen, nach denen sich die Verwaltung des Gutes bis zur endgültigen Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet, wie unter Nummer 115 dargestellt, vorgelegt werden.

6. Überwachung

Die Vertragsstaaten haben Angaben zu den Schlüsselindikatoren, die sie vorschlagen, um den Erhaltungszustand des Gutes zu messen und zu bewerten, den sich auf das Gut auswirkenden Faktoren, den Erhaltungsmaßnahmen an dem Gut, der Häufigkeit ihrer Überprüfung und den zuständigen Behörden zu machen.

7. Dokumentation

Es sind alle zur Begründung der Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen gehören hierzu Fotografien, 35-mm-Dias und der Vordruck für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von Fotografien. Der Text der Anmeldung ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) vorzulegen

8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden

Es sind genaue Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden zu machen.

9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anmeldung ist mit der Originalunterschrift des Beamten abzuschließen, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.

10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare

- Anmeldungen von Kulturgütern (ohne Kulturlandschaften): 2 Exemplare
- Anmeldungen von Naturgütern: 3 Exemplare
- Anmeldungen von gemischten Gütern und Kulturlandschaften: 4 Exemplare

11. Papierformat und elektronische Form

Anmeldungen sind auf DIN-A4-Papier (oder »Briefformat«) und in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) einzureichen. Mindestens ein Papierexemplar ist als Lose-Blatt-Exemplar an Stelle eines gebundenen Exemplars einzureichen, um das Fotokopieren zu erleichtern.

12. Übermittlung

Die Vertragsstaaten legen die ordnungsgemäß unterzeichnete Anmeldung in englischer oder französischer Sprache folgender Stelle vor:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1136

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-nominations@unesco.org

- 133.** Das Sekretariat behält alle mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen (Karten, Pläne, fotografisches Material etc.) ein.

III.C. Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern

Grenzüberschreitende Güter

- 134.** Ein angemeldetes Gut kann
- a) sich in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden oder

- b) sich in dem Hoheitsgebiet aller betroffenen Vertragsstaaten befinden, die an das Gut angrenzen (grenzüberschreitendes Gut).⁵⁷⁾
- 135.** Soweit möglich, sollten grenzüberschreitende Anmeldungen von den Vertragsstaaten gemeinsam in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens vorbereitet und eingereicht werden. Den betroffenen Vertragsstaaten wird dringend empfohlen, einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss oder ein ähnliches Gremium einzurichten, um die Verwaltung des gesamten grenzüberschreitenden Gutes zu überwachen.
- 136.** Erweiterungen eines bestehenden Welterbeguts, das sich in einem Vertragsstaat befindet, können vorgeschlagen werden, um das Gut zu einem grenzüberschreitenden Gut zu machen.

Sammelgüter

- 137.** Ein Sammelgut besteht aus einzelnen Bestandteilen, zwischen denen ein Zusammenhang besteht, weil sie
- a) demselben historisch-kulturellen Bereich,
 - b) derselben für das geographische Gebiet kennzeichnenden Art von Gütern,
 - c) derselben geologischen oder geomorphologischen Erscheinungsform, derselben biogeographischen Region oder einem Ökosystem derselben Art angehören, und sofern das Gut als Ganzes – und nicht unbedingt seine einzelnen Bestandteile – den außergewöhnlichen universellen Wert ausmacht.
- 138.** Ein angemeldetes Sammelgut kann sich
- a) in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden (nationales Sammelgut)
 - b) innerhalb des Hoheitsgebiets verschiedener Vertragsstaaten, die nicht aneinander angrenzen müssen, befinden und wird dann mit Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten angemeldet (transnationales Sammelgut).⁵⁸⁾
- 139.** Anmeldungen von Sammelgütern, sei es durch einen Vertragsstaat oder durch mehrere Staaten, können über mehrere Anmeldezyklen zur Beurteilung vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass das erste angemeldete Gut für sich allein genommen von außergewöhnlichem universellem Wert ist. Vertragsstaaten, die über mehrere Anmeldezyklen gestaffelte Anmeldungen von Sammelgütern planen, wird empfohlen, das Komitee über ihre Absicht zu unterrichten, um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen.

57) Beschluss 7 EXT.COM 4A

58) Beschluss 7 EXT.COM 4A

III.D. Registrierung von Anmeldungen

140. Bei Erhalt von Anmeldungen der Vertragsstaaten bestätigt das Sekretariat den Eingang, überprüft die Vollständigkeit der Anmeldungen und registriert diese. Vollständige Anmeldungen leitet das Sekretariat an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weiter. Das Sekretariat fordert, auch auf Ersuchen der beratenden Gremien, benötigte zusätzliche Informationen von dem Vertragsstaat an. Der Zeitplan für die Registrierung und Bearbeitung der Anmeldungen wird unter Nummer 168 genau erläutert.
141. Das Sekretariat erstellt eine Liste aller eingegangenen Anmeldungen, einschließlich ihres Eingangsdatums, eines Vermerks zu ihrem Status (»vollständig« oder »unvollständig«) und des Datums, zu dem sie als »vollständig« nach Nummer 132 gelten, und legt diese Liste bei jeder Tagung des Komitees vor.⁵⁹⁾
142. Eine Anmeldung durchläuft zwischen dem Zeitpunkt ihrer Vorlage und dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt einen Zyklus. Dieser Zyklus dauert in der Regel von der Vorlage im Februar des Jahres 1 bis zum Beschluss des Komitees im Juni des Jahres 2 eininhalb Jahre.

III.E. Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien

143. Die beratenden Gremien beurteilen, ob von den Vertragsstaaten angemeldete Güter von außergewöhnlichem universellem Wert sind und ob sie die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit und die Erfordernisse hinsichtlich ihres Schutzes und ihrer Verwaltung erfüllen. Verfahren und Form der Beurteilungen durch ICOMOS und IUCN werden in Anlage 6 beschrieben.
144. Beurteilungen von Anmeldungen von Kulturgütern werden von ICOMOS vorgenommen.
145. Beurteilungen von Anmeldungen von Naturgütern werden von IUCN vorgenommen.
146. Im Fall von Anmeldungen von Kulturgütern in der Kategorie ‚Kulturlandschaften‘ wird die Beurteilung von ICOMOS gegebenenfalls in Konsultation mit IUCN vorgenommen. Bei gemischten Gütern nehmen ICOMOS und IUCN die Beurteilung gemeinsam vor.

59) Beschluss 26 COM 14 und 28 COM 14B.57

147. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt oder bei Bedarf erstellen ICOMOS und IUCN thematische Studien⁶⁰⁾, um die vorgeschlagenen Welterbegüter in ihrem regionalen, globalen oder thematischen Kontext zu beurteilen. Diese Studien sollten auf Informationen aus den von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, aus Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und aus anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien basieren. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist in Anlage 3 Abschnitt III und unter der Internetadresse der beratenden Gremien zu finden. Diese Studien sind nicht mit der vergleichenden Analyse, die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 132) erstellt wird, zu verwechseln.
148. ICOMOS und IUCN sollten sich bei ihren Beurteilungen und Darstellungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:⁶¹⁾ Die Beurteilungen und Darstellungen sollten
- a) im Einklang mit dem *Welterbe-Übereinkommen* und den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien und allen anderen von dem Komitee in seinen Beschlüssen festgelegten Grundsätzen stehen;
 - b) objektiv, streng und wissenschaftlich bei ihren Beurteilungen sein;
 - c) auf einem gleichbleibend hohen professionellen Niveau durchgeführt werden;
 - d) sowohl bei Beurteilungen als auch bei Darstellungen eine einheitliche, mit dem Sekretariat abzustimmende Form haben und den Namen der Person, die die Stätte zur Beurteilung besichtigt hat, enthalten;
 - e) klar und für jede Stätte gesondert vermerken, ob das Gut von außergewöhnlichem universellem Wert ist, die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllt, ein Verwaltungsplan oder -system und Gesetze zum Schutz des Gutes vorhanden sind;
 - f) jedes Gut einschließlich seines Erhaltungszustands immer nach Maßgabe aller einschlägigen Kriterien relativ beurteilen, d.h. im Vergleich mit dem Zustand anderer Güter derselben Art sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats;
 - g) Verweise auf Beschlüsse des Komitees und Anmeldeanträge, die gerade geprüft werden, enthalten;
 - h) keine Informationen berücksichtigen oder in ihre Beurteilungen und Darstellungen aufnehmen, die der Vertragsstaat, ausweislich des Poststempels, nach dem 28. Februar des Jahres, in dem die Anmeldung geprüft wird, vorlegt. Der Vertrags-

60) ICOMOS: <http://www.icomos.org/studies/>
 IUCN: <http://www.iucn.org/themes/wcpa/pubs/Worldheritage.htm>

61) Beschluss 28 COM 14B.57.3

staat sollte informiert werden, wenn die Informationen nach Ablauf der Frist eingetroffen sind und bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Diese Frist sollte streng eingehalten werden;⁶²⁾

- i) gegebenenfalls eine Begründung ihrer Auffassungen in Form einer Liste der verwendeten Literatur enthalten.

149. Die beratenden Gremien werden aufgefordert, den Vertragsstaaten bis zum 31. Januar eines Jahres alle abschließenden Fragen oder den Bedarf an zusätzlichen Informationen, die sie nach der Prüfung der Unterlagen für ihre Beurteilung haben, zu übermitteln.⁶³⁾

150. Die betroffenen Vertragsstaaten werden aufgefordert, spätestens zwei Werktage vor Beginn der Tagung des Komitees dem Vorsitzenden ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien zu übersenden, in dem die sachlichen Fehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, aufgeführt werden. Dieses Schreiben wird in den Arbeitssprachen an die Mitglieder des Komitees verteilt und kann von dem Vorsitzenden nach der Vorstellung der Beurteilung verlesen werden.⁶⁴⁾

151. Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- a) Güter, die **vorbehaltlos zur Eintragung** empfohlen werden;
- b) Güter, die **nicht zur Eintragung** empfohlen werden;
- c) Anmeldungen, deren **Aufschiebung** oder **Zurückverweisung** empfohlen wird.

III.F. Rücknahme von Anmeldungen

152. Jeder Vertragsstaat kann eine Anmeldung, die er vorgelegt hat, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Tagung des Komitees, auf der sie zur Prüfung ansteht, **zurücknehmen**. Der Vertragsstaat sollte das Sekretariat schriftlich über seine Absicht unterrichten, die Anmeldung zurückzunehmen. Wenn der Vertragsstaat dies wünscht, kann er erneut eine Anmeldung für das Gut einreichen, die dann als Neuanschuldung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan geprüft wird.

62) Beschluss 30 COM 13.13

63) Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

64) Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

III.G. Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

153. Das Komitee für das Erbe der Welt beschließt, ob ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen, ob seine Prüfung aufgeschoben oder es an den Vertragsstaat zurückverwiesen werden soll.

Eintragung

154. Beschließt das Komitee nach der Stellungnahme der beratenden Gremien, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, nimmt es eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes an.
155. In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes sollte zusammengefasst werden, warum das Komitee überzeugt ist, dass das Gut einen außergewöhnlichen universellen Wert hat, wobei die Kriterien zu nennen sind, nach denen das Gut eingetragen wurde, einschließlich der Beurteilung der Bedingungen der Unversehrtheit und Echtheit und der geltenden Schutz- und Verwaltungsvorschriften. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert stellt die Grundlage des künftigen Schutzes und der künftigen Verwaltung des Gutes dar.
156. Zum Zeitpunkt der Eintragung kann das Komitee auch weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Verwaltung des Welterbeguts abgeben.
157. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (einschließlich der Kriterien, nach denen ein bestimmtes Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist) wird vom Komitee in seinen Berichten und Veröffentlichungen näher erläutert.

Beschluss, ein Gut nicht einzutragen

158. Beschließt das Komitee, dass ein Gut in die Liste des Erbes der Welt **nicht eingetragen werden soll**, so kann die Anmeldung dem Komitee nicht noch einmal vorgelegt werden, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören neue Entdeckungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gut oder Kriterien, die in der ursprünglichen Anmeldung nicht genannt wurden. In diesen Fällen ist eine Neuanschuldung vorzulegen.

Aufschiebung von Anmeldungen

159. Anmeldungen, bei denen das Komitee beschließt, sie an den Vertragsstaat mit der Bitte um zusätzliche Informationen zurückzugeben und **aufzuschieben**, können bei der folgenden Tagung des Komitees wieder zur Prüfung vorgelegt werden. Die zusätzlichen

Informationen sind dem Sekretariat bis zum **1. Februar** des Jahres vorzulegen, in dem die Prüfung durch das Komitee gewünscht wird. Das Sekretariat leitet sie unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weiter. Eine aufgeschobene Anmeldung, die dem Komitee nicht innerhalb von drei Jahren nach dem ursprünglichen Beschluss des Komitees wieder vorgelegt wird, gilt als Neuanmeldung, wenn sie nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan wieder zur Prüfung vorgelegt wird.

Zurückverweisung von Anmeldungen

- 160.** Das Komitee kann beschließen, eine Anmeldung zu einer gründlicheren Bewertung oder Untersuchung oder einer grundlegenden Überarbeitung durch den Vertragsstaat **zurückzuverweisen**. Sollte ein Vertragsstaat beschließen, die zurückverwiesene Anmeldung erneut vorzulegen, ist sie bis zum **1. Februar** dem Sekretariat vorzulegen. Diese Anmeldungen werden dann von den zuständigen beratenden Gremien während des eineinhalbjährigen Zyklus nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan erneut beurteilt.

III.H. Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden

- 161.** Der normale Zeitplan und die Bestimmung der Vollständigkeit für die Vorlage und Bearbeitung von Anmeldungen gilt nicht im Fall von Gütern, die nach Meinung der zuständigen beratenden Gremien **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt entsprechen und die Beschädigungen erlitten haben oder denen ernste und spezifische Gefahren durch Naturereignisse oder menschliches Handeln drohen. Diese Anmeldungen werden in einem Dringlichkeitsverfahren bearbeitet und können gleichzeitig in die Liste des Erbes der Welt und in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (siehe Nummern 177-191) eingetragen werden.
- 162.** Das Prozedere für in einem Dringlichkeitsverfahren zu bearbeitende Anmeldungen verläuft wie folgt:
- a) Ein Vertragsstaat legt eine Anmeldung mit einem Antrag auf Bearbeitung im Dringlichkeitsverfahren vor. Der Vertragsstaat muss das Gut bereits in seine Vorschlagsliste aufgenommen haben oder es unmittelbar aufnehmen.
 - b) In der Anmeldung ist
 - i) das Gut zu beschreiben und zu bezeichnen;
 - ii) sein außergewöhnlicher universeller Wert in Übereinstimmung mit den Kriterien zu begründen;

- iii) seine Unversehrtheit und/oder Echtheit zu begründen;
 - iv) sein Schutz- und Verwaltungssystem zu beschreiben;
 - v) die Art der Dringlichkeit, einschließlich der Art und des Ausmaßes der Beschädigung oder der Gefahr, zu beschreiben und zu zeigen, dass für den Erhalt des Gutes ein sofortiges Tätigwerden des Komitees erforderlich ist.
- c) Das Sekretariat leitet die Anmeldung unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien weiter und fordert eine Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes und der Art der Dringlichkeit, der Beschädigung und/oder der Gefahren an. Eine Besichtigung vor Ort kann erforderlich sein, wenn die zuständigen beratenden Gremien es für angemessen halten.
- d) Stellen die zuständigen beratenden Gremien fest, dass das Gut **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung entspricht und die oben beschriebenen Voraussetzungen (siehe Buchstabe a) erfüllt sind, so wird die Prüfung der Anmeldung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Komitees gesetzt.
- e) Bei der Prüfung der Anmeldung wird das Komitee ferner in Betracht ziehen:
- i) eine Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - ii) die Gewährung von internationaler Unterstützung zur Vervollständigung der Anmeldung;
 - iii) soweit erforderlich und so bald wie möglich nach der Eintragung, nachbereitende Reisen durch das Sekretariat und die zuständigen beratenden Gremien.

III.1. Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts

Geringfügige Änderungen der Grenzen

- 163.** Eine geringfügige Änderung ist eine Änderung, die keine bedeutenden Auswirkungen auf die Ausdehnung des Gutes und seinen außergewöhnlichen universellen Wert hat.
- 164.** Wünscht ein Vertragsstaat, eine geringfügige Änderung der Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt aufgenommenen Gutes zu beantragen, so muss er dies bis zum **1. Februar** dem Komitee über das Sekretariat vorlegen, das die zuständigen beratenden Gremien zu Rate zieht. Das Komitee kann solche Änderungen billigen oder die Ansicht vertreten, dass die Änderung der Grenzen bedeutend genug ist, um eine Erweiterung des Gutes darzustellen; in diesem Fall findet das Verfahren für Neuanmeldungen Anwendung.

Bedeutende Änderungen der Grenzen

- 165.** Wünscht ein Vertragsstaat die Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes bedeutend zu ändern, so hat der Vertragsstaat diesen Vorschlag wie eine Neuanschuldung einzureichen. Diese Neuanschuldung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Diese Bestimmung gilt für Erweiterungen ebenso wie für Verkleinerungen.

Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien

- 166.** Wünscht ein Vertragsstaat, dass ein Gut unter zusätzlichen oder anderen Kriterien als den bei der ursprünglichen Eintragung verwendeten Kriterien eingetragen wird, hat er diesen Antrag wie eine Neuanschuldung einzureichen. Die Neuanschuldung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Empfohlene Güter werden nur nach den neuen Kriterien beurteilt und bleiben auch dann auf der Liste des Erbes der Welt, wenn ihnen die Anerkennung nach zusätzlichen Kriterien versagt bleibt.

Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts

- 167.** Ein Vertragsstaat kann beantragen, dass das Komitee eine Änderung der Bezeichnung eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes genehmigt. Ein Antrag auf Änderung der Bezeichnung muss beim Sekretariat **spätestens drei Monate vor der Tagung des Komitees** eingehen.

III.J. Zeitplan – Überblick

168. Zeitplan	Verfahren
30. September (vor Jahr 1)	Termin für den Eingang der von den Vertragsstaaten freiwillig beim Sekretariat eingereichten <u>Entwürfe</u> von Anmeldungen.
15. November (vor Jahr 1)	Das Sekretariat wendet sich an die Vertragsstaaten bezüglich der Vollständigkeit der Entwürfe der Anmeldungen und weist im Fall ihrer Unvollständigkeit auf die fehlenden Informationen hin, die zur Vervollständigung der Anmeldungen erforderlich sind.
1. Februar Jahr 1	<p>Termin, zu dem die <u>vollständigen</u> Anmeldungen beim Sekretariat eingegangen sein müssen, um den zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet zu werden.</p> <p>Anmeldungen müssen bis 17.00 Uhr GMT oder, falls das Datum auf ein Wochenende fällt, bis 17.00 Uhr GMT des vorangehenden Freitags eingehen.</p> <p>Anmeldungen, die nach Ablauf dieses Termins eingehen, werden in einem späteren Zyklus geprüft.</p>
1. Februar – 1. März Jahr 1	<p>Registrierung, Prüfung der Vollständigkeit und Weiterleitung an die zuständigen beratenden Gremien.</p> <p>Das Sekretariat registriert alle Anmeldungen, bestätigt dem anmeldenden Vertragsstaat den Eingang und verzeichnet ihren Inhalt. Das Sekretariat informiert den anmeldenden Vertragsstaat darüber, ob die Anmeldung vollständig ist oder nicht.</p> <p>Anmeldungen, die <u>nicht vollständig</u> sind (siehe Nummer 132) werden nicht an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet. Ist eine Anmeldung unvollständig, so wird dem betreffenden Vertragsstaat mitgeteilt, welche Informationen noch erforderlich sind, um die Anmeldung bis Ablauf der Frist am 1. Februar des Folgejahres zu vervollständigen, damit die Anmeldung in einem späteren Zyklus geprüft werden kann.</p> <p>Anmeldungen, die <u>vollständig</u> sind, werden an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet.</p>

1. März Jahr 1	Termin, zu dem das Sekretariat den Vertragsstaat über den Eingang einer Anmeldung und darüber, ob sie als vollständig angesehen wird und bis zum 1. Februar eingegangen ist, informiert.
März Jahr 1 – Mai Jahr 2	Zeitraum der Beurteilung durch die beratenden Gremien.
31. Januar Jahr 2	Falls erforderlich, können die zuständigen beratenden Gremien die Vertragsstaaten auffordern, zusätzliche Informationen während des Beurteilungszeitraums und spätestens bis zum 31. Januar von Jahr 2 vorzulegen.
28. Februar Jahr 2	<p>Termin, zu dem von den zuständigen beratenden Gremien angeforderte zusätzliche Informationen diesen von dem Vertragsstaat über das Sekretariat vorgelegt werden müssen.</p> <p>Bei zusätzlichen Informationen sind dem Sekretariat die gleiche Anzahl an Kopien und elektronischen Exemplaren wie bei Anmeldungen nach Nummer 132 vorzulegen. Betreffen die vorgelegten zusätzlichen Informationen Änderungen am Hauptwortlaut der Anmeldung, so hat der Vertragsstaat diese Änderungen in einer Änderungsfassung des ursprünglichen Wortlauts vorzulegen, um eine Verwechslung der alten und neuen Wortlaute zu vermeiden. Die Änderungen sind klar zu kennzeichnen. Eine elektronische Fassung (CD-ROM oder Diskette) dieses neuen Textes ist dem Papierexemplar beizufügen.</p>
Sechs Wochen vor der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2	Die zuständigen beratenden Gremien übermitteln ihre Beurteilungen und Empfehlungen dem Sekretariat zur Weiterleitung an das Komitee für das Erbe der Welt und an die Vertragsstaaten.
Spätestens zwei Werktage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2	<p>Korrektur der Sachfehler durch die Vertragsstaaten.</p> <p>Die betroffenen Vertragsstaaten können bis spätestens zwei Werk tage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien an den Vorsitzenden übersenden, in dem sie die Sachfehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, genau aufführen.</p>

Jahrestagung
des Komitees für das
Erbe der Welt (Juni/
Juli)
Jahr 2

Das Komitee prüft die Anmeldungen und fasst seine Beschlüsse.

Unmittelbar nach
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Notifikation an die Vertragsstaaten

Das Sekretariat notifiziert allen Vertragsstaaten, deren Anmeldungen durch das Komitee geprüft worden sind, die einschlägigen Beschlüsse des Komitees.

Nach dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, sendet das Sekretariat dem Vertragsstaat und den Verwaltern der Stätte ein Schreiben mit einer Karte des eingetragenen Gebiets und der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (ein Hinweis auf die Kriterien, die durch das Gut erfüllt werden, ist beizufügen).

Unmittelbar nach
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Das Sekretariat veröffentlicht jedes Jahr nach der Jahrestagung des Komitees die aktualisierte Liste des Erbes der Welt.

Die Bezeichnungen der Vertragsstaaten, welche die in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter angemeldet haben, werden in Form einer Liste unter folgendem Titel veröffentlicht: »Vertragsstaat, der die Anmeldung eines Gutes in Übereinstimmung mit dem *Übereinkommen* vorgelegt hat«.

Innerhalb eines Mo-
nats nach Abschluss
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Das Sekretariat übermittelt den veröffentlichten Bericht aller Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt allen Vertragsstaaten.

IV. Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter

IV.A. Reaktive Überwachung

Bestimmung des Begriffs der Reaktiven Überwachung

- 169.** Reaktive Überwachung ist die Berichterstattung des Sekretariats, anderer Dienststellen der UNESCO und der beratenden Gremien an das Komitee über den Erhaltungszustand bestimmter Welterbegüter, die bedroht sind. Zu diesem Zweck legen die Vertragsstaaten bis zum **1. Februar** dem Komitee durch das Sekretariat spezielle Berichte und Belastungsstudien vor, sobald außergewöhnliche Umstände eintreten oder Arbeiten ausgeführt werden, die sich auf den Erhaltungszustand des Gutes auswirken können. Die reaktive Überwachung ist auch im Hinblick auf Güter vorgesehen, die, wie unter den Nummern 177 bis 191 dargelegt, in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind oder eingetragen werden sollen. Die reaktive Überwachung ist in dem Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt vorgesehen, das unter den Nummern 192 bis 198 dargelegt ist.

Ziel der reaktiven Überwachung

- 170.** Bei der Festlegung des Verfahrens der reaktiven Überwachung war das Komitee besonders darauf bedacht, dass alle nur denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Streichung eines Gutes aus der Liste zu verhindern, und es war bereit, den Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang so weit wie möglich technische Unterstützung anzubieten.⁶⁵⁾
- 171.** In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den Vertragsstaaten, mit den beratenden Gremien zusammenzuarbeiten, die von dem Komitee gebeten worden sind, in seinem Namen den Fortgang der Arbeit zur Erhaltung der in der Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter zu überwachen und darüber zu berichten.

Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen erhaltene Informationen

- 172.** Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benach-

⁶⁵⁾ Artikel 4 des *Übereinkommens*: »Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen ...«

ichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.

- 173.** Das Komitee für das Erbe der Welt erwartet, dass Berichte über Besichtigungen zur Überprüfung des Erhaltungszustands der Welterbegüter Folgendes enthalten:
- a) Hinweise auf Gefahren oder wesentliche Verbesserungen bei der Erhaltung des Gutes seit dem letzten Bericht, der dem Komitee für das Erbe der Welt erstattet wurde;
 - b) Folgemaßnahmen zu früheren Beschlüssen des Komitees für das Erbe der Welt zum Erhaltungszustand des Gutes;
 - c) Angaben zu Gefahren, Beschädigungen oder Verlust des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Unversehrtheit und/oder Echtheit, aufgrund derer das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurde.⁶⁶⁾
- 174.** Erhält das Sekretariat den Hinweis, dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.

Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

- 175.** Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
- 176.** Der Hinweis wird zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der beratenden Gremien dem Komitee in Form eines Berichts zum Erhaltungszustand jedes Gutes zur Kenntnis gebracht; das Komitee kann dann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) Es kann entscheiden, dass das Gut nicht in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist und dass nichts weiter veranlasst werden sollte;
 - b) ist das Komitee der Ansicht, dass das Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist, jedoch nicht so sehr, dass seine Wiederherstellung unmöglich ist, so kann es be-

⁶⁶⁾ Beschluss 27 COM 7B.106.2

schließen, das Gut weiter in der Liste zu führen, sofern der betreffende Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, um das Gut innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Das Komitee kann auch beschließen, dass im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt technische Unterstützung bei Arbeiten geleistet wird, die mit der Wiederherstellung des Gutes im Zusammenhang stehen, und dem Vertragsstaat vorschlagen, solche Unterstützung anzufordern, falls dies noch nicht geschehen ist;

- c) sind die unter den Nummern 177-182 bezeichneten Erfordernisse und Kriterien erfüllt, kann das Komitee beschließen, das Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt nach den unter den Nummern 183-189 dargelegten Verfahren einzutragen;
- d) ist erwiesen, dass das Gut so sehr verfallen ist, dass es unwiederbringlich diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste bestimmend waren, so kann das Komitee beschließen, das Gut aus der Liste zu streichen. Bevor eine derartige Maßnahme ergriffen wird, unterrichtet das Sekretariat den betreffenden Vertragsstaat. Gibt der betreffende Vertragsstaat eine Stellungnahme ab, so wird diese dem Komitee zur Kenntnis gebracht;
- e) reichen die vorhandenen Unterlagen nicht aus, um das Komitee in die Lage zu versetzen, eine der unter Buchstabe a, b, c oder d genannten Maßnahmen zu ergreifen, so kann das Komitee beschließen, das Sekretariat zu ermächtigen, die notwendigen Schritte einzuleiten, um in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit einer angemessenen Wiederherstellung des Gutes festzustellen, sowie dem Komitee über das Ergebnis seiner Schritte zu berichten; derartige Maßnahmen können auch die Entsendung von Sachverständigen zu einer Besichtigung des Gutes oder die Befragung von Sachverständigen umfassen. In Fällen, in denen Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich sind, kann das Komitee die Finanzierung der erforderlichen Dringlichkeitsunterstützung aus dem Fonds für das Erbe der Welt genehmigen.

IV.B. Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

177. Nach Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* kann das Komitee ein Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eintragen, wenn die folgenden Erfordernisse erfüllt sind:
- a) Das fragliche Gut steht auf der Liste des Erbes der Welt;
 - b) das Gut ist durch ernste und spezifische Gefahren bedroht;
 - c) zur Erhaltung des Gutes sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich;

- d) für das Gut ist Unterstützung nach dem *Übereinkommen* beantragt worden; das Komitee ist der Auffassung, dass seine Unterstützung in bestimmten Fällen am zweckmäßigsten auf Mitteilungen über seine Besorgnis, darunter die Mitteilung über die Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt, beschränkt werden kann und dass solche Unterstützung von jedem Mitglied des Komitees oder vom Sekretariat beantragt werden kann.

Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 178.** Ein Welterbegut im Sinne der Artikel 1 und 2 des *Übereinkommens* kann vom Komitee in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen werden, wenn es feststellt, dass der Zustand des Gutes mindestens einem der Kriterien in einem der beiden folgenden Fälle entspricht.

179. Im Fall von **Kulturgütern:**

- a) **FESTGESTELLTE GEFAHR** – Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z. B.
- i) einem schwerwiegenden Verfall des Materials;
 - ii) einem schwerwiegenden Verfall der Struktur und/oder der Ornamente;
 - iii) einer schweren Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit;
 - iv) einer schweren Beeinträchtigung eines städtischen oder ländlichen Bereichs oder der natürlichen Umwelt;
 - v) einem wesentlichen Verlust an geschichtlicher Echtheit;
 - vi) einem beträchtlichen Verlust an kultureller Bedeutung.
- b) **MÖGLICHE GEFAHR** – Das Gut ist von Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z. B.
- i) Eine Änderung der Rechtsstellung des Gutes, die den Grad seines Schutzes verringert;
 - ii) Fehlen einer Erhaltungspolitik;
 - iii) drohende Auswirkungen von regionalen Entwicklungsprojekten;
 - iv) drohende Auswirkungen der Stadtplanung;
 - v) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;
 - vi) allmähliche Veränderungen aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren.

180. Im Fall von Naturgütern:

- a) FESTGESTELLTE GEFAHR – Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z. B.
- i) einem entweder durch natürliche Faktoren wie Krankheit oder durch von Menschen hervorgerufene Faktoren wie Wilderei verursachten ernststen Rückgang der Population der gefährdeten Art oder der anderen Arten von außergewöhnlichem universellem Wert, zu deren Schutz das Gut durch rechtliche Bestimmungen geschaffen wurde;
 - ii) einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit oder des wissenschaftlichen Wertes des Gutes, wie etwa durch menschliche Besiedlung, den Bau von Stauseen, die wichtige Teile des Gutes überfluten, industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung einschließlich der Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln, bedeutende öffentliche Bauvorhaben, Bergbau, Verschmutzung, Holzeinschlag, Sammlung von Brennholz usw.;
 - iii) menschlichen Übergriffen an Grenzen oder in Oberlaufgebieten, durch welche die Unversehrtheit des Gutes bedroht wird.
- b) MÖGLICHE GEFAHR – Das Gut ist von größeren Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z. B.
- i) eine Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet;
 - ii) Umsiedlungs- oder Entwicklungsvorhaben innerhalb des Gutes oder in einer solchen Lage, dass die Auswirkungen das Gut bedrohen;
 - iii) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;
 - iv) Fehlen, Unzulänglichkeit oder unvollständige Durchführung des Verwaltungsplans oder -systems.

181. Außerdem müssen der oder die Faktoren, welche die Unversehrtheit des Gutes bedrohen, sich durch menschliches Handeln beseitigen lassen. Im Fall von Kulturgütern können sowohl natürliche Faktoren als auch durch Menschen hervorgerufene Faktoren eine Bedrohung sein, während im Fall von Naturgütern die meisten Gefahren von Menschen verursacht werden und nur sehr selten ein natürlicher Faktor (wie eine Epidemie) die Unversehrtheit des Gutes bedroht. In einigen Fällen können die Faktoren, welche die Unversehrtheit eines Gutes bedrohen, durch Verwaltungs- oder Gesetzgebungsmaßnahmen, wie etwa die Streichung eines bedeutenden öffentlichen Bauvorhabens oder die Verbesserung der Rechtsstellung, beseitigt werden.

182. Das Komitee kann bei der Prüfung der Aufnahme eines Kultur- oder Naturguts in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt folgende ergänzende Faktoren berücksichtigen:

- a) Beschlüsse, die Welterbegüter betreffen, werden von den Regierungen nach Abwägung aller Faktoren gefasst. Ratschläge des Komitees für das Erbe der Welt

können oft entscheidend sein, wenn sie erteilt werden können, bevor das Gut in Gefahr gerät.

- b) Insbesondere bei einer festgestellten Gefahr sollten die physischen oder kulturellen Beeinträchtigungen, die ein Gut erlitten hat, nach der Stärke ihrer Auswirkungen beurteilt und von Fall zu Fall untersucht werden.
- c) Vor allem bei einer möglichen Gefahr für ein Gut sollte berücksichtigt werden,
 - i) dass die Gefahr entsprechend der normalen Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmens, in den das Gut einzuordnen ist, beurteilt werden sollte;
 - ii) dass es oft unmöglich ist, bestimmte Gefahren – z. B. die Gefahr eines bewaffneten Konflikts – im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Kultur- oder Naturgüter einzuschätzen;
 - iii) dass einige Gefahren nicht unmittelbar drohen, sondern – wie etwa das Bevölkerungswachstum – nur vorhergesehen werden können.
- d) Schließlich sollte das Komitee bei seiner Beurteilung jede durch unbekannte oder unerwartete Faktoren herbeigeführte Ursache berücksichtigen, die ein Kultur- oder Naturgut gefährdet.

Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 183.** Bei der Prüfung der Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erarbeitet das Komitee ein Programm für Abhilfemaßnahmen und nimmt es so weit wie möglich in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat an.
- 184.** Zur Erarbeitung des unter Nummer 183 genannten Programms ersucht das Komitee das Sekretariat, so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit von Abhilfemaßnahmen festzustellen. Das Komitee kann darüber hinaus beschließen, eine Abordnung qualifizierter Beobachter der zuständigen beratenden Gremien oder anderer Organisationen zu entsenden, die das Gut besichtigt, Art und Ausmaß der Gefahren beurteilt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlägt.
- 185.** Die eingegangenen Informationen werden, gegebenenfalls zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der zuständigen beratenden Gremien, dem Komitee vom Sekretariat zur Kenntnis gebracht.
- 186.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee über die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Komitees. Das Komitee legt dann das Programm für die zu ergreifenden Abhilfemaß-

nahmen fest. Dieses Programm wird dem betroffenen Vertragsstaat zur sofortigen Durchführung vorgeschlagen.

- 187.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee nach Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* sofort bekannt gemacht.
- 188.** Das Sekretariat veröffentlicht die aktualisierte Liste des gefährdeten Erbes der Welt in Papierform; sie ist ferner unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/danger>
- 189.** Das Komitee stellt einen bestimmten, bedeutenden Teil des Fonds für das Erbe der Welt dafür bereit, die etwaige Unterstützung von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragenen Welterbgütern zu finanzieren.

Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern
auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 190.** Das Komitee überprüft jährlich den Erhaltungszustand von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Diese Überprüfung umfasst die vom Komitee als notwendig festgestellten Überwachungsverfahren und Besichtigungen des Gutes durch Sachverständige.
- 191.** Auf der Grundlage dieser regelmäßigen Überprüfungen entscheidet das Komitee in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat,
- a) ob zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Gutes erforderlich sind;
 - b) das Gut aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt zu streichen, wenn es nicht mehr bedroht ist;
 - c) die Streichung des Gutes sowohl aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt als auch aus der Liste des Erbes der Welt nach dem unter den Nummern 192 bis 198 dargelegten Verfahren zu prüfen, wenn das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren.

**IV.C. Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern
aus der Liste des Erbes der Welt**

- 192.** Das Komitee beschloss folgendes Verfahren zur Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt in Fällen,
- a) in denen das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren, und

- b) in denen die charakteristischen Eigenschaften eines Welterbeguts bereits zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch menschliches Handeln bedroht waren und in denen die notwendigen Abhilfemaßnahmen, die der betreffende Vertragsstaat seinerzeit dargelegt hatte, nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen wurden (siehe Nummer 116).
- 193.** Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen oder wurden die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen, so sollte der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Gut befindet, das Sekretariat des Komitees davon unterrichten.
- 194.** Erhält das Sekretariat einen derartigen Hinweis aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.
- 195.** Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
- 196.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee. Ein derartiger Beschluss bedarf nach Artikel 13 Absatz 8 des *Übereinkommens* der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Das Komitee beschließt die Streichung eines Gutes erst, wenn der betreffende Vertragsstaat zu dieser Frage gehört worden ist.
- 197.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee sofort bekannt gemacht.
- 198.** Zieht der Beschluss des Komitees eine Änderung der Liste des Erbes der Welt nach sich, so findet diese Änderung ihren Niederschlag in der nächsten aktualisierten Liste, die veröffentlicht wird.

V. Regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

V.A. Ziele

- 199.** Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der Generalkonferenz der UNESCO durch das Komitee für das Erbe der Welt Berichte über die Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, die sie angenommen haben, sowie über andere Maßnahmen, die sie für die Anwendung des *Übereinkommens* getroffen haben, einschließlich des Erhaltungszustands der in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbegüter, vorzulegen.⁶⁷⁾
- 200.** Die Vertragsstaaten können bei den beratenden Gremien oder beim Sekretariat den fachlichen Rat der beratenden Gremien und des Sekretariats einholen, das ferner (mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten) weitere Sachverständigenmeinungen einholen kann.
- 201.** Die regelmäßige Berichterstattung dient vier Hauptzielen:
- a) zu einer Bewertung der Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens* durch den Vertragsstaat zu gelangen;
 - b) zu einer Bewertung zu gelangen, ob der außergewöhnliche universelle Wert der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter andauernd bewahrt wird;
 - c) aktuelle Informationen über die Welterbegüter zur Verfügung zu stellen, um die Veränderungen der Umstände und den Erhaltungszustand der Güter zu erfassen;
 - d) einen Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens und die Erhaltung des Welterbes zur Verfügung zu stellen.
- 202.** Die regelmäßige Berichterstattung ist für eine wirksamere langfristige Erhaltung der eingetragenen Güter und zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Durchführung des *Übereinkommens* von Bedeutung.

V.B. Verfahren und Form

- 203.** Das Komitee für das Erbe der Welt hat
- a) das Formblatt und die erläuternden Anmerkungen, die in Anlage 7 beigefügt sind, angenommen;
 - b) die Vertragsstaaten aufgefordert, alle sechs Jahre einen regelmäßigen Bericht vorzulegen;
 - c) beschlossen, die regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten nach Regionen gemäß folgender Tabelle zu prüfen:

⁶⁷⁾ Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Resolutionen der 11. Tagung der Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) und der 29. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO.

Region	Prüfung der bis einschließlich diesem Jahr eingetragenen Güter	Jahr der Prüfung durch das Komitee
Arabische Staaten	1992	Dezember 2000
Afrika	1993	Dezember 2001/Juli 2002
Asien und Pazifik	1994	Juni-Juli 2003
Lateinamerika und Karibik	1995	Juni-Juli 2004
Europa und Nordamerika	1996/97	Juni-Juli 2005/2006

- d) das Sekretariat aufgefordert, gemeinsam mit den beratenden Gremien und in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und den zuständigen Institutionen sowie unter Nutzung der in den Regionen verfügbaren Sachkenntnis regionale Strategien für das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung nach dem unter Buchstabe c festgelegten Zeitplan zu entwickeln.⁶⁸⁾
- 204.** Die unter Nummer 203 genannten regionalen Strategien sollten den besonderen Merkmalen der Regionen Rechnung tragen und die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Vertragsstaaten, insbesondere im Fall von grenzüberschreitenden Gütern, fördern. Das Sekretariat befragt die Vertragsstaaten zur Entwicklung und Durchführung dieser regionalen Strategien.
- 205.** Nach dem ersten Sechs-Jahres-Zyklus der regelmäßigen Berichte werden die Regionen erneut in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle unter Nummer 203 festgelegt bewertet. Nach Abschluss des ersten Sechs-Jahres-Zyklus kann eine Pause in der Evaluierung eingelegt werden, um das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung zu bewerten und zu überarbeiten, bevor ein neuer Zyklus begonnen wird.
- 206.** Das Formblatt für die regelmäßigen Berichte⁶⁹⁾ besteht aus zwei Abschnitten:
- a) **Abschnitt I** bezieht sich auf die von dem Vertragsstaat erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf sonstige Maßnahmen, die er zur Anwendung des Übereinkommens getroffen hat, sowie auf die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen. Dies betrifft insbesondere die in einzelnen Artikeln des *Übereinkommens* festgelegten allgemeinen Verpflichtungen.

68) Beschluss 22 COM VI.7

69) Dieses Formblatt wurde vom Komitee auf seiner 22. Tagung (Kyoto 1998) angenommen und kann nach Abschluss des ersten Zyklus der regelmäßigen Berichterstattung überarbeitet werden. Aus diesem Grund ist das Formblatt bislang noch nicht überarbeitet worden.

- b) **Abschnitt II** bezieht sich auf den Erhaltungszustand spezifischer Welterbegüter, die in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats liegen. Dieser Abschnitt sollte für jedes einzelne Welterbegut ausgefüllt werden.

Die erläuternden Anmerkungen sind ebenso wie das Formblatt in Anlage 7 beigelegt.

- 207.** Um das Informationsmanagement zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, ihre Berichte in englischer und französischer Sprache sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform an folgende Adresse zu senden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0)1 45 68 15 71

Fax: +33 (0)1 45 68 55 70

E-Mail: wh-info@unesco.org

V.C. Evaluierung und Folgemaßnahmen

- 208.** Das Sekretariat fasst die nationalen Berichte zu Regionalberichten zum Zustand des Welterbes (»Regional State of the World Heritage reports«) zusammen, die in elektronischer Form unter der Internetadresse <http://whc.unesco.org/en/publications> sowie in Papierform (Reihe World Heritage Papers) erhältlich sind.
- 209.** Das Komitee für das Erbe der Welt prüft die in den regelmäßigen Berichten aufgeworfenen Fragen sorgfältig und berät die Vertragsstaaten der betreffenden Regionen in den sich daraus ergebenden Angelegenheiten.
- 210.** Das Komitee hat das Sekretariat und die beratenden Gremien aufgefordert, in Abstimmung mit den betreffenden Vertragsstaaten langfristige, in Übereinstimmung mit den Strategischen Zielen strukturierte Regionalprogramme als Folgemaßnahmen zu erarbeiten und ihm diese zur Prüfung vorzulegen. Diese Programme sollten die Erfordernisse des Welterbes in der Region genau widerspiegeln und die Gewährung internationaler Unterstützung erleichtern. Das Komitee hat ferner seine Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, die internationale Unterstützung direkt mit den Strategischen Zielen zu verknüpfen.

VI. Förderung der Unterstützung für das *Welterbe-Übereinkommen*

VI.A. Ziele⁷⁰⁾

211. Ziel ist es,

- a) den Aufbau von Kapazitäten und die Forschung zu fördern;
- b) bei der Öffentlichkeit Bewusstsein, Verständnis und Achtung für die Notwendigkeit, das Kultur- und Naturerbe zu erhalten, zu stärken;
- c) die Funktion des Welterbes im öffentlichen Leben zu stärken;⁷¹⁾
- d) die Beteiligung der lokalen und nationalen Bevölkerung am Schutz und der Erhaltung des Erbes zu verstärken.

VI.B. Aufbau von Kapazitäten und Forschung

212. Das Komitee bemüht sich, den Aufbau von Kapazitäten in den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinen Strategischen Zielen zu fördern.⁷²⁾

Die Globale Ausbildungsstrategie

213. Das Komitee hat in Anerkennung des hohen Niveaus an Fähigkeiten und des multidisziplinären Ansatzes, die für den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation des Welterbes erforderlich sind, eine Globale Ausbildungsstrategie für das Weltkultur- und Weltnaturerbe angenommen. Das vorrangige Ziel der Globalen Ausbildungsstrategie ist es sicherzustellen, dass bei einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure die notwendigen Fähigkeiten entwickelt werden, um eine bessere Durchführung des *Übereinkommens* zu ermöglichen. Um Überschneidungen zu vermeiden und die Strategie wirksam umzusetzen, wird das Komitee dafür sorgen, dass sie mit anderen Initiativen wie der Globalen Strategie für eine ausgewogene und repräsentative Liste des Welterbes und der regelmäßige Berichterstattung eng verknüpft wird. Das Komitee wird jährlich einschlägige Ausbildungsfragen prüfen, den Ausbildungsbedarf beurteilen, jährliche Berichte zu Ausbildungsinitiativen überprüfen und Empfehlungen für künftige Ausbildungsinitiativen abgeben.⁷³⁾

70) Artikel 27 des *Welterbe-Übereinkommens*

71) Artikel 5 Buchstabe a des *Welterbe-Übereinkommens*

72) Budapester Erklärung zum Welterbe (2002)

73) Globale Ausbildungsstrategie für Weltkultur- und Weltnaturerbe, angenommen vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 25. Tagung (Helsinki, Finnland, 2001) (siehe ANLAGE X des Dokuments WHC-01/CONF.208/24).

Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit

214. Die Vertragsstaaten werden ermutigt sicherzustellen, dass ihr Personal und ihre Fachkräfte aller Ebenen angemessen ausgebildet werden. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten ermutigt, nationale Ausbildungsstrategien zu erarbeiten und die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung in ihre Strategien aufzunehmen.

Forschung

215. Das Komitee entwickelt und koordiniert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, die für die wirksame Durchführung des *Übereinkommens* erforderlich ist. Die Vertragsstaaten werden zudem ermutigt, Mittel für die Forschung zur Verfügung zu stellen, da Wissen und Verständnis von grundlegender Bedeutung für die Erfassung, Verwaltung und Überwachung in Bezug auf Welterbegüter sind.

Internationale Unterstützung

216. Unterstützung für Ausbildung und Forschung ist von den Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt (siehe Kapitel VII) zu beantragen.

VI.C. Bewusstseinsbildung und Bildung

Bewusstseinsbildung

217. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu stärken, das Welterbe zu erhalten. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass Welterbegüter als solche angemessen gekennzeichnet sind und vor Ort für sie geworben wird.
218. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen, die darauf abzielen, das *Übereinkommen* im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu stärken und die Öffentlichkeit über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, zu informieren. Das Sekretariat berät die Vertragsstaaten hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Werbe- und Bildungsprojekten vor Ort, die im Rahmen der internationalen Unterstützung finanziert werden. Die beratenden Gremien und geeignete staatliche Stellen können ebenfalls gebeten werden, bei solchen Projekten beratend tätig zu werden.

Bildung

219. Das Komitee für das Erbe der Welt ermutigt und unterstützt die Entwicklung von Bildungsmaterialien, -maßnahmen und -programmen.

Internationale Unterstützung

- 220.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Welterbe soweit möglich unter Beteiligung von Schulen, Universitäten, Museen und anderen kommunalen und nationalen Bildungsträgern zu entwickeln.⁷⁴⁾
- 221.** Das Sekretariat erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Bildungssektor der UNESCO und anderen Partnern eine Unterrichtsmappe zum Welterbe mit dem Titel »Welterbe für junge Menschen«, die im Sekundarbereich weltweit eingesetzt werden kann. Die Mappe kann auch auf die Verwendung in anderen Bildungsstufen angepasst werden.⁷⁵⁾
- 222.** Internationale Unterstützung kann von Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt zum Zweck der Entwicklung und Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und Bildungsmaßnahmen oder -programmen beantragt werden (siehe Kapitel VII).

74) Artikel 27(2) des *Welterbe-Übereinkommens*

75) »Welterbe für junge Menschen« ist unter folgender Internetadresse erhältlich:
<http://whc.unesco.org/education/index.htm>

VII. Der Fonds für das Erbe der Welt und die internationale Unterstützung

VII.A. Der Fonds für das Erbe der Welt

- 223.** Der Fonds für das Erbe der Welt ist ein Treuhandvermögen, das durch das *Übereinkommen* im Sinne der Finanzordnung der UNESCO eingerichtet worden ist. Die Mittel des Fonds bestehen aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten und sonstigen durch die Finanzvorschriften des Fonds genehmigten Mitteln.⁷⁶⁾
- 224.** Die Finanzvorschriften des Fonds sind in Dokument WHC/7 unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/financialregulations>

VII.B. Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des *Welterbe-Übereinkommens*

- 225.** Soweit möglich, sollte der Fonds für das Erbe der Welt genutzt werden, um zusätzliche Mittel aus anderen Quellen zugunsten der internationalen Unterstützung zu mobilisieren.
- 226.** Das Komitee beschloss, dass Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zugunsten internationaler Unterstützungskampagnen und anderer UNESCO-Projekte hinsichtlich eines in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes angenommen und als internationale Unterstützung nach Abschnitt V des *Übereinkommens* und im Einklang mit den für die Durchführung der Kampagne oder des Projekts festgesetzten Bedingungen verwendet werden sollen.
- 227.** Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem *Übereinkommen* zusätzlich zu den an den Fonds für das Erbe der Welt gezahlten Pflichtbeiträgen Unterstützung zu leisten. Diese freiwillige Unterstützung kann durch zusätzliche Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt oder direkte finanzielle und technische Unterstützung einzelner Güter erfolgen.⁷⁷⁾
- 228.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, sich an internationalen Mittelbeschaffungskampagnen, die von der UNESCO zum Schutz des Welterbes durchgeführt werden, zu beteiligen.
- 229.** Vertragsstaaten und anderen, welche die Absicht haben, Beiträge zugunsten dieser Kampagnen oder anderer UNESCO-Projekte für Welterbegüter zu leisten, wird empfohlen, ihre Beiträge im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt zur Verfügung zu stellen.

⁷⁶⁾ Artikel 15 des *Welterbe-Übereinkommens*

⁷⁷⁾ Artikel 15(3) des *Welterbe-Übereinkommens*

230. Den Vertragsstaaten wird empfohlen, die Einrichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu fördern, die den Zweck haben, Mittel zur Unterstützung der Bemühungen zur Erhaltung des Welterbes zu beschaffen.⁷⁸⁾
231. Das Sekretariat leistet bei der Mobilisierung finanzieller und technischer Mittel für die Erhaltung des Welterbes Unterstützung. Zu diesem Zweck entwickelt das Sekretariat Partnerschaften mit Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Richtlinien, die das Komitee für das Erbe der Welt herausgegeben hat, und den UNESCO-Vorschriften.
232. Das Sekretariat sollte für die Regelung der externen Mittelbeschaffung zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt auf die »Richtlinien zur Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen« und die »Richtlinien zur Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner« zurückgreifen.⁷⁹⁾ Diese Dokumente sind unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/privatefunds>

VII.C. Internationale Unterstützung

233. Das *Übereinkommen* sieht vor, dass den Vertragsstaaten für den Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist oder zur Eintragung geeignet ist, internationale Unterstützung gewährt wird. Die internationale Unterstützung sollte als Ergänzung der nationalen Bemühungen zur Erhaltung und Verwaltung der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt und die Vorschlagsliste eingetragen sind, betrachtet werden, wenn angemessene Mittel auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung gestellt werden können.⁸⁰⁾
234. Die internationale Unterstützung wird in erster Linie von dem nach dem *Welterbe-Übereinkommen* errichteten Fonds für das Erbe der Welt finanziert. Das Komitee beschließt alle zwei Jahre den Haushalt für die Gewährung internationaler Unterstützung.⁸¹⁾
235. Das Komitee für das Erbe der Welt koordiniert alle Arten der internationalen Unterstützung auf der Grundlage der Anträge der Vertragsstaaten und entscheidet über ihre

78) Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*

79) »Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources« (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und »Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners« (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

80) Siehe Artikel 13(1), 13(2) und 19 bis 26 des *Welterbe-Übereinkommens*

81) Abschnitt IV des *Welterbe-Übereinkommens*

Gewährung. Die verschiedenen Arten der internationalen Unterstützung, über die eine Tabelle unter Nummer 241 einen Überblick gibt, sind in der Reihenfolge ihrer Priorität:

- a) Unterstützung in dringenden Fällen;
- b) vorbereitende Unterstützung;
- c) Unterstützung für die Erhaltung und Verwaltung (einschließlich Unterstützung für Ausbildung und Forschung, technische Zusammenarbeit sowie für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit).⁸²⁾

VII.D. Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung

- 236.** Der internationalen Unterstützung für Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird Vorrang eingeräumt. Das Komitee hat eine spezielle Haushaltlinie eingerichtet, um sicherzustellen, dass ein bedeutender Anteil der Unterstützung durch den Fonds für das Erbe der Welt Gütern gewährt wird, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind.⁸³⁾
- 237.** Vertragsstaaten, die mit der Zahlung ihrer Pflichtbeiträge oder ihrer freiwilligen Beiträge im Rückstand sind, wird keine internationale Unterstützung gewährt, wobei diese Bestimmung keine Anwendung auf Anträge auf Dringlichkeitsunterstützung findet.⁸⁴⁾
- 238.** Zur Förderung seiner Strategischen Ziele gewährt das Komitee außerdem internationale Unterstützung nach den in den Regionalprogrammen festgelegten Prioritäten. Diese Programme werden als Folgemaßnahmen zu den regelmäßigen Berichten angenommen und regelmäßig vom Komitee auf der Grundlage des in den regelmäßigen Berichten festgestellten Bedarfs der Vertragsstaaten überarbeitet (siehe Kapitel V).⁸⁵⁾
- 239.** Zusätzlich zu den unter den Nummern 236 238 bezeichneten Prioritäten sind für das Komitee bei seinen Beschlüssen zur Gewährung internationaler Unterstützung folgende Faktoren bestimmend:
 - a) die Wahrscheinlichkeit, dass die Unterstützung eine Katalysator- und Multiplikatorwirkung (»Saatgeld«) hat und finanzielle und technische Beiträge aus anderen Quellen anregen wird;

82) Beschluss 30 COM 14A

83) Artikel 13(1) des *Welterbe-Übereinkommens*

84) Beschluss 13 COM XII.34

85) Beschlüsse 26 COM 17.2, 26 COM 20 und 26 COM 25.3

- b) wenn die verfügbaren Mittel begrenzt sind und eine Auswahl getroffen werden muss, haben Vorrang:
- eines der am wenigsten entwickelten Länder oder ein Niedrigeinkommensland im Sinne der Definition des Ausschusses für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen oder
 - ein Land der mittleren Einkommensgruppe (unterer Bereich) im Sinne der Definition der Weltbank oder
 - ein kleiner Inselstaat unter den Entwicklungsländern (SIDS) oder
 - ein Vertragsstaat nach einem Konflikt;⁸⁶⁾
- c) die Dringlichkeit der an den Welterbegütern zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;
- d) die Verfügbarkeit der gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen und, soweit möglich, finanziellen Unterstützung des Empfängerstaats für die Maßnahme;
- e) die Auswirkungen der Maßnahme auf die Förderung der vom Komitee beschlossenen Strategischen Ziele;⁸⁷⁾
- f) der Grad, in dem die Maßnahme den durch das Verfahren der reaktiven Überwachung und/oder die Analyse in den regelmäßigen Regionalberichten ermittelten Bedarf deckt;⁸⁸⁾
- g) der beispielgebende Wert der Maßnahme für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung kostengünstiger Erhaltungsverfahren;
- h) die Kosten der Maßnahme und die erwarteten Ergebnisse;
- i) der pädagogische Wert sowohl in Bezug auf die Ausbildung Sachverständiger als auch für die Öffentlichkeit.
- 240.** Bei der Zuweisung von Mitteln für Maßnahmen zugunsten von Kulturerbe und von Naturerbe soll ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt werden. Dieses Verhältnis wird vom Komitee regelmäßig überprüft und neu beschlossen.⁸⁹⁾

86) Beschluss 31 COM 18B

87) Nummer 26

88) Beschluss 20 COM XII

89) 65% des Gesamthaushalts für internationale Unterstützung sind für Kulturgüter und 35% für Naturgüter vorgesehen. Beschluss 31 COM 18B

VII.E. Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung

241.

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
Dringlichkeitsunterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um festgestellte oder mögliche Gefahren für die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter, die schwere Beschädigungen erlitten haben oder aufgrund plötzlicher, unerwarteter Vorfälle der unmittelbaren Gefahr einer schweren Beschädigung ausgesetzt sind, zu beseitigen. Solche Vorfälle können Erdbeben, Feuersbrünste, Explosionen, Überschwemmungen oder von Menschen verursachte Katastrophen einschließlich Krieg sein. Diese Unterstützung betrifft nicht die durch allmähliche Vorgänge wie Verfall, Verschmutzung oder Erosion verursachten Fälle von Beschädigung oder Beeinträchtigung. Diese Unterstützung ist für Dringlichkeitssituationen vorgesehen, die allein mit der Erhaltung eines Welterbeguts zu tun haben (siehe Beschluss 28 COM 10B 2.c.). Sie kann, falls erforderlich, für mehr als ein Welterbegut in einem einzelnen Vertragsstaat gewährt werden (siehe Beschluss 6 EXT.COM 15.2). Die finanziellen Obergrenzen beziehen sich auf ein einzelnes Welterbegut.</p> <p>Die Unterstützung kann beantragt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) um Dringlichkeitsmaßnahmen zur Erhaltung des Gutes durchzuführen; ii) einen Dringlichkeitsplan für das Gut aufzustellen.
Vorbereitende Unterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> i) nationale Vorschlagslisten von zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeigneten Gütern vorzubereiten oder zu aktualisieren; ii) Treffen zu veranstalten, um nationale Vorschlagslisten, die dasselbe geokulturelle Gebiet betreffen, aufeinander abzustimmen; iii) Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten (dazu kann auch die Erstellung einer vergleichenden Analyse zu einem Vergleich des Gutes mit anderen ähnlichen Gütern gehören (siehe Anlage 5 Absatz 3 Buchstabe c));

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welterbezentrums
	Zwischen 5.001 und 75.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees
	Über 75.000 US-Dollar	1. Februar	Komitee
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welterbezentrums
	Zwischen 5.001 und 30.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
	<p>iv) Anträge auf Unterstützung für Ausbildung und Forschung und auf technische Zusammenarbeit für Welterbegüter.</p> <p>Anträgen von Vertragsstaaten, deren Erbe nicht oder unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten ist, wird bei der vorbereitenden Unterstützung Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Unterstützung für die Erhaltung und Verwaltung</p> <p>(einschließlich Unterstützung für Ausbildung und Forschung, technische Zusammenarbeit sowie für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit)</p>	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Ausbildung von Personal und Experten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erfassung, Überwachung, Erhaltung, Verwaltung und Präsentation des Welterbes mit einem Schwerpunkt auf der Ausbildung von Gruppen; ii) wissenschaftliche Forschung, die den Welterbegütern zugute kommt; iii) Studien zu den wissenschaftlichen und technischen Problemen der Erhaltung, der Verwaltung und der Präsentation von Welterbegütern. <p>Anmerkung: Anträge auf Unterstützung von Ausbildungsgängen der UNESCO für Einzelpersonen sollten unter Verwendung des Standardformblatts »Antrag auf Stipendium«, das beim Sekretariat erhältlich ist, gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> iv) die Bereitstellung von Sachverständigen, Technikern und Facharbeitern für die Erhaltung, die Verwaltung und die Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern; v) die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die der Vertragsstaat für die Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern benötigt; vi) Darlehen mit niedrigem Zinssatz oder zinslose Darlehen für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern, die langfristig zurückgezahlt werden können;

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	<p>Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi:</p> <p>Bis 5.000 US-Dollar</p> <p>Zwischen 5.001 und 30.000 US-Dollar</p> <p>Über 30.000 US-Dollar</p>	<p>Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi:</p> <p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>1. Februar</p>	<p>Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi:</p> <p>Direktor des Welterbezentrums</p> <p>Vorsitzender des Komitees</p> <p>Komitee</p>

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
	<p>vii) auf regionaler und internationaler Ebene für Programme, Maßnahmen und die Veranstaltung von Treffen, die dazu beitragen könnten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Ländern einer bestimmten Region Interesse an dem <i>Übereinkommen</i> zu wecken; - das Bewusstsein für die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des <i>Übereinkommens</i> zu schärfen, um eine aktivere Beteiligung bei seiner Anwendung zu fördern; - ein Mittel zum Austausch von Erfahrungen zu sein; - zu gemeinsamen Bildungs-, Informations- und Werbeprogrammen und -maßnahmen anzuregen, insbesondere wenn sie die Beteiligung junger Menschen zugunsten der Erhaltung des Welterbes einschließen; <p>viii) auf nationaler Ebene für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treffen, die eigens zu dem Zweck veranstaltet werden, das <i>Übereinkommen</i>, insbesondere unter jungen Menschen, besser bekannt zu machen oder nationale Welterbe-Vereinigungen nach Artikel 17 des <i>Übereinkommens</i> zu gründen; - Erarbeitung und Diskussion von Bildungs- und Informationsmaterial (wie Broschüren, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Filme, multimediale Instrumente), das nicht für die Förderung eines bestimmten Gutes, sondern für die allgemeine Förderung des <i>Übereinkommens</i> und die Liste des Erbes der Welt und insbesondere für junge Menschen bestimmt ist.

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welberbezentrums
	Zwischen 5.001 und 10.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees

VII.F. Verfahren und Form

- 242.** Alle Vertragsstaaten, die Anträge auf internationale Unterstützung vorlegen, werden ermutigt, während der Erarbeitung des Konzepts, der Planung und Erstellung jedes Antrags das Sekretariat und die beratenden Gremien zu Rate zu ziehen. Zur Erleichterung der Arbeit der Vertragsstaaten können auf Anfrage Beispiele erfolgreicher Anträge auf internationale Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.
- 243.** Der Vordruck für den Antrag auf internationale Unterstützung findet sich in Anlage 8; die Arten, Beträge und die Antragsfristen sowie die für die Bewilligung zuständigen Stellen sind in der Tabelle in Kapitel VII.E. dargestellt.
- 244.** Der Antrag sollte ordnungsgemäß unterzeichnet in englischer oder französischer Sprache eingereicht und von der Nationalen UNESCO-Kommission, der Ständigen Vertretung des Vertragsstaats bei der UNESCO und/oder dem zuständigen Ministerium an folgende Adresse weitergeleitet werden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1276

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-intassistance@unesco.org

- 245.** Anträge auf internationale Unterstützung können von dem Vertragsstaat per elektronischer Mail vorgelegt werden, müssen jedoch von einem ordnungsgemäß unterzeichneten Papierexemplar begleitet sein oder unter Verwendung des online-Formulars auf der Website des Welterbezentrums unter der Adresse <http://whc.unesco.org> elektronisch gestellt werden.
- 246.** Es ist wichtig, dass alle in dem Antragsformblatt verlangten Angaben gemacht werden. Falls zweckmäßig oder erforderlich, können Anträgen zusätzliche Informationen, Berichte etc. beigefügt werden.

VII.G. Evaluierung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung

- 247.** Sofern ein von einem Vertragsstaat eingereichter Antrag auf Unterstützung vollständig ist, bearbeitet das Sekretariat, unterstützt von den beratenden Gremien, Anträge auf mehr als 5.000 US-Dollar so zeitnah wie möglich nach folgendem Verfahren:

248. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Kulturerbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von ICOMOS und ICCROM evaluiert.⁹⁰⁾
249. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für gemischtes Erbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von ICOMOS, ICCROM und IUCN evaluiert.⁹¹⁾
250. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Naturerbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von IUCN evaluiert.⁹²⁾
251. Die von den beratenden Gremien verwendeten Evaluierungskriterien sind in Anlage 9 dargestellt.⁹³⁾
252. Alle Anträge auf internationale Unterstützung über 5.000 US-Dollar werden von einem Gremium evaluiert, das aus dem Vorsitzenden des Komitees für das Erbe der Welt oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vertretern der Regionalabteilungen des Welterbezentrums und der beratenden Gremien zusammengesetzt ist und mindestens zweimal jährlich zusammentritt, bevor Vorsitzender und Komitee Entscheidungen fällen. Anträge zur Bewilligung durch den Vorsitzenden können zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Sekretariat vorgelegt und von dem Vorsitzenden nach angemessener Evaluierung entschieden werden.⁹⁴⁾
253. Der Vorsitzende ist nicht befugt, von seinem eigenen Land vorgelegte Anträge zu bewilligen. Diese werden vom Komitee geprüft.
254. Alle Anträge auf Bewilligung durch das Komitee sollten beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen. Diese Anträge werden dem Komitee auf seiner nächsten Tagung vorgelegt.

VII.H. Vertragliche Vereinbarungen

255. Zwischen der UNESCO und dem betreffenden Vertragsstaat oder seinem/seinen Vertreter(n) werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der UNESCO nach Erstellung des im ursprünglich bewilligten Antrag beschriebenen Arbeitsplans und der Aufstellung der Kosten Abkommen für die Durchführung der bewilligten Anträge auf internationale Unterstützung geschlossen.

90) Beschluss 13 COM XII.34, Beschluss 31 COM 18B

91) Beschluss 31 COM 18B

92) Beschluss 31 COM 18B

93) Beschluss 31 COM 18B

94) Beschluss 31 COM 18B

VII.I. Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung

256. Überwachung und Evaluierung der Durchführung der internationalen Unterstützung erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien zusammengefasst und aufbewahrt und vom Komitee in regelmäßigen Abständen überprüft.
257. Das Komitee überprüft die Durchführung, Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung, um die Wirksamkeit der internationalen Unterstützung zu bewerten und gegebenenfalls ihre Prioritäten neu festzulegen.

VIII. Das Emblem des Erbes der Welt

VIII.A. Präambel

- 258.** Auf seiner zweiten Tagung (Washington, 1978) nahm das Komitee das Emblem des Erbes der Welt an, das von Michel Olyff geschaffen wurde. Das Emblem versinnbildlicht die Wechselbeziehung zwischen Kultur- und Naturgütern: Das zentrale Viereck ist eine vom Menschen geschaffene Form, während der Kreis die Natur darstellt; beide Formen greifen eng ineinander. Das Emblem ist rund wie die Erde, zugleich aber auch ein Symbol des Schutzes. Das Emblem symbolisiert das *Übereinkommen*, bringt zum Ausdruck, dass die Vertragsstaaten das *Übereinkommen* einhalten, und dient dazu, Güter zu kennzeichnen, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Es ist im Bewusstsein der Öffentlichkeit mit den Inhalten des *Übereinkommens* verbunden und ist Siegel der Glaubwürdigkeit und des Ansehens, die das *Übereinkommen* genießt. Vor allem repräsentiert es die universellen Werte, für die das *Übereinkommen* steht.
- 259.** Das Komitee beschloss, dass das von dem Künstler vorgeschlagene Emblem verwendet werden könnte, und zwar in jeder Farbe oder Größe je nach Verwendung, technischen Möglichkeiten und Erwägungen künstlerischer Natur. Das Emblem sollte immer mit dem Wortlaut »World Heritage. Patrimoine Mondial« versehen sein. Den vom Schriftzug »Patrimonio Mundial« belegten Raum kann eine Übersetzung in die amtliche Sprache des Staates einnehmen, in der das Emblem verwendet werden soll.
- 260.** Um sicherzustellen, dass das Emblem möglichst gut sichtbar ist, und um missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, hat das Komitee auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung (Kyoto 1998) die in den folgenden Abschnitten beschriebenen »Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt« beschlossen.
- 261.** Das Emblem wird zwar im *Übereinkommen* selbst nicht erwähnt, doch setzt sich das Komitee für seine Verwendung ein, damit die durch das *Übereinkommen* geschützten und in die Liste des Erbes der Welt seit deren Annahme 1978 aufgenommenen Güter gekennzeichnet werden.
- 262.** Das Komitee für das Erbe der Welt ist dafür zuständig, die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu regeln und grundsätzliche Vorgaben zu dessen Verwendungsmöglichkeiten zu erstellen.
- 263.** Wie von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) gefordert, werden das Emblem des Erbes der Welt, die Bezeichnung »Welterbe« und ihre Ableitungen derzeit nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingetragen und sind daher geschützt.⁹⁵⁾
- 264.** Dem Emblem wohnt auch ein Potential für die Mittelbeschaffung inne, das genutzt werden kann, um den Werbewert der Produkte, mit denen es in Verbindung steht, zu

95) Beschluss 26 COM 15

erhöhen. Die Verwendung des Emblems zur Förderung der Ziele des *Übereinkommens* sowie zur bestmöglichen Bekanntmachung des *Übereinkommens* weltweit und die Notwendigkeit, seinen Missbrauch für falsche, unangemessene und nicht genehmigte gewerbliche oder andere Zwecke zu verhindern, müssen im Gleichgewicht gehalten werden.

265. Die Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems und die Modalitäten der Qualitätskontrolle sollten die Zusammenarbeit zu Werbezwecken nicht behindern. Die für die Überprüfung und Entscheidung über die Verwendung des Emblems zuständigen Stellen (siehe unten) brauchen Rahmengrundsätze, auf die sie ihre Entscheidungen stützen können.

VIII.B. Anwendbarkeit

266. Die hier vorgeschlagenen Richtlinien und Grundsätze decken alle vorgeschlagenen Verwendungen des Emblems durch folgende Stellen ab:
- a. das Welterbezentrum;
 - b. die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der UNESCO und andere UNESCO-Büros;
 - c. Institutionen oder Nationalkommissionen, die für die Durchführung des *Übereinkommens* in den einzelnen Vertragsstaaten zuständig sind;
 - d. Welterbegüter;
 - e. andere Vertragspartner, insbesondere solche, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken tätig sind.

VIII.C. Obliegenheiten der Vertragsstaaten

267. Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* sollten alles ihnen Mögliche tun, um zu verhindern, dass das Emblem in ihren jeweiligen Ländern durch Gruppen oder für Zwecke, die nicht ausdrücklich vom Komitee anerkannt sind, verwendet wird. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, in vollem Umfang von ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Warenzeichenrechts Gebrauch zu machen.

VIII.D. Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

268. In die Liste des Erbes der Welt eingetragene Güter sollten mit dem Emblem sowie dem Zeichen der UNESCO versehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Anbringung das betreffende Gut nicht optisch beeinträchtigt wird.

Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

269. Sobald ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist, sollten die Vertragsstaaten nach Möglichkeit eine Tafel anbringen, um an die Aufnahme zu erinnern. Diese

Tafeln sollen die Öffentlichkeit des betreffenden Landes und ausländische Besucher davon unterrichten, dass das besuchte Gut einen von der Völkergemeinschaft anerkannten besonderen Wert hat. Mit anderen Worten, das Gut ist außergewöhnlich und nicht nur für ein Volk, sondern für die ganze Welt von Interesse. Darüber hinaus kommt diesen Tafeln jedoch die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit über das *Welterbe-Übereinkommen* oder zumindest über den Begriff des Welterbes sowie über die Liste des Erbes der Welt zu unterrichten.

270. Das Komitee hat folgende Richtlinien für die Herstellung dieser Tafeln angenommen:
- a) Die Tafel sollte so angebracht sein, dass sie, ohne das Gut zu entstellen, von Besuchern leicht gesehen werden kann;
 - b) das Emblem des Erbes der Welt sollte auf der Tafel erscheinen;
 - c) der Wortlaut sollte den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes nennen; in dieser Beziehung könnte es nützlich sein, die außergewöhnlichen Merkmale des Gutes kurz zu beschreiben. Vertragsstaaten können, falls sie dies wünschen, die Beschreibungen verwenden, die in den verschiedenen Veröffentlichungen zum Welterbe oder in der Welterbe-Ausstellung erscheinen und beim Sekretariat erhältlich sind;
 - d) der Wortlaut sollte auf das *Welterbe-Übereinkommen* und insbesondere auf die Liste des Erbes der Welt sowie auf die dem Gut durch die Eintragung in diese Liste zuteil gewordene internationale Anerkennung Bezug nehmen (es ist jedoch nicht notwendig zu erwähnen, auf welcher Tagung des Komitees das Gut eingetragen wurde); es kann angebracht sein, die Inschrift für Güter mit vielen ausländischen Besuchern in mehreren Sprachen abzufassen.
271. Das Komitee schlägt folgende Inschrift als Beispiel vor:
- (Bezeichnung des Gutes) ist in die Liste des Erbes der Welt des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* eingetragen worden. Die Eintragung in diese Liste bestätigt den außergewöhnlichen universellen Wert eines Kultur- oder Naturgutes, das zum Wohl der ganzen Menschheit geschützt zu werden verdient.«
272. Dieser Inschrift könnte dann eine kurze Beschreibung des betreffenden Gutes folgen.
273. Darüber hinaus sollten die staatlichen Behörden die Welterbegüter dazu ermuntern, für eine breite Verwendung des Emblems beispielsweise in ihren Briefköpfen, Broschüren und an der Dienstkleidung ihrer Mitarbeiter zu sorgen.
274. Dritte, die das Recht erhalten haben, Publikationen oder audiovisuelle Medien in Bezug auf das *Welterbe-Übereinkommen* herzustellen, müssen das Emblem gut sichtbar verwenden. Sie sollten kein anderes Emblem oder Zeichen für dieses spezielle Erzeugnis verwenden.

VIII.E. Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

- 275.** Die zuständigen Behörden sind ab sofort aufgerufen, bei Entscheidungen bezüglich der Verwendung des Emblems die folgenden Grundsätze anzuwenden:
- a) Zur Förderung des *Übereinkommens* sollte das Emblem für alle Projekte verwendet werden, die einen grundsätzlichen Bezug zur Arbeit im Rahmen des *Übereinkommens* haben; dies gilt auch, soweit praktisch und rechtlich möglich, für Projekte, die bereits genehmigt und beschlossen sind.
 - b) Eine Entscheidung, die Verwendung des Emblems zu genehmigen, sollte die Qualität und den Inhalt des Produkts, mit dem es in Verbindung steht, zum Maßstab haben und nicht die zu vermarktende Produktmenge oder den erwarteten Ertrag. Hauptkriterium für die Genehmigung sollte der bildungsbezogene, wissenschaftliche, kulturelle oder künstlerische Wert des vorgeschlagenen Produkts im Verhältnis zu den Grundsätzen und Werten des Welterbes sein. Die Verwendung des Emblems auf Produkten, die keinen oder nur einen sehr geringen bildungsbezogenen Wert haben, wie etwa Tassen, T-Shirts, Anstecker und andere Souvenirs für Touristen, sollte nicht routinemäßig genehmigt werden. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise können im Fall von Sonderveranstaltungen wie Sitzungen des Komitees und Feierlichkeiten, bei denen Tafeln enthüllt werden, erwogen werden.
 - c) Jede Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung des Emblems muss vollkommen unzweideutig und im Einklang mit den expliziten und impliziten Zielen und Werten des *Welterbe-Übereinkommens* getroffen werden.
 - d) Sofern es nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen genehmigt wurde, sind kommerzielle Stellen nicht berechtigt, das Emblem direkt auf ihrem eigenen Material zu verwenden, um zu zeigen, dass sie das Welterbe unterstützen. Das Komitee erkennt zwar an, dass jede Person, Organisation oder Firma das Recht hat, im Hinblick auf Welterbegüter alles zu veröffentlichen oder herzustellen, was sie für angemessen hält, die offizielle Genehmigung, dies unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu tun, bleibt jedoch das alleinige nach diesen Richtlinien und Grundsätzen auszuübende Vorrecht des Komitees.
 - e) Die Verwendung des Emblems durch andere Vertragspartner sollte normalerweise nur dann genehmigt werden, wenn die vorgeschlagene Verwendung in direktem Zusammenhang mit Welterbegütern steht. Solche Verwendungen können nach Zustimmung der staatlichen Behörden der betreffenden Staaten genehmigt werden.
 - f) In Fällen, in denen spezifische Welterbegüter nicht betroffen oder nicht Hauptgegenstand der vorgeschlagenen Verwendung sind – wie etwa bei allgemeinen Seminaren und/oder Workshops über wissenschaftliche Fragen oder Erhaltungstechniken – kann die Verwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen gestattet werden. Anträge auf Genehmi-

gung solcher Verwendungen sollten im Einzelnen darlegen, wie die vorgeschlagene Verwendung voraussichtlich der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zugute kommen wird.

- g) Die Erlaubnis, das Emblem zu verwenden, sollte nicht Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften oder anderen Unternehmen, die hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken tätig sind, erteilt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor oder es kann ein eindeutiger Nutzen für das Welterbe insgesamt oder für einzelne Welterbegüter nachgewiesen werden. Anträge auf eine solche Verwendung sollten im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen genehmigt werden und bedürfen der Zustimmung der staatlichen Behörden der im Einzelnen betroffenen Länder.

Das Sekretariat darf von Reiseveranstaltern oder anderen Unternehmen ähnlicher Art als Gegenleistung oder anstelle von finanziellen Vergütungen für die Verwendung des Emblems Werbung, Reisen oder andere Werbemaßnahmen annehmen.

- h) Sind kommerzielle Erträge zu erwarten, sollte das Sekretariat sicherstellen, dass der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Einkünfte erhält, und einen Vertrag oder eine andere Übereinkunft schließen, in der die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Regelungen bezüglich der an den Fonds abzuführenden Einkünfte niedergelegt sind. Bei jeder kommerziellen Verwendung sind die Kosten für Personaleinsatz und für sonstigen Personalaufwand, die zugunsten der betreffenden Initiative dem Sekretariat oder gegebenenfalls anderen Prüfungsinstanzen entstehen und über die Nominalkosten hinausgehen, in vollem Umfang von der Partei zu tragen, welche die Verwendung des Emblems beantragt.

Auch die staatlichen Behörden sind aufgerufen, zu gewährleisten, dass ihre Güter oder der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Erträge erhalten, und die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Verteilung der Einkünfte schriftlich niederzulegen.

- i) Werden für die Herstellung von Produkten, deren Verbreitung das Sekretariat für erforderlich hält, Sponsoren gesucht, so sollten der oder die ausgewählte(n) Partner mindestens den in den »Richtlinien für die Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen« und den »Richtlinien für die Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner«⁹⁶⁾ niedergelegten Kriterien entsprechen, wobei nach Maßgabe des Komitees weitere Weisungen in Bezug auf die Mittelbeschaffung erfolgen können. In schriftlichen Vorlagen, die der Zustimmung in der Form bedürfen, die das Komitee festlegt, sollte geklärt und gerechtfertigt werden, inwieweit solche Produkte erforderlich sind.

96) »Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources« (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und »Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners« (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

VIII.F. Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden

276. Die staatlichen Behörden können einem staatlichen Rechtsträger die Verwendung des Emblems gestatten, sofern das Projekt, sei es national oder international angelegt, nur Welterbegüter im Hoheitsgebiet eines Staates betrifft. Die Entscheidungen der staatlichen Behörden sollten sich an den Richtlinien und Grundsätzen orientieren.
277. Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem Sekretariat die Bezeichnungen und Adressen der für die Verwendung des Emblems zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.⁹⁷⁾

Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat

278. Jeder andere Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Emblems des Erbes der Welt sollte nach folgendem Verfahren erfolgen:
- a) Ein Antrag, aus dem hervorgeht, mit welchem Ziel, wie lange und auf welchem Gebiet das Emblem verwendet werden soll, soll beim Direktor des Welterbezentrums gestellt werden.
 - b) Der Direktor des Welterbezentrums ist befugt, die Verwendung des Emblems im Einklang mit den Richtlinien und Grundsätzen zu genehmigen. In Fällen, die von den Richtlinien und Grundsätzen nicht oder nicht hinreichend erfasst sind, legt der Direktor die Angelegenheit dem Vorsitzenden vor, der sie in den schwierigsten Fällen auch an das Komitee zur endgültigen Entscheidung weiterleiten kann. Dem Komitee für das Erbe der Welt wird ein jährlicher Bericht über die genehmigten Verwendungen des Emblems vorgelegt.
 - c) Bedingung für die Genehmigung der Verwendung des Emblems für wichtige Produkte mit weiter Verbreitung ohne zeitliche Begrenzung ist die Verpflichtung des Herstellers, sich mit den betreffenden Staaten abzustimmen und für Texte und Bilder, die in ihren Hoheitsgebieten liegende Güter beschreiben oder darstellen, nachweislich deren Billigung einzuholen, ohne dass dem Sekretariat dadurch Kosten entstehen. Der zu genehmigende Text soll entweder in einer der amtlichen Sprachen des Komitees oder in der Sprache des betreffenden Staates abgefasst sein. Der Entwurf eines von den Vertragsstaaten zur Genehmigung der Verwendung des Emblems durch Dritte zu verwendenden Formblatts ist im Folgenden beige-fügt.

97) Rundschreiben vom 14. April 1999 <http://whc.unesco.org/circs/circ99-4e.pdf>

Formblatt für die Beantragung der Genehmigung des Inhalts

[Name der zuständigen staatlichen Stelle], die offiziell für die Genehmigung der Texte und Fotos in Bezug auf im Hoheitsgebiet von [Name des Staats] liegende Welterbegüter zuständige Stelle, bestätigt hiermit gegenüber [Name des Herstellers], dass der von ihr/ ihm für das/die Welterbegut/Welterbegüter [Name der Güter] vorgelegte Text bzw. die Bilder [genehmigt wurden] [vorbehaltlich der folgenden erbetenen Änderungen genehmigt wurden] [nicht genehmigt wurden].

(Unzutreffendes streichen; gegebenenfalls ist eine berichtigte Abschrift des Textes oder eine unterschriebene Liste der Berichtigungen vorzulegen.)

Anmerkungen:

Es wird empfohlen, dass jede Seite von dem zuständigen staatlichen Beamten paraphiert wird.

Die staatlichen Behörden haben nach ihrer Eingangsbestätigung einen Monat Zeit, um den Inhalt zu genehmigen; nach Ablauf dieser Frist können die Hersteller den Inhalt als stillschweigend genehmigt betrachten, sofern nicht die zuständigen staatlichen Behörden schriftlich um eine längere Frist ersuchen.

Die Texte sollten den staatlichen Behörden in einer der beiden Amtssprachen des Komitees oder in der Amtssprache (bzw. einer der Amtssprachen) des Landes, in dem die Güter gelegen sind, vorgelegt werden, wobei beide Parteien einvernehmlich die günstigste Variante wählen.

- d) Wenn das Sekretariat den Antrag geprüft hat und befürwortet, kann es mit dem Partner eine Vereinbarung schließen.
- e) Kommt der Direktor des Welterbezentrums zu der Einschätzung, dass eine vorgeschlagene Verwendung des Emblems nicht annehmbar ist, setzt das Sekretariat den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis.

VIII.G. Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen

279. Die Genehmigung der Verwendung des Emblems ist an die unumstößliche Bedingung geknüpft, dass die staatlichen Behörden die Produkte, mit denen das Emblem in Verbindung steht, einer Qualitätskontrolle unterziehen können.

- a) Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* haben die alleinige Befugnis, den Inhalt (Bilder und Text) eines unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt ver-

triebenen Produkts hinsichtlich der in ihren Hoheitsgebieten gelegenen Güter zu genehmigen.

- b) Vertragsstaaten, in denen das Emblem rechtlich geschützt ist, müssen diese Verwendungen überprüfen.
- c) Anderen Vertragsstaaten steht es frei, vorgeschlagene Verwendungen selbst zu prüfen oder solche Vorschläge an das Sekretariat weiterzuleiten. Die Vertragsstaaten sind dafür verantwortlich, eine zuständige staatliche Behörde zu benennen und das Sekretariat in Kenntnis zu setzen, ob sie vorgeschlagene Verwendungen prüfen oder Verwendungen als unzulässig definieren wollen. Das Sekretariat führt eine Liste der zuständigen staatlichen Behörden.

IX. Informationsquellen

IX.A. Vom Sekretariat archivierte Unterlagen

- 280.** Das Sekretariat pflegt eine Datenbank mit allen Dokumenten des Komitees für das Erbe der Welt und der Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*. Diese Datenbank ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statutorydoc>
- 281.** Das Sekretariat stellt sicher, dass Kopien der Vorschlagslisten, der Anmeldungen von Welterbegütern, einschließlich der Kopien der von den Vertragsstaaten vorgelegten Karten und einschlägigen Unterlagen, in Papierform und, soweit möglich, in elektronischer Form archiviert werden. Das Sekretariat organisiert ferner die Archivierung der einschlägigen Unterlagen zu eingetragenen Gütern, einschließlich der Beurteilungen und sonstigen von den beratenden Gremien erstellten Dokumente, des Schriftverkehrs mit den Vertragsstaaten und der von ihnen vorgelegten Berichte (einschließlich der reaktiven Überwachung und der regelmäßigen Berichterstattung), des Schriftverkehrs sowie der Unterlagen des Sekretariats und des Komitees für das Erbe der Welt.
- 282.** Archivunterlagen werden in einer Form aufbewahrt, die sich für eine langfristige Lagerung eignet. Es werden Vorkehrungen für die Archivierung von Papierexemplaren und von elektronischen Exemplaren getroffen. Ferner werden Kopien bereitgestellt, die den Vertragsstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 283.** Die Anmeldungen der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, werden zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Vertragsstaaten werden dringend aufgefordert, eine Abschrift ihrer Anmeldung auf ihrer eigenen Webseite einzustellen und das Sekretariat davon zu unterrichten. Die Vertragsstaaten, die Anmeldungen vorbereiten, können solche Informationen als Orientierungshilfe für die Erfassung und Erstellung von Gütern, die sich in ihrem eigenen Hoheitsgebiet befinden, nutzen.
- 284.** Die Beurteilungen der einzelnen Anmeldungen durch die beratenden Gremien und der Beschluss des Komitees zu den einzelnen Anmeldungen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/advisorybodies>

IX.B. Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten

- 285.** Das Sekretariat führt zwei elektronische Mailinglisten: eine für die Mitglieder des Komitees (wh-committee@unesco.org) und eine für alle Vertragsstaaten (wh-states@unesco.org). Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, alle entsprechenden E-Mail-Adressen für die Einrichtung dieser Listen zur Verfügung zu stellen. Diese elektronischen Mailinglisten, welche die traditionellen Mittel zur Information der Ver-

tragsstaaten ergänzen, aber nicht ersetzen, ermöglichen es dem Sekretariat, zeitnah Ankündigungen über die Verfügbarkeit von Dokumenten, Änderungen des Programms von Sitzungen und andere für die Mitglieder des Komitees und die anderen Vertragsstaaten wichtige Angelegenheiten mitzuteilen.

- 286.** Rundschreiben an die Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/decisions>.

Eine weitere Internetadresse, die über einen beschränkten Zugang mit der öffentlichen Internetadresse verlinkt ist, wird vom Sekretariat gepflegt und enthält spezielle Informationen, die für die Mitglieder des Komitees, andere Vertragsstaaten und die beratenden Gremien bestimmt sind.

- 287.** Das Sekretariat pflegt ferner eine Datenbank zu den Beschlüssen des Komitees und den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten.⁹⁸⁾ Diese sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/decisions>

IX.C. Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen

- 288.** Soweit möglich, macht das Sekretariat Informationen zu Welterbegütern und anderen einschlägigen Themen zugänglich, die als öffentlich verfügbar gekennzeichnet und nicht urheberrechtlich geschützt sind.

- 289.** Informationen zu Fragen in Zusammenhang mit dem Welterbe sind unter der Internetadresse des Sekretariats (<http://whc.unesco.org>), den Internetadressen der beratenden Gremien und in Bibliotheken zu finden. Eine Liste der im Internet zugänglichen Datenbanken und Links zu einschlägigen Internetadressen finden sich im Literaturverzeichnis.

- 290.** Das Sekretariat gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Welterbe heraus, einschließlich der Liste des Erbes der Welt, der Liste des gefährdeten Erbes der Welt, Kurzbeschreibungen der Welterbegüter, die Reihe World Heritage Papers, den Newsletter, Broschüren und Informationsmappen. Zusätzlich werden weitere, speziell für Sachverständige und die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmaterialien erarbeitet. Die Liste der Veröffentlichungen zum Welterbe findet sich im Literaturverzeichnis oder unter folgender Internetadresse: <http://whc.unesco.org/en/publications>.

Diese Informationsmaterialien werden direkt oder über die von den Vertragsstaaten oder den Welterbepartnern aufgebauten nationalen oder internationalen Netzwerke an die Öffentlichkeit verteilt.

⁹⁸⁾ Beschluss 28 COM 9

Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern in die Liste des Erbes der Welt¹⁾

(Anlage 3 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

EINLEITUNG

1. Diese Anlage enthält Informationen zu speziellen Arten von Gütern, die den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung von Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt als Orientierung dienen sollen. Die folgenden Informationen stellen Leitlinien dar, die zusammen mit Kapitel III der *Richtlinien*, das die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt enthält, verwendet werden sollten.
2. Das Komitee hat die Ergebnisse der Sachverständigentreffen zu den Themen Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Routen (s.u. Teil I) angenommen.
3. Auf die vom Komitee für das Erbe der Welt im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt angeforderten Berichte von anderen Sachverständigentreffen wird in Teil II Bezug genommen.
4. In Teil III werden verschiedene vergleichende und thematische Studien aufgeführt, die von den beratenden Gremien erstellt worden sind.

I. Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Routen

5. Das Komitee für das Erbe der Welt hat verschiedene spezielle Arten von Kultur- und Naturgütern erfasst, definiert und spezielle Leitlinien angenommen, um die Beurteilung solcher Güter zu erleichtern, wenn sie zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassen die Leitlinien folgende Kategorien, wobei es wahrscheinlich ist, dass zu gegebener Zeit weitere hinzugefügt werden:
 - a) Kulturlandschaften;
 - b) Historische Städte und Stadtzentren;
 - c) Welterbe-Kanäle;
 - d) Welterbe-Routen.

Kulturlandschaften²⁾

Begriffsbestimmung

6. Kulturlandschaften stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten »gemeinsamen Werke von Natur und Mensch« dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der

1) Das Komitee kann in den kommenden Jahren zusätzliche Leitlinien für andere Arten von Gütern entwickeln.

2) Dieser Text wurde von einer Sachverständigengruppe zu Kulturlandschaften erarbeitet (La Petite Pierre, Frankreich, 24. – 26. Oktober 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.202/10/Add*). Das Komitee für das Erbe der Welt beschloss daraufhin auf seiner 16. Tagung (Santa Fe, 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.002/12*), den Text in die *Richtlinien* aufzunehmen.

menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften.

7. Ihre Auswahl sollte auf der Grundlage ihres außergewöhnlichen universellen Wertes und ihres beispielhaften Charakters für eine eindeutig festgelegte geokulturelle Region sowie aufgrund ihrer Fähigkeit erfolgen, die wesentlichen und markanten kulturellen Elemente solcher Regionen zu verdeutlichen.
8. Die Bezeichnung »Kulturlandschaft« umfasst eine Vielzahl von Erscheinungsformen der Wechselwirkung zwischen dem Menschen und seiner natürlichen Umwelt.
9. Kulturlandschaften spiegeln oft bestimmte Methoden nachhaltiger Bodennutzung, welche die Eigenschaften und Grenzen der natürlichen Umwelt, in die sie eingebettet sind, berücksichtigen, sowie eine besondere spirituelle Beziehung zur Natur wider. Der Schutz von Kulturlandschaften kann moderne Methoden nachhaltiger Bodennutzung ergänzen und natürliche Werte in der Landschaft erhalten oder fördern. Der Fortbestand traditioneller Formen der Bodennutzung ist der biologischen Vielfalt in vielen Regionen der Erde förderlich. Der Schutz traditioneller Kulturlandschaften trägt somit dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten.

Begriffsbestimmung und Kategorien

10. Kulturlandschaften lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Am leichtesten erkennbar ist die klar eingegrenzte, **vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft**. Dies umfasst aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.
 - ii) Die zweite Kategorie wird durch die **Landschaft** gebildet, die sich **organisch entwickelt** hat. Sie ist das Ergebnis einer ursprünglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder religiösen Notwendigkeit und hat ihre gegenwärtige Form durch die Einbindung in ihre natürliche Umwelt und in der Reaktion auf sie entwickelt. Solche Landschaften spiegeln diesen Entwicklungsprozess in ihrer Form und ihren Merkmalen wider. Sie lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:
 - Bei einer Relikt-Landschaft oder fossil geprägten Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, in welcher der Entwicklungsprozess irgendwann in der Vergangenheit entweder abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Ihre besonderen Unterscheidungsmerkmale sind jedoch in materieller Form immer noch sichtbar.
 - Bei einer fortbestehenden Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, die weiterhin eine eng mit der traditionellen Lebensweise verbundene aktive soziale Rolle in der heutigen Gesellschaft spielt und deren Entwicklungsprozess noch in Gang

ist. Gleichzeitig weist sie bemerkenswerte materielle Spuren ihrer Entwicklung im Verlauf der Zeit auf.

- iii) Die letzte Kategorie bildet die assoziative Kulturlandschaft. Die Aufnahme solcher Landschaften in die Liste des Erbes der Welt lässt sich eher aufgrund der starken religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezüge des Naturbestandteils als aufgrund materieller kultureller Spuren rechtfertigen, die unwesentlich sein oder sogar ganz fehlen können.

Eintragung von Kulturlandschaften in die Liste des Erbes der Welt

11. Die Ausdehnung einer Kulturlandschaft bemisst sich für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt nach ihrer Funktionalität und Fassbarkeit. In jedem Fall muss das ausgewählte Beispiel groß genug sein, um die Gesamtheit der Kulturlandschaft, für die es steht, angemessen zu vertreten. Die Möglichkeit der Auswahl langer, schmaler Gebiete, die kulturell wichtige Verkehrs- und Kommunikationsnetze darstellen, sollte nicht ausgeschlossen werden.
12. Die allgemeinen Kriterien für den Schutz und die Verwaltung sind in gleicher Weise auf Kulturlandschaften anwendbar. Es ist wichtig, dass die Kultur- und Naturwerte, die in der Landschaft vertreten sind, in ihrem vollen Umfang angemessen berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sollten in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und mit ihrer vollen Zustimmung vorbereitet werden.
13. Dass es eine Kategorie »Kulturlandschaft« gibt, die auf der Grundlage der unter Nummer 77 der *Richtlinien* dargelegten Kriterien in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wird, schließt nicht aus, dass Güter, die sowohl im Hinblick auf Kultur- als auch im Hinblick auf Naturkriterien von außergewöhnlicher Bedeutung sind, weiterhin eingetragen werden (siehe die Definition von gemischten Gütern unter Nummer 46). In diesen Fällen muss ihre außergewöhnliche universelle Bedeutung nach beiden Gruppen von Kriterien gerechtfertigt sein.

Historische Städte und Stadtzentren³⁾

Begriffsbestimmung und Kategorien

14. Für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignete städtische Ensembles lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Städte, die **nicht mehr bewohnt** sind, aber unveränderte archäologische Zeugnisse der Vergangenheit darstellen; diese entsprechen im Allgemeinen dem Kriterium der Echtheit, und ihr Erhaltungszustand lässt sich verhältnismäßig leicht überwachen;

3) Dieser Text wurde in die Fassung der *Richtlinien* von Januar 1987 aufgenommen, nachdem das Komitee auf seiner 8. Tagung (Buenos Aires, 1984) die Schlussfolgerungen des von ICOMOS vom 5. -7. September 1984 in Paris organisierten Sachverständigentreffens zu historischen Städten erörtert hatte.

- ii) **historische Städte, die noch bewohnt sind** und sich gerade wegen ihrer Art unter dem Einfluss sozioökonomischen und kulturellen Wandels entwickelt haben und weiterhin entwickeln werden – eine Lage, welche die Beurteilung ihrer Echtheit schwieriger und jede Erhaltungspolitik problematischer macht;
- iii) **neue Städte des 20. Jahrhunderts**, die merkwürdigerweise mit beiden obigen Kategorien etwas gemein haben: Zwar ist ihr ursprünglicher städtischer Aufbau klar erkennbar und ihre Echtheit unbestreitbar, doch ist ihre Zukunft ungewiss, weil sich ihre Entwicklung weitgehend einer Steuerung entzieht.

Eintragung historischer Städte und Stadtzentren in die Liste des Erbes der Welt

15. Die Bedeutung historischer Städte und Stadtzentren kann anhand der im Folgenden dargestellten Faktoren geprüft werden:

i) Nicht mehr bewohnte Städte

Die Bewertung nicht mehr bewohnter Städte bietet keine besonderen Schwierigkeiten außer denen, die mit archäologischen Stätten im Allgemeinen zusammenhängen: Die Kriterien, die Einzigartigkeit oder beispielhaften Charakter fordern, haben zur Auswahl von Ensembles geführt, die wegen der Reinheit ihres Stils, der Häufung der darin enthaltenen Denkmäler und manchmal wegen ihrer bedeutenden geschichtlichen Verbindungen bemerkenswert sind. Es ist wichtig, dass urbane archäologische Stätten als geschlossene Einheiten in die Liste aufgenommen werden. Eine Ansammlung von Denkmälern oder ein kleines Ensemble ist nicht ausreichend, um die vielfältigen und vielschichtigen Funktionen einer untergegangenen Stadt darzustellen; Überreste einer solchen Stadt sollten nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit zusammen mit ihrer natürlichen Umgebung erhalten werden.

ii) Bewohnte historische Städte

Bei bewohnten historischen Städten ergeben sich zahlreiche Schwierigkeiten, die weitgehend auf die Zerbrechlichkeit ihres Stadtgefüges (das in vielen Fällen seit dem Beginn des Industriezeitalters schwer beschädigt worden ist) und das Tempo, mit dem ihre Umgebung in die Verstädterung einbezogen wurde, zurückzuführen sind. Um für eine Eintragung in Frage zu kommen, sollten Städte wegen ihrer architektonischen Bedeutung Anerkennung verdienen und nicht nur aus verstandesmäßigen Gründen wegen der Rolle, die sie etwa in der Vergangenheit gespielt haben, oder wegen ihres Wertes als geschichtliche Symbole nach Kriterium vi für die Eintragung von Kulturgütern in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 77 Buchstabe vi der *Richtlinien*). Damit ein Ensemble für die Eintragung in die Liste geeignet ist, sollten seine räumliche Anordnung, seine Struktur, seine materielle Beschaffenheit, seine Formen und nach Möglichkeit seine Funktionen im Wesentlichen die Kultur oder die Abfolge von Kulturen widerspiegeln, die zur Anmeldung des Gutes geführt haben. Es lassen sich vier Kategorien unterscheiden:

- a) Städte, die für eine bestimmte Epoche oder Kultur typisch, fast vollständig erhalten und von späteren Entwicklungen weitgehend unberührt geblieben sind. In diesem Fall umfasst das in die Liste aufzunehmende Gut die gesamte Stadt zusammen mit ihrer Umgebung, die ebenfalls geschützt werden muss;
- b) Städte, die sich in charakteristischer Weise entwickelt haben und in denen – manchmal inmitten einer außergewöhnlichen natürlichen Umgebung – räumliche Anordnungen und Bauwerke erhalten geblieben sind, die für die aufeinander folgenden Abschnitte ihrer Geschichte typisch sind. In diesem Fall hat der eindeutig bestimmte historische Teil Vorrang vor der modernen Umgebung;
- c) »historische Zentren«, die genau dasselbe Gebiet wie alte Städte umfassen und nun in moderne Großstädte eingebettet sind. Hier ist es notwendig, die genauen Grenzen des Gutes in seiner größten geschichtlichen Ausdehnung festzustellen und für seine unmittelbare Umgebung angemessene Vorkehrungen zu treffen;
- d) Bereiche, Gebiete oder vereinzelte Einheiten, die sogar in dem unvollständigen Zustand, in dem sie erhalten sind, schlüssige Hinweise auf den Charakter einer verschwundenen historischen Stadt geben. In diesen Fällen sollten noch erhaltene Gebiete und Gebäude ausreichend Zeugnis für die frühere Stadt als Ganzes ablegen.

Historische Zentren und historische Gebiete sollten nur in die Liste aufgenommen werden, wenn sie eine große Zahl von als Denkmal bedeutenden alten Gebäuden enthalten, die einen unmittelbaren Hinweis auf die charakteristischen Merkmale einer Stadt von außergewöhnlicher Bedeutung geben. Anmeldungen mehrerer einzelner, nicht zusammenhängender Gebäude, die angeblich schon für sich gesehen eine Stadt darstellen, deren Stadtgefüge nicht mehr erkennbar ist, sollten nicht empfohlen werden.

Es könnten jedoch Anmeldungen in Bezug auf Güter vorgenommen werden, die einen begrenzten Raum einnehmen, aber einen bedeutenden Einfluss auf die Geschichte des Städtebaus hatten. In diesen Fällen sollte in der Anmeldung klargemacht werden, dass die Denkmalgruppe in die Liste aufzunehmen ist und dass die Stadt nur nebenbei als der Ort erwähnt wird, an dem sich das Gut befindet. Gleichermaßen sollte ein Gebäude von eindeutig universeller Bedeutung, wenn es sich in einer sehr verwahrlosten oder nicht genügend typischen städtischen Umgebung befindet, natürlich ohne jede besondere Bezugnahme auf die Stadt in die Liste aufgenommen werden.

iii) Neue Städte des 20. Jahrhunderts

Es ist schwierig, die Qualität neuer Städte des 20. Jahrhunderts zu beurteilen. Die Geschichte allein wird zeigen, welche von ihnen am besten als Beispiel für den zeitgenössischen Städtebau geeignet sind. Die Prüfung der Anmeldevorgänge zu diesen Städten sollte aufgeschoben werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen sollte kleinen oder mittelgroßen städtischen Gebieten, die jedes potentielle Wachstum meistern können, bei der Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt Vorrang gegenüber den großen Metropolen eingeräumt werden, über die ausreichend vollständige Informationen und Unterlagen, die als zufriedenstellende Grundlage für ihre Aufnahme als Ganzes dienen würden, nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können.

Angesichts der Auswirkungen, welche die Eintragung einer Stadt in die Liste des Erbes der Welt für ihre Zukunft haben könnte, sollten solche Eintragungen Ausnahmen sein. Die Aufnahme in die Liste bedeutet, dass bereits Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergriffen worden sind, um den Schutz des Ensembles und seiner Umgebung sicherzustellen. Ein aufgeklärtes Bewusstsein der betroffenen Bevölkerung, ohne deren aktive Beteiligung jeder Erhaltungsplan undurchführbar wäre, ist ebenfalls unerlässlich.

Welterbe-Kanäle

16. Das Konzept der »Kanäle« wird im Bericht des Sachverständigentreffens zu Welterbe-Kanälen (Kanada, September 1994) ausführlich erläutert.⁴⁾

Begriffsbestimmung

17. Ein Kanal ist eine vom Menschen angelegte Wasserstraße. Er kann hinsichtlich seiner Geschichte oder Technik von außergewöhnlichem universellem Wert sein, sei es für sich genommen, sei es als außergewöhnliches Beispiel für diese Kategorie von Kulturgütern. Der Kanal kann ein Bauwerk, das bestimmende Merkmal einer linearen Kulturlandschaft oder ein integraler Bestandteil einer komplexen Kulturlandschaft sein.

Eintragung von Welterbe-Kanälen in die Liste des Erbes der Welt

18. Echtheit hängt grundsätzlich von Werten und dem Verhältnis zwischen diesen Werten ab. Ein besonderes Merkmal des Kanals als Welterbegut ist seine Entwicklung im Lauf der Zeit. Dies hängt mit seiner Nutzung während der verschiedenen geschichtlichen Epochen und den damit verbundenen technischen Veränderungen, die der Kanal erfuhr, zusammen. Der Umfang dieser Veränderungen kann ein Element sein, das ihn zu Welterbe macht.
19. Echtheit und historische Bedeutung eines Kanals entstehen durch das Zusammenspiel zwischen dem Gut selbst (Gegenstand des *Übereinkommens*), eventuell vorhandenen beweglichen Gütern (Booten, in einer bestimmten Zeit verwendete Navigationsinstrumente) und den damit verbundenen Strukturen (Brücken etc.) und der Landschaft.

4) Sachverständigentreffen zu »Welterbe-Kanälen« (Kanada, 15. – 19. September 1994) (siehe Dokument WHC 94/CONF.003/INF.10), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, Deutschland, 1995) (siehe Dokument WHC-95/CONF.203/16).

20. Die Bedeutung von Kanälen kann anhand der im Folgenden beschriebenen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und landschaftlichen Faktoren geprüft werden:

i) **Technische Faktoren**

Kanäle dienen einer Vielzahl von Zwecken: Bewässerung, Schifffahrt, Verteidigung, Nutzung der Wasserkraft, Hochwasserschutz, Entwässerung, Wasserversorgung. Die folgenden technischen Bereiche können von Bedeutung sein:

- a) Auskleidung und Wasserdichtigkeit des Wasserkanals;
- b) Die baulichen Strukturen des Kanals im Verhältnis zu vergleichbaren strukturellen Merkmalen in anderen Bereichen der Architektur und Technik;
- c) Verfeinerung der Baumethoden;
- d) Technologietransfer.

ii) **Wirtschaftliche Faktoren**

Kanäle fördern in vielerlei Hinsicht die Wirtschaft, z.B. durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Beförderung von Waren und Menschen. Kanäle waren die ersten vom Menschen geschaffenen Wege für einen effizienten Massengütertransport. Kanäle spielen und spielen noch heute durch ihre Nutzung bei der Bewässerung eine Schlüsselrolle für die wirtschaftliche Entwicklung. Folgende Faktoren sind wichtig:

- a) nationale wirtschaftliche Entwicklung;
- b) landwirtschaftliche Entwicklung;
- c) industrielle Entwicklung;
- d) Schaffung von Wohlstand;
- e) Entwicklung von Bautechniken, die in anderen Bereichen und Industriezweigen Anwendung finden;
- f) Tourismus.

iii) **Soziale Faktoren**

Der Bau von Kanälen hatte soziale Auswirkungen, und ihre Nutzung hat diese noch heute:

- a) Umverteilung von Wohlstand mit sozialen und kulturellen Folgen;
- b) Bevölkerungsbewegungen und Interaktion zwischen kulturellen Gruppen.

iv) **Landschaft**

Derartige umfangreiche Bauarbeiten hatten und haben noch heute einen Einfluss auf die natürliche Landschaft. Damit zusammenhängende industrielle Aktivitäten und Veränderungen der Siedlungsmuster führen zu sichtbaren Veränderungen der Landschaftsformen und -muster.

Welterbe-Routen

21. Das Konzept der »Routen« oder Kulturstraßen wurde auf dem Sachverständigentreffen zu »Routen als Teil unseres Kulturerbes« (Madrid, Spanien, November 1994)⁵⁾ erörtert.

Begriffsbestimmung

22. Das Konzept der Welterbe-Routen hat sich als reich und fruchtbar erwiesen und bietet einen privilegierten Rahmen, in dem sich gegenseitiges Verständnis, ein pluralistischer Geschichtsansatz und eine Kultur des Friedens entfalten können.
23. Eine Welterbe-Route besteht aus materiellen Elementen, die ihre kulturelle Bedeutung durch den Austausch und multidimensionalen Dialog über Länder oder Regionen hinweg erhalten haben und die für die Wechselbeziehungen in Raum und Zeit entlang der Route beispielhaft sind.

Die Eintragung von Welterbe-Routen in die Liste des Erbes der Welt

24. Die folgenden Punkte sollten geprüft werden, um festzustellen, ob eine Welterbe-Route für die Eintragung in die Liste der Welt geeignet ist:
- i) Auf das Erfordernis des außergewöhnlichen universellen Wertes sollte hingewiesen werden.
 - ii) Das Konzept der Welterbe-Routen
 - beruht auf der Dynamik der Bewegung und der Idee des **Austausches mit Kontinuität** in Raum und Zeit;
 - bezieht sich auf eine **Gesamtheit**, bei der die Route einen Wert hat, der größer ist als die Summe der einzelnen Elemente, und die ihr ihre kulturelle Bedeutung verleiht;
 - unterstreicht Austausch und Dialog **zwischen Ländern oder Regionen**;
 - ist **multidimensional**, mit verschiedenen Aspekten, die sich entwickeln und zu ihrem ursprünglichen Zweck, der religiöser, kommerzieller, administrativer oder anderer Natur sein kann, hinzukommen.
 - iii) Eine Kulturroute kann als eine spezielle, dynamische Art der Kulturlandschaft gesehen werden, die in Folge der jüngsten Diskussionen in die *Richtlinien* aufgenommen wurden.
 - iv) Die Erfassung einer Kulturroute beruht auf der Zusammenstellung der Besonderheiten und materiellen Elemente, die von der Bedeutung der Route zeugen.

5) Sachverständigentreffen zu »Routen als Teil unseres kulturellen Erbes« (Madrid, 24. – 25. November 1994) (siehe Dokument *WHC-94/CONF.003/INF.13*), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, 1995) (siehe Dokument *WHC-95/CONF.203/16*).

- v) Die Bedingungen der Echtheit sind auf der Grundlage der Bedeutung der Route und anderer Elemente, die die Kulturroute ausmachen, zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie lange es die Route bereits gibt, wie oft sie gegebenenfalls heute genutzt wird und inwieweit sie dem berechtigten Wunsch der betroffenen Völker nach Entwicklung Rechnung trägt.

Diese Punkte werden mit Blick auf das natürliche Umfeld der Route und ihre immaterielle und symbolische Dimension geprüft werden.

II. Berichte über regionale oder thematische Sachverständigentreffen

- 25. Das Komitee für das Erbe der Welt hat im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt eine Reihe von regionalen oder thematischen Treffen von Sachverständigen zu verschiedenen Arten von Gütern veranlasst. Die Ergebnisse dieser Treffen können den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Anmeldungen als Orientierung dienen. Die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Berichte der Treffen der Sachverständigen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>

III. Thematische und vergleichende Studien der beratenden Gremien

- 26. Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Beurteilung von Anmeldungen von Kultur- und Naturgütern nachzukommen, haben die beratenden Gremien, häufig in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, vergleichende und thematische Studien zu verschiedenen Themenbereichen durchgeführt, um eine Grundlage für ihre Beurteilungen zu schaffen.

Zu diesen Berichten, von denen die meisten unter ihrer entsprechenden Internetadresse erhältlich sind, gehören

Earth's Geological History – A Contextual Framework for Assessment of World Heritage Fossil Site Nominations (September 1996)

International Canal Monuments List (1996)

<http://www.icomos.org/studies/canals-toc.htm>

World Heritage Bridges (1996)

<http://www.icomos.org/studies/bridges.htm>

A Global Overview of Forest Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/forests/>

A Global Overview of Wetland and Marine Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/wetlands/>

Human Use of World Heritage Natural Sites (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/human/>

Fossil Hominid Sites (1997)

<http://www.icomos.org/studies/hominid.htm>

The Urban Architectural Heritage of Latin America (1998)

<http://www.icomos.org/studies/latin-towns.htm>

Les Théâtres et les Amphithéâtres antiques (1999)

<http://www.icomos.org/studies/theatres.htm>

Railways as World Heritage Sites (1999)

<http://www.icomos.org/studies/railways.htm>

A Global Overview of Protected Areas on the World Heritage List of Particular Importance for Biodiversity (November 2000)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/>

Les villages ouvriers comme éléments du patrimoine de l'industrie (2001)

<http://www.icomos.org/studies/villages-ouvriers.htm>

A Global Strategy for Geological World Heritage (February 2002)

Rock-Art Sites of Southern Africa (2002)

<http://www.icomos.org/studies/sarockart.htm>

Echtheit im Sinne des *Welterbe-Übereinkommens*

(Anlage 4 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Einleitung

Diese Anlage enthält das Nara-Dokument zur Echtheit, das von den 45 Teilnehmern der Nara-Konferenz zur Echtheit im Sinne des Welterbe-Übereinkommens, die vom 1. – 6. November 1994 in Nara, Japan, stattfand, entworfen wurde. Die Nara-Konferenz wurde in Zusammenarbeit mit der UNESCO, mit ICCROM und ICOMOS organisiert.

Das Komitee für das Erbe der Welt prüfte den Bericht des Nara-Treffens zur Echtheit auf seiner 18. Tagung (Phuket, Thailand, 1994) (siehe Dokument WHC-94/CONF.003/16).

Auf nachfolgenden Sachverständigentreffen wurde das Konzept der Echtheit im Sinne des Welterbe-Übereinkommens weiter ausgearbeitet (siehe Literaturverzeichnis der Richtlinien).

I. Das Nara-Dokument zur Echtheit

Präambel

1. *Wir, die in Nara (Japan) versammelten Sachverständigen, begrüßen die Großzügigkeit und den intellektuellen Mut der japanischen Behörden, die uns zum richtigen Zeitpunkt die Gelegenheit zu einem Forum gegeben haben, in dem wir die konventionelle Denkweise im Bereich der Erhaltung auf den Prüfstand stellen und Wege und Mittel zur Erweiterung unseres Horizonts erörtern konnten, um für eine größere Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Erbes in der Erhaltungspraxis zu sorgen.*
2. *Wir haben ferner den Wert des Diskussionsforums zu schätzen gewusst, das durch den Wunsch des Komitees für das Erbe der Welt entstand, den Test der Echtheit bei der Prüfung des außergewöhnlichen universellen Wertes der für die Liste des Erbes der Welt vorgeschlagenen Kulturgüter so durchzuführen, dass die sozialen und kulturellen Werte aller Gesellschaften umfassend geachtet werden.*
3. *Das Nara-Dokument zur Echtheit ist im Geiste der Charta von Venedig von 1964 abgefasst. Es baut auf ihr auf und erweitert sie als Reaktion auf den immer größeren Raum, den Fragen und Belange des Kulturerbes in unserer heutigen Welt einnehmen.*
4. *In einer Welt, die zunehmend den Kräften der Globalisierung und Vereinheitlichung unterworfen ist und in der die Suche nach kultureller Identität manchmal über einen aggressiven Nationalismus und die Unterdrückung der Kulturen der Minderheiten erfolgt, kann die Prüfung der Echtheit im Bereich der Erhaltung vor allem dazu beitragen, das kollektive Gedächtnis der Menschheit wach zu halten und zu schärfen.*

Kulturelle Vielfalt und Vielfalt des Erbes

5. *Die Vielfalt der Kulturen und des Erbes unserer Welt ist eine unersetzliche Quelle spirituellen und intellektuellen Reichtums der gesamten Menschheit. Die Vielfalt der*

Kulturen und des Erbes unserer Welt sollte als wesentlicher Aspekt der menschlichen Entwicklung aktiv geschützt und gefördert werden.

6. *Die Vielfalt des Kulturerbes besteht in Zeit und Raum und gebietet die Achtung anderer Kulturen und aller Aspekte ihrer Überzeugungen. In Fällen, in denen kulturelle Werte miteinander in Konflikt zu geraten scheinen, fordert die Achtung der kulturellen Vielfalt die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der kulturellen Werte aller Parteien.*
7. *Alle Kulturen und Gesellschaften wurzeln in den besonderen Formen und Mitteln des materiellen und immateriellen Ausdrucks, die ihr Erbe darstellen, und diese sollten geachtet werden.*
8. *Es ist wichtig, an das grundlegende Prinzip der UNESCO zu erinnern, dem zufolge das kulturelle Erbe des Einzelnen das kulturelle Erbe aller ist. Die Verantwortung für das Kulturerbe und seine Verwaltung obliegt zunächst einmal der kulturellen Gemeinschaft, die es hervorgebracht hat, und dann der Gemeinschaft, die es pflegt. Jedoch sind zusätzlich zu diesen Verantwortlichkeiten die Vertragsstaaten internationaler Chartas und Übereinkommen, die zur Erhaltung des Kulturerbes entwickelt wurden, verpflichtet, die sich aus ihnen ergebenden Grundsätze und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen. Es ist sehr erstrebenswert, dass jede Gemeinschaft einen Ausgleich zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und denen anderer kultureller Gemeinschaften herstellt, sofern ein solcher Ausgleich nicht ihre eigenen grundlegenden kulturellen Werte untergräbt.*

Werte und Echtheit

9. *Die Erhaltung des Kulturerbes in allen seinen Formen und aus allen geschichtlichen Epochen beruht auf dem ihm beigemessenen Wert. Unsere Fähigkeit, diesen Wert zu verstehen, hängt unter anderem davon ab, inwieweit wir die Informationsquellen zu diesem Wert als glaubwürdig oder verlässlich ansehen. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf die ursprünglichen und später hinzugekommenen Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.*
10. *Die in dieser Weise verstandene und in der Charta von Venedig bekräftigte Echtheit erscheint als das wesentliche Merkmal zur Bestimmung des Wertes eines Gutes. Das Verständnis der Echtheit spielt in allen wissenschaftlichen Studien zum Kulturerbe, bei der Planung der Erhaltung und Restaurierung und bei den Verfahren zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt oder in andere Kulturerbe-Verzeichnisse eine entscheidende Rolle.*
11. *Beurteilungen des den Kulturgütern beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der sie betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Es ist daher nicht möglich, eine Beurteilung des Wertes und der Echtheit nach festgelegten Kriterien vorzunehmen. Im*

Gegenteil, die allen Kulturen geschuldete Achtung gebietet es, Kulturgüter innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem sie gehören.

- 12. Daher ist es von größter Bedeutung und Dringlichkeit, dass innerhalb jeder Kultur die Besonderheit des Wertes ihres Erbes und die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der es betreffenden Informationsquellen Anerkennung finden.*
- 13. Je nach der Art des Kulturerbes, seines kulturellen Kontextes und seiner Entwicklung im Lauf der Zeit kann die Beurteilung der Echtheit vom Wert einer Vielzahl von Informationsquellen abhängen. Zu den Informationsquellen können Form und Gestaltung, Material und Substanz, Verwendung und Funktion, Traditionen und Techniken, Lage und Umfeld, Geist und Gefühl und andere interne oder externe Faktoren gehören. Der Rückgriff auf diese Informationsquellen ermöglicht es, die besondere künstlerische, geschichtliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche Dimension des Kulturerbes, das zu prüfen ist, zu erfassen.*

Anlage 1: Vorschläge für Folgemaßnahmen (vorgeschlagen von Herb Stovel)

- 1. Die Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Erbes erfordert bewusste Bemühungen, um zu vermeiden, dass Formeln oder standardisierte Verfahren mechanisch angewandt werden, um die Echtheit bestimmter Denkmäler oder Stätten zu definieren oder zu bestimmen.*
- 2. Will man die Echtheit so bestimmen, dass die Vielfalt der Kulturen und des Erbes geachtet wird, sind Ansätze erforderlich, welche die Kulturen ermutigen, auf ihr Wesen und ihre Bedürfnisse zugeschnittene analytische Verfahren und Instrumente zu entwickeln. Solche Ansätze können verschiedene Aspekte gemein haben:*
 - Um die Beurteilung der Echtheit zu gewährleisten, ist eine multidisziplinäre Zusammenarbeit und ein richtiger Einsatz des gesamten verfügbaren Fachwissens und aller verfügbaren Kenntnisse erforderlich;*
 - Es ist erforderlich sicherzustellen, dass der den Gütern beigemessene Wert tatsächlich repräsentativ für eine Kultur und die Vielfalt ihrer Ausdrucksformen, insbesondere ihrer Denkmäler und Stätten, ist;*
 - Es ist erforderlich, das besondere Wesen der Echtheit von Denkmälern und Stätten klar zu dokumentieren, damit diese Dokumente als praktischer Leitfaden für ihre künftige Behandlung und Überwachung zur Verfügung stehen;*
 - Es ist erforderlich, die Beurteilung der Echtheit im Lichte der sich wandelnden Werte und Umstände zu aktualisieren.*
- 3. Besonders wichtig ist es, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass der den Gütern beigemessene Wert geachtet wird, und dass es bei seiner Bestimmung Bemühungen gibt, einen weitestgehenden fächerübergreifenden und gesellschaftlichen Konsens über diesen Wert herzustellen.*

4. Die Bemühungen sollten ferner auf der internationalen Zusammenarbeit all derer, die ein Interesse an der Erhaltung des Kulturerbes haben, aufbauen und diese fördern, um die weltweite Achtung und das Verständnis für die unterschiedlichen Ausdrucksformen und Werte der einzelnen Kulturen zu verbessern.
5. Der praktische Wert der Echtheitsprüfung im Rahmen der Erhaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit kann nur erhöht werden, wenn dieser Dialog fortgeführt und auf die verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt ausgeweitet wird.
6. Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese grundlegende Dimension des Erbes zu schärfen, ist eine unerlässliche Voraussetzung, um konkrete Maßnahmen für den Erhalt historischer Überreste ergreifen zu können. Dies bedeutet, ein größeres Verständnis für die Werte, für die die Kulturgüter stehen, zu entwickeln und die Rolle, die diese Denkmäler und Stätten in der heutigen Gesellschaft spielen, zu achten.

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Erhaltung: Alle Bemühungen, die das Ziel haben, das Kulturerbe zu verstehen, seine Geschichte und seine Bedeutung zu kennen, seinen materiellen Erhalt und, falls erforderlich, seine Präsentation, Restaurierung und Förderung zu gewährleisten. (Als Kulturerbe gelten Denkmäler, Ensembles und Stätten von kulturellem Wert im Sinne des Artikels 1 des Welterbe-Übereinkommens.)

Informationsquellen: alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes kennen zu lernen.

II. Chronologisches Literaturverzeichnis zur Echtheit

Werke, die vor dem Nara-Treffen veröffentlicht wurden und dazu beitrugen, die Diskussion über die Echtheit, die in Nara stattfand, vorzubereiten:

Larsen, Knut Einar, *A note on the authenticity of historic timber buildings with particular reference to Japan*, Occasional Papers for the World Heritage Convention, ICOMOS, Dezember 1992.

Larsen, Knut Einar, *Authenticity and Reconstruction: Architectural Preservation in Japan*, Norwegian Institute of Technology, Vols. 1-2, 1993.

In Bergen, Norwegen, vom 31. Januar – 1. Februar 1994 abgehaltenes Vorbereitungstreffen für das Nara-Treffen:

Larsen, Knut Einar and Marstein, Nils (ed.), *Conference on authenticity in relation to the World Heritage Convention Preparatory workshop*, Bergen, Norway, 31 January – 2 February 1994, Tapir Forlag, Trondheim 1994.

Nara-Treffen, 1. – 6. November 1994, Nara, Japan:

Larsen, Knut Einar with an editorial group (Jokilehto, Lemaire, Masuda, Marstein, Stovel), *Nara conference on authenticity in relation to the World Heritage Convention. Conférence de Nara sur l'authenticité dans le cadre de la Convention du Patrimoine Mondial*. Nara, Japan, 1-6 November 1994, Proceedings published by UNESCO – World Heritage Centre, Agency for Cultural Affairs of Japan, ICCROM and ICOMOS, 1994.

Bei dem Nara-Treffen kamen 45 Sachverständige aus 26 Staaten und internationalen Organisationen aus aller Welt zusammen. Ihre Tagungsbeiträge und das Nara-Dokument, das von einer Arbeitsgruppe von 12 Teilnehmern des Treffens vorbereitet und von Raymond Lemaire und Herb Stovel herausgegeben worden ist, sind im oben genannten Band enthalten. Die Mitglieder von ICOMOS und anderen Organisationen werden in diesem Band der Tagungsunterlagen aufgefordert, die Diskussion über die im Nara-Dokument aufgeworfenen Fragen auf andere Regionen der Welt auszuweiten.

Wichtige Regionaltreffen nach dem Nara-Treffen (Stand: Januar 2005):

Authenticity and Monitoring, October 17-22, 1995, Cesky Krumlov, Czech Republic, ICOMOS European Conference, 1995.

Bei der europäischen ICOMOS-Konferenz vom 17. – 22. Oktober 1995, die in Cesky Krumlov, Tschechische Republik, stattfand, kamen 18 europäische Mitglieder von ICOMOS zusammen, um die nationalen Standpunkte von 14 Staaten zur Anwendung des Konzepts der Echtheit darzustellen. In einer Zusammenfassung der Vorträge wurde die Bedeutung der Echtheit innerhalb der analytischen Verfahren, die bei Problemen der Erhaltung als Mittel zur Gewährleistung verlässlicher, aufrichtiger und ehrlicher Ansätze angewendet werden, bekräftigt und nachdrücklich gefordert, den Begriff der »dynamischen Erhaltung« zu stärken, um die Analyse der Echtheit in angemessener Weise auf Kulturlandschaften und städtische Ensembles anzuwenden.

Interamerican symposium on authenticity in the conservation and management of the cultural heritage, US/ICOMOS, The Getty Conservation Institute, San Antonio, Texas 1996.

Bei dieser Konferenz zur Echtheit, die in San Antonio, Texas, USA, im März 1996 stattfand, kamen Teilnehmer der Nationalkomitees von ICOMOS aus Nord-, Mittel- und Südamerika zusammen, um die Anwendung der Konzepte von Nara zu erörtern. Bei dem Treffen wurde die *Erklärung von San Antonio* angenommen, die das Verhältnis zwischen Echtheit und Identität, Geschichte, Materialien, gesellschaftlichem Wert, dynamischen und statischen Stätten, Verwaltung und Wirtschaft behandelt und die Empfehlung enthält, als »Nachweis« der Echtheit auch die *Widerspiegelung ihres wahren Wertes, ihrer Unversehrtheit, ihres Kontextes, ihrer Identität, ihrer Nutzung und Funktion* anzuerkennen, und es wurden Empfehlungen zu den verschiedenen Arten von Stätten abgegeben.

Saouma-Forero, Galia, (Hrsg.), *Authenticity and integrity in an African context: expert meeting, Great Zimbabwe, Zimbabwe, 26-29 May 2000, UNESCO – World Heritage Centre, Paris 2001.*

Bei dem vom Welterbezentrums in Great Zimbabwe organisierten Treffen (26. – 29. Mai 2000) lag der Schwerpunkt auf den Begriffen der Echtheit und Unversehrtheit im afrikanischen Kontext. 18 Redner befassten sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kultur- und Naturgütern des Welterbes. Das Treffen führte zur oben genannten Veröffentlichung, die verschiedene von den Teilnehmern des Treffens formulierte Empfehlungen enthält. Zu den Empfehlungen gehört u.a. der Vorschlag, *Verwaltungssysteme, Sprache und andere Formen des immateriellen Kulturerbes* zu den Merkmalen hinzuzufügen, in denen Echtheit zum Ausdruck kommt; gleichzeitig wurde die Rolle der lokalen Gemeinschaften im Rahmen der nachhaltigen Verwaltung des Erbes unterstrichen.

Diskussionen über Rekonstruktion im Zusammenhang mit dem Welterbe-Übereinkommen (Stand: Januar 2005):

The Riga Charter on authenticity and historical reconstruction in relationship to cultural heritage adopted by regional conference, Riga, 24 October 2000, Latvian National Commission for UNESCO – World Heritage Centre, ICCROM.

Incerti Medici, Elena and Stovel, Herb, *Authenticity and historical reconstruction in relationship with cultural heritage, regional conference, Riga, Latvia, October 23-24, 2000: summary report, UNESCO – World Heritage Centre, Paris, ICCROM, Rome 2001.*

Stovel, Herb, *The Riga Charter on authenticity and historical reconstruction in relationship to cultural heritage, Riga, Latvia, October 2000, in Conservation and management of archaeological sites, Vol. 4, n. 4, 2001.*

Alternatives to historical reconstruction in the World Heritage Cities, Tallinn, 16-18 May 2002, Tallinn Cultural Heritage Department, Estonia National Commission for UNESCO, Estonia National Heritage Board.

Formblatt für die Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt

(Anlage 5 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Das Anmeldeformblatt ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/nominationform>

Dieses Formblatt ist für alle nach dem 2. Februar 2005 vorgelegten Anmeldungen zu verwenden.

Weitere Informationen zur Vorbereitung von Anmeldungen finden sich in Kapitel III der *Richtlinien*.

Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für Anmeldungen sollte in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle übersandt werden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Telefon: +33 (0) 1 4568 1571

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-nominations@unesco.org

Zusammenfassung

Diese vom Vertragsstaat vorzulegenden Informationen werden vom Sekretariat nach dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt aktualisiert. Das Sekretariat sendet sie daraufhin dem Vertragsstaat zurück, wodurch die Grundlage, auf der das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wird, bestätigt wird.

- Vertragsstaat
- Staat, Provinz oder Region
- Bezeichnung des Gutes
- Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde
- Beschreibung der Grenze(n) des angemeldeten Gutes in Textform
- Karte in DIN-A4- (oder »Brief-«) Format, auf der die Grenzen und die Pufferzonen (falls vorhanden) ausgewiesen sind
Karte in DIN-A4- (oder »Brief-«) Format beifügen
- Begründung
Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert
(der Text sollte verdeutlichen, was als der dem angemeldeten Gut beigemessene außergewöhnliche universelle Wert angesehen wird)
- Kriterien, nach denen das Gut angemeldet wird (bitte die Kriterien auflisten)
(siehe Abschnitt 77 der *Richtlinien*)

- **Bezeichnung der zuständigen lokalen Einrichtung/Behörde und Angaben zur Kontaktaufnahme mit ihr**
(Organisation, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internetadresse)

Erläuterungen zum Formblatt für die Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt

Anmerkung: Bei der Vorbereitung der Anmeldung sollten die Vertragsstaaten das Formblatt in englischer oder französischer Fassung, das unter der oben angegebenen Internetadresse erhältlich ist, verwenden, die erläuternden Anmerkungen jedoch löschen.

Anmeldeformblatt: 1. Bestimmung des Gutes

ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN: Zusammen mit Absatz 2 ist dies der wichtigste Teil der Anmeldung. Dem Komitee ist genau zu erläutern, wo sich das Gut befindet und wie es geographisch definiert ist. Im Fall von Sammelanmeldungen ist eine Tabelle mit der Bezeichnung jedes einzelnen Bestandteils, der Region (sofern sie sich für die einzelnen Bestandteile unterscheidet), den Koordinaten, dem Gebiet und der Pufferzone beizulegen. Außerdem können weitere Felder hinzugefügt werden (Seitenangabe oder Kartenummer etc.), um die einzelnen Bestandteile zu unterscheiden.

1.a. Staat (und Vertragsstaat, falls abweichend)

1.b. Staat, Provinz oder Region

1.c. Bezeichnung des Gutes

Dies ist die offizielle Bezeichnung des Gutes, die in allen Veröffentlichungen zum Welterbe erscheinen wird. Die Bezeichnung sollte kurz sein. Verwenden Sie maximal 200 Zeichen, einschließlich der Leer- und Satzzeichen.

Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der *Richtlinien*) geben Sie bitte die Bezeichnung des **Ensembles** (z.B. *Barocke Kirchen der Philippinen*) an. Geben Sie hier nicht die Bezeichnungen der einzelnen Bestandteile eines Sammelgutes an, die in einer Tabelle unter den Punkten 1.d und 1.f aufzulisten sind.

1.d. Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde

In diesem Feld geben Sie bitte Längen- und Breitengrad (zur nächstgelegenen Sekunde) oder die UTM-Koordinaten (zu den nächstgelegenen 10 Metern) eines Punktes im ungefähren Zentrum des angemeldeten Gutes an. Verwenden Sie keine anderen Koordinatensysteme. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.

Im Fall von Sammelanmeldungen fügen Sie bitte eine Tabelle mit der Bezeichnung jedes einzelnen Gutes, seiner Region (oder gegebenenfalls der nächstgelegenen Stadt) und den Koordinaten seines Mittelpunkts an. Beispiele für die Angabe von Koordinaten:

N 45° 06' 05" W 15° 37' 56" oder

UTM-Zone 18 Ost: 545670 Nord: 4586750

1.e. Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzonen eingezeichnet sind

Fügen Sie der Anmeldung folgende Unterlagen als Anlage bei und listen Sie sie unter Angabe von Maßstab und Erscheinungsdatum auf:

- i) Ein Original-Exemplar einer topographischen Karte im größten Maßstab, bei dem das gesamte Gut zu erkennen ist, in die das angemeldete Gut eingezeichnet ist. Die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzone sollten klar ausgewiesen sein. Entweder in dieser Karte oder in einer Begleitkarte sollten auch die Grenzen der Zonen mit besonderen Schutzvorschriften, von denen das Gut profitiert, eingezeichnet sein. Bei einer Sammelanmeldung können mehrere Karten erforderlich sein.

Karten sind bei den unter folgender Internetadresse angegebenen Stellen erhältlich: <http://whc.unesco.org/en/mapagencies>

Sind topographische Karten im geeigneten Maßstab nicht erhältlich, so können ersatzweise andere Karten beigelegt werden. Alle Karten sollten durch mindestens drei Punkte auf gegenüberliegenden Seiten der Karten mit vollständigen Koordinatenpaaren georeferenzierbar sein. Die unbeschnittenen Karten sollten Maßstab, Ausrichtung, Projektion, Karten-Datum, Bezeichnung des Gutes und Erscheinungsdatum enthalten. Nach Möglichkeit sollten Karten gerollt und nicht gefaltet versandt werden.

Geographische Angaben in digitaler Form sind, soweit möglich, zu machen und sollten sich in ein GIS (Geographisches Informationssystem) integrieren lassen. In diesem Fall sollten die Grenzen (des angemeldeten Gutes und der Pufferzone) in Vektorform im größtmöglichen Maßstab eingezeichnet werden. Dem Vertragsstaat wird empfohlen, das Sekretariat zu kontaktieren, um weitere Informationen zu dieser Möglichkeit zu erhalten.

- ii) Eine Karte, in der die Lage des Gutes innerhalb des Vertragsstaats eingezeichnet ist;
- iii) Nützlich sind Pläne und spezielle Karten des Gutes, in die charakteristische Merkmale eingezeichnet sind; diese können ebenfalls beigelegt werden.

Soweit möglich, sollte ein auf DIN-A4- (oder »Brief-«) Format verkleinertes Exemplar und eine Datei mit digitalen Fotografien der wichtigsten Karten dem Anmeldetext beigelegt werden, um die Vervielfältigung und die Präsentation bei den beratenden Gremien und dem Komitee für das Erbe der Welt zu erleichtern.

Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so muss die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb für die angemessene Erhaltung des angemeldeten Gutes keine Pufferzone erforderlich ist.

1.f. Gebiet des angemeldeten Gutes (ha) und der vorgeschlagenen Pufferzone (ha)

Gebiet des angemeldeten Gutes (ha)

Pufferzone (ha)

Gesamtsumme (ha)

Im Fall von **Sammelanmeldungen** (siehe die Nummern 137-140 der Richtlinien) legen Sie bitte eine Tabelle bei, in der Sie die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile, ihre Region (sofern sie sich für die einzelnen Bestandteile unterscheidet), ihre Koordinaten, ihr Gebiet und die Pufferzone angeben.

Diese Tabelle sollte bei der Anmeldung eines Sammelgutes auch dazu verwendet werden, die Größe der einzelnen angemeldeten Gebiete und der Pufferzone(n) anzugeben.

2. Beschreibung

2.a. Beschreibung des Gutes

Dieser Absatz sollte mit der Beschreibung des angemeldeten Gutes zum Zeitpunkt der Anmeldung beginnen. Hier sollten alle wichtigen Merkmale des Gutes aufgeführt werden.

Im Fall von Kulturgütern umfasst dieser Absatz die Beschreibung aller Elemente, die die kulturelle Bedeutung des Gutes ausmachen. Dazu könnten eine Beschreibung eines oder mehrerer Gebäude und ihres Architekturstils, Baudatum, Material etc. gehören. In diesem Absatz sollten auch wichtige Aspekte des Umfelds wie Gärten, Parks etc. beschrieben werden. Bei einem Felskunstwerk zum Beispiel sollte sich die Beschreibung sowohl auf das Felskunstwerk als auch auf die es umgebende Landschaft beziehen. Bei historischen Städten oder Stadtteilen ist es nicht erforderlich, jedes einzelne Gebäude zu beschreiben, doch sollten wichtige öffentliche Gebäude einzeln beschrieben und über Planungsabsichten, die Anlage des Gebiets, das Straßenmuster etc. berichtet werden.

Im Fall von Naturgütern sollten wichtige physische Merkmale, Geologie, biologische Lebensräume, Arten und Größe der Populationen und andere bedeutsame ökologische Merkmale und Verfahren beschrieben werden. Soweit möglich, sollten Listen der Arten vorgelegt werden und auf das Vorkommen bedrohter oder endemischer Arten hingewiesen werden. Umfang und Methoden der Nutzung natürlicher Ressourcen sollten beschrieben werden.

Im Fall von Kulturlandschaften ist es erforderlich, eine Beschreibung aller oben erwähnten Punkte vorzulegen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur gelegt werden.

Das gesamte in Absatz 1 (Bestimmung des Gutes) bezeichnete angemeldete Gut sollte beschrieben werden. Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der *Richtlinien*) sollte jeder einzelne Bestandteil gesondert beschrieben werden.

2.b. Geschichte und Entwicklung

Beschreiben Sie, wie das Gut seine gegenwärtige Form und seinen gegenwärtigen Zustand erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat, einschließlich der jüngeren Erhaltungsgeschichte.

Im Fall von Denkmälern, Stätten, Gebäuden oder Ensembles sollte eine Beschreibung der Bauphasen enthalten sein. Erfolgt seit der Fertigstellung umfassende Veränderungen, ein Abriss oder Wiederaufbau, sollte auch dies beschrieben werden.

Im Fall von Naturgütern sollte der Bericht bedeutsame Ereignisse in der Geschichte oder Prähistorie, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Gutes hatten, umfassen und die Wechselwirkung zwischen Naturgut und Mensch beschreiben. Dazu gehören eine veränderte Nutzung des Gutes und seiner natürlichen Ressourcen für Jagd, Fischerei oder Landwirtschaft und Veränderungen, die durch Klimaänderung, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen verursacht werden.

Diese Angaben sind auch im Fall von Kulturlandschaften erforderlich, bei denen alle Aspekte der Geschichte des menschlichen Handelns in dem Gebiet beschrieben werden müssen.

3. Begründung der Eintragung

In diesem Absatz muss deutlich gemacht werden, warum das Gut als von »außergewöhnlichem universellem Wert« gilt.

Im gesamten Absatz 3 der Anmeldung sollte sorgfältig auf die Kriterien für die Eintragung nach Nummer 75 der *Richtlinien* Bezug genommen werden. Er sollte keine detaillierten Beschreibungen des Gutes und seiner Verwaltung enthalten, die in anderen Absätzen behandelt werden, sondern vor allem deutlich machen, warum ein Gut von Bedeutung ist.

3.a. Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)

Siehe Nummer 77 der *Richtlinien*.

Legen Sie für jedes genannte Kriterium eine gesonderte Begründung vor.

Erklären Sie kurz, inwiefern das Gut die Kriterien, nach denen es angemeldet wird, erfüllt (beziehen Sie sich dabei, falls erforderlich, auf die Absätze »Beschreibung« und »vergleichende Analyse« des Formblattes, ohne jedoch den Wortlaut dieser Absätze zu wiederholen).

3.b. Vorgeschlagene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert

Auf der Grundlage der in Absatz 3.a genannten Kriterien sollte die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert deutlich machen, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummern 154-157 der *Richtlinien*) verdient. Das Gut kann der letzte Überrest einer besonderen Gebäude- oder Wohnform oder eines besonderen städtebaulichen Konzepts sein. Es kann ein besonders schönes, frühes oder prachtvolles Exemplar oder Zeuge einer untergegangenen Kultur, Lebensform oder eines nicht mehr bestehenden Ökosystems sein. Es kann Gruppen bedrohter endemischer Arten, besondere Ökosysteme, außergewöhnliche Landschaften oder andere Naturphänomene umfassen.

3.c. Vergleichende Analyse (einschließlich des Erhaltungszustands ähnlicher Güter)

Das Gut sollte mit ähnlichen Gütern verglichen werden, unabhängig davon, ob diese in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Bei dem Vergleich sollten die Ähnlichkeiten, die das angemeldete Gut mit anderen Gütern aufweist, und die Punkte, durch die sich das angemeldete Gut von anderen Gütern unterscheidet, unterstrichen werden. Ziel der vergleichenden Analyse sollte es sein, die Bedeutung des angemeldeten Gutes sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenhang zu erläutern.

3.d. Unversehrtheit und/oder Echtheit

Die Erklärung zur Unversehrtheit und/oder Echtheit sollte deutlich machen, dass das Gut die in Kapitel II.D. der *Richtlinien* bezeichneten Voraussetzungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllt, die dort genauer beschrieben werden.

Im Fall von Kulturgütern sollte in der Erklärung auch aufgeführt werden, ob Reparaturarbeiten unter Verwendung traditioneller Materialien und Methoden der betreffenden Kultur in Übereinstimmung mit dem Nara-Dokument (1995) (siehe Anlage 4) durchgeführt worden sind.

Im Fall von Naturgütern sollte die Erklärung jedes Eindringen fremder Arten von Tieren und Pflanzen sowie alle menschlichen Tätigkeiten, die die Unversehrtheit des Gutes zerstören könnten, aufführen.

4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren

4.a. Gegenwärtiger Erhaltungszustand

Die in diesem Absatz gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die für die künftige Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes erforderlich sind. In diesem Absatz sollten Angaben zum physischen Zustand des Gutes, zu den das Gut bedrohenden Gefahren und zu den Erhaltungsmaßnahmen, die an dem Gut durchgeführt werden, gemacht werden (siehe Nummer 132 der *Richtlinien*).

In einer historischen Stadt oder einem historischen Stadtteil zum Beispiel sollten Gebäude, Denkmäler oder andere Bauwerke, die größerer oder kleinerer Reparaturarbeiten bedürfen, ebenso erwähnt werden wie der Umfang und die Dauer aller in letzter Zeit durchgeführten oder künftig durchzuführenden größeren Reparaturmaßnahmen.

Im Fall von Naturgütern sollten Daten zu Tendenzen, die bei der Entwicklung der Arten festgestellt werden, oder zur Unversehrtheit der Ökosysteme vorgelegt werden. Dies ist wichtig, da die Anmeldung in den folgenden Jahren zu Vergleichszwecken verwendet werden wird, um Veränderungen am Zustand des Gutes zu erfassen.

Für Indikatoren und statistische Vergleichsgrößen zur Überwachung des Erhaltungszustands des Gutes siehe Absatz 6.

4.b. Faktoren, die sich auf das Gut auswirken

In diesem Absatz sollten Angaben zu allen Faktoren gemacht werden, die sich voraussichtlich auf das Gut auswirken oder es gefährden. Auch alle Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung dieser Probleme ergeben können, sollten beschrieben werden. Nicht alle in diesem Absatz vorgegebenen Faktoren treffen auf alle Güter zu. Sie sind Anhaltspunkte und sollen dazu dienen, dem Vertragsstaat zu helfen zu erfassen, welche Faktoren für jedes einzelne Gut von Belang sind.

- i) **Auswirkungen aufgrund von Entwicklung (z.B. Urbanisierung, Anpassung, Landwirtschaft, Bergbau):** Führen Sie die verschiedenen Arten von Auswirkungen auf das Gut aufgrund von Entwicklung auf, wie z.B. Auswirkungen durch Abriss, Wiederaufbau oder Neubau; die Anpassung von bestehenden Gebäuden an neue Nutzungszwecke, die ihrer Echtheit oder Unversehrtheit schaden würden; die Veränderung oder Zerstörung von Lebensräumen infolge einer Ausweitung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Weidelands oder durch unkontrollierten Tourismus oder andere Nutzungen; unangemessene oder nicht nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen; durch Bergbau verursachte Schäden; das Eindringen fremder Arten, die die natürlichen ökologischen Prozesse stören können, indem sie in oder an den Gütern neue Populationszentren gründen und so die Güter oder ihr Umfeld beschädigen.
- ii) **Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen (z.B. Verschmutzung, Klimaänderung, Wüstenbildung):** Nennen Sie die wichtigsten Ursachen der Umweltzerstörung, die sich auf Bausubstanz, Flora und Fauna auswirken, und fassen Sie sie kurz zusammen.
- iii) **Naturkatastrophen und Risikovorbeugung (Erdbeben, Überflutungen, Brände etc.):** Führen Sie die Katastrophen auf, die eine vorhersehbare Gefahr für das Gut darstellen, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Notfallpläne zu ihrer Bekämpfung aufzustellen, sei es durch physische Schutzmaßnahmen oder durch die Ausbildung von Personal.
- iv) **Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Touristen:** Beschreiben Sie die »Aufnahmekapazität« des Gutes. Kann es ohne Schaden die derzeitige oder zu erwartende Zahl von Besuchern aufnehmen?

Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen zum Besucher- und Touristen-Management ergriffen wurden. Mögliche Formen der Zerstörung durch die Auswirkungen aufgrund von Besuchern sind die Abnutzung von Stein, Holz, Gras oder sonstigem Untergrund; die Erhöhung des Temperatur- oder Feuchtigkeitspegels; die Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten oder die Zerstörung der traditionellen Kulturen oder Lebensformen.

- v) **Zahl der Bewohner innerhalb des Gutes und der Pufferzone:** Geschätzte Bevölkerung innerhalb des Gebiets des angemeldeten Gutes, der Pufferzone, Gesamtzahl, Jahr.

Geben Sie die besten zur Verfügung stehenden Statistiken oder Schätzungen zur Zahl der Bewohner an, die innerhalb des angemeldeten Gutes und der Pufferzone leben. Geben Sie das Jahr an, in dem die Statistik oder Schätzung erstellt wurde.

5. Schutz und Verwaltung des Gutes

In diesem Absatz der Anmeldung sind die Maßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, institutionelle und/oder traditionelle Verfahren (siehe Nummer 132 der *Richtlinien*) und der Verwaltungsplan oder das sonstige Verwaltungssystem (siehe Nummer 132 der *Richtlinien*), das nach Maßgabe des *Welterbe-Übereinkommens* zum Schutz und zur Verwaltung des Gutes vorhanden ist, zu beschreiben. In diesem Absatz sollten politische Aspekte, Rechtsstellung und Schutzmaßnahmen sowie die praktische Durchführbarkeit der Verwaltungs- und Managementmaßnahmen im Alltag erläutert werden.

5.a. Eigentümer

Geben Sie die wichtigsten Kategorien des Grundeigentums an (einschließlich des Staats-, Provinz-, Privat-, Gemeindeeigentums sowie des traditionellen, gewohnheitsmäßigen und nicht-staatlichen Eigentums etc.).

5.b. Schutzgebietsbezeichnung

Führen Sie die einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen auf, durch die der Schutzstatus des Gutes gewährt wird: z.B. National- oder Regionalpark, historisches Denkmal, Schutzgebiet nach nationalem Recht oder Gewohnheitsrecht oder sonstige Schutzgebietsbezeichnungen.

Geben Sie das Jahr der Anerkennung als Schutzgebiet und die Rechtsvorschriften an, nach denen der Schutzstatus gewährt wird.

Können die Unterlagen nicht in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden, so sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigelegt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.

5.c. Mittel zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Beschreiben Sie, wie der Schutz durch die in Absatz 5.b angegebene Schutzgebietsbezeichnung, die durch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen gewährt wird, in der Praxis funktioniert.

5.d. Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet (z.B. Regional- oder Kommunalplan, Erhaltungsplan, Plan zur Entwicklung des Tourismus)

Führen Sie die bereits verabschiedeten Pläne mit Datum und der für ihre Erarbeitung zuständigen Behörde auf. Die einschlägigen Bestimmungen sollten in diesem Absatz zusammengefasst werden. Eine Abschrift des Plans sollte als Anlage, wie in Absatz 7.b beschrieben, beigelegt werden.

Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.

5.e. Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut

Wie in Nummer 132 der *Richtlinien* dargestellt, ist ein angemessener Verwaltungsplan oder ein sonstiges Verwaltungssystem von entscheidender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Auch Zusicherungen hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden erwartet.

Ein Exemplar des Verwaltungsplans oder Unterlagen zum Verwaltungssystem sind der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache, wie in Absatz 7.b beschrieben, beizufügen.

Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine genaue Beschreibung seiner Bestimmungen in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden. Geben Sie Titel, Datum und Verfasser des in der Anlage beigefügten Verwaltungsplans an.

Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder des durch Unterlagen nachgewiesenen Verwaltungssystems sind vorzulegen.

5.f. Quellen und Höhe der Finanzmittel

Geben Sie Quellen und Höhe der Mittel an, die jährlich für das Gut zur Verfügung stehen. Außerdem kann versucht werden, die Angemessenheit der Mittel oder die Höhe anderweitig verfügbarer Mittel einzuschätzen, insbesondere, um Finanzierungslücken oder -mängel bzw. Bereiche zu erfassen, in denen Unterstützung erforderlich sein könnte.

5.g. Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung

Geben Sie an, welches Fachwissen und welche Ausbildungen seitens der nationalen Behörden oder anderer Organisationen für das Gut zur Verfügung stehen.

5.h. Besuchereinrichtungen und -statistik

In diesem Absatz sollten alle über mehrere Jahre erstellten Statistiken oder Schätzungen zu Zahl und Zusammensetzung der Besucher vorgelegt werden. Ferner können die den Besuchern vor Ort zur Verfügung stehenden Einrichtungen beschrieben werden, z.B. Informationen/Erläuterungen in Form von Lehrpfaden, Führungen, Tafeln oder Veröffentlichungen; ein Museum zu dem Gut, ein Besucher- oder Informationszentrum, Übernachtungsmöglichkeiten; Restaurants oder Kioske, Geschäfte, Parkplätze, Toiletten, Erste-Hilfe-Stationen.

5.i. Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut

Dieser Absatz bezieht sich auf die Artikel 4 und 5 des *Übereinkommens* über die Präsentation des Kultur- und Naturerbes und seine Weitergabe an künftige Generationen. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Angaben zu Maßnahmen und Programmen zu Präsentation und Werbung für das angemeldete Gut zu machen.

5.j. Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)

Geben Sie Qualifikationen und Ausbildung des an dem Gut tätigen Personals an.

6. Überwachung

Zweck dieses Absatzes der Anmeldung ist es, den Erhaltungszustand des Gutes zu erfassen, der in regelmäßigen Abständen überprüft und über den in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet wird, um sich im Laufe der Zeit entwickelnde Tendenzen zu erfassen.

6.a. Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands

Führen Sie tabellarisch die Schlüsselindikatoren auf, die zur Beurteilung des Erhaltungszustands des gesamten Gutes ausgewählt wurden (siehe Absatz 4.a). Geben Sie an, in welchen Abständen diese Indikatoren überprüft werden und wo die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Sie sollten für einen wichtigen Aspekt des Gutes beispielhaft sein und in möglichst direktem Bezug zur Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (siehe Absatz 2.b) stehen. Soweit möglich, sollten die Indikatoren in Zahlen ausgedrückt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer Form, die wiederholbar ist, zum Beispiel durch die Aufnahme eines Fotos von der gleichen Stelle. Beispiele für gute Indikatoren sind

- i) die Anzahl der Arten oder die Population einer der Hauptarten in einem Naturgut;
- ii) der Anteil der Gebäude, die in einer historischen Stadt oder einem historischen Stadtteil umfangreiche Reparaturarbeiten erfordern;
- iii) die geschätzte Anzahl der Jahre, die vergehen werden, bis ein umfangreiches Erhaltungsprogramm abgeschlossen ist;
- iv) Stabilität oder Grad der Bewegung in einem bestimmten Gebäude oder Teil eines Gebäudes;
- v) der Grad, in dem das Eindringen einer bestimmten Art in das Gut zu- oder abnimmt.

Indikator

Häufigkeit der Überprüfung

Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden

6.b. Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung zu einem Gut

Geben Sie die Bezeichnung der für die in Absatz 6.a beschriebene Überwachung zuständigen Stelle(n) und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit ihr (ihnen) an.

6.c. Ergebnisse früherer Berichterstattungen

Fassen Sie frühere Berichte zum Erhaltungszustand des Gutes kurz zusammen und legen Sie Auszüge aus ihnen und Verweise auf veröffentlichte Quellen vor (zum Beispiel Berichte, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte oder Programme wie z.B. Ramsar, MAB vorgelegt wurden).

7. Dokumentation

Dieser Absatz der Anmeldung ist eine Checkliste der Unterlagen, die für eine vollständige Anmeldung einzureichen sind.

7.a. Fotografien, Dias, Verzeichnis der Bilder und Genehmigung von fotografischem und sonstigem audiovisuellem Material

Die Vertragsstaaten haben eine ausreichende Anzahl von aktuellen Bildern (Fotos, Dias und, wenn möglich, elektronische Bilder, Videos und Luftaufnahmen) vorzulegen, um ein umfassendes Bild des Gutes zu vermitteln.

Dias sind im 35-mm-Format und elektronische Bilder im JPG-Format mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi einzureichen. Wird Filmmaterial vorgelegt, so ist hinsichtlich der Qualität das Beta-SP-Format zu empfehlen.

Diesem Material ist das Formblatt für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von fotografischen und audiovisuellen Aufnahmen (siehe weiter unten) beizufügen.

Mindestens ein Foto, das auf der öffentlichen Webseite zu dem Gut verwendet werden kann, ist beizufügen.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der UNESCO schriftlich und kostenlos das nicht ausschließliche Recht zur Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nutzung in jeder Form und auf allen, auch digitalen, Datenträgern, von allen Bildern oder von Teilen der zur Verfügung gestellten Bilder sowie das Recht, Lizenzen für diese Rechte an Dritte weiterzugeben, einzuräumen.

Die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte lässt die Urheberrechte unberührt (Rechte des Fotografen / Filmherstellers oder Urhebers, falls abweichend), und dem Fotografen / Filmhersteller wird, sofern er in dem Formblatt klar angegeben ist, jedes Mal eine Vergütung gezahlt, wenn die UNESCO seine Bilder verbreitet.

Der gesamte, sich möglicherweise aus der Übertragung der Rechte ergebende Gewinn geht an den Fonds für das Erbe der Welt.

Formblatt für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von fotografischen und audiovisuellen Aufnahmen

Nr. / Format (Dia/ Papierbild/ Video) / Titel / Datum der Aufnahme des Fotos (M/J) / Fotograf/Filmhersteller / Urheber (falls abweichend vom Fotografen/Filmhersteller) / Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Urheber (Name, Anschrift, Tel./Fax und E-Mail-Adresse) / Nicht ausschließliche Übertragung von Rechten

7.b. Texte zur Schutzgebietsbezeichnung, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen

Fügen Sie die Texte wie in den Absätzen 5.b, 5.d und 5.e beschrieben bei.

7.c. Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes

Legen Sie eine knappe Erklärung vor, in der Sie Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes aufführen. Nur Verzeichnisse, die noch verfügbar sind, sollten genannt werden.

7.d. Anschrift der Stelle, an der Inventare, Verzeichnisse und Archive aufbewahrt werden

Geben Sie Name und Anschrift der Stellen an, bei denen Verzeichnisse geführt werden (Gebäude, Denkmäler, Tier- und Pflanzenarten).

7.e. Literaturverzeichnis

Listen Sie die wichtigsten veröffentlichten Werke auf und verwenden Sie dabei die übliche Form eines Literaturverzeichnisses.

8. Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen

Dieser Absatz der Anmeldung wird es dem Sekretariat ermöglichen, die für das Gut zuständigen Stellen mit aktuellen Informationen zum Welterbe und zu anderen Themen zu versorgen.

8.a. Vorbereitende Person

(Name, Titel, Anschrift, Stadt/Provinz/Staat, Telefon, Fax, E-Mail)

Geben Sie Namen und Anschrift der Person an, die für die Vorbereitung der Anmeldung zuständig ist, sowie weitere Informationen zur Kontaktaufnahme mit ihr. Steht keine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so müssen die Angaben eine Faxnummer enthalten.

8.b. Offizielle lokale Einrichtung/Stelle

Geben Sie die Bezeichnung der vor Ort für die Verwaltung des Gutes zuständigen Stelle, des Museums, der Einrichtung, Gemeinde oder des Verwalters an. Ist die normalerweise Bericht erstattende Einrichtung eine nationale Behörde, geben Sie bitte an, wie mit ihr Kontakt aufgenommen werden kann.

8.c. Andere Einrichtungen vor Ort

Geben Sie die vollständige Bezeichnung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse aller Museen, Besucherzentren und offiziellen Tourismusbüros an, die den kostenlosen *World Heritage Newsletter* zu Ereignissen und Themen, die das Welterbe betreffen, erhalten sollten.

8.d. Offizielle Internetadresse

Bitte geben Sie alle offiziellen Internetadressen des angemeldeten Gutes an. Wenn solche Internetadressen geplant sind, geben Sie bitte Name und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson an.

9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anmeldung sollte mit der Unterschrift des Beamten abgeschlossen werden, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.

Verfahren zur Beurteilung von Anmeldungen durch die beratenden Gremien

(Anlage 6 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Diese Anlage umfasst

- A. Das Verfahren von ICOMOS zur Beurteilung von Kulturgütern
- B. Das Verfahren von IUCN zur Beurteilung von Naturgütern
- C. Das Verfahren der Zusammenarbeit der beratenden Gremien zur Beurteilung von Kultur- und Naturgütern sowie Kulturlandschaften

Weitere Informationen finden sich auch unter den Nummern 143-151 der *Richtlinien*.

A. Das Verfahren von ICOMOS zur Beurteilung von Kulturgütern

1. Bei seiner Beurteilung von Anmeldungen von Kulturgütern orientiert sich ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) an den *Richtlinien* (siehe Nummer 148).
2. Das Verfahren zur Beurteilung (siehe Abbildung 1) umfasst Konsultationen mit einer Vielzahl von Sachverständigen, die Mitglieder von ICOMOS, seiner Nationalkomitees und seines Internationalen Komitees sind, sowie mit zahlreichen Expertennetzwerken, die mit ICOMOS in Verbindung stehen. Mitglieder werden auch zu Sachverständigenmissionen entsandt, um vertrauliche Beurteilungen vor Ort durchzuführen. Diese umfangreichen Konsultationen führen zur Erstellung detaillierter Empfehlungen, die dem Komitee für das Erbe der Welt bei seinen jährlichen Tagungen vorgelegt werden.

Auswahl der Sachverständigen

3. Es gibt ein im Jahreslauf klar festgelegtes Verfahren zur Vorlage von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der neuen Anmeldungen durch das Welterbezentrum der UNESCO und die beratenden Gremien werden die Anmeldeunterlagen an ICOMOS weitergeleitet, wo sie von dessen für Welterbe zuständigen Sekretariat bearbeitet werden. Als erstes ist dann die Auswahl der zu konsultierenden Sachverständigen zu treffen. Dies betrifft zwei verschiedene Gruppen. Die erste Gruppe beurteilt den »außergewöhnlichen universellen Wert« des angemeldeten Gutes. Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine »Bibliothekübung« für spezialisierte Akademiker, an der gelegentlich auch Nichtmitglieder von ICOMOS beteiligt werden können, wenn es unter den ICOMOS-Mitgliedern keinen geeigneten Sachverständigen zu einem bestimmten Thema gibt: Ein Beispiel hierfür ist die hin und wieder vorkommende Anmeldung von Stätten mit hominiden Fossilien, bei denen die Unterstützung durch Paläontologen erforderlich ist.
4. Die zweite Gruppe besteht aus Sachverständigen, die praktische Erfahrung hinsichtlich verschiedener Aspekte der Verwaltung, Erhaltung und Echtheit einzelner Güter haben und die beauftragt werden, Besichtigungen vor Ort durchzuführen. Bei dem Verfahren

zur Auswahl von Sachverständigen wird das ICOMOS-Netzwerk umfassend genutzt. Stellungnahmen der Internationalen Wissenschaftskomitees und einzelner Mitglieder sowie der Spezialgremien, mit denen ICOMOS Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, wie das Internationale Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes (TICCIH), der Internationale Verband der Landschaftsarchitekten (IFLA) und das Internationale Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne (DoCoMoMo), werden eingeholt.

Besichtigungen vor Ort

5. Bei der Auswahl der Sachverständigen für die Durchführung von Besichtigungen vor Ort bemüht sich ICOMOS, möglichst eine Person aus der Region zu finden, in der sich das angemeldete Gut befindet. Diese Sachverständigen müssen Erfahrung in der Verwaltung und Erhaltung von Welterbe haben: Sie müssen nicht unbedingt hochrangige akademische Experten für die betreffende Art von Gütern sein. Es wird von ihnen erwartet, dass sie mit den Verwaltern der Stätte professionell auf gleicher Augenhöhe sprechen können und sachgerechte Bewertungen der Verwaltungspläne, der Erhaltungspraktiken, des Besuchermanagements etc. vornehmen können. Sie erhalten detaillierte Unterlagen, zu denen auch Abschriften einschlägiger Informationen aus den Anmeldeunterlagen gehören. Die Termine und Programme ihrer Besichtigungen werden in Abstimmung mit den Vertragsstaaten festgelegt, die aufgefordert werden sicherzustellen, dass Besichtigungen von ICOMOS zum Zweck der Beurteilung gegenüber den Medien mit größtmöglicher Diskretion behandelt werden. Die Sachverständigen von ICOMOS erstatten dem Exekutiv-ausschuss vertraulich Bericht über praktische Aspekte der betreffenden Güter; zu früh an die Öffentlichkeit gebrachte Informationen können sowohl ICOMOS als auch das Komitee für das Erbe der Welt in Verlegenheit bringen.

Welterbe-Ausschuss

6. Die beiden Berichte (kulturelle Bewertung und Bericht über die Besichtigung der Stätte), die aus diesen Konsultationen hervorgehen, werden an das ICOMOS-Sekretariat in Paris weitergeleitet, das auf ihrer Grundlage einen Entwurf für eine Beurteilung erstellt. Dieser enthält eine kurze Beschreibung des Gutes und seiner Geschichte, eine Zusammenfassung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen, des Verwaltungssystems, des Erhaltungszustands, Stellungnahmen zu diesen Aspekten und Empfehlungen für das Komitee für das Erbe der Welt. Die Entwürfe der Beurteilungen werden dann dem Welterbe-Ausschuss von ICOMOS auf einem zwei- oder dreitägigen Treffen vorgelegt. Zu dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Exekutivkomitees, die aus allen Teilen der Welt stammen und über ein breites Spektrum an Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden bei bestimmten Welterbe-Kategorien, die auf der jährlichen Liste der Anmeldevorschläge stehen, aber nicht im Komitee vertreten sind, von weiteren Sachverständigen unterstützt.

7. Zu jedem angemeldeten Gut führt ein Vertreter von ICOMOS eine etwa 10-15 Minuten dauernde Präsentation mit Bildern durch, an die sich eine Diskussion anschließt. Nach der objektiven und umfassenden Prüfung der Anmeldungen werden die kollektiven Empfehlungen von ICOMOS vorbereitet, die Beurteilungen überarbeitet und gedruckt, um sie anschließend dem Komitee für das Erbe der Welt vorzulegen.

B. Das Verfahren von IUCN zur Beurteilung von Naturgütern

8. Bei ihrer Beurteilung der Anmeldungen von Naturgütern dienen IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) die *Richtlinien* als Orientierung (siehe Nummer 148). Das Beurteilungsverfahren (siehe Abbildung 2) umfasst folgende fünf Schritte:
 - i) **Datensammlung.** Nach Eingang der Anmeldeunterlagen, die vom Welterbezentrum übermittelt werden, wird ein genormtes Datenblatt zu dem Gut vom UNEP-Weltzentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur (UNEP-World Conservation Monitoring Centre, UNEP-WCMC) unter Rückgriff auf die Datenbank der Schutzgebiete erstellt, das während der Vor-Ort-Besichtigung gemeinsam mit dem Vertragsstaat überprüft wird.
 - ii) **Externe Überprüfung.** In der Regel wird die Anmeldung bis zu 15 Sachverständigen mit umfangreichen Fachkenntnissen zu dem Gut, in erster Linie Mitgliedern der Expertenkommissionen und -netzwerke von IUCN, zur Prüfung anhand der Unterlagen übermittelt.
 - iii) **Vor-Ort-Besichtigung.** Ein bis zwei Sachverständige von IUCN besuchen jedes angemeldete Gut, um Einzelfragen zu dem Gebiet zu klären, die Verwaltung der Stätte zu bewerten und die Anmeldung mit den zuständigen Behörden und anderen Beteiligten zu erörtern. Die Sachverständigen von IUCN, die wegen ihres globalen Ansatzes zu Erhaltung und Naturgeschichte und ihrer Kenntnis des *Übereinkommens* ausgewählt worden sind, sind in der Regel Mitglieder des Welterbe-Expertennetzwerks der IUCN-Weltkommission für Schutzgebiete (World Commission on Protected Areas‘ World Heritage Expert Network) oder Mitarbeiter des IUCN-Sekretariats. (Diese Vor-Ort-Besichtigungen werden in bestimmten Fällen in Zusammenarbeit mit ICOMOS durchgeführt – siehe Teil C.)
 - iv) **Andere Informationsquellen.** IUCN kann auch zusätzliche Informationsquellen konsultieren und um Stellungnahmen lokaler NGOs und anderer Personen oder Institutionen bitten.
 - v) **Überprüfung durch den Welterbe-Ausschuss von IUCN.** Der Welterbe-Ausschuss von IUCN überprüft alle Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen, die Stellungnahmen der Überprüfer, das Datenblatt von UNEP-WCMC und andere Hintergrundinformationen, bevor sie den Text des Beurteilungsberichts von IUCN für jedes angemeldete Gut fertig stellt.

Jeder Beurteilungsbericht enthält eine knappe Zusammenfassung zum außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes, einen Vergleich mit ähnlichen Stätten und eine Überprüfung der Unversehrtheit und des Verwaltungssystems. Er schließt mit der Bewertung der Anwendbarkeit der Kriterien und einer klaren Empfehlung an das Komitee für das Erbe der Welt ab. Auch die Datenblätter von UNEP-WCMC werden dem Komitee für das Erbe der Welt zur Verfügung gestellt.

Das biogeographische Klassifizierungssystem nach Udvardy

9. Bei seinen Beurteilungen verwendet IUCN Udvardys biogeographisches Klassifizierungssystem »Biogeographische Regionen der Welt« (»Biogeographical Provinces of the World«, 1975). Hierbei handelt es sich um ein Klassifikationssystem für Süßwasser- und Landregionen der Welt, das erlaubt, Vorhersagen und Aussagen über ähnliche biogeographische Regionen zu machen. Das Udvardy-System ist ein objektives Mittel zum Vergleich der angemeldeten Güter mit Stätten mit ähnlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen.
10. Dabei ist jedoch zu unterstreichen, dass das Konzept der biogeographischen Regionen nur als Grundlage für einen Vergleich verwendet wird und dies nicht bedeutet, dass Welterbgüter allein nach diesem Kriterium auszuwählen sind. Das Leitprinzip ist, dass Welterbgüter von außergewöhnlichem universellem Wert sein müssen.

Systeme zur Erfassung von prioritären Erhaltungsgebieten

11. IUCN verwendet auch Systeme, mit denen prioritäre Erhaltungsgebiete erfasst werden, wie die Globalen Ökoregionen des Worldwide Fund for Nature (WWF), die Zentren für Pflanzenvielfalt des WWF/IUCN, die Hotspots der Biologischen Vielfalt von Conservation International, die Gebiete zum Schutz endemischer Vögel und die Bedeutenden Vogelschutzgebiete von Birdlife International.

Systeme zur Beurteilung von Gütern mit geowissenschaftlichem Wert

12. Bei der Beurteilung von Gütern, die aufgrund ihres geologischen Wertes angemeldet worden sind, konsultiert IUCN eine Reihe von Fachorganisationen wie die Abteilung Geowissenschaften der UNESCO, den Weltverband der Karst- und Höhlenforscher und die Internationale Union für geologische Wissenschaften (IUGS).

Im Beurteilungsverfahren verwendete einschlägige Veröffentlichungen

13. Im Beurteilungsverfahren wird außerdem auf etwa 20 u.a. von IUCN, UNEP, UNEP-WCMC, Birdlife International veröffentlichte Referenzwerke zu den Schutzgebieten der Welt zurückgegriffen. Dazu gehören:
 - (i) Überblicke über Schutzgebietssysteme in Ozeanien, Afrika und Asien (Reviews of Protected Area Systems in Oceania, Africa, and Asia);

- (ii) das vierbändige Verzeichnis der Schutzgebiete der Welt (Protected Areas of the World);
 - (iii) der Weltatlas der Korallenriffe (World Atlas of Coral Reefs);
 - (iv) die sechsbändige Reihe »Conservation Atlas«;
 - (v) die vier Bände »A Global Representative System of Marine Protected Areas«;
 - (vi) die drei Bände »Centres of Plant Diversity«;
 - (vii) »Important Bird Areas and Endemic Bird Areas of the World«.
14. Diese Dokumente geben einen Überblick über die verschiedenen Schutzsysteme, wodurch ein weltweiter Vergleich der Bedeutung der Erhaltung durch Schutzgebiete ermöglicht wird. Durch die Fortschritte bei der Arbeit zugunsten des Naturerbes im Rahmen der Globalen Strategie kann IUCN zunehmend ihre Reihe »Global Overview« verwenden, um Lücken bei dem Naturerbe der Welt und Güter mit Welterbe-Potenzial zu erfassen. Diese Papiere können auf der Webseite der IUCN unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://iucn.org/themes/wcpa/wheritage/globalstrategy.htm>

Beurteilung von Kulturlandschaften (siehe auch Anlage 3)

15. IUCN hat ein Interesse an vielen Kulturgütern, insbesondere an denen, die als Kulturlandschaften angemeldet werden. Aus diesem Grund nimmt IUCN nach Möglichkeit an gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigungen angemeldeter Kulturlandschaften mit ICOMOS (siehe Teil C) teil. Die Beurteilung solcher Anmeldungen durch IUCN orientiert sich an einem internen Arbeitspapier mit dem Titel »Die Beurteilung des Naturwertes von Kulturlandschaften« (The Assessment of Natural Values in cultural landscapes), das auf der Webseite von IUCN unter folgender Adresse zu finden ist: <http://www.iucn.org/themes/wcpa/wheritage/culturallandscape.htm>
16. In Übereinstimmung mit den in Anlage 3 Absatz 11 dargestellten Natureigenschaften bestimmter Kulturlandschaften werden bei der Beurteilung durch IUCN folgende Faktoren berücksichtigt:
- i) Erhaltung natürlicher oder semi-natürlicher Systeme und wilder Arten von Tieren und Pflanzen;
 - ii) Erhaltung der biologischen Vielfalt innerhalb landwirtschaftlicher Systeme;
 - iii) nachhaltige Bodennutzung;
 - iv) Verbesserung der landschaftlichen Schönheit;
 - v) Ex-situ-Sammlungen;
 - vi) außergewöhnliche Beispiele für die Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur;
 - vii) historisch bedeutsame Entdeckungen.

In der folgenden Tabelle wird jeder Faktor der obigen Liste in Beziehung zu den in Anlage 3 bezeichneten Kategorien von Kulturlandschaften gesetzt, wodurch aufgezeigt wird, an welcher Stelle die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass ein Faktor auftritt (erscheint ein Faktor nicht, bedeutet dies nicht, dass er *niemals* auftreten wird, sondern nur, dass dies unwahrscheinlich ist):

Art der Kulturlandschaft (siehe auch Anlage 3)	Naturfaktoren, deren Wahrscheinlichkeit aufzutreten am größten ist (siehe Absatz 16)						
Gestaltete Landschaft					v)		
Sich organisch entwickelnde Landschaft – fortbestehend	i)	ii)	iii)	iv)			
Sich organisch entwickelnde Landschaft – fossil	i)					vi)	
Assoziative Landschaft							vii)

C. Zusammenarbeit der beratenden Gremien – Die Beurteilung von gemischten Gütern und Kulturlandschaften

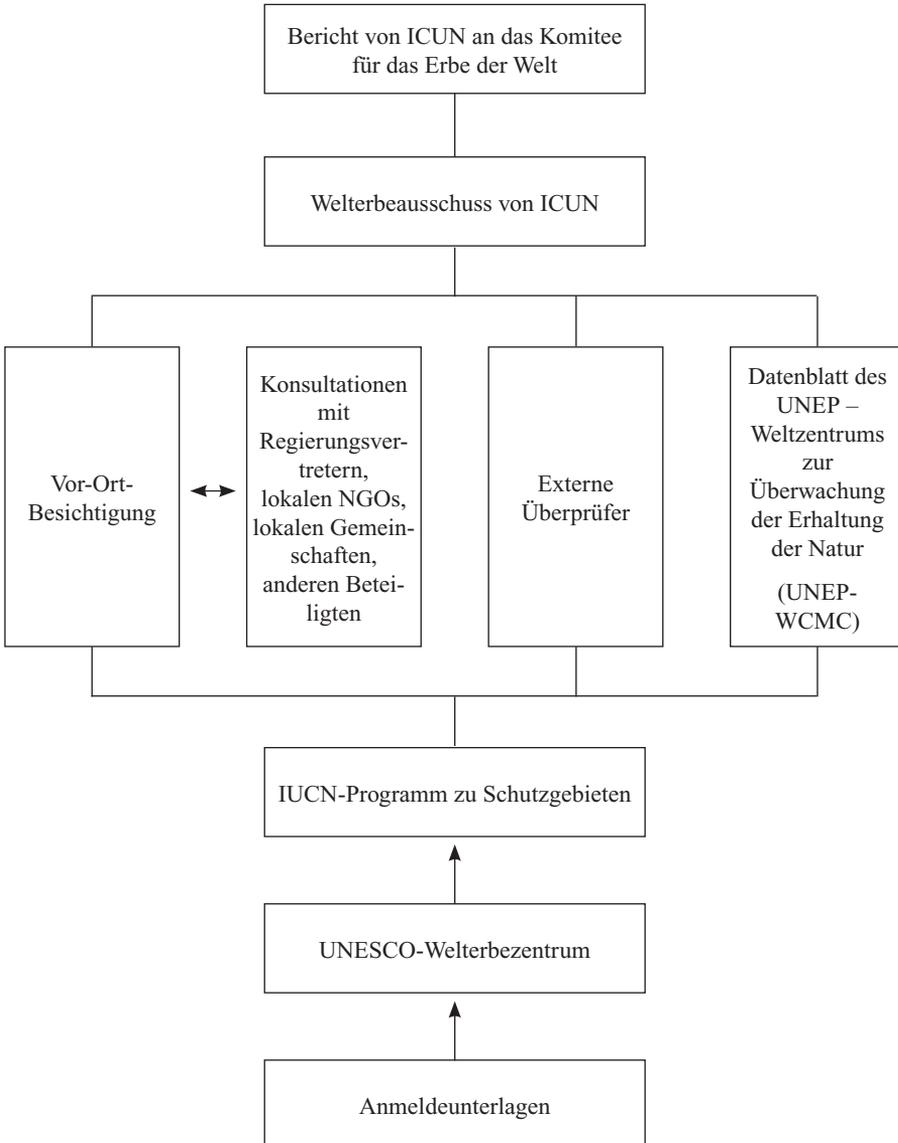
Gemischte Güter

17. Bei Gütern, die sowohl aufgrund ihres Kultur- als auch ihres Naturwertes angemeldet werden, ist eine gemeinsame Besichtigung des angemeldeten Gutes durch IUCN und ICOMOS erforderlich. Nach der Besichtigung erstellen IUCN und ICOMOS gesonderte Berichte zur Beurteilung des Gutes nach den einschlägigen Kriterien (siehe Teil A Absatz 5 und Teil B Absatz 9 Ziffer iii).

Kulturlandschaften

18. Als Kulturlandschaften angemeldete Güter werden von ICOMOS nach den Kriterien i – vi (siehe Nummer 77 der *Richtlinien*) beurteilt. IUCN wird von ICOMOS hinzugezogen, um den Naturwert und die Verwaltung des angemeldeten Gutes zu überprüfen. Dies haben die beratenden Gremien vereinbart. In manchen Fällen ist eine gemeinsame Besichtigung erforderlich.

Abbildung: Beurteilungsverfahren durch ICUN



Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens*

(Anlage 7 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

Das Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/periodicreporting>

Weitere Informationen zur regelmäßigen Berichterstattung finden sich in Kapitel V der *Richtlinien*.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, zur Erleichterung der Datenverwaltung die Berichte sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle zu übersenden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Telefon: +33 (0) 1 4568 1571

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail über: <http://whc.unesco.org/en/contacts>

Formblatt

Regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens*

Allgemeine Anforderungen

- Die Angaben sollten so genau und spezifisch wie möglich sein. Sie sollten, soweit möglich, in Zahlen ausgedrückt und mit Quellen belegt werden.
- Die Angaben sollten kurz und bündig sein. Insbesondere sollten lange geschichtliche Ausführungen zu Stätten und Ereignissen, die dort stattgefunden haben, vermieden werden, vor allem, wenn sie auch leicht zugänglichen öffentlichen Quellen zu entnehmen sind.
- Bei Stellungnahmen sollte angegeben werden, in wessen Namen sie abgegeben werden und auf welchen überprüfbaren Tatsachen sie fußen.
- Die regelmäßigen Berichte sollten auf DIN-A4-Papier (210mm x 297mm) erstellt werden, und beigefügte Karten und Pläne maximal DIN-A3-Format (297mm x 420mm) haben. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, den gesamten Text der regelmäßigen Berichte in elektronischer Form zu übermitteln.

Abschnitt I: Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens* durch den Vertragsstaat

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Angaben über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses *Übereinkommens* getroffen haben, sowie über die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen zu machen (Artikel 29 Absatz 1 des *Welterbe-Übereinkommens*).

I.1 Einführung

- i) Vertragsstaat
- ii) Jahr der Ratifikation oder Annahme des *Übereinkommens*
- iii) Für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n)
- iv) Datum des Berichts
- v) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

I.2 Erfassung von Gütern des Kultur- und Naturerbes der Welt

Dieser Punkt bezieht sich vor allem auf die Artikel 3, 4 und 11 des *Übereinkommens* über die Erfassung von Kultur- und Naturerbe und die Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt.

i) Nationale Inventare

Inventare von Kultur- und Naturerbe von nationaler Bedeutung bilden die Grundlage für die Erfassung möglicher Welterbegüter.

Geben Sie an, ob und welche Einrichtungen für die Vorbereitung und Aktualisierung dieser nationalen Inventare zuständig sind und inwieweit Inventare, Listen und/oder Verzeichnisse auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bestehen und geführt werden.

ii) Vorschlagslisten

Artikel 11 des *Übereinkommens* bezieht sich auf die Vorlage von Verzeichnissen der Güter, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind. Diese Vorschlagslisten der Kultur- und Naturgüter sollten in Übereinstimmung mit den Nummern 62-69 und Anlage 2 der *Richtlinien* erstellt werden. Die Vertragsstaaten sollten ferner über Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse berichten, die vom Komitee auf seiner 24. Tagung (Cairns, Dezember 2000) und von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten (am Sitz der UNESCO, 1999) gefasst wurden, denen zufolge die Vorschlagslisten als Planungsinstrument zu verwenden sind, um die Ungleichgewichte in der Liste des Erbes der Welt zu verringern.

Geben Sie das Datum der Vorlage der Vorschlagsliste oder aller seit ihrer Vorlage vorgenommenen Änderungen an. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, eine Beschrei-

bung des Verfahrens zur Vorbereitung und Änderung der Vorschlagsliste vorzulegen, zum Beispiel darzulegen, ob einer bestimmten Einrichtung die Zuständigkeit für die Erfassung und Begrenzung der Welterbegüter übertragen worden ist und ob lokale Behörden und die örtliche Bevölkerung an ihrer Vorbereitung beteiligt waren. Ist dies der Fall, sollten dazu detaillierte Angaben gemacht werden.

iii) Anmeldungen

In dem regelmäßigen Bericht sollten Güter aufgeführt werden, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet worden sind. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, eine Analyse des Verfahrens, mithilfe dessen die Anmeldungen erstellt werden, der Zusammenarbeit und Kooperation mit lokalen Behörden und der örtlichen Bevölkerung, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

I.3 Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4 und 5 des *Übereinkommens*, in denen die Vertragsstaaten anerkennen, dass es ihre Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden. Zusätzliche Hinweise zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten finden sich unter den Nummern 10-16 der *Richtlinien*.

Artikel 5 des *Übereinkommens* nennt folgende Maßnahmen:

i) Entwicklung der allgemeinen Politik

Machen Sie Angaben zu den politischen Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben. Machen Sie Angaben dazu, in welcher Form der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um den Schutz der Welterbegüter in umfassende Planungen einzubeziehen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

ii) Lage der Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation

Machen Sie Angaben zu allen Dienststellen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die gegebenenfalls seit dem letzten regelmäßigen Bericht eingerichtet oder grundlegend verbessert worden sind. Besonderes Augenmerk sollte den Dienststellen gelten, die den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation von Kultur- und Naturerbe zum Ziel haben, und es sollte angegeben werden, ob sie über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

iii) Wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschung

Zusätzliche Hinweise zur Forschung finden sich unter Nummer 215 der Richtlinien.

Führen Sie bedeutsame wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungsprojekte grundlegender Art auf, die seit dem letzten regelmäßigen Bericht begonnen oder abgeschlossen worden sind und die die Welterbegüter betreffen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen oder Forschungsprojekte zu bestimmten Stätten sollten in Abschnitt II.4 dieses Formblatts aufgeführt werden.

iv) Maßnahmen zu Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung

Geben Sie die geeigneten rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben. Besonderes Augenmerk sollte Maßnahmen betreffend das Besuchermanagement und die Entwicklung in der Region gelten. Der Vertragsstaat wird ferner ermutigt anzugeben, ob er aufgrund der von ihm gemachten Erfahrungen eine Reform der Politik und/oder der Rechtsvorschriften für notwendig hält. Es ist auch von Bedeutung anzugeben, ob sonstige internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- oder Naturerbes unterzeichnet oder ratifiziert worden sind und, falls dies der Fall ist, wie die Anwendung dieser verschiedenen Übereinkommen aufeinander abgestimmt und in nationale Politik- und Planungsmaßnahmen integriert wird.

Geben Sie die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die innerhalb des Staates für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes zuständigen Einrichtungen ergriffen haben.

Geben Sie die einschlägigen finanziellen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben.

Die Angaben zur Präsentation des Welterbes können sich auf Veröffentlichungen, Internetseiten, Filme, Briefmarken, Postkarten, Bücher etc. beziehen.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

v) Ausbildung

Zusätzliche Hinweise zur Ausbildung finden sich unter den Nummern 213-214 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zu den Ausbildungs- und Bildungsstrategien, die in dem Vertragsstaat mit dem Ziel des Aufbaus von Kapazitäten durchgeführt worden sind, ebenso wie

zur Einrichtung oder zum Aufbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung und Bildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes und zu dem Maß, in dem diese Ausbildungsmaßnahmen in bereits bestehende Universitäts- oder andere Bildungssysteme integriert worden sind.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die wissenschaftliche Forschung als Mittel zur Unterstützung von Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

I.4 Internationale Zusammenarbeit und Mittelbeschaffung

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 6, 17 und 18 des *Übereinkommens*. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich unter den Nummern 227-231 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten im Bereich von Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbes.

Geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um direkten oder indirekten Schaden an dem im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten gelegenen Welterbe abzuwenden.

Sind nationale Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts errichtet worden, um Mittel und Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, und hat der Vertragsstaat Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln und Spenden unterstützt?

I.5 Bildung, Information und Bewusstseinsbildung

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 27 und 28 des *Übereinkommens* zu Bildungsprogrammen. Zusätzliche Hinweise zu diesen Themen finden sich in Kapitel IX der *Richtlinien*.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um das Bewusstsein der Entscheidungsträger, der Eigentümer von Gütern und der Öffentlichkeit für den Schutz und die Erhaltung von Kultur- und Naturerbe zu schärfen.

Machen Sie Angaben zu Bildungs- (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich) und Informationsprogrammen, die durchgeführt wurden oder geplant sind, um die Wertschätzung und Achtung des Welterbes durch die Bevölkerung zu stärken, die Öffentlichkeit umfassend über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, und über Aktivitäten, die nach Maßgabe des *Übereinkommens* durchgeführt werden, zu informieren. Beteiligt sich der Vertragsstaat an dem Sonderprojekt der UNESCO *Young People's Participation in World Heritage Preservation and Promotion*?

Angaben zu speziellen Maßnahmen und Programmen, die an der Stätte selbst durchgeführt werden, sollten in Abschnitt II.4 zur Verwaltung gemacht werden.

I.6 Schlussfolgerungen und empfohlene Maßnahmen

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Punkte von Abschnitt I des Berichts sollten zusammen mit Vorschlägen für die zu ergreifende(n) Maßnahme(n) der/den zuständigen Stelle(n) für die Umsetzung der Maßnahme(n) und des Zeitrahmens für die Umsetzung zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen;
- ii) vorgeschlagene künftige Maßnahme(n);
- iii) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- iv) Zeitplan für die Umsetzung;
- v) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihrem ersten regelmäßigen Bericht eine Analyse des Verfahrens, in dem sie das Übereinkommen ratifiziert haben, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

Abschnitt II: Erhaltungszustand spezifischer Welterbegüter

An der Erstellung der regelmäßigen Berichte zum Erhaltungszustand sollten auch diejenigen beteiligt werden, die für die alltägliche Verwaltung des Gutes zuständig sind. Bei grenzüberschreitenden Gütern wird empfohlen, die Berichte gemeinsam von den zuständigen Stellen oder in enger Zusammenarbeit zwischen ihnen erstellen zu lassen.

Im ersten regelmäßigen Bericht sollten die in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen gemachten Angaben aktualisiert werden. In den folgenden Berichten sollte dann der Schwerpunkt auf Veränderungen gelegt werden, die gegebenenfalls seit Vorlage des vorhergehenden Berichts eingetreten sind.

Dieser Abschnitt des regelmäßigen Berichts folgt daher der Struktur des Formblatts für die Anmeldung.

Der Zustand der Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird vom Komitee für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überprüft, in der Regel einmal jährlich. Bei dieser Prüfung konzentriert sich das Komitee auf die spezifischen Faktoren und Überlegungen, aufgrund derer die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erfolgte. Es ist jedoch trotzdem erforderlich, einen vollständigen regelmäßigen Bericht zum Erhaltungszustand der betreffenden Güter zu erstellen.

Dieser Abschnitt sollte für jedes Welterbegut gesondert ausgefüllt werden.

II.1 Einführung

- i) Vertragsstaat;
- ii) Bezeichnung des Welterbegutes;
- iii) geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde;
- iv) Datum der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt;
- v) für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n);
- vi) Datum des Berichts;
- vii) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats.

II.2 Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert

Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt macht das Komitee für das Erbe der Welt Angaben zu seinem außergewöhnlichen universellen Wert, indem es beschließt, nach welchen Kriterien das Gut eingetragen wird. Bitte nennen Sie die Begründung des Vertragsstaats für die Eintragung und die Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat.

Spiegelt die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert aus Sicht des Vertragsstaates den außergewöhnlichen universellen Wert angemessen wider oder ist eine Neuvorlage erforderlich? Dies könnte zum Beispiel erwogen werden, wenn der Kulturwert eines Welterbegutes anerkannt werden soll, das aufgrund seines außergewöhnlichen Naturwerts eingetragen worden ist, oder umgekehrt. Eine Neuvorlage könnte ferner aufgrund einer grundlegenden Überarbeitung der Kriterien durch das Komitee für das Erbe der Welt oder aufgrund einer besseren Erfassung oder besseren Kenntnis des außergewöhnlichen universellen Wertes eines bestimmten Gutes erforderlich werden.

Ferner könnte in diesem Zusammenhang die Frage geprüft werden, ob die Grenzen des Welterbegutes und gegebenenfalls seiner Pufferzone angemessen sind, um den Schutz und die Erhaltung des von ihm verkörperten außergewöhnlichen universellen Wertes zu gewährleisten. Eine Änderung oder Ausweitung der Grenzen könnte in Folge einer solchen Überprüfung als Lösung erwogen werden.

Wenn eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert nicht verfügbar oder vollständig ist, ist es erforderlich, dass der Vertragsstaat im ersten regelmäßigen Bericht eine solche Erklärung vorlegt. In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert sollte(n) das/die Kriterium/Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat, wiedergegeben werden. Ferner sollten in ihr unter anderem folgende Fragen behandelt werden: Wofür steht das Gut? Was macht seinen außergewöhnlichen Wert aus? Durch welche besonderen Werte unterscheidet sich das Gut von anderen? Wie ist das Verhältnis des Gutes zu seinem Umfeld etc.? Eine solche Erklärung zur Bedeutung des Gutes wird von dem/den betreffenden beratenden Gremium/Gremien geprüft und gegebenenfalls dem Komitee für das Erbe der Welt zur Bewilligung weitergeleitet.

II.3 Erklärung zur Echtheit und/oder Unversehrtheit

An dieser Stelle ist zu überprüfen, ob der Wert, aufgrund dessen das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist und der sich in der Erklärung zur Bedeutung nach Abschnitt II.2 widerspiegelt, auch weiterhin erhalten wird.

Dies umfasst auch die Frage der Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes. Wie wurden die Echtheit und/oder die Unversehrtheit des Gutes zum Zeitpunkt der Eintragung beurteilt? Wie stellen sich Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes derzeit dar?

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in Abschnitt II.6 eine detailliertere Analyse des Zustands des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren zur Bewertung seines Erhaltungszustands erforderlich ist.

II.4 Verwaltung

An dieser Stelle ist über die Durchführung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz des Gutes auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und/oder den Schutz durch Verträge oder Traditionen sowie über die Verwaltung und/oder Planungskontrolle für das betreffende Gut sowie über künftig geplante Maßnahmen zur Erhaltung des in der Erklärung zur Bedeutung des Gutes in Abschnitt II.2 beschriebenen Wertes zu berichten. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich in Kapitel III.D der *Richtlinien*.

Der Vertragsstaat sollte auch bedeutsame Änderungen, die hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, der Rechtsstellung und/oder der Schutzmaßnahmen durch Verträge oder Traditionen und der Verwaltungsbestimmungen und -pläne gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Eintragung oder des letzten vorhergehenden regelmäßigen Berichts eingetreten sind, beschreiben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, dem regelmäßigen Bericht alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere Rechtstexte, Verwaltungspläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne zur Verwaltung und Instandhaltung des Gutes beizufügen. Der vollständige Name und die Anschrift der Stelle oder Person, die unmittelbar für das Gut zuständig ist, sollten ebenfalls angegeben werden.

Der Vertragsstaat sollte ferner eine Bewertung der menschlichen und finanziellen Ressourcen, die für die Verwaltung des Gutes verfügbar und erforderlich sind, ebenso wie eine Bewertung des Ausbildungsbedarfs seines Personals beifügen.

Der Vertragsstaat wird des Weiteren aufgefordert, Angaben zu wissenschaftlichen Studien, Forschungsprojekten, Bildungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Gut stehen, zu machen, und eine Stellungnahme zu dem Maß, in dem der Wert des Gutes als Welterbe wirksam Anwohnern, Besuchern und der Öffentlichkeit vermittelt werden kann, abzugeben. Unter anderem könnten hier folgende Fragen behandelt werden: Gibt es eine Tafel an dem Gut, auf der darauf hingewiesen wird, dass das Gut ein Welterbegut ist? Gibt es Bildungsprogramme für Schulen? Gibt es Veranstaltungen und Ausstellungen? Welche Einrichtungen wie Besucherzentrum, Museum der Stätte, Lehrpfade, Führungen, Informationsmaterial

etc. stehen den Besuchern zur Verfügung? Welche Rolle spielt die Anerkennung als Welt-erbe in all diesen Programmen und Maßnahmen?

Zudem wird der Vertragsstaat aufgefordert, statistische Informationen, nach Möglichkeit auf jährlicher Grundlage, zu Einnahmen, Besucherzahlen, Personal und gegebenenfalls sonstigen Punkten vorzulegen.

Auf der Grundlage der Überprüfung der Verwaltung des Gutes kann der Staat entscheiden, ob er eine grundlegende Überarbeitung der rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften für die Erhaltung des Gutes für erforderlich hält.

II.5 Faktoren, die sich auf das Gut auswirken

Bitte beschreiben Sie das Maß, in dem das Gut durch besondere Probleme und Gefahren bedroht wird. Faktoren, die unter diesem Punkt geprüft werden könnten, sind diejenigen, die in dem Anmeldeformular aufgeführt sind, z.B. Auswirkungen aufgrund von Entwicklung, Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen, Naturkatastrophen und Risikovorbeugung, Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Tourismus, Zahl der Bewohner.

In Anbetracht der Bedeutung der vorausschauenden Planung und der Risikovorbeugung sind genaue Angaben zu den operativen Methoden zu machen, die den Vertragsstaat in die Lage versetzen sollen, Gefahren zu begegnen, die sein Kultur- oder Naturerbe bedrohen oder gefährden könnten. Zu den zu bedenkenden Problemen und Risiken gehören Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Erschütterungen, industrielle Verschmutzung, Vandalismus, Diebstahl, Plünderung, Veränderungen in dem physischen Umfeld des Gutes, Bergbau, Abholzung, Wilderei sowie Veränderungen in Bodennutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, anderen Baumaßnahmen und Tourismus. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

In diesem Abschnitt sollten aktuelle Informationen zu allen Faktoren vorgelegt werden, die sich auf das Gut auswirken oder es bedrohen könnten. Ferner sollte aufgezeigt werden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gefahren ergriffen wurden.

Des Weiteren sollte eine Einschätzung abgegeben werden, ob die Auswirkungen dieser Faktoren auf das Gut stärker oder schwächer werden, und angegeben werden, welche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung tatsächlich ergriffen worden oder in Zukunft geplant sind.

II.6 Überwachung

Während in Abschnitt II.3 des regelmäßigen Berichts eine allgemeine Bewertung der Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes vorgenommen werden soll, ist in Abschnitt II.6 der Zustand des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren für die Bewertung seines Erhaltungszustands genauer zu analysieren.

Werden zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt keine Indikatoren bestimmt, so sollte dies im ersten regelmäßigen Bericht erfolgen. Die Erstellung eines regelmäßigen Berichts kann auch eine Gelegenheit sein, die Gültigkeit der zu einem früheren Zeitpunkt festgelegten Indikatoren zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu überarbeiten.

Zu jedem der Schlüsselindikatoren sollten aktuelle Informationen vorgelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden sicherzustellen, dass diese Angaben so genau und verlässlich wie möglich sind, zum Beispiel, indem Besichtigungen zum gleichen Zeitpunkt im Jahr und zur gleichen Tageszeit in der gleichen Weise unter Verwendung ähnlicher Ausrüstungsgegenstände und Methoden durchgeführt werden.

Geben Sie an, welche Partner gegebenenfalls an der Überwachung beteiligt sind und beschreiben Sie, welche Verbesserungen der Vertragsstaat plant oder zur Verbesserung des Überwachungssystems für wünschenswert hält.

In bestimmten Fällen können das Komitee für das Erbe der Welt und/oder sein Büro entweder zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes oder später den Erhaltungszustand eines Gutes bereits geprüft und dem Vertragsstaat Empfehlungen gemacht haben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Anmerkungen und Empfehlungen des Büros oder des Komitees ergriffen worden sind, zu berichten.

II.7 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und empfohlenen Maßnahmen

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Abschnitte des Berichts zum Erhaltungszustand, insbesondere die Frage, ob der außergewöhnliche universelle Wert erhalten wird, sollten gemeinsam mit folgenden Angaben zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zustands des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes (siehe Abschnitte II.2. und II.3.);
- ii) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verwaltung und der Faktoren, die sich auf das Gut auswirken (siehe Abschnitte II.4 and II.5.);
- iii) empfohlene künftige Maßnahme(n);
- iv) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- v) Zeitrahmen für die Umsetzung;
- vi) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Der Vertragsstaat wird aufgefordert anzugeben, welche Erfahrungen er gemacht hat, die für andere Vertragsstaaten, die mit ähnlichen Problemen oder Fragen konfrontiert sind, von Interesse sein könnten. Bitte geben Sie Namen von und Kontaktmöglichkeiten mit Organisationen oder Sachverständigen an, mit denen man zu diesem Zweck in Verbindung treten kann.

Anhang

Wichtige Dokumente und Basisinformationen zum Welterbe

Annegret Petschat-Martens

Grundlagentexte

Basic Texts of the 1972 World Heritage Convention.

Paris: UNESCO World Heritage Centre, 2005.

http://whc.unesco.org/documents/publi_basictexts_en.pdf

Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (1972). In: Basic Texts.

<http://whc.unesco.org/en/conventiontext>

Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (2008).

<http://whc.unesco.org/en/guidelines>

Budapest Declaration on World Heritage (2002). In: Basic Texts.

<http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>

Rules of Procedure of the Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (2003).

In: Basic Texts.

<http://whc.unesco.org/en/committeerules>

Rules of the Procedure of the General Assembly of States Parties to the Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (2003). In: Basic Texts.

<http://whc.unesco.org/en/garules>

Financial Regulations for the World Heritage Fund (1995).

In: Basic Texts.

<http://whc.unesco.org/en/financialregulations>

World Heritage List

<http://whc.unesco.org/en/list>

List of World Heritage in Danger

<http://whc.unesco.org/en/danger>

Cairns Decision (2000)

<http://whc.unesco.org/en/cairns>

Weitere Dokumente

Empfehlung über den Schutz landschaftlicher Merkmale und Besonderheiten / Recommendation concerning the Safeguarding of the Beauty and Character of Landscapes and Sites (UNESCO 1962).

Englischer Text: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13067&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig) /

International Charter for the Conservation and Restoration of Monuments and Sites (International Congress of Architects and Technicians of Historic Monuments 1964).

<http://www.international.icomos.org/venicecharter2004/german.pdf>

Empfehlung über die Erhaltung von durch öffentliche oder private Maßnahmen gefährdetem Kulturgut / Recommendation concerning the Preservation of Cultural Property Endangered by Public or Private Works (UNESCO 1968).

Englischer Text: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13085&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene / Recommendation Concerning the Protection, at National Level of the Cultural and Natural Heritage (UNESCO 1972).

Englischer Text: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13087&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart / Recommendation concerning the Safeguarding and Contemporary Role of Historic Areas (UNESCO 1976). (Textveröffentlichung: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1294 vom 05.12.1977, 17 S.). Englischer Text: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13133&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Internationale Charta zu historischen Gärten / Charter on the Preservation of Historic Gardens (Charta von Florenz) / International Charter on the Preservation of Historic Gardens (ICOMOS-IFLA 1982). Englischer Text: http://www.international.icomos.org/charters/gardens_e.htm

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Europarat 1985).
<http://www.forost.ungarisches-institut.de/pdf/19851003-1.pdf>

Charta zur Erhaltung historischer Städte und Stadtgebiete (Charta von Washington) / Charter for the Conservation of Historic Towns and Urban Areas (ICOMOS 1987). Englischer Text: http://www.international.icomos.org/charters/towns_e.htm

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (rev.) (Europarat 1992). (Textveröffentlichung: BGBl 2002 II Nr. 39, S. 2710-2719)

Agenda 21 (UNCED 1992).
<http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/agenda21.pdf>

Istanbul Declaration on Human Settlements (UNDP-HABITAT II 1996).
http://www.unhabitat.org/downloads/docs/2072_61331_ist-dec.pdf

Washington Declaration on Tourism as a Sustainable Development Strategy (WTO 2004).
<http://dantei.org/wto-forum/background-papers.html#Declaration>

Vienna Memorandum on World Heritage and Contemporary Architecture – Managing the Historic Urban Landscape (2005).
<http://whc.unesco.org/archive/2005/whc05-15ga-inf7e.pdf>

Declaration on the Conservation of Historic Urban Landscapes (2005).
<http://whc.unesco.org/archive/2005/whc05-15ga-7e.pdf>

**Xi'an Declaration on the Conservation of the
Setting of Heritage Structures, Sites and Areas (ICOMOS 2005).**
<http://www.international.icomos.org/charters/xian-declaration.pdf>

**Lübecker Erklärung der Konferenz »UNESCO-Welterbestätten
in Europa – Ein Netzwerk für Kulturdiallog und Kulturtourismus«,**
Lübeck, 13. und 14. Juni 2007. (Deutsche UNESCO-Kommission 2007,
deutsch/englisch).
[http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Bilder/Welterbe/Luebeck2007/
LuebeckerErklaerungDEU_EN.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Bilder/Welterbe/Luebeck2007/LuebeckerErklaerungDEU_EN.pdf)

Dokumenten-Datenbank des UNESCO-Welterbezentrums

Über die Dokumentensammlung »Official Records« des Welterbezentrums können Informationen, die in den Berichten des Welterbekomitees und der Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention enthalten sind, online abgerufen werden.

<http://whc.unesco.org/en/statutorydoc>

Bibliografie (Auswahl)

Annegret Petschat-Martens

Albert, Marie-Theres; Gauer-Lietz, Sieglinde: Perspektiven des Welterbes / Constructing World Heritage. Frankfurt a.M.: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation, 2006.

Albert, Marie-Theres et al (Eds.): Training Strategies for World Heritage Management. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2007.
<http://giga.cps.unizar.es/~amunoz/MUMA/documents/TrainingStrategies-ForHeritageManagement.pdf>

Batisse, Michel; Bolla Gérard: L'«invention du »patrimoine mondial». Les Cahiers d'Histoire. Paris: Association des anciens fonctionnaires de l'UNESCO (AAFU), 2003.
<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001317/131732f.pdf>

Case Studies on Climate Change and World Heritage. Paris: UNESCO/WHC, 2007.
http://whc.unesco.org/documents/publi_climatechange.pdf

Climate Change and World Heritage. Report on predicting and managing the impacts of climate change on World heritage and Strategy to assist States Parties to implement appropriate managing responses. Paris: UNESCO/WHC, 2007. (World Heritage Paper No. 22).
http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_22_en.pdf

Cultural Landscapes: the Challenges of Conservation. Paris: UNESCO/WHC, 2003. (World Heritage Paper No. 7).
http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_07_en.pdf

Diederich, Luc; Soldeville, Alain; Scheel, Conny: Luxembourg, patrimoine mondial. Luxembourg: Editions Saint-Paul, 1998.

Feilden, Bernard M.; Jokilehto, Jukka: Management Guidelines for World Cultural Heritage Sites. 2nd Ed., Rome: ICCROM, 1998.

Förderung und Finanzierung der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland. Studie der Deutschen UNESCO-Kommission. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2006.

Grundlagentexte. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2003. Das Regelwerk enthält die Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung für den Vorstand, spezielle Richtlinien der Deutschen UNESCO-Kommission, die UNESCO-Verfassung und die Charta der Nationalkommissionen. <http://www.unesco.de>

Hüfner, Klaus; Reuther, Wolfgang: UNESCO-Handbuch. Bonn: UNO-Verlag, 2005. Umfassende Darstellung der Aufgaben, Tätigkeiten und Strukturen der UNESCO.

Identification and Documentation of Modern Heritage. Paris: UNESCO/WHC, 2003. (World Heritage Paper No. 5). http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_05_en.pdf

Die Kasematten. Luxembourg City Tourist Office. http://www.lcto.lu/pdf/casemates_de.pdf

Linking Universal and Local Values: Managing a Sustainable Future for World Heritage. Paris: UNESCO/WHC, 2004. (World Heritage Paper No. 13). http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_13_en.pdf

Luger, Kurt; Wöhler, Karlheinz (Hg.): Welterbe und Tourismus. Schützen und Nützen aus einer Perspektive der Nachhaltigkeit. Innsbruck, Wien, Bozen: Studien Verlag, 2008.

Meyer, Lorena: Die touristische Vermarktung von Weltkulturerbestätten – Spanien und Deutschland im Vergleich / The touristic marketing of the World Cultural Heritage Sites – comparing Spain and Germany. München, 2001 (unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule München, Studiengang Tourismus-Management)

Monitoring World Heritage. Paris: UNESCO/WHC, 2004. (World Heritage Paper No. 10). http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_10_en.pdf

Natur und Kultur / Nature and Culture. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2002.

Partnerships for World Heritage Cities: Culture as Vector for Sustainable Urban Development. Paris: UNESCO/WHC, 2004.

(World Heritage Paper No. 9).

http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_09_en.pdf

Pedersen, Arthur: Managing Tourism at World Heritage Sites: a Practical Manual for the World Heritage Site Managers.

Paris: UNESCO/WHC, 2002. (World Heritage Paper No. 1).

http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_01_en.pdf

Periodic Report and Action Plan, Europe 2005-2006.

Paris: UNESCO/WHC, 2007. (World Heritage Paper No. 20).

http://whc.unesco.org/documents/publi_wh_papers_20_en.pdf

Policy Document on the Impacts of Climate Change on World Heritage Properties. Paris: UNESCO, 2008.

<http://unesdoc.unesco.org/images/0015/001598/159881m.pdf>

Pressouyre, Léon: La Convention du Patrimoine mondial, vingt ans après. Paris: UNESCO, 1993.

<http://unesdoc.unesco.org/images/0009/000998/099851fo.pdf>

Ringbeck, Birgitta: Managementpläne für Welterbestätten.

Ein Leitfaden für die Praxis. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2008.

<http://www.unesco.de/2537.html>

(Englische Ausgabe: Management Plans for World Heritage Sites.

A practical guide. <http://www.unesco.de/2537.html>)

Rössler, Mechtild: Neue Perspektiven für den Schutz von Kulturlandschaften. Kultur und Natur im Rahmen der Welterbekonvention.

In: Geographische Rundschau 47 (1995), 343-347.

Rössler, Mechtild: World Heritage Cultural Landscapes.

In: The George Wright Forum. The Journal of the George Wright Society.

(Special issue: Landscape stewardship. New directions in conservation of nature and culture.) Volume 17, No. 1, 2000. 27 – 34.

Rössler, Mechtild: World Heritage Sites: Towards linking the Tangible and the Intangible. In: *The Full Value of Parks. From Economics to the Intangible*, edited by Dave Harmon and Allan Puttney, Rowman and Littlefield Publishers, Oxford 2003, 197-210.

Schaaf, T.; Lee, C. (ed.): Conserving Cultural and Biological Diversity: The Role of Sacred Natural Sites and Cultural Landscapes. Proceedings of the International Symposium, Tokyo 30 May to 2 June 2005. Paris: UNESCO, 2006.

<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001478/147863e.pdf>

Schroeder, I.; Hoehler, S. (Hg.): Welt Räume Geschichte, Geographie und Globalisierung seit 1900. Frankfurt, New York: Campus, 2005.

Sladek, Gerhard (Hg.): Kulturelles Erbe – Vermächtnis und Auftrag. Internationales Symposium Klagenfurt. Schriftenreihe Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Klagenfurt – Wien, 2008.

Stadt Wien (Hg.): Internationale Konferenz Welterbe und Zeitgenössische Architektur. Vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft. Wien: Stadt Wien, 2005.

Städtebaulicher Denkmalschutz und Tourismusedwicklung unter besonderer Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestädte.

Berlin/Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) / Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), 2007.

Bezugsquelle: dwif-Consulting GmbH, Marienstr. 19/20, 20117 Berlin, E-Mail: info-berlin@dwif.de

Ströter-Bender, Jutta: Lebensräume von Kunst und Wissen.

UNESCO-Welterbestätten in Nordrhein-Westfalen. Paderborn: Media Print, 2004. Basisinformationen, Materialien und ästhetische Zugänge für den Unterricht in den Sekundarstufen.

Bezugsquelle: Universität Paderborn, Fach Kunst, Warburgerstr. 100, 33098 Paderborn

Ströter-Bender, Jutta; Wolter, Heidrun: Das Weltkulturerbe der UNESCO im Kunstunterricht. Materialien für die Grundschule, Bd. 1., Donauwörth: Auer, 2005. Informationen und Materialien für den fächerübergreifenden Unterricht.

Der Vauban Rundweg. Luxembourg City Tourist Office.

http://www.lcto.lu/pdf/vauban_de.pdf

Von Droste, Bernd; Plachter, Harald; Rössler, Mechthild (Eds.): Cultural Landscapes of Universal Value, Components of a Global Strategy. Jena/Stuttgart/New York: Gustav Fischer Verlag, 1995.

Das Buch stellt das Konzept zu Kulturlandschaften vor und informiert über Richtlinien für effiziente Schutzstrategien.

Welterbe für junge Menschen. Entdecken – Erforschen – Erhalten.

Eine Unterrichtsmappe für Lehrerinnen und Lehrer. Hrsg. von der Österreichischen UNESCO-Kommission, der Deutschen UNESCO-Kommission und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Bonn 2003.

Bezugsquelle: <http://www.denkmal-aktiv.de>

Welterbe für junge Menschen – Österreich. Unterrichtsmaterial für Lehrerinnen und Lehrer. Wien: Österreichische UNESCO-Kommission, 2007.

<http://www.unesco.de/1890.html>

Der Wenzel Rundweg. Luxembourg City Tourist Office.

http://www.lcto.lu/pdf/the_wenzel_circular_walk_de.pdf

Weyer, Angela (Hg.): Klasse Welterbe! Hildesheimer Weltkulturerbe im Unterricht. Hildesheim: Hornemann Institut, 2006. (Schriften des Hornemann Instituts 7). Die Loseblattsammlung bietet Hintergrundinformationen für Lehrer zur UNESCO und zum Hildesheimer Weltkulturerbe sowie 40 Unterrichtseinheiten zum Dom und St. Michael vom Kindergarten bis zur Oberstufe.

World Heritage – Challenges for the Millennium.

Paris: UNESCO/WHC, 2007.

http://whc.unesco.org/documents/publi_millennium_en.pdf

World Heritage Information Kit. Informationen zur Geschichte und Entwicklung der Welterbekonvention, zum Nominierungsprozess, zur Arbeitsweise des Welterbekomitees und des Welterbezentrums, Adressen und Literaturverzeichnis.

Bezugsadresse: UNESCO World Heritage Centre, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, France

The World Heritage List: Filling the Gaps – An Action Plan for the Future / La Liste du Patrimoine Mondial: Comblen les Lacunes – un plan d'action pour le futur. Paris: ICOMOS, 2005. (Monuments and Sites XII). http://www.international.icomos.org/world_heritage/whlgaps.htm

World Heritage Map. Die jährlich aktualisierte Karte der UNESCO-Welterbestätten.

Bezugsadresse: UNESCO World Heritage Centre, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, France

Periodika / Newsletter

World Heritage. Das alle zwei Monate erscheinende Magazin berichtet in reich illustrierten Artikeln über Stätten des Kultur- und Naturerbes.

Bezugsadresse: UNESCO Publishing, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, France. E-Mail: publishing.promoting@unesco.org

World Heritage Paper Series. Diese Reihe umfasst Studien und Tagungsberichte zu verschiedenen Schwerpunkten des Welterbes sowie Leitfäden für nationale und lokale Entscheidungsträger.

Bezugsquelle: <http://whc.unesco.org/en/series>

World Heritage Newsletter. Der alle zwei Monate erscheinende Newsletter informiert über aktuelle Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich des Welterbes.

Bezugsquelle: <http://whc.unesco.org/en/newsletter>

Welterbe-Newsletter der Deutschen UNESCO-Kommission. Der vierteljährlich erscheinende elektronische Newsletter informiert über aktuelle Entwicklungen im Welterbeprogramm, über Neuigkeiten aus den deutschen Welterbestätten und Aktivitäten der Deutschen UNESCO-Kommission im Bereich Kulturerbe.

Bezugsquelle: <http://www.unesco.de/newsletter.htm>

Adressen

International

(Reihenfolge analog zum Beitrag *Who is who im Welterbe*)

UNESCO

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 45 68 10 00

Fax : +33 (0) 1 45 67 16 90

E-Mail: bpi@unesco.org

Internet: <http://www.unesco.org>

UNESCO World Heritage Centre

7, Place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 45 68 15 71

Fax: +33 (0) 1 45 68 55 70

E-Mail: wh-info@unesco.org

Internet: <http://whc.unesco.org>

ICOMOS

International Council on Monuments and Sites

49-51, rue de la Fédération

75015 Paris

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 45 67 67 70

Fax: +33 (0) 1 45 66 06 22

E-Mail: secretariat@icomos.org

Internet: <http://www.icomos.org>

IUCN

World Conservation Union

Rue Mauverney 28

1196 Gland

Schweiz

Tel.: +41 (0) 22 999 0000

Fax: +41 (0) 22 999 0002

E-Mail: webmaster@iucn.org

Internet: <http://www.iucn.org>

ICCROM

International Centre for the Study of the Preservation
and Restoration of Cultural Property

Via di San Michele 13

00153 Rom

Italien

Tel.: +39 (0) 6 585 531

Fax: +39 (0) 6 5855 3349

E-Mail: iccrom@iccrom.org

Internet: <http://www.iccrom.org>

TICCIH

The International Committee for the
Conservation of the Industrial Heritage

Secretary Stuart B. Smith

5, Beacon Terrace

Camborne

Cornwall TR14 7BU

Großbritannien

Tel.: +44 (0) 1209 612 142

Fax: +44 (0) 1209 612 142

E-Mail: stuartbsmith@chygarth.com

Internet: <http://www.mnactec.cat/ticcih/>

IFLA

International Federation of Landscape Architects

Rue des Palais 44, B21

1030 Bruxelles

Belgien

Tel.: +32 (0) 2 211 33 79

Fax: +32 (0) 2 218 89 73

E-Mail: info@iflaonline.org

Internet: <http://www.ifla.net> und <http://www.iflaonline.org>

DoCoMoMo

International Working Party for Document and Conservation
of Buildings, Sites and Neighbourhoods of the Modern Movement

Institut Français d'Architecture

Palais de la Porte Dorée

293, Avenue Daumesnil

75012 Paris

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 58 51 52 65

Fax: +33 (0) 1 58 51 52 20

E-Mail: edorgeix@citechailot.org

Internet: <http://www.docomomo.com>

UIS

International Union of Speleology

UIS Sekretariat

Institut Français du Pétrole (IFP)

Department of Sedimentology-Stratigraphy

1-4, Avenue Bois-Preau

92852 Rueil-Malmaison Cedex

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 47 52 74 57 (office)

E-Mail: secretary@uis-speleo.org

IUGS

International Union of Geological Sciences

IUGS Secretariat

c/o Geological Survey of Norway

7491 Trondheim

Norwegen

Tel.: +47 (0) 73 90 40 40

Fax: +47 (0) 73 50 22 30

E-Mail: iugs.secretariat@ngu.no

Internet: <http://iugssecretariat.ngu.no> und <http://www.iugs.org>

OWHC

Organization of World Heritage Cities

Headquarters

15, rue Saint-Nicolas

Québec, Québec

G1K 1M8

Kanada

Tel.: +1 (0) 418 692 0000

Fax: +1 (0) 418 692 5558

E-Mail: secretariat@ovpm.org

Internet: <http://www.ovpm.org>

OWHC

Regional Secretariat for North-West European Region

Postboks 7700

5020 Bergen

Norwegen

Tel.: +47 (0) 55 566 942

Fax: +47 (0) 55 566 509

E-Mail: siri.elvestad@bergen.kommune.no

Deutschland

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstraße 6

53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 501 0

Fax: +49 (0) 228 501 777

E-Mail: poststelle@kmk.org

Internet: <http://www.kmk.org>

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Postanschrift: 11013 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 18170

Fax: +49 (0) 30 18-17-3402

E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

Tel.: +49 (0) 1888 681 3837

Fax: +49 (0) 1888 681 3821

E-Mail: poststelle@bkm.bmi.bund.de

Internet: <http://www.kulturstaatsminister.de>

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 2008 0

Fax: +49 (0) 30 2008 1920

E-Mail: poststelle@bmvbs.bund.de

Internet: <http://www.bmvbs.de>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Alexanderplatz 6
10178 Berlin
Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 18 305 0
Fax: +49 (0) 30 18 305 4375
E-Mail: service@bmu.bund.de
Internet: <http://www.bmu.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 18 615 0
Fax: +49 (0) 30 18 615 7010
E-Mail: info@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22
53045 Bonn
Zugang: Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 1888 535 0
Fax: +49 (0) 1888 535 3500
E-Mail: info@bmz.bund.de
Internet: <http://www.bmz.de>

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Colmantstraße 15
53115 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 60 497 0
Fax: +49 (0) 228 60 497 30
E-Mail: sekretariat@unesco.de
Internet: <http://www.unesco.de>

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
Die Geschäftsstelle gehört seit 1998 zum Beauftragten
der Bundesregierung für Kultur und Medien.
Adresse siehe Bundesbeauftragter für Kultur und Medien

Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS

Geschäftsstelle:

c/o Bayerische Landesstiftung

Alter Hof 2 / IV, Zimmer 401

80331 München

Postanschrift:

Postfach 100 517, 80079 München

Tel.: +49 (0) 89 2422 37 84

Fax: +49 (0) 89 242 1985 3

E-Mail: icomos@icomos.de

Internet: <http://www.icomos.de>

UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.

Kornmarkt 6

06484 Quedlinburg

Tel.: +49 (0) 39 46 811253/54

Fax: +49 (0) 39 46 811256

E-Mail: info@unesco-welterbe.de

Internet: <http://www.unesco-welterbe.de>

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Koblenzer Straße 75

53177 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 95738 0

Fax: +49 (0) 228 95738 23

E-Mail: info@denkmalschutz.de

Internet: <http://www.denkmalschutz.de>

Stiftung Weltkulturerbe Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Tel.: +49 (0) 951 87 1211
Fax: +49 (0) 951 87 1932
E-Mail: info@stiftung-weltkulturerbe.de
Internet: <http://www.webda.de/stiftung/index.htm>

Deutsche Stiftung Welterbe
Büro der Bürgermeisterin
Hansestadt Wismar
Postfach 1245
23952 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841 25 19000
Fax: + 49 (0) 3841 28 2748
E-Mail: info@welterbestiftung.de
Internet: <http://www.welterbestiftung.de>

Masterstudiengang »World Heritage Studies«
BTU Cottbus
Zentrum für Technik und Gesellschaft
Fakultät 2
Postfach 10 13 44
03013 Cottbus
Tel.: +49 (0) 355 69 2552
Fax: +49 (0) 355 69 2535
E-Mail: albert@tu-cottbus.de
Internet: <http://www.tu-cottbus.de/whs>

Luxembourg

Commission nationale luxembourgeoise
pour la coopération avec l'UNESCO
Ministère de la Culture
20, montée de la Pétrusse
2912 Luxembourg
Tel.: +352 247 86647
Fax : +352 261 23214
E-Mail: paul.klein@mcesr.etat.lu
unesco@mcesr.etat.lu
Internet: <http://www.mcesr.public.lu>

Service des sites et monuments nationaux
26, rue Munster
2160 Luxembourg
Tel.: +352 247 86650
Fax: +352 461779

Luxembourg City Tourist Office
B.P. 181, 2011 Luxembourg
30, place Guillaume II
1648 Luxembourg
Tel.: +352 22 28 09
Fax: +352 46 70 70
E-Mail: touristinfo@lcto.lu
Internet: <http://www.lcto.lu>

Office nationale du tourisme
Gare Centrale (Tourist Info)
P.O. Box 1001
1010 Luxembourg
Tel.: +352 42 82 82 20
Fax: +352 42 82 82 38
E-Mail: info@visitluxembourg.lu
Internet: <http://www.visitluxembourg.lu>

Office nationale du tourisme
68-70 boulevard de la Pétrusse (Hauptsitz)
P.O. Box 1001
1010 Luxembourg
Tel.: +352 42 82 82 10
Fax: +352 42 82 82 30
E-Mail: info@visitluxembourg.lu
Internet: <http://www.visitluxembourg.lu>

Österreich

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 (0) 1 53 120 0
Fax: +43 (0) 1 53 120 3099
Internet: <http://www.bmukk.gv.at>

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien
Tel.: +43 (0) 1 50 11 50 0
Fax: +43 (0) 1 50 11 59 0
Internet: <http://www.bmeia.gv.at>

Österreichische UNESCO-Kommission
Universitätsstraße 5/4. Stock/12
1010 Wien
Tel.: +43 (0) 1 526 13 01
Fax: +43 (0) 1 526 13 01 20
E-Mail: oeuk@unesco.at
Internet: <http://www.unesco.at>

Bundesdenkmalamt
Hofburg
Säulenstiege
1010 Wien
Tel.: +43 (0) 1 53415 9
Fax: +43 (0) 1 53415 252
E-Mail: kontakt@bda.at
Internet: <http://www.bda.at/>

ICOMOS Österreich
Hofrat Univ. Prof. Dr. phil. Wilfried Lipp
c/o Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Oberösterreich
Rainerstraße 11
4020 Linz
Tel.: +43 (0) 732 664 421 0
Fax: +43 (0) 732 664 421 33
E-Mail: office@icomos.at
Internet: <http://www.icomos.at>

Österreichische Welterbestätten-Konferenz
Österreichische UNESCO-Kommission
Universitätsstraße 5/4. Stock/12
1010 Wien
Internet: <http://www.unesco.at>

Schweiz

Koordination UNESCO
Politische Abteilung V
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
3003 Bern
Tel.: +41 (0) 31 323 41 34
Fax: +41 (0) 31 324 10 70
E-Mail: unesco@eda.admin.ch
Internet: <http://www.eda.admin.ch>

Bundesamt für Kultur
Heimatschutz und Denkmalpflege
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Tel.: +41 (0) 31 322 86 25
Fax: +41 (0) 31 322 87 39
E-Mail: denkmalpflege@bak.admin.ch
Internet: <http://www.bak.admin.ch>

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Natur und Landschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern
Tel: +41 (0) 31 322 93 87
Fax: +41 (0) 31 324 75 79
E-Mail: info@bafu.admin.ch
Internet: <http://www.bafu.admin.ch>

Schweizerische UNESCO Kommission
c/o Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten
3003 Bern
Tel.: +41 (0) 31 324 10 62
Fax: +41 (0) 31 324 10 70
E-Mail: info@unesco.ch
Internet: <http://www.unesco.ch>

Autorenverzeichnis

Wir danken folgenden Autorinnen und Autoren für ihre Mitarbeit:

Bernecker, Dr. Roland

Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission

Braun, Dr. Susanne

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Brincks-Murmann, Claudia

Deutsche UNESCO-Kommission, Referentin im Fachbereich Welterbe

Eschig, Mag. Gabriele

Generalsekretärin der Österreichischen UNESCO-Kommission

Gutscher, Dr. Daniel

Mitglied der Schweizerischen UNESCO-Kommission,
Leiter der operativen Archäologie im Archäologischen Dienst des Kantons
Bern, Dozent für Bauforschung an der Berner Fachhochschule,
ehemaliger Präsident von ICOMOS Schweiz

Klein, Paul

Generalsekretär der Luxemburgischen UNESCO-Kommission

Mairitsch, Dr. Mona

Stellvertretende Generalsekretärin und Referentin für Kultur und
Kommunikation der Österreichischen UNESCO-Kommission

Manz, Kerstin

Referentin im UNESCO-Welterbezentrum in Paris

Neuwirth, MR i.R. DI Franz

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der
Republik Österreich

Offenhäuser, Dieter

Stellvertretender Generalsekretär und Pressesprecher der
Deutschen UNESCO-Kommission

Petschat-Martens, Annegret

Bibliothekarin der Deutschen UNESCO-Kommission

Poeplau, Carolin

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei der
Deutschen Stiftung Denkmalschutz (bis 30.11.07)

Ringbeck, Dr. Birgitta

Beauftragte der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland beim UNESCO-Welterbekomitee

Römer, Katja

Deutsche UNESCO-Kommission, Referentin im Fachbereich Welterbe
(bis 31.03.08)

Rössler, Dr. Mechtild

Leiterin der Abteilung Nordamerika und Europa im
UNESCO-Welterbezentrum in Paris

Rosbacher, Mag. Bettina

Referentin für Bildung und Wissenschaft der
Österreichischen UNESCO-Kommission

Ruppen, Beat

Mitglied der Schweizerischen UNESCO-Kommission,
Leiter des Managementzentrums Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch

Schefers, Dr. Hermann

Leiter der UNESCO-Welterbestätte Kloster Lorsch

Schlünkes, Kurt

freier Journalist, PR und Kommunikationsberatung

Viviani-Schaerer, Madeleine

Generalsekretärin der Schweizerischen UNESCO-Kommission

Yanni, Mag. Dina

Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe der Österreichischen UNESCO-Kommission

